<36637553410012

Das

Verfahren

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

vor den

Einzelngerichten

nach der

neuen Prozeßordnung von 1869

für das

Königreich Bayern.

Schramm

Kusel.

In Commission der Körper'schen Buchhandlung.

1870.

Abkürzungen.

Pr. = Neue Prozeßordnung.
Einf. = Einführungsgesetz hiezu von 1869.
H. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
Einf. z. H. = Einführungsgesetz hiezu.
V. = Verordnung.
Just.-M.-Bl. = Justizministerialblatt.
c. c. = code civil.
c. pr. = code de procédure.
Art. = Artikel.
art. = article.

Vorbemerkung. Je länger ich mich mit meiner Aufgabe beschäftigte, desto mehr sah ich die Richtigkeit der Ansicht einiger Herrn Collegen ein, daß es sehr schwierig sei, vornherein zu bestimmen, welche Normen des bezirksgerichtlichen Verfahrens mittels der Analogie zum Verfahren vor den Einzelngerichten heranzuziehen seien; ich glaubte deßhalb in der Aufnahme solcher Artikel nicht zu scrupulös verfahren zu sollen, wenn auch dadurch die Uebersichtlichkeit etwas beeinträchtigt wird.

Durch die Zusammenstellung von im Original auseinanderstehenden Artikeln wurde natürlich der Anschluß der einzelnen Art. in der jetzigen Reihenfolge etwas mangelhaft und die Ausdrucksweise nicht gleichartig; allein um dies zu vermeiden, wäre eine Aenderung nicht blos in Ausdrücken, sondern auch in ganzen Sätzen nothwendig geworden, wodurch ich meine practische Aufgabe, die Artikel im Originaltexte zu bringen, verfehlt hätte: die Form mußte sich dem practischen Zwecke unterordnen.

D. V.

Buchdruckerei von D. Kranzbühler in Neustadt a. d. H.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.*)

I. Hauptstück. Zuständigkeit der Gerichte.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und durch dieselben zu entscheiden. Pr. Art. 1. Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.

*) Einf. Art. 1. Die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern tritt mit dem 1. Juli 1870 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Art. 2. Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle bis dahin geltenden Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, worunter an allen Stellen des gegenwärtigen Gesetzes auch jene über das Verfahren in Handels- und Wechselsachen, über die Vollstreckung der Urtheile und sonstigen vollstreckbaren Urkunden und über das Gantverfahren (Concurse, Fallimente) zu verstehen sind, ihre Gültigkeit und Wirksamkeit, soweit sie nicht die neue Prozeßordnung oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet.

Soweit die neue Prozeßordnung Bestimmungen über Gegenstände des bürgerlichen Rechts enthält, verlieren auch die entgegenstehenden, bis dahin geltenden civilrechtlichen Bestimmungen, sie mögen in den Prozeßordnungen oder in andern Rechtsquellen enthalten sein, ihre Gültigkeit und Wirksamkeit für alle Theile des Königreichs, für welche nicht bezüglich einzelner Bestimmungen eine Ausnahme in der neuen Prozeßordnung oder im gegenwärtigen Gesetze besonders getroffen ist.

Art. 3. Insbesondere treten unter den in vorstehendem Art. 2 angegebenen Vorbehalten außer Kraft:

1) die das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung (codex juris Bavarici judiciarii) von 1753 und der pfälz. Civilprozeßordnung (code de procédure civile) von 1806 nebst allen darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
2) die in den verschiedenen Gebietstheilen bezüglich des Verfahrens in Handels- und Wechselsachen bestehenden besondern Bestimmungen;
3) die das Verfahren vor dem Cassationshofe der Pfalz in Civilsachen betreffenden Bestimmungen;
4) die Artikel 437, 440—478, 480—543, 558—575, 599, 604—631 und 635—648 des in der Pfalz theilweise noch geltenden code de commerce von 1807;
5) die Art. 8—15, 19, 26—28, 49 Abs. 1, 54—59 und 79 Abs. 1—3 und Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, ferner von demselben Gesetze die Art. 25 und 38 Abs. 2, soweit es sich an diesen

Pr. Art.

2. Vor die Bezirksgerichte gehören im ersten Rechtszuge alle vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht anderen Gerichten zugewiesen sind.

3. Stadt- und Land-gerichte. Vor die Einzelngerichte gehören, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Wird eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet, oder werden gegen denselben Beklagten mehrere

---

Stellen um Ausfertigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt, und die Art. 30 und 43, soweit es sich um solche Beschwerden handelt, die in der Prozeßordnung behandelt sind;

6) Art. 52 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, so weit es sich um Versteigerungen handelt, welche zum Zwecke der Vollstreckung von Urtheilen oder sonstigen vollstreckbaren Urkunden vorzunehmen sind, ferner Art. 81 § 1—4 und Art. 97 des genannten Gesetzes, letzterer soweit es sich um notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmachten und damit in Verbindung stehende Ratifikationen handelt;

7) die die Zuständigkeit der Landgerichte (früher Friedensgerichte) der Pfalz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelnden Art. 9 und 10 Ziffer 1 und 3—6 des Tit. III. des Gesetzes vom 16/24. August 1790 sammt dem dazu gehörigen Gesetze vom 4. Februar 1854, die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betreffend;

8) Art. 4—6 des Tit. IV. des in Ziffer 7 angeführten Gesetzes vom 16/24. August 1790;

9) die Art. 64, 65, 70—76, 77 Abs. 2 und Art. 78 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend;

10) die Art. 1265—1270, 1781, 2205—2207, 2210, 2212—2215 und 2217 des pfälzischen Civilgesetzbuchs (code civil) von 1804, die Art. 1265—1270 jedoch nur insoweit, als sie sich auf die gerichtliche Vermögensabtretung beziehen;

11) die bezüglich der Personalhaft geltenden Bestimmungen;

12) das Gesetz vom 17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

13) die §§ 52, 64, 66 und 69 des für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Hypothekengesetzes, dann § 8 Ziff. 7, § 23 Ziff. 8 und § 34 Abs. 2 der für die genannten Landestheile geltenden Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822;

14) § 3 Abs. 2 und § 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend;

15) Art. 22 des Gesetzes vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Personen betreffend;

16) alle das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechtspflege zur Zeit noch besteht, betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4 s. bei Art. 37. Pr.

Art. 8. An dem bei dem Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichte der Stadt Nürnberg üblichen Verfahren wird durch die neue Prozeßordnung nichts geändert.

Das Gleiche gilt von dem für Ewiggeldsachen in der Stadt München geltenden besonderen Verfahren.

Art. 9. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder auf civilrechtliche Bestimmungen verweisen, welche nach Art. 2 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit treten, ist die Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Prozeßordnung zu beziehen.

Pr. Art.

Ansprüche in einer Klage verfolgt, so entscheidet für die Zuständigkeit der Gesammtwerth aller geltend gemachten Ansprüche.

4. Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstands sind jährliche Renten oder Leistungen, wenn die Zahl der Jahre bestimmt ist, für den ganzen Zeitraum zusammenzurechnen. Ist die Zahl der Jahre nicht bestimmt, so sind vier Gulden jährlicher Rente einer Summe von hundert Gulden gleichzuachten, es sei denn, daß ein Ablösungscapital besteht, in welchem Falle dieses der Berechnung zu Grund zu legen ist.

Die Berechnung der Naturalleistungen richtet sich nach dem Jahresdurchschnitte der Preise an dem dem Lieferungsorte zunächst gelegenen Markte, wenn aber solche Preise nicht zu erheben sind, nach dem Jahresdurchschnitte der laufenden Preise am Lieferungsorte. Hat der Kläger alternativ eine bestimmte Geldforderung erhoben, so ist diese bei Beurtheilung der Zuständigkeit zu Grund zu legen.

5. Der Zuständigkeit der Einzelngerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes entzogen:

1) Klagen aus Ansprüchen, welche keine bestimmte Schätzung zulassen;
2) dingliche, Besitz-*), Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) Klagen auf verfallene Jahresrenten, auf sonstige periodisch wiederkehrende Bezüge oder auf Theilzahlungen, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist und den Werth von hundertfünfzig Gulden übersteigt;
4) Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten.

Die Bestimmung der Ziff. 2 findet keine Anwendung auf Klagen über Pfandrechte, bei welchen nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend ist.

6. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes gehören, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7, vor die Einzelngerichte:

1) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethsverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, und Rechtsstreitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr, wegen Räumung der Mieth-

---

*) Die Bestimmung des Art. 5 Ziff. 2 der n. Proz. findet nur mit derjenigen Beschränkung Anwendung, welche durch Art. 67 des gegenwärtigen Gesetzes bedingt ist. Art. 63 Einf.

Art. 67 Einf. Die Bestimmungen des XXII. Hauptstücks der n. Proz. finden in der Pfalz keine Anwendung und bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Zuständigkeit der Einzelngerichte bei possessorischen Klagen, sowie der Art. 3 Ziff. 2 und die Art. 23—27 der pfälzischen Civilprozeßordnung in Kraft.

gegenstände oder wegen Geltendmachung der dem Vermiether im Betreffe der Mobilien des Miethers zustehenden Rechte ergeben;

2) Rechtsstreitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherrn und Dienstboten und Taglöhnern, zwischen Fabrik-, Gewerbs- oder sonstigen Unternehmern und ihren Lohnarbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern wegen Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder wegen Verzögerung des Transports, desgleichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

4) Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden;

5) Klagen wegen Wildschadens, sowie Klagen wegen anderer Beschädigungen von Bodenerzeugnissen auf dem Felde, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

6) Klagen wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden oder Wegen;

7) Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und Klagen auf Ernährung solcher Kinder, sowie Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten*);

8) Klagen wegen Ehrenverletzungen, soferne sie bei den Civilgerichten noch zulässig und nicht auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind. **)

---

*) Einf. Art. 86. Das nach Art. 6 Ziff. 7 der n. Proz. für die Klage auf Ernährung eines außerehelichen Kindes zuständige Gericht ist auch zuständig zur Erlassung der in den Art. 210 und 211 des pfälz. Civilges. bezeichneten Entscheidungen.

Art. 210 c. c. Si la personne qui doit fournir des alimens justifie qu'elle ne peut payer la pension alimentaire, le tribunal pourra, en connaissance de cause, ordonner qu'elle recevra dans sa demeure, qu'elle nourrira et entretiendra celui auquel elle devra des alimens.

Art. 211 c. c. Le tribunal prononcera également si le père ou la mère qui offrira de recevoir, nourrir et entretenir dans sa demeure l'enfant à qui il devra des alimens, devra dans ce cas être dispensé de payer la pension alimentaire.

**) Einf. Art. 112. Die Bestimmungen der Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 2. Vendémiaire VIII. über Entscheidung der beim Gemeinde-Octroi entstehenden Streitigkeiten bleiben in Kraft. Verfahren und Berufungssumme richten sich nach den Vorschriften der n. Proz.

Ges. v. 2. Vend. VIII. Art. 1: Die Civilrechtsstreitigkeiten, die über die Anwendung des Tarifs oder über die Größe der Gebühren entstehen möchten, welche von den Einnehmern der durch die Gesetze errichteten oder künftig zu errichtenden Munizipal- und Wohlthätigkeits-Octrois in den verschiedenen Gemeinden der Republik zum Abtrag ihrer Localunkosten und jener der Civilhospitien und Hausarmenunterstützungen eingefordert werden, sollen vor den Friedensrichter gebracht werden, auf welche Summe auch die abgestrittene Gebühr sich erheben mag, um von demselben

Pr. Art. 7. Handelsgerichte.

Klagen in Handelssachen und Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen gehören vor die Handelsgerichte.

Hievon sind ausgenommen:

1) Klagen aus den in Art. 63 Ziff. 1, 4, 6, 8, 9 und 10 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche *) erwähnten Handelssachen, sowie die wegen solcher Sachen bei Gericht zu stellenden Anträge, wenn der Anspruch in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft;
2) Klagen gegen nicht Kaufleute aus Handelsgeschäften (Art. 271 bis 276 des Handelsgesetzbuches), **) wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seiten des Beklagten kein Handelsgeschäft war.

---

summarisch und unentgeldlich entweder in letzter Instanz oder auf Appellation je nach dem Betrag der Summe abgeurtheilt zu werden.

Art. 3. Wenn über die Anwendung des Tarifs oder Belaufs der vom Einnehmer geforderten Gebühr gestritten wird, so soll jeder Inhaber oder Führer von Objecten, die im Tarif begriffen sind, gehalten sein, die begehrte Gebühr in die Hände des Einnehmers niederzulegen; er darf nicht gehört werden, er bringe denn dem Richter, welcher Kenntniß davon nehmen soll, die Quittung von besagter Niederlegung dar.

*) Einf. zu Hand. Art. 63. Handelssachen sind:

1) die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften (Art. 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) zwischen den Betheiligten entstehen;
4) die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Procuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehülfen, sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Principals Dritten verantwortlich gemacht haben;
6) die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispacheurs, Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und anderen Personen entstehen;
8) die Rechtsverhältnisse des Seerechts; ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und anderen betheiligten Personen entstehen;
9) die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechtes wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;
10) die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Gerichte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird.

**) Hand.-Ges. Art. 271. Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;

Pr. Art.

8. (Betr. die Ehegerichte.)

9. Die Zuständigkeit des mit einem Rechtsstreite befaßten Gerichts wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 10 und 31 auf Streitpunkte, welche nach Art. 2—8 zur Zuständigkeit eines andern Gerichts gehören, dadurch nicht erstreckt, daß ein solcher Streitpunkt im Laufe des bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreits in Folge gesetzlich zulässigen Vorbringens einer Partei Gegenstand der unmittelbaren oder mittelbaren Entscheidung wird.

Gemeinsame Bestimmungen.

10. Ist im Falle des Art. 9 der Rechtsstreit bei einem Bezirksgerichte anhängig und handelt es sich um einen Streitpunkt, der nach Art.

---

3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbmäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4) die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Pr. Art.

3—6 oder Art. 7 Abs. 2 zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören würde, so hat das Bezirksgericht auch über diesen Punkt zu entscheiden.

Ist der Rechtsstreit bei einem Handelsgerichte anhängig und bildet eine Handelssache, die nur in Folge der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 nicht zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehört, den nach Art. 9 zu entscheidenden Streitpunkt, so hat das Handelsgericht auch über letztern zu entscheiden.

Wird bei einem Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten 11.
Weise ein zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehöriger Streitpunkt Gegenstand der Entscheidung, so wird das Bezirksgericht auch für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits zuständig, wenn diese Entscheidung von der vorgängigen Erledigung des fraglichen Streitpunkts abhängt.

Unter derselben Voraussetzung wird, wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten Weise ein zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehöriger Streitpunkt Gegenstand der Entscheidung wird, das Handelsgericht auch für den anhängigen Rechtsstreit in dem Falle zuständig, daß dieser eine dem Handelsgerichte nur durch Art. 7 Abs. 2 entzogene Handelssache bildet.

Die nach Abs. 1 oder 2 begründete Zuständigkeit der Bezirks- oder Handelsgerichte wird dadurch nicht aufgehoben, daß die eine oder andere Partei ihre Ansprüche ermäßigt oder nicht verfolgt oder daß das Gericht die Trennung des Verfahrens anordnet. (Vide Art. 511 Pr.)

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Be- 12.
klagten und, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz an mehreren Orten Allgemeiner
hat, an jedem dieser Orte begründet. Gerichtsstand.

Für Personen, welche keinen Wohnsitz im Inlande haben, vertritt der Aufenthalt dessen Stelle.

Bayerische Staatsangehörige, welche in einem andern Staate das 13.
Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten *) der Hauptstadt.

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das Nähere durch Verordnung *) bestimmt.

Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner. Dieser 14.
Gerichtsstand bleibt ihnen auch nach der Auflösung der Ehe, sowie nach der Trennung von Tisch und Bett bis zur Eingehung einer andern Ehe oder Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Gerichtsbezirk.

Eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, uneheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, solange sie nicht einen andern erworben haben.

---

*) Stadtgericht München links d. Js., Abth. für Civilsachen. V. v. 13. Mai 1870.

Pr. Art.

15. Der allgemeine Gerichtsstand des k. Fiscus richtet sich nach dem Sitze der Behörde, welcher im Verwaltungswege die Bescheidung des betreffenden Anspruchs in erster Instanz zusteht.

Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt. *)

Die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

16. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften wird, soweit er nicht vom Gesetze besonders geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines solchen durch den regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt.

Gleiches ist bei den Genossenschaften und bei den in ihren Privatrechtsverhältnissen nicht nach dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilenden Gesellschaften und Vereinen der Fall.

Klagen von Mitgliedern einer Körperschaft oder einer der in Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen unter sich, welche die Verhältnisse der Körperschaft oder Vereinigung betreffen, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei den nämlichen Gerichten angestellt werden.

17. Für den Gerichtsstand der Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder, sowie der Gesellschafts-Liquidatoren sind die Bestimmungen der Art. 111, 144, 164, 213 und 247 des Handelsgesetzbuches **) maßgebend.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, solange die Liquidation nicht beendigt ist, bei den Gerichten des Orts angebracht werden, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

18. Personen, welche zum Behufe ihrer theoretischen oder practischen Ausbildung in Wissenschaften, Künsten oder Gewerben oder als Pächter oder als Gehilfen, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen außerhalb des Gerichtsbezirks ihres Wohnorts sich aufhalten, desgleichen Soldaten, Unterofficiere und andere Militärpersonen dieses Rangs, welche im Inlande in Garnison oder an den ihnen angewiesenen ständigen Stationsorten sich befinden, können während ihres Aufenthalts bei den Gerichten des Aufenthaltsorts wegen persönlicher Verbindlichkeiten belangt werden.

---

*) Stadtgericht München links d. Js., Abth. für Civilsachen. V. v. 13. Mai 1870.

**) Der ordentliche Gerichtsstand der offenen Handels-, der Commandit- und der Actiengesellschaften ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben. A. 111, 164, 213 H.

Der Gerichtsstand, welchen die offene Handelsgesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen. — Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren. A. 144 H.

Der bisherige Gerichtsstand der Actiengesellschaft bleibt — bei der Auflösung derselben durch Vereinigung derselben mit einer andern Actiengesellschaft — für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen. A. 247 H.

Pr. Art.

Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch einen bekannten Aufenthalt haben, können vor den Gerichten eines jeden Orts in Bayern belangt werden, Ausländer von Ausländern jedoch vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur wegen solcher Verbindlichkeiten, die in Bayern entstanden sind. 19.

Soweit Staatsverträge besondere Bestimmungen enthalten, finden diese Anwendung.

Wird die Klage in gesetzlich zulässiger Weise gegen mehrere Personen gerichtet, so kann der Kläger sie bei den Gerichten eines jeden Orts erheben, an welchem der Gerichtsstand für einen der Beklagten nach Art. 12—17 begründet ist. 20.

21. Besondere Gerichtsstände.

Dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichteten Klagen sind bei den Gerichten des Orts anzubringen, wo die Sache liegt.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen bestimmt sich der Gerichtsstand nach der Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks.

Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

In Verlassenschaftssachen können: 22.

1) Klagen, welche das Erbrecht, den Besitz der Erbschaft, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft betreffen,
2) Klagen der Erbschaftsgläubiger

vor den Gerichten, bei welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens nach Art. 12—14 seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, erhoben werden, die unter Ziff. 2 bezeichneten jedoch nur, so lange der Nachlaß als solcher ganz oder theilweise noch im Gerichtsbezirke vorhanden oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Ist die Erfüllung eines Vertrags nur an einem bestimmten Orte möglich oder der Ort derselben in dem Vertrage ausdrücklich bezeichnet, so können bei den Gerichten dieses Orts sowohl die Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung des Vertrags, als die auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung erhoben werden.*) 23.

Kaufleute, welche ihre Hauptniederlassung außerhalb ihres Wohnsitzes haben, können wegen aller Ansprüche aus Handelssachen, desgleichen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen auch bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo sich diese Niederlassung befindet. 24.

---

*) Art. 64. Einf. In der Pfalz kann in dem in Art. 111 des pfälz. Civilges. vorgesehenen Falle die Klage auch bei dem Gerichte des erwählten Wohnsitzes erhoben werden.

Pr. Art.

25. Kaufleute, Handels- und sonstige Gesellschaften, sowie Genossenschaften, welche an einem andern Orte als dem ihrer Hauptniederlassung beziehungsweise ihres Sitzes Zweigniederlassungen oder Agenturen haben, von denen aus Geschäfte geschlossen oder vermittelt werden, können wegen aller Ansprüche an die Zweigniederlassung oder aus den von ihren Agenten abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften auch bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo sich die Zweigniederlassung beziehungsweise die Agentur befindet.

26. Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, können wegen aller auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse auch bei den Gerichten belangt werden, in deren Bezirk das Gut gelegen ist.

27. Klagen aus einer geführten Verwaltung können bei den Gerichten des Orts angestellt werden, wo die Verwaltung geführt wurde.

Diese Gerichte sind ausschließend zuständig, wenn die Obrigkeit des Orts die Verwaltung angeordnet hat.

28. Ansprüche der Advokaten, Prozeßbevollmächtigten und Beistände wegen ihrer Gebühren und Auslagen, desgleichen Ansprüche gegen solche Personen wegen zu viel erhaltenen Vorschusses müssen bei dem Gerichte geltend gemacht werden, wo die betreffende Streitsache anhängig war oder ist.

29. Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei den Gerichten des Orts angebracht werden, wo die Handlung begangen worden ist.

Hat die Verübung der unerlaubten Handlung auf mehrere Orte sich erstreckt oder ist die Handlung an einem Orte begonnen, an einem andern fortgesetzt oder vollendet worden, so steht dem Kläger zwischen den Gerichten dieser Orte die Wahl zu.

30. Klagen gegen den k. Fiscus wegen Verletzung der den Staatsdienern und ihren Hinterlassenen nach der IX. Verfassungsbeilage zustehenden Rechte können bei den Gerichten des Orts, wo der betreffende Staatsdiener bei Erlassung der Verfügung angestellt war oder, falls er sich damals nicht mehr in Dienstesactivität befunden hat, seinen Wohnsitz hatte, von Hinterlassenen eines Staatsdieners aber bei den Gerichten des letzten Wohnsitzes des Staatsdieners erhoben werden.

31. Gegenansprüche, die mit dem Klaganspruche in rechtlichem Zusammenhange stehen oder zugleich den Gegenstand einer Einrede bilden, können bei dem Gerichte, bei welchem die Klage im ersten Rechtszuge anhängig ist, durch Widerklage verfolgt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche, welche selbst durch Vereinbarung nicht an das angerufene Gericht gebracht werden können.

Ansprüche aus Handelssachen, welche nicht unter Art. 7 Abs. 2 fallen, können im Wege der Widerklage vor den Bezirks- oder Einzelngerichten nur durch Vereinbarung geltend gemacht werden, aus-

Pr. Art.

genommen wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in statthafter Weise aus einer Handelssache Klage gestellt worden ist, in welchem Falle daselbst auch wegen anderer Handelssachen, ohne daß eine Vereinbarung erforderlich ist, Widerklage erhoben werden kann.

Ueberschreitet der durch gesetzlich zulässige Widerklage bei einem Einzelngerichte erhobene Anspruch die Grenzen der einzelngerichtlichen Zuständigkeit, so hat, wenn beide Klagen Handelssachen betreffen, das bezüglich des durch die Widerklage geltend gemachten Anspruchs an sich zuständige Handelsgericht, in allen andern Fällen das bezüglich dieses Anspruchs an sich zuständige Bezirksgericht über beide zu entscheiden. Die Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Widerklage gegen Widerklage findet nicht statt.

Die Entscheidung darüber, ob der mittels Widerklage verfolgte Gegenanspruch mit der Hauptklage in rechtlichem Zusammenhang stehe, kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden. (Vide Art. 511 Pr.)

Ist gegen einen Inländer, der im Inlande keinen Wohnsitz hat, 32.
oder gegen einen Ausländer Arrest verfügt worden, so kann die Klage in der Hauptsache bei den Gerichten des Orts der Arrestverfügung erhoben werden.

Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien, welche in solcher Verbindung 33.
stehen, daß die Verhandlung und Entscheidung durch verschiedene Gerichte nicht ohne Nachtheil erfolgen kann, sind, wenn eine Partei es beantragt, bei einem und demselben Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die eine Sache vor ein Bezirks- oder Einzelngericht, die andere dagegen vor ein Handels- oder Ehegericht gehört, es sei denn, daß die bezirks- oder einzelngerichtliche Zuständigkeit in den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 begründet ist, in welchem Falle beide Sachen beim Handelsgerichte zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Das Gericht der Hauptsache ist auch für die Nebensachen zuständig. Als solche sind insbesondere Streitigkeiten über die in einem Prozesse veranlaßten Kosten und über den Ersatz des durch den Prozeß weiter verursachten Schadens anzusehen.

Ist die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse 34.
stehender Gerichte in derselben Sache streitig oder sind Rechtsstreitigkeiten der in Art. 33 Abs. 1 bezeichneten Art vor verschiedenen nicht im Unterordnungsverhältnisse stehenden Gerichten anhängig geworden, so ist jede Partei befugt, die Festsetzung der Zuständigkeit bei dem nächsten den verschiedenen Gerichten gemeinsamen Obergerichte und beim Mangel eines solchen bei dem obersten Gerichtshofe mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen.

Festsetzung der Zuständigkeit.

Abs. 4. Das die Zuständigkeit festsetzende Erkenntniß wird durch den 35.
Staatsanwalt — falls ein solcher am Gerichte nicht aufgestellt ist, durch den Gerichtsvorstand — den betreffenden Untergerichten mitgetheilt.

Pr. Art.

Den Betheiligten ist durch den Gerichtsschreiber des als zuständig erkannten Gerichts Kenntniß zu geben.

Abs. 5. Gegen das Erkenntniß, welches die Zuständigkeit festsetzt, finden keine Rechtsmittel statt.

36. Das Obergericht kann auf Antrag des Gesuchstellers sofort nach Einreichung der Vorstellung vorbehaltlich der etwa gebotenen Vorsichtsverfügungen die Einstellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten anordnen.

37. Wird das Gesuch auf Festsetzung der Zuständigkeit verworfen, so hat das Obergericht zugleich über die dadurch veranlaßten Kosten zu entscheiden. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Entscheidung über sämmtliche bisher erwachsene Kosten dem Endurtheile vorbehalten.

Alle auf die Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei. *)

38. Vereinbarter Gerichtsstand. Im ersten Rechtszuge können die Parteien eine Streitsache durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung auch an ein nicht zuständiges Gericht bringen.

Diese Vereinbarung ist unstatthaft:

1) bei Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen;
2) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civilrecht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
3) bei Streitigkeiten über den Personenstand mit Ausnahme der Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder;
4) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten;
6) bei den in Art. 21, Art. 27 Abs. 2, Art. 28, 590 und 604 bezeichneten Klagen;
7) bei Anständen und Streitigkeiten im Vollstreckungs- und Gantverfahren;

---

*) Art. 4. Einf. Das Gesetz vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr., tritt für diejenigen Conflicte, welche sich zwischen Gerichten in Bezug auf deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergeben, außer Kraft.

Die Vorschriften der n. Pr. über die Festsetzung der Zuständigkeit (Art. 34 bis 37) finden auch auf solche Competenzconflicte Anwendung, welche zwischen Gerichten in Bezug auf Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege obwalten. Hiebei kann der Antrag auf Festsetzung der Zuständigkeit auch von dem Staatsanwalte des zur Entscheidung berufenen Obergerichts gestellt werden und hat die in Art. 35 d. n. Pr. vorgeschriebene Zustellung an die Gegenpartei in solchen Fällen zu unterbleiben, in welchen zwischen den Betheiligten ein entgegengesetztes Interesse bezüglich der Gerichtszuständigkeit nicht besteht.

Pr. Art.

8) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Appellations- oder Handels-Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs begründet werden soll;

9) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Handels- oder Ehegerichts auf Streitsachen, welche nicht zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, ausgedehnt werden will — unbeschadet jedoch der Vereinbarung auf ein Handelsgericht in den in Art. 7 Abs. 2 bezeichneten Handelssachen;

10) wenn für Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen ein Bezirks- oder Einzelngericht zuständig werden soll.

Abs. 2. Zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Einzelngerichts wird 39.
jedoch erfordert, daß die Parteien sich hierüber ausdrücklich zu Protokoll erklären, nachdem der Richter sie über seine Unzuständigkeit belehrt hat.

In Versäumungsfällen gilt die Vereinbarung als abgelehnt.

Behinderung des Richters findet statt: 40.

Behinderung und Ablehnung der Richter und Gerichtsschreiber.

1) in Sachen, in welchen er Partei oder regreßpflichtig ist;
2) in Sachen seiner wirklichen oder gewesenen Ehegattin;
3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind;
4) in Sachen seiner Pflegbefohlenen;
5) in Sachen, in welchen er als Anwalt, Bevollmächtigter oder Beistand bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtigt ist oder war;
6) in Sachen, in welchen es sich um die Anfechtung oder Auslegung eines von ihm aufgenommenen oder bestätigten Akts der nichtstreitigen Rechtspflege oder in einem höheren Rechtszuge um Anfechtung einer Entscheidung handelt, bei deren Erlassung er als Richter mitgewirkt oder als Staatsanwalt Antrag gestellt hat.

Der Richter ist im Falle der Behinderung verpflichtet, sich jeder 41.
Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten und sofort dem Gerichtsvorstande Kenntniß zu geben.

Ist der Gerichtsvorstand setbst behindert, so hat er dies seinem Stellvertreter und in Ermangelung eines solchen demjenigen Gerichte mitzutheilen, welches über eine ihn betreffende Ablehnung zu entscheiden haben würde.

Die von einem behinderten Richter nach Eintritt des Behinderungsgrundes vorgenommenen Prozeßhandlungen sind nichtig.

Ein Richter kann wegen Behinderung oder wegen Besorgniß der 42.
Befangenheit abgelehnt werden.

Im letztern Falle findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Die Ablehnungsgründe können von jeder Partei geltend gemacht 43.
werden, ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe

Pr. Art.

die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder des nämlichen Gerichts sind zusammen vorzubringen.

44. Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen, kann nur solange ausgeübt werden, als die Partei sich nicht vor dem abzulehnenden Richter in Verhandlungen eingelassen oder ein Gesuch an denselben gestellt hat.

Im weitern Laufe des Verfahrens ist eine solche Ablehnung nur dann gestattet, wenn die Thatsachen, welche sie begründen, erst später eingetreten oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, was von dieser in Ermangelung anderweitiger genügender Bescheinigung eidlich zu erhärten ist.

45. Die Ablehnung eines Richters ist bei dem Gerichte, bei welchem der Abgelehnte angestellt ist, mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann.

Die Vorstellung muß die Thatsachen enthalten, welche die Ablehnung begründen. Zugleich sind die zu deren Bescheinigung dienenden Belege zu übergeben und die etwaigen weitern Bescheinigungsmittel, deren Erhebung die Partei beantragt, anzuführen. Die Bescheinigung durch Eid ist unzulässig.

Wird die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht, so hat der Gesuchsteller der Gegenpartei von dem Gesuche Kenntniß zu geben.

47. Die Vorstellung, mittels deren ein Mitglied eines Einzelngerichts abgelehnt wird, ist von diesem Gerichte mit der Erklärung des Abgelehnten an das vorgesetzte Bezirksgericht zur Entscheidung einzusenden.

Dieser Einsendung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet und ein Stellvertreter desselben vorhanden ist.

48. Abs. 2. Bezüglich der Eröffnung (der Entscheidung) an das Untergericht und an die Betheiligten findet die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4 Anwendung.

49. Gegen die Entscheidung, welche der Ablehnung stattgibt, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen die Verwerfung des Gesuchs kann innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses Beschwerde erhoben werden.

Auch hier gilt die Bestimmung des Art. 45 Abs. 3.

50. Das Verfahren ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, tax- und stempelfrei. Im Falle der Zurückweisung des Gesuchs hat der Gesuchsteller die Kosten zu tragen.

Liegt dem Gesuche böse Absicht oder Leichtfertigkeit zu Grunde, so ist der Gesuchsteller, nach Umständen dessen Gewalthaber, in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden zu verfällen.

Pr. Art.

Von der Zeit an, wo der Richter von der Ablehnung amtliche Kenntniß erhält, hat er sich der weitern Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten. 51.

Handelt er dieser Vorschrift entgegen, so ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, das Verfahren nichtig.

Ist der abgelehnte Richter als Commissär mit der Vornahme eines Geschäfts beauftragt, welches als dringlich erscheint, so ist von dem Gerichtsvorstande ein anderer Commissär zur Aushilfe zu ernennen.

Die Art. 40—51 sind auch auf Gerichtsschreiber anzuwenden, jedoch tritt die in Art. 41 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 2 angedrohte Nichtigkeit der Prozeßhandlung nicht ein, wenn der Gerichtsschreiber als Protokollführer unter Leitung eines Richters gehandelt hat. 52.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade in der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist.

Wird ein Gerichtsschreiber eines Einzelngerichts abgelehnt, so erfolgt die etwa erforderliche Entscheidung durch den Vorstand dieses Gerichts oder dessen Stellvertreter, im Falle der Behinderung derselben durch das vorgesetzte Bezirksgericht.

Die Beschwerdeführung gegen Entscheidungen des Vorstands eines Einzelngerichts oder seines Stellvertreters geht an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Uebertragung von richteramtlichen Handlungen durch Ersuchen an gleichgestellte oder durch Auftrag an untergeordnete Gerichte findet nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt. 55. Dienstliche Ersuchen und Aufträge.

Auch den von einem ausländischen Gerichte im Laufe eines bei demselben anhängigen Streits gestellten Ersuchen ist vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und der allenfalls durch Verordnung bestimmten Retorsionsmaßregeln zu entsprechen, wenn die Verfassung und die Gesetze des Königreichs nicht entgegenstehen, dem ersuchenden Gerichte in der Sache kein Eingriff in die Zuständigkeit der bayerischen Gerichte zur Last fällt und die Kosten gedeckt sind.

Art. 54 Pr. Uebertragung der Gerichtsbarkeit. Die Verweisung einer Sache von dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes von gleicher Ordnung ist durch das vorgesetzte Gericht auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen zu verfügen, wenn bei dem an sich zuständigen Gerichte die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Personen nicht vorhanden oder an dieser Ausübung gehindert sind oder die Verhandlung der Sache durch andere Umstände unmöglich gemacht ist.

Ein Rechtsmittel findet hiegegen nicht statt.

Bezüglich der Eröffnung an die Untergerichte und an die Betheiligten gilt die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des XXV. Hauptstücks.

Pr. Art.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von dem beauftragten Richter sagt, ist auch von dem ersuchten zu verstehen.

II. Hauptstück. Parteien.

58. Befugniß vor Gericht zu handeln. Die persönliche Fähigkeit der Parteien, vor Gericht zu handeln, die Vertretung derjenigen Personen, welchen diese Fähigkeit mangelt, und die Nothwendigkeit besonderer Ermächtigung einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters zur Prozeßführung ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zu beurtheilen.

59. Bei Gefahr auf Verzug können auch Personen, die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder über die betreffenden Vermögensrechte nicht frei zu verfügen haben oder als Vertreter eines Andern mit der etwa erforderlichen besondern Ermächtigung nicht versehen sind, zum selbständigen Handeln vor Gericht gelassen werden.

60. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, sind die gesetzlichen Vertreter der Parteien den selbständigen Parteien gleichgestellt und wie diese zu allen Prozeßhandlungen befugt.

61. Wer als gesetzlicher Vertreter einer Partei auftritt, hat sich über seine Befugniß hiezu, wenn sie nicht gerichtskundig ist, sowie über den Besitz der etwa erforderlichen besondern Ermächtigung zur Prozeßführung auszuweisen.

Ebenso haben andere Personen, welche eine besondere Bewilligung zur Prozeßführung bedürfen, die Ertheilung dieser Bewilligung darzuthun.

62. Der Mangel der in Art. 58 bezeichneten Erfordernisse der Prozeßführung ist in jeder Lage der Sache sowohl von Amtswegen als auf Anregung einer Partei zu beachten und hat, wenn er nicht im Laufe des Verfahrens innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist gehoben wird, Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge.

Art. 56 Pr. Abhilfe gegen Verzögerung der Rechtspflege. Beschwerden wegen Verzögerung der streitigen oder freiwilligen Rechtspflege können bei dem Vorstande des unmittelbar vorgesetzten Gerichts angebracht werden.

Der angerufene Gerichtsvorstand hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem betreffenden Gerichte oder Richter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzutheilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dies geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Ungehorsamsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden verbunden werden, deren Verhängung, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem angerufenen Gerichtsvorstande auszusprechen ist.

Gegen diese Strafverfügung findet binnen fünfzehn Tagen von der Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Pr. Art.

Ist in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeit nur mehr von den Parteien, und zwar von derjenigen Partei, auf deren Seite der Mangel bestanden, nur so lange, als das Verfahren nicht von ihr nach Hebung des Mangels ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden ist, von der Gegenpartei aber nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei der Verhandlung zum angefochtenen Urtheile den Mangel angeregt hat.

Personen, die in Ansehung des Streitgegenstands in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden. 63. Streitgenossenschaft.

Gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung findet auch statt, wenn gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen.

Streitgenossen stehen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Angriffs- und Vertheidigungsmittel des einen Streitgenossen den andern ebensowenig nützen, als die Handlungen und Unterlassungen desselben den andern zum Nachtheile gereichen. 64.

Für die Prozeßführung haben Streitgenossen, soweit für sie kein gesondertes Interesse besteht, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist dies bei Beginn der Verhandlung noch nicht geschehen, so hat das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vertretung zu regeln.

In allen Fällen kann das Gericht die unterliegende Partei von den Mehrkosten entbinden, welche dadurch entstanden sind, daß die obsiegende Partei der Vorschrift des Abs. 2 nicht nachgekommen ist.

Ist die Führung des Rechtsstreits oder der Vollzug des Urtheils durch gemeinschaftliche Verhandlung mit mehreren Genossen bedingt, so kann der klagende Theil die Mitberechtigten zur Theilnahme an dem Streite beiladen. Der beklagte Theil kann verlangen, daß der Kläger die übrigen Rechts- oder Verbindlichkeitsgenossen beilade, oder er kann deren Beiladung auch selbst bewirken. 65.

Die Beigeladenen treten in das Verhältniß von Parteien und das Urtheil erhält gegen sie, auch wenn sie nicht erschienen sind, die den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wirksamkeit. Erfolgt die Beiladung erst im Laufe des Prozesses, so können sie ihre Rechte ohne Rücksicht auf die Prozeßlage geltend machen.

Ein Dritter ist berechtigt, in einem anhängigen Rechtsstreite in jeder Lage desselben zu interveniren: 66. Intervention.

1) wenn ihm ein selbständiges, eine oder beide Parteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zusteht (Hauptintervention);
2) wenn ein ihm zustehendes Recht durch den Sieg einer der Parteien bedingt ist oder ihm aus dem Unterliegen derselben ein rechtlicher Nachtheil erwachsen würde (Nebenintervention).

Der Hauptintervenient hat seinen Anspruch bei demjenigen Ge- 67.

Pr. Art.

richte anzubringen, bei welchem zur Zeit der Intervention der Hauptstreit anhängig ist.

Die Hauptintervention ist als Klage zu betrachten und, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, nach den über Klagen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Ist das Urtheil in der Hauptsache von der Entscheidung der Intervention abhängig und ist gleichzeitige Verhandlung nicht möglich, so hat die erstere bis zur rechtskräftigen Entscheidung der letztern zu beruhen.

68. Der Nebenintervenient tritt einer der Parteien zu ihrer Unterstützung bei. Er muß die Sache in dem Stande nehmen, in welchem sie sich zur Zeit der Intervention befindet.

Im Fortgange des Rechtsstreits ist er befugt, für die von ihm verbeistandete Partei alles Sachdienliche, namentlich die Einlegung von Rechtsmitteln, mit Wirksamkeit vorzunehmen.

69. Streitverkündung und Gewährschaftsklage.

Glaubt eine Partei, daß sie im Falle des Unterliegens im Rechtsstreite wegen des Streitgegenstands Gewährleistung oder Schadloshaltung von einem Dritten fordern könne, so kann sie diesem den Streit verkünden. Sie kann damit die Klage auf Gewährleistung oder Schadloshaltung (Gewährschaftsklage) verbinden.

Das nämliche Recht steht unter den gleichen Voraussetzungen auch demjenigen zu, welchem der Streit verkündet wurde.

70. Die Streitverkündung und Erhebung der Gewährschaftsklage kann geschehen, solange dem Aufgeforderten nach der Lage des Rechtsstreits noch möglich ist, seine Angriffs- und Vertheidigungsmittel vollständig zu gebrauchen.

Die Partei, welche die ihr nach bürgerlichem Rechte obliegende Streitverkündung unterlassen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert ihr Recht auf Gewährleistung oder Entschädigung, ausgenommen wenn auf Streitverkündung Verzicht geleistet wurde oder nachgewiesen wird, daß das Recht des Entwährenden unanfechtbar war. *)

Nimmt der rechtzeitig Aufgeforderte an dem Streite nicht Theil, so kann er den Einwand nicht geltend machen, daß der Rechtsstreit von Seiten des Auffordernden fehlerhaft geführt worden ist.

Betheiligt er sich am Streite, so erscheint er als Nebenintervenient.

Seine Betheiligung gilt nicht als Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet hat, einen Rückgriff gegen ihn habe.

---

*) Art. 12 Einf. Die nach den Civilrechten einer Partei obliegende Verpflichtung, einen Dritten, von welchem sie Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern will, in den Rechtsstreit beiladen zu lassen oder zu ihrer Vertretung aufzufordern, ist als Verpflichtung zur Streitverkündung zu betrachten, deren Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme die in Art. 70 Abs. 2 d. n. Pr. bezeichneten Rechtsnachtheile zur Folge hat.

Pr. Art.

Abs. 1. Wer unter Streitverkündung mit der Gewährschaftsklage be- 71.
langt wird, ist verbunden, darüber bei dem Gerichte, wo die Hauptsache anhängig ist, zu verhandeln, auch wenn er die Verpflichtung zur Gewährschaft oder Schadloshaltung in Abrede stellt. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Hauptklage nur erhoben wurde, um ihn vor einem andern als seinem ordentlichen Gerichte belangen zu können, oder ist das Gericht der Hauptklage nur durch Vereinbarung zuständig geworden, so kann er die Verweisung vor sein ordentliches Gericht verlangen. *)

Abs. 3. Gehört die Gewährschaftsklage nach Art. 2—7 vor ein anderes Gericht, so ist sie auf Antrag und, wenn das Gericht der Hauptsache auch nicht durch Vereinbarung zuständig werden kann, von Amtswegen an das zuständige Gericht zu verweisen, ausgenommen wenn die Hauptsache bei einem Bezirks- oder Handelsgerichte anhängig ist und die Gewährschaftsklage im ersten Falle vor ein Einzelngericht, im zweiten Falle nach Art. 7 Abs. 2 vor ein Bezirks- oder Einzelngericht gehören würde.

Ueber die Gewährschaftsklage ist gleichzeitig mit der Hauptklage zu 72.
entscheiden, wenn dies nach der Lage der beiden Rechtsstreite möglich ist.

Die Entscheidung über die Hauptklage darf, abgesehen von den zur Streitverkündung und Gewährschaftsklage eingeräumten Fristen, durch die Gewährschaftsklage nicht aufgehalten werden und letztere ist in allen Fällen, welche eine Verzögerung mit sich bringen oder besorgen lassen, auf Antrag oder von Amtswegen zur gesonderten Verhandlung zu verweisen.

Beiladung eines Dritten zu einem Rechtsstreite findet nur in den 73.
durch das Gesetz vorgesehenen Fällen statt. Beiladung.

Der mit einer dinglichen oder dieser gleichzuachtenden Klage als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Beklagte kann, wenn er 74.
die Sache im Namen eines Andern besitzt, diesen dem Kläger benennen. Benennung des rechten Besitzers.

Erfolgt die Benennung erst nach Ablauf der zur Beantwortung der Klage gegebenen Frist, so hat der Beklagte die durch diese Verzögerung verursachten Kosten zu ersetzen.

Bestreitet der Kläger die Behauptung des Beklagten, so ist auf An- 75.
trag des letztern die Beiladung des Benannten zur Abgabe seiner Erklärung anzuordnen. Hiebei hat das Gericht die Frist für die Beiladung und für die Abgabe der Erklärung des Benannten zu bestimmen. Die Beiladung ist von dem Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Klage zu bewirken.

Die Benennung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Beklagte den Antrag auf Beiladung nicht stellt oder den Benannten in der vorgesetzten Frist nicht beiladet.

---

*) Art. 71 Abs. 2. Erfolgte die Streitverkündung erst im Rechtszuge der Berufung, so kann der Aufgeforderte die Verweisung der Gewährschaftsklage in die Vorinstanz oder auch vor sein ordentliches Gericht beanspruchen.

Pr. Art.

76. Gibt der Benannte die Behauptung des Beklagten als richtig zu, so kann der Kläger demungeachtet den Rechtsstreit gegen den Beklagten fortsetzen, hat aber dann zu beweisen, daß dieser im eigenen Namen besitze.

Widerspricht der Benannte die Behauptung des Beklagten oder gibt er keine Erklärung ab, so kann der Beklagte den Streit allein fortsetzen oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von der Klage befreien.

Ein Ungehorsamsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

77. Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten gleich Anfangs oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte von der Klage zu entbinden.

III. Hauptstück. Bevollmächtigte, Beistände, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

78. Vor den Einzelngerichten können die Parteien allein oder mit einem Beistand auftreten oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Parteiprozeß).

Vertreter vor Gericht.

Bevollmächtigter oder Beistand kann Jeder sein, der die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln.

79. Abs. 3. In eigener Sache können Advokaten ihre Prozesse selbst führen. Die Prozesse des k. Fiscus können durch Fiscale geführt werden.*)

83. Wer im Parteiprozesse als Gewalthaber eines Andern auftritt, ist, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, zu keiner Prozeßhandlung zuzulassen, ehe er sich über seinen Auftrag durch Vorlage einer Vollmacht ausgewiesen hat.

Bevollmächtigung der Gewalthaber.

Vertagung der Verhandlung findet zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes mit Zustimmung der Gegenpartei statt.

84. Auch ohne solche Zustimmung kann sie bewilligt werden:

1) wenn der als Gewalthaber Auftretende seinen Auftrag und zugleich ein Hinderniß der rechtzeitigen Bereinigung des Vollmachtspunktes wahrscheinlich macht;

---

*) Art. 79 Abs. 4. Was das Gesetz über Prozeßhandlungen der Partei-Anwälte bestimmt, ist in den in Abs. 3 bezeichneten Fällen von den Prozeßhandlungen der Fiscale und der in eigener Sache handlnden Advokaten zu verstehen.

Art. 81. Die Verhältnisse der Advokaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Gesetzeswege zu erlassende Advokatenordnung.

Art. 82. Die Gebühren der Advokaten für ihre Dienstleistungen als Bevollmächtigte oder Beistände bei Einzelngerichten werden durch Verordnung bestimmt.

Gleiches gilt von den Gebühren der als Bevollmächtigte oder Beistände bei Einzelngerichten beigezogenen Rechtspraktikanten.

Pr. Art.

2) wenn die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher nachträglich verbessert werden kann.

Vollmachten können durch Notariatsakt oder durch Privaturkunde mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers ausgestellt werden. 85.

Vollmachten, welche von einer Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer Körperschaft oder Stiftung ertheilt und in gehöriger Form gefertigt sind, bedürfen keiner weitern Beglaubigung.

Bei Vollmachten, welche im Auslande mittels Privaturkunde ausgestellt werden, genügt die Beglaubigung durch die bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat. 86.

Ergeben sich Bedenken über die Aechtheit einer Vollmacht, welche von einem ausländischen Notar oder einer ausländischen Behörde aufgenommen oder beglaubigt, oder welche von einer ausländischen Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer ausländischen Körperschaft oder Stiftung ertheilt ist, so kann das Prozeßgericht auf Antrag der Gegenpartei die Einholung der Bestätigung der höheren ausländischen Landesstellen, nach Umständen der einschlägigen bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats verfügen.

Vollmachten sind in Urschrift oder in einfacher Abschrift, auf welcher der Gerichtsschreiber den befundenen Gleichlaut mit der vorgelegten Urschrift zu bestätigen hat, zu übergeben. 87.

Ist eine Vollmacht, welche sich auf alle Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers oder doch über den einzelnen Rechtsstreit hinaus erstreckt, bei demselben Gerichte in einer andern Sache bereits hinterlegt worden, so genügt die Bezugnahme darauf.

Der Widerruf einer bei Gericht hinterlegten Vollmacht ist auf Begehren der Partei von dem Gerichtsschreiber auf der Urkunde selbst vorzumerken.

Wird der Auftrag bei einer Verhandlung ertheilt, so genügt die Beurkundung im Urtheilsbuche oder Protokolle. 88.

Abs. 2. Fiscale sind bei allen Gerichten durch ihr Amt bevollmächtigt. 89.

Die Prozeßvollmacht gilt, soweit das Gesetz nicht specielle Ermächtigung fordert, für alle im Laufe des Rechtstreits mit Einschluß der Nebenstreitigkeiten vorkommenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch für alle thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse. 90.

Thatsächliche Erklärungen und Geständnisse des Gewalthabers können von der mitanwohnenden Partei widerrufen oder berichtigt werden, soferne dies auf der Stelle geschieht.

Durch die Prozeßvollmacht ist der Gewalthaber zugleich ermächtigt, zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen. 91.

Specielle Ermächtigung ist außer den in besondern Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen Fällen erforderlich: 92.

1) zur Abschließung von Vergleichen, Schieds- und Nachlaßverträgen;

Pr. Art.

2) zum Verzicht auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eids;
3) zur ausdrücklichen Verzichtleistung auf ein Rechtsmittel;
4) zum gänzlichen Abstand vom Prozesse;
5) zum Empfange von Geld oder Geldeswerth mit Ausnahme jedoch der von dem Gegner zu bezahlenden Prozeßkosten.

Die Bestimmungen des Art. 89 finden keine Anwendung auf Fälle, in welchen nach dem Gesetze specielle Ermächtigung erforderlich ist.

Der Vorlage einer Vollmachtsurkunde zum Nachweise der speciellen Ermächtigung bedarf es nicht, wenn die Partei bei der betreffenden Prozeßhandlung mit anwesend ist oder die bezügliche Prozeßschrift — falls diese der Gegenpartei zugestellt wird, die der letztern einzuhändigende Abschrift — mit unterzeichnet hat.

93. Die Vollmacht bleibt für die Erben und Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist, soweit in Wirksamkeit, als es sich um anhängige Rechtsstreite handelt.

94. Die Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art aufgekündigt werden, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, für seine anderweitige Vertretung noch rechtzeitig zu sorgen.

Die Aufkündigung der Vollmacht, von welcher Seite sie geschehen mag, wird der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung wirksam.

95. Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht. Die Partei, für welche ohne Auftrag zur Prozeßführung oder ohne die erforderliche specielle Ermächtigung Prozeßhandlungen vorgenommen wurden, kann auf Nichtigerklärung dieser Handlungen, sowie der daraufhin ergangenen Entscheidungen Klage erheben.

Die Klage ist gegen denjenigen, der als Gewalthaber aufgetreten ist, und gegen die in der Hauptsache betheiligte Gegenpartei zu richten.

Der beklagte Theil hat den Beweis des von der Klagspartei ertheilten Auftrags zu führen. Ist nachgewiesen oder aus den Umständen zu entnehmen, daß die Partei dem als Gewalthaber für sie aufgetretenen Advokaten die Prozeßschriften selbst übergeben oder übersendet hat oder hat übergeben oder übersenden lassen, so liegt ihr der Gegenbeweis ob, daß dies nicht zum Zwecke der Prozeßführung geschehen sei.

96. Die Nichtigkeitsklage findet nicht statt, wenn die Partei die betreffende Prozeßhandlung nachträglich genehmigt, desgleichen, wenn sie die Entscheidung ausdrücklich anerkannt oder freiwillig vollzogen hat.

Ist in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeitsklage nur so lange erhoben werden, als nicht ein Vollstreckungsmittel am Vermögen oder an der Person der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schlusse gediehen ist.

Pr. Art.

Ueber die Nichtigkeitsklage hat das Gericht zu entscheiden, bei 97.
welchem die angefochtene Handlung vorgenommen oder von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen wurde.

Das Verfahren in der Hauptsache wird durch Anstellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dies beantragt. Dem Gerichte steht jedoch die Befugniß zu, für die Verfolgung der Nichtigkeitsklage unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf diese Klage und der Verurtheilung zum Schadensersatze angemessene Fristen festzusetzen.

Wird die Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt, so ist die ange- 98.
fochtene Handlung, sowie die etwa daraufhin ergangene Entscheidung zu vernichten.

In Folge davon treten alle auf die vernichtete Handlung oder Entscheidung gestützten weitern Verhandlungen und Entscheidungen außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist in alle Prozeßkosten und zum Ersatze des den Hauptparteien verursachten Schadens zu verurtheilen.

Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die 99.
dadurch verursachten Kosten zu tragen und der Gegenpartei im Hauptprozesse Schadensersatz zu leisten.

Ueberdies kann er in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, sowie zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber verurtheilt werden. Der Betrag dieser Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände und persönlichen Verhältnisse festgesetzt.

Auch ohne Klage der Partei, für welche gehandelt wurde, sind die 100.
unbefugt vorgenommenen Handlungen und die etwa daraufhin ergangenen Entscheidungen sowohl auf Antrag der Gegenpartei als von Amtswegen zu vernichten, wenn der Mangel des erforderlichen Nachweises der Bevollmächtigung im Laufe des Verfahrens wahrgenommen und die Vollmacht oder doch die Genehmigung der vorgenommenen Handlungen innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nicht nachgetragen wird.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist auch in diesem Falle der Gegenpartei zum Ersatze der Kosten und Schäden verpflichtet.

Die Zustellung der im Prozesse von einer Partei an die andere 101.
ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, dann der richterlichen Entscheidungen gehört, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, zum Dienste der Gerichtsvollzieher, deren sich die Parteien nach Maßgabe der hierüber im Gesetze getroffenen nähern Bestimmungen zu bedienen haben. Gerichtsvollzieher.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung und der Gant.

Auch außerhalb des Prozesses sind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zustellungen von Erklärungen, Aner-

Pr. Art.

bietungen ꝛc. an Andere machen zu lassen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten.*)

Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, sind rechtlich nur wirksam, wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Nachweise specieller Ermächtigung versehen oder die der Gegenpartei eingehändigte Abschrift der Zustellungsurkunde von der Partei, welche die Erklärung machen läßt, unterzeichnet ist.

Für die Aechtheit der Unterschrift der Partei ist im letztern Falle der Gerichtsvollzieher verantwortlich, im erstern Falle hat er eine Abschrift der Vollmachtsurkunde mit der betreffenden Erklärung der Gegenpartei zuzustellen.

103. Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber (Art. 95 bis 100) finden bei Dienstεshandlungen der Gerichtsvollzieher analoge Anwendung. **)

IV. Hauptstück. Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

105. Prozeßkosten. Während des Prozesses hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Kosten vorläufig auszulegen.

---

*) Art. 10 Einf. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß Proteste, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgetheilt werden, hat die auf Betreiben des Betheiligten durch einen Gerichtsvollzieher geschehene Zustellung die Wirkung der gerichtlich gemachten oder mitgetheilten Erklärung.

Wechselproteste können sowohl durch Notare als durch Gerichtsvollzieher aufgenommen werden.

**) Art. 103 Abs. 2 Pr. Ist der angefochtene Gerichtsvollzieherakt nicht in einem Rechtsstreite vorgekommen, so ist die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirksgerichte des Orts zu erheben, wo der Akt errichtet wurde.

Art. 104. Die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Verordnungswege zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung. Nach Ablauf von fünf Jahren, von Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, können Aenderungen in der dann bestehenden Gerichtsvollzieherordnung nur mehr im Gesetzeswege getroffen werden und ist längstens bis dahin eine revidirte Gerichtsvollzieherordnung den Kammern des Landtags zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden durch Verordnung bestimmt.

Gerichtsvollzieherordnung s. Just.-Minist.-Bl. von 1870 Nr. XII. Gerichtsvollziehergebührenordnung s. daselbst. Vollzug ders. s. Nr. XX u. XXVI daselbst, sowie Anhang III u. IV.

Pr. Art.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung veranlaßt werden, sind einstweilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen. 106.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advokat oder Rechtspraktikant bei einem Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife.*)

Die in eigener Sache bei Einzelngerichten aufgetretenen Advokaten können von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei jene Gebühren in Anspruch nehmen, welche ihnen vor denselben Gerichten als Bevollmächtigten zukommen. 107.

Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten auf sie nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiedenheit obwaltet, nach Köpfen zu vertheilen. 108.

Unterliegen jene Personen auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze kann auch ausgesprochen werden, wenn den Verurtheilten Streitmuthwille zur Last fällt.

Wenn die Parteien wechselseitig theils obsiegen, theils unterliegen, sind die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen. 109.

Das Gericht kann jedoch auch in einem solchen Falle den vollen Kostenersatz auflegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besondern Kosten veranlaßt hat, ferner wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Im Falle der Vergleichung der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

Gesetzliche Vertreter, Anwälte, sonstige Prozeßbevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können persönlich zur Tragung der Kosten verurtheilt 110.

*) Tarif § 46 f. Just.-Minist.-Bl. von 1870 Nr. XIX u. Anhang I.

Pr. Art.

werden, welche sie durch grobes Verschulden oder Verletzung bestimmter Dienstesvorschriften veranlaßt haben.

In solchen Fällen ist den betreffenden Personen vorher Gelegenheit zu ihrer Verantwortung zu geben. Zu diesem Zwecke sind sie nach Bedürfniß selbst von Amtswegen beizuladen.

111. Das Endurtheil in der Hauptsache hat zugleich die Entscheidung im Kostenpunkte zu enthalten, soweit nicht hierüber bezüglich einzelner Prozeßhandlungen oder Zwischenstreitigkeiten bereits erkannt worden ist.

Mit der Verwerfung eines Rechtsmittels ist in allen Fällen die Entscheidung über die dadurch verursachten Kosten zu verbinden.

112. Versichert der Anwalt der obsiegenden Partei vor oder unmittelbar nach Verkündung des Urtheils, daß er die Kosten ganz oder zum größten Theile aus eigenen Mitteln bestritten habe, so ist derselbe im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Kostenpunkte vorbehaltlich der Abrechnung mit seiner Partei allein und im eigenen Namen in Vollzug setzen zu lassen.

115. Im Parteiprozesse sind die Kosten bei der Verhandlung zu liquidiren und im Urtheile festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt, soweit nicht die betreffende Gebührenordnung Maß gibt, nach freiem Ermessen des Richters.

Gegen die Kostenfestsetzung findet kein selbständiges Rechtsmittel statt.

116. Wo das Gesetz vorschreibt, daß die Erhebung einer neuen Klage oder die Fortsetzung eines Verfahrens nicht eher statthaft sei, als bis der Gegenpartei die ihr bisher verursachten Kosten ersetzt sind, hat, wenn dieser Ersatz dadurch gehindert wird, daß die zu dessen Empfang berechtigte Partei die Festsetzung der Kosten verzögert oder deren Angabe verweigert, das Gericht hiezu auf einfache Vorstellung des Betheiligten eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Erhebung der neuen Klage beziehungsweise die Fortsetzung des Verfahrens gestattet wird.

118. Der eigenen Partei gegenüber haben Anwälte, Beistände und Bevollmächtigte ihre Forderung für Gebühren und Auslagen auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

119. Entschädigungen. Wird von einer Partei der Ersatz eines ihr außer den Prozeßkosten durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten weitern Schadens beansprucht, so hat das mit der Sache befaßte Gericht, beziehungsweise das Vollstreckungsgericht, auch hierüber zu erkennen.

Erhellt der Schaden aus den vorliegenden Umständen oder ist derselbe genugsam bescheinigt, so kann das Gericht den Betrag des zu leistenden Ersatzes sofort nach freiem Ermessen festsetzen.

Art. 117. Die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten richten sich in Ermangelung eines wirksamen anderweitigen Uebereinkommens auch der eigenen Partei gegenüber nach der Gebührenordnung. S. Anhang II.

In wie weit ein solches Uebereinkommen zulässig und wirksam ist, bestimmt die Advokatenordnung.

Pr. Art.

Erforderlichen Falls ist der Entschädigungsanspruch zur nachträglichen besondern Liquidation zu verweisen.

120. Sicherheitsleistung. Der als Kläger auftretende Ausländer muß vorbehaltlich besonderer Staatsverträge dem inländischen Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten Sicherheit leisten, ausgenommen:

1) wenn die Klage in Folge einer Aufforderungsklage gestellt wurde;
2) wenn die Klage die Aufhebung einer gegen den Kläger ergangenen Vorsichtsverfügung oder eines gegen ihn auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens zum Gegenstande hat;
3) bei Klagen aus einem im Hypothekenbuche eingetragenen oder auf inländische öffentliche Urkunden gestützten Anspruche;
4) bei Widerklagen;
5) in Handels- und Wechselsachen, sowie bei Klagen aus kaufmännischen Anweisungen;
6) bei Liquidationen im Gantverfahren.

Die Sicherheitsleistung kann im ersten Rechtszuge nur für die Kosten dieses Rechtszugs gefordert werden.

121. Zeigt sich im Laufe des Rechtszugs, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, oder verliert der Kläger erst im Laufe des Rechtszugs seine Eigenschaft als Inländer, so kann nachträglich die Ergänzung beziehungsweise Bestellung der Sicherheit verlangt werden.

122. Der Antrag auf Sicherheitsleistung ist auf eine bestimmte Summe zu richten. Soweit sich die Parteien über den Betrag der zu leistenden Sicherheit und über die Frist zur Sicherheitsleistung nicht vereinigen, hat das Gericht Beide nach freiem Ermessen festzusetzen.

123. Die Sicherheit muß in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft durch gerichtliche Hinterlegung des Betrags in baarem Gelde, in bayerischen Staatspapieren oder in sonstigen durch Verordnung für zulässig erklärten Werthpapieren geleistet werden. Der Werth der Papiere ist nach dem Tagescurse zu berechnen.

Wird die Sicherheit geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgestellte Bescheinigung zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit in der dafür bestimmten Frist nicht geleistet, so ist auf Antrag des Beklagten der Kläger als von der Klage beziehungsweise dem Rechtsmittel abstehend zu erachten und zur Erstattung der verursachten Prozeßkosten zu verurtheilen.

124. Gegen die bezüglich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ergehenden Entscheidungen ist außer dem Falle des Art. 123 Abs. 3 ein selbständiges Rechtsmittel nicht zuläßig.

125. Wird im Falle der Anstellung einer Widerklage über die Hauptklage früher als über die Widerklage entschieden, oder erfolgt eine Verurtheilung unter Vorbehalt einer Nachklage, so kann das Gericht bei vorliegender genügender Bescheinigung der Wider- oder Nachklage zugleich verfügen, daß der Vollzug des Urtheils nur gegen Leistung einer Sicherheit stattfinden dürfe. Das Gericht bestimmt in diesem Falle

Pr. Art.

den Betrag der zu leistenden Sicherheit, welcher jedoch den zuerkannten Werth nicht übersteigen darf.

Handelt es sich um eine Nachklage, so ist zugleich eine Frist für die Verfolgung derselben unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf die Sicherheitsleistung festzusetzen.

126. Die in Art. 125 bezeichnete Sicherheitsleistung kann geschehen:

1) durch Hinterlegung der festgesetzten Summe in der in Art. 123 Abs. 1 bezeichneten Weise;
2) durch Hinterlegung eines sonstigen angemessenen Faustpfands;
3) durch Hypothekbestellung auf inländische Liegenschaften;
4) durch Stellung eines vermöglichen, leicht zu belangenden Bürgen;
5) dadurch, daß die obsiegende Partei dem Wider- oder Nachkläger gestattet, den hiezu erforderlichen Theil seiner im Haupt- oder Vorprozesse festgestellten Schuld gerichtlich zu hinterlegen.

127. Macht der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete von der Bestimmung des Art. 126 Ziff. 5 Gebrauch, so hat er seine desfallsige Erklärung, soferne sie nicht sofort bei Verkündung des betreffenden Urtheils abgegeben und im Urtheilsbuche beurkundet worden ist, der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung der erforderlichen Summe (Art. 123 Abs. 1) geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgefertigte Bescheinigung zustellen zu lassen, worauf ein weiteres Verfahren nicht stattfindet.

In jedem andern Falle hat der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete der Gegenpartei seine Erklärung darüber, wie er die Sicherheit leisten wolle, unter dem Anerbieten der Mittheilung der Nachweise über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel zustellen zu lassen.

Mit dieser Erklärung ist die Vorladung in eine Sitzung, welche erforlichen Falls durch den Gerichts-Vorstand auf Ersuchen bestimmt wird, zu verbinden, damit in dieser, falls die Gegenpartei sich nicht vorher mit dem Anerbieten zufrieden erklärt, ohne weiteres Vorverfahren über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel entschieden werde.

Das Gericht kann die Beibringung weiterer Nachweise anordnen.

128. Wird die Stellung eines Bürgen zugelassen, so hat sich dieser in einer Notariatsurkunde über die einzugehende Verpflichtung zu erklären.

Einem solchen Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung, noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

129. Gegen die gemäß Art. 125 und 127 über den Anspruch auf Sicherheitsleistung und über Zulänglichkeit der angebotenen Mittel ergangenen Urtheile sind selbständige Rechtsmittel zuläßig.

Ist die als zulänglich erkannte Sicherheit geleistet, so wird durch Einspruch oder Berufung gegen die betreffende Entscheidung die einstweilige Vollstreckung des auf die Haupt- oder Vorklage erfolgten Urtheils nicht ausgeschlossen.

Pr. Art.

Die Bestimmungen der Art. 125—129 finden auch auf andere Fälle Anwendung, in welchen wegen Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstands oder für den durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden Sicherheit zu leisten ist. 130.

Legen die Gesetze eines auswärtigen Staats den vor den dortigen Gerichten klagenden bayerischen Staatsangehörigen eine ausgedehntere Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auf, als in den Art. 120—130 bestimmt ist, so unterliegen Angehörige dieses Staats, wenn sie vor bayerischen Gerichten klagend auftreten, der gleichen Verpflichtung. 131.

Die Bestimmungen darüber, wie in den Fällen, für welche die gerichtliche Hinterlegung von Geld oder andern Sachen gesetzlich angeordnet oder gestattet ist, diese Hinterlegung stattzufinden hat, sowie über die Aufbewahrung und die Wiederaushändigung der hinterlegten Gelder und Sachen werden, soweit das Gesetz eine Vorschrift nicht enthält, im Verordnungswege erlassen. 132. Gerichtliche Hinterlegung.

Insbesondere kann durch Verordnung bestimmt werden, daß die Betheiligten die von ihnen zu hinterlegenden Gelder bei den in der Verordnung bezeichneten öffentlichen Kassen, Banken oder ähnlichen Anstalten einzuzahlen und bei Gericht nur die ihnen hierüber ertheilte Bescheinigung zu hinterlegen haben.

Wer ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhalts für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreits oder einer Vollstreckung zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint. 133. Armenrecht.

Auch Ausländern kann das Armenrecht ertheilt werden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung genießen.

Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung: 134.

1) von der Entrichtung der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Gerichtskosten, Taxen, Stempel- und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;
2) von Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Die unter Ziff. 1 bezeichneten Kosten und Gebühren sind vorzumerken, die unter Ziff. 2 bezeichneten werden einstweilen von der Staatskassa vorgeschossen.

Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder schon anhängig ist, ertheilt. 135.

Bei Vollstreckungen wird das Armenrecht von dem Vollstreckungsgerichte ertheilt.

Abs. 4. Gegen den Beschluß finden Rechtsmittel nicht statt. 138.

Abs. 2. Für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte werden die Gerichtsvollzieher und Notare, wenn die betreffenden Geschäfte 139.

Pr. Art.

innerhalb des Bezirks des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, von dem Vorstande dieses Gerichts, andernfalls von dem Vorstande desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben, bezeichnet.

140. In den zur Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, gehörigen Sachen ist das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte bei dem Gerichte selbst anzubringen und steht diesem die Instruction und Entscheidung zu. Die Bestimmungen des Art. 138 Abs. 4 und Art. 139 Abs. 2 finden im Parteiprozesse Anwendung.

142. Das Armenrecht kann jederzeit von dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte wieder entzogen werden, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder weggefallen sind.

In allen Fällen erlischt das Armenrecht mit dem Tode desjenigen, dem es ertheilt wurde.

143. Kommt die Partei später in Vermögensverhältnisse, bei deren Vorhandensein ihr das Armenrecht nicht würde bewilligt worden sein, so tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung aller vorgemerkten und vom Staate vorgeschossenen Beträge ein.

Gleiches gilt, wenn eine zahlungsfähige Partei die Ertheilung des Armenrechts durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältnisse erschlichen hat.

Ueber das Vorhandensein der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und die daraus sich ergebende Verpflichtung erkennt das Gericht, bei welchem die Sache noch anhängig ist, falls aber der Rechtsstreit beendigt ist, das Gericht, bei welchem das Armenrecht zuerst ertheilt wurde. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Sitzung auf Anregung der Betheiligten oder selbst von Amtswegen.

144. Im Falle des Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei sind der k. Fiscus, die Anwälte, Gerichtsvollzieher und Notare durch einen Beisatz im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Kostenpunkte bezüglich der ihnen zukommenden Beträge für sich gegen den unterliegenden Theil in Vollzug setzen zu lassen.

145. Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armensachen, namentlich über den Nachweis der Vermögenslosigkeit, die Instruction der Armenrechtsgesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w., bleiben dem Verordnungswege vorbehalten. *)

147. Strafen. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs verhängten Geldstrafen sind in gleicher Weise wie die von den Strafgerichten ausgesprochenen Geldstrafen beizutreiben.

Sie sind in Arreststrafen umzuwandeln, wenn ihre gänzliche oder

---

*) S. Just.-Minist.-Bl. v. 1870 XIX u. Anhang V.

Pr. Art.

theilweise Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten dargethan ist.

Die Umwandlung erfolgt durch das Gericht, welches die Strafe ausgesprochen hat, unter Anwendung des im Polizeistrafgesetzbuche festgesetzten Maßstabs. Der Arrest wird als Civilstrafe vollzogen.

Bei den Gerichten, an welchen ein Staatsanwalt nicht angestellt ist, hat die Umwandlung von Amtswegen, der Vollzug des Arrests aber auf Betreiben des Gerichtsvorstands zu geschehen.

In wie ferne bezüglich derjenigen Geldstrafen, welche als Vollstreckungsmittel in Anwendung kommen, eine Abweichung von diesen Vorschriften einzutreten hat, ist in Art. 864 bestimmt.

Der Verurtheilte ist jederzeit befugt, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch den erstandenen Arrest noch nicht getilgt ist, von dem letztern frei zu machen.

V. Hauptstück. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht. 148. Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Kinder und solche Personen, welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, haben keinen Zutritt.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann beschränkt werden, wenn Aergerniß oder Gefährdung des öffentlichen Friedens zu besorgen ist. 149.

Das Gericht beschließt hierüber auf Antrag oder von Amtswegen, ohne daß gegen den Beschluß ein Rechtsmittel stattfindet.

Wenn die Oeffentlichkeit beschränkt ist, kann jede Partei außer ihrem Gewalthaber drei Personen ihres Vertrauens zur Seite behalten. Andere Personen sind ausgeschlossen.

Der Einzelnrichter leitet die Verhandlung. 150. Leitung der Verhandlung.

Er eröffnet und schließt die Sitzung, ertheilt das Wort, vernimmt die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen und spricht das Urtheil aus.

Der Einzelnrichter handhabt die Sitzungspolizei. 151. Sitzungspolizei.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten abzuwenden und zu unterdrücken.

Er ist befugt, Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, aus dem Sitzungssaale entfernen und bei besonders erschwerenden Umständen bis auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Parteien, Beistände und Gewalthaber, welche sich ungebührlich betragen, werden vom Einzelnrichter zur Ordnung verwiesen. Fügen

Pr. Art.

sie sich seiner Mahnung nicht, so kann das Gericht die Verhandlung auf ihre Kosten vertagen oder ihre Entfernung aus dem Sitzungssaale anordnen, auch eine sofort vollstreckbare Arreststrafe bis zu vier und zwanzig Stunden gegen sie erkennen. In den beiden letztern Fällen wird in der Sache selbst in gleicher Weise verfahren, als wenn sie sich freiwillig während der Verhandlung entfernt hätten.

Macht sich ein als Beistand oder Gewalthaber zugezogener Advokat solcher Ungebühr schuldig, so kann er vom Einzelrichter zur Ordnung gemahnt werden. Fügt er sich dieser Mahnung nicht, so kann die Vertagung der Verhandlung auf seine Kosten erfolgen.

Die Bestrafung des Schuldigen und das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich in den Fällen des Abs. 5 nach den Bestimmungen der Advokatenordnung.

Gegen die in Abs. 3—5 bezeichneten Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

In allen Fällen bleibt die etwa veranlaßte strafrechtliche Einschreitung vorbehalten.

152. Wurde in der öffentlichen Sitzung eine Handlung, wegen welcher strafrechtliche Einschreitung angezeigt ist, begangen, so hat das Gericht dieselbe durch Protokoll festzustellen und dieses dem Staatsanwalte zu übersenden. In Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen der Thäter in Untersuchungshaft genommen werden kann oder provisorische Festnahme durch die Polizeibehörde gestattet ist, kann das Gericht zugleich die provisorische Festnahme verfügen. Der Festgenommene muß ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelrichter vorgeführt werden.

153. Die in Art. 150—152 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten haben auch Gerichtsmitglieder, von welchen außerhalb der Sitzung Amtshandlungen vorgenommen werden.

Was in den angeführten Artikeln bezüglich der Sitzung und des Sitzungssaales bestimmt ist, gilt in diesem Falle von den durch das Gerichtsmitglied vorzunehmenden Amtshandlungen und dem Orte, wo sie vorgenommen werden.

154. Fragerecht. Der Einzelrichter hat durch sachgemäße Fragen von den Parteien und ihren Gewalthabern alle Aufklärungen zu erholen, welche zum Verständnisse der geltend gemachten Thatsachen und der gestellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollständiger, unbestimmter oder undeutlicher Erklärungen oder sonst zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich scheinen. Mit seiner Erlaubniß können auch die Parteien und deren Gewalthaber oder Beistände unmittelbar Fragen stellen.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

155. Persönliches Er- Erachtet das Gericht zur Aufklärung der Sache für angemessen, die Parteien selbst zu vernehmen, so kann ihr persönliches Erscheinen in einer festzusetzenden Sitzung verfügt werden.

Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen verhindert, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, so kann das Gericht die Vernehmung derselben über bestimmte, in das Urtheil aufzunehmende Fragen anordnen. Die Gegenpartei kann bei der Vernehmung sich vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.*) Pr. Art. scheinen der Parteien.

Welche Folgen in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts die Verweigerung der Antwort auf gestellte Fragen und im Falle des Art. 155 das Nichterscheinen nach sich ziehe, bleibt dem richterlichen Ermessen anheimgegeben. 156.

Die Verbindung mehrerer bei einem Gerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen oder zwischen denselben Parteien obschweben, kann auf Antrag und selbst von Amtswegen angeordnet werden, so oft dies im Interesse der Parteien gelegen oder der Ordnung des Verfahrens angemessen erscheint. 157. Verbindung und Trennung der Verhandlungen.

Ebenso kann in einem Rechtsstreite die Trennung der Verhandlung über einzelne Streitpunkte oder einzelnen Parteien gegenüber verfügt werden, wenn hiedurch eine zweckmäßige Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten ist.

Eine Widerklage, die nicht schon mit der Vernehmlassung auf die Hauptklage verbunden wurde, darf nur dann gleichzeitig mit dieser verhandelt werden, wenn dadurch die Verhandlung der Hauptklage keine Verzögerung erleidet.

In allen Fällen steht es dem Gerichte zu, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Verhandlung über mehrere Streitpunkte einzutreten hat.

Rechtsmittel finden gegen die gemäß Abs. 1—4 erlassenen Verfügungen nicht statt.

Das Gericht kann den Schluß der Verhandlung verfügen, wenn es die Sache für hinlänglich aufgeklärt erachtet; doch darf einer Partei, gegen welche, seitdem sie zuletzt das Wort hatte, neue Thatsachen oder neue Rechtsgründe vorgebracht worden sind, das Wort zur Erwiderung nicht versagt werden. 158. Schluß der Verhandlung.

Alle Eingaben an die Gerichte, ferner die bei Gericht aufgenommenen und die von Anwälten oder Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden und Schriften müssen bei Strafe der Nichtbeachtung in deutscher Sprache verfaßt sein. 161. Gerichtssprache.

---

*) Der ganze Absatz 2 Art. 155 lautet: Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen verhindert, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, so kann das Gericht die Vernehmung derselben über bestimmte, in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnorts der Partei anordnen. Die Gegenpartei ist in diesem Falle von Zeit und Ort der Vernehmung durch den Gerichtsschreiber in Kenntniß zu setzen. Sie kann bei der Vernehmung sich vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

Pr. Art.

Werden Urkunden vorgelegt oder zugestellt, welche in einer fremden Sprache verfaßt sind, und liegt eine von einem verpflichteten Uebersetzer herrührende Uebertragung nicht vor, so kann das Gericht die Herstellung einer solchen auf Antrag oder von Amtswegen verfügen.

Bei den Verhandlungen darf nur deutsch gesprochen werden. Für Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, ist ein verpflichteter Dolmetscher beizuziehen.

162. Mit Taubstummen, welche lesen und schreiben können, ist mittels der Schrift zu verhandeln; auf demselben Wege sind an Taube, welche lesen können, die Fragen zu stellen und von Stummen, welche des Schreibens kundig sind, die Antworten zu erholen.

In Ermangelung dieser Voraussetzungen findet auch bei den in Abs. 1 bezeichneten Personen die Beiziehung eines verpflichteten Dolmetschers statt.

163. Die Ernennung und Verpflichtung der Uebersetzer und Dolmetscher geschieht, soweit solche bei dem Gerichte nicht ständig aufgestellt, die ständig aufgestellten verhindert oder Ablehnungsgründe, welche der Gerichtsvorstand erheblich findet, gegen sie vorgebracht sind, durch diesen oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied.

164. Parteivorträge. Die Parteien sind verbunden, die Thatsachen der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben.

Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dies nicht, so muß sie sich über die einzelnen Thatsachen genau erklären.

Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet und hat die Aufforderung des Richters zu einer bestimmten und erschöpfenden Erklärung keinen Erfolg gehabt, so können jene Thatsachen nach Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

166. Protokolle. Protokolle sind so einzurichten, daß sie Zeit und Ort der Handlung und die Namen der dabei mitwirkenden oder als betheiligt anwesenden Personen enthalten.

Das Protokoll ist in Gegenwart der erwähnten Personen, wo möglich bei der Handlung selbst aufzunehmen und sowohl von den Betheiligten als von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Vor der Unterschrift ist das Protokoll zu verlesen und hievon, sowie von der erfolgten Genehmigung darin ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Verweigert ein Betheiligter die Genehmigung oder die Unterschrift, bedient er sich eines Handzeichens oder hat die Aufnahme des

---

Art. 163 Abs. 2 Pr. Uebersetzer und Dolmetscher, deren Verwendung bei einem durch einen beauftragten Richter vorzunehmenden Geschäfte nothwendig wird, hat dieser zu ernennen und zu verpflichten.

Pr. Art.

Protokolles nicht bei der Handlung selbst geschehen können, so ist dies gleichfalls anzugeben.

Das abgeschlossene Protokoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen und, wenn es aus mehreren Bogen besteht, der diese verbindende Faden durch das Siegel zu befestigen.

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften bestimmt das Gesetz.

In Protokollen darf nichts überschrieben, zwischen den Zeilen 167.
eingeschaltet oder radirt werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß das Durchstrichene leserlich bleiben. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Randbemerkungen, sowie jene Abänderungen oder Zusätze, welche erst nach der Unterschrift gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

In wie ferne Protokolle wegen Zuwiderhandlung gegen die Vor- 168.
schriften der Art. 166 und 167 ganz oder theilweise als ungiltig oder nicht beweiskräftig zu betrachten sind, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falls überlassen.

Die Vorschriften über Anlegung und Führung der Gerichtsakten 169.
werden, so weit hierüber nicht das Gesetz bestimmt, im Verordnungs- Gerichts-
wege *) erlassen. akten.

Von den Gerichtsakten hat der Gerichtsschreiber unter Beaufsich- 170.
tigung Einsicht zu gestatten und gegen Bezahlung der Gebühren die verlangten Abschriften und Auszüge zu ertheilen. Doch ist dritten Personen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von Protokollen, welche in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommen wurden, von den in solchen Sitzungen erlassenen Entscheidungen und von den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern nur mit Ermächtigung des Gerichtsvorstands Einsicht zu gestatten oder Auszug zu geben. Die Ermächtigung ist nur dann zu ertheilen, wenn ein rechtliches Interesse bescheinigt wird.

Die Gutachten der Gerichtsmitglieder, die Entwürfe zu Entscheidungen, die Berichte an höhere Stellen, sowie Aktenstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, dürfen weder Parteien noch dritten Personen mitgetheilt werden.**)

---

*) V. v. 16. Juni 1870 s. Just.-Minist.-Bl. S. 225 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien. V. v. 1. Juli 1870 s. Just.-Minist.-Bl. S. 390 u. bei Art. 359 u. 288 Pr. über die Schreibgebühren. V. v. 12. Juni 1870 s. Just.-Minist.-Bl. S. 165 über die Organisation der Gerichtsschreibereien.

**) Art. 171 Pr. Die Parteiakten, welche sich aus den wechselseitig mitgetheilten Partei-
Aktenstücken und aus den Urkunden bilden, von denen die Partei Gebrauch gemacht hat akten.
oder nach Inhalt ihrer Schriftsätze Gebrauch machen will, sind stets vollständig und geordnet zu erhalten und sind beiden Theilen insofern gemeinschaftlich, als jede Partei nicht nur auf deren Inhalt zur Begründung ihrer Anträge vor Gericht Bezug nehmen, sondern auch von den wechselseitig zugestellten Aktenstücken im Falle des Verlustes der eigenen Aktenstücke Abschriften gegen die Schreibgebühr verlangen kann.

Art. 172—174 betreffen die Mittheilung von Urkunden im Anwaltsprozesse.

Pr. Art.

175. Durch die Vorschriften der Art. 172—174 werden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Mäkler nicht berührt.*)

176. *Klagen gegen den k. Fiscus.* Ansprüche gegen den k. Fiscus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat, unbeschadet jedoch der Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen.

Die betreffenden Verwaltungsstellen haben über derlei Gesuche den Betheiligten die Empfangsscheine ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

177. *Doppelklagen.* Haben, wo dies nach der Natur der Klage zulässig ist, beide Theile dieselbe Klage gegenseitig gestellt, so ist diejenige Partei als Kläger zu betrachten, deren Klage zuerst zugestellt wurde.

Ist dies ungewiß und treffen die Parteien keine Uebereinkunft, so entscheidet das Loos.

178. *Klagenhäufung.* Mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Thatsachen oder Rechtsgründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, soferne für sämmtliche Ansprüche das Gericht zuständig und die vom Kläger gewählte Prozeßart zuläßig ist.

179. *Wirkung der Klagzustellung.* Die Zustellung der Klage hat folgende Wirkungen:

1) Die Streitsache sammt Allem, was dazu gehört, wird der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts mit Ausschluß anderer gleich zuständiger Gerichte, vor welche etwa eine spätere La-

---

*) Hand. Art. 37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Concurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs — eines Handelsmäklers — verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

dung ergeht, unterworfen, doch erlischt diese Wirkung der Prävention wieder, wenn die Partei, welche die daraus entspringende Einrede geltend machen konnte, sich bei einem andern Gerichte einläßt.

2) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Sache dauert fort bis zu deren Beendigung.

3) Der Beklagte hat die Befugniß, eine Widerklage zu erheben.

Ueberdies treten alle nach bürgerlichen Gesetzen an die Klaganmeldung, die Vorladung oder Einlassung geknüpften Wirkungen bezüglich des Rechtsverhältnisses selbst, wie die Versetzung des Beklagten in Verzug oder bösen Glauben, das Verbot einseitiger Neuerung u. s. w., mit der Zustellung der Klage ein.

Die Wirkungen der Klagzustellung werden durch die endliche Entscheidung der Sache im ersten Rechtszuge, so lange diese Entscheidung die Rechtskraft nicht beschritten hat, nicht unterbrochen. *)

Der Beklagte kann sich Aenderungen widersetzen, welche nach der Vernehmlassung in dem Gegenstande der Klage, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs vorgenommen werden. 180. Klagänderung.

Art. 506 Abs. 2 Pr.: Klagänderungen, ... welche vor den Bezirksgerichten an einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens gebunden sind, können vor den Einzelngerichten bis zum Schlusse der ersten Verhandlung geltend gemacht werden.

Nachträge, welche nur die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen oder die Berichtigung offenbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Namen oder Zahlen zum Gegenstande haben, sind als Aenderung der Klage nicht zu betrachten. 181.

Gleiches gilt, wenn die Erhöhung der Forderung sich nur als eine richtigere Berechnung aus den Ansätzen der Klage darstellt.

Die Bestimmung des Art. 180 findet keine Anwendung, wenn die Forderung eines Mehrbetrags keinen Anlaß zu einer neuen, von dem Inhalte der Klagebeantwortung wesentlich abweichenden Vertheidigung enthält oder statt der ursprünglich geforderten Sache wegen der Veräußerung oder wegen des Untergangs derselben die Leistung der Entschädigung gefordert wird. 182.

Ebenso kann in jedem Stande der Sache die Klage durch Zusätze vervollständigt werden, welche Punkte betreffen, die mit dem Gegenstande der Klage zusammenhängen und von der Entscheidung über dieselbe abhängig sind, wie Nebenansprüche an Früchten, Zinsen und Entschädigungen, oder weitere Ansprüche, welche seit Anstellung der Klage aus dem nämlichen Klaggrunde erwachsen sind.

---

*) Art. 13 Abs. 2 **Einf.** Die mit der Anmeldung oder Einreichung der Klage nach den bisherigen Gesetzen verknüpft gewesenen Wirkungen bleiben gewahrt, wenn die Klage spätestens am 30. Juli 1870 nach Maßgabe der Bestimmungen d. n. Pr. erhoben wird.

Pr. Art.

183. Unter allen Verhältnissen kann der Kläger die Klage beschränken, doch hat er die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Kosten zu tragen.

184. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, sind Einreden, welche, ohne die Sache selbst zu berühren, nur auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken, mit einander vorzubringen und ist damit die Einlassung in der Hauptsache zu verbinden.

Einreden.

Werden solche Einreden später vorgebracht, so dürfen sie nur dann berücksichtigt werden, wenn sie erst im Verlaufe des Verfahrens zur Entstehung gelangt oder auch von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Art. 506 Abs. 2 Pr. Einreden, welche vor den Bezirksgerichten an einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens gebunden sind, können vor den Einzelngerichten bis zum Schlusse der ersten Verhandlung geltend gemacht werden.

185. Der Beklagte kann bis zur Beseitigung des Grundes seiner Einrede jede weitere Antwort verweigern:

1) wenn er die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten vorschützt;
2) wenn er als Erbe oder wegen bestandener Gütergemeinschaft belangt wird und sich darauf beruft, daß die ihm nach bürgerlichen Gesetzen eingeräumte Bedenkzeit sich noch im Laufe befindet;
3) wenn er die Zulässigkeit der Klage aus dem Grunde bestreitet, weil der Kläger dem in einem frühern Verfahren gegen ihn ergangenen Urtheile noch nicht Genüge geleistet hat, ungeachtet hiedurch die Zulässigkeit der gegenwärtigen Klage bedingt ist.

186. Zur Einlassung in der Hauptsache ist der Beklagte nicht verpflichtet:

1) wenn er die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet oder die Verweisung an ein anderes Gericht verlangt;
2) wenn er die Einrede der nicht ordnungsmäßig erfolgten Ladung oder eine Einrede vorbringt, welche die Befähigung zur Prozeßführung betrifft;
3) wenn er die Nothwendigkeit der Beiladung weiterer Personen behauptet.

187. Gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede findet, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, selbständige Berufung statt, welche innerhalb fünfzehn Tagen, von Zustellung des Urtheils an die Partei, erhoben werden muß.

In solchem Falle beruht die weitere Verhandlung bis zur Entscheidung des Obergerichts.

188. Will der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts aus dem Grunde bestreiten, weil die Sache nach dem Geldwerthe des Streitgegenstands vor ein anderes Gericht gehöre, so hat er dies vor jeder andern

Pr. Art.

Aeußerung in der Sache, die in Art. 185 bezeichneten Einreden ausgenommen, geltend zu machen.

Die Parteien haben in solchen Fällen die zur Ermittelung des Werths dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet sich das Gericht weder hiedurch noch sonst in der Lage, über den Werth des Streitgegenstands die erforderliche Entscheidung zu treffen, so ist der Werth in Ermangelung eines Uebereinkommens durch Vernehmung von Sachverständigen zu erheben.

Wegen behaupteter Unrichtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen ist ein weiteres Gutachten nicht zu erheben.

Erweist sich die Einrede als grundlos, so hat der Beklagte die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen.

Gegen die Verwerfung der Einrede findet kein Rechtsmittel statt und die Zuständigkeit des Gerichts kann wegen des angeblich höhern Werths des Streitgegenstands vor dem höhern Gerichte auch dann nicht angefochten werden, wenn die Sache in Folge eines aus einem andern Grunde eingelegten Rechtsmittels dahin gelangt.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts ausgesprochen, so wird durch das rechtskräftige Urtheil des Collegialgerichts die Zuständigkeit des Einzelngerichts, durch das rechtskräftige Urtheil des Einzelngerichts die Zuständigkeit des Collegialgerichts dergestalt begründet, daß eine Anfechtung oder Prüfung der Zuständigkeit, soweit diese durch den Werth des Streitgegenstands bedingt erscheint, nicht mehr zulässig ist.

Die neue Klage kann nicht erhoben werden, ehe die durch die frühere verursachten Kosten ersetzt sind.

Von Amtswegen ist die Klage abzuweisen, wenn im Verfahren vor Einzelngerichten der Werth des Streitgegenstands, soweit die Feststellung der Zuständigkeit davon abhängt, aus der Klage nicht zu ersehen und der Beklagte bei der Verhandlung nicht erschienen ist. 189.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits von der Verhandlung und Entscheidung über einen vorher zu erledigenden, durch das nämliche Gericht zu entscheidenden Streitpunkt ab, so kann die Verhandlung vorerst auf diesen Präjudicialpunkt beschränkt werden. Das Gericht ist jedoch, wenn die Entscheidung des Präjudicialpunktes eine Beweisführung oder sonstige weitere Verhandlung zu veranlassen geeignet scheint, befugt, die Parteien zu gleichzeitiger Geltendmachung ihrer übrigen Rechtsbehelfe anzuhalten; auch kann es, wenn mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreite mit dem zu entscheidenden Präjudicialpunkte in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen, deren Verbindung, soweit ihm dieselbe angemessen erscheint, anordnen. 190. Präjudicialsachen.

Ist der Präjudicialpunkt bei einem andern Gerichte als dem für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen oder bei einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Verhandlung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Erledigung des

Pr. Art.

Präjudicialpunktes auszusetzen. Es kann aber zugleich vorsorgliche Verfügungen erlassen und der betreffenden Partei zur Betreibung der Sache geeignete Fristen setzen.

191. Wenn aus Veranlassung eines Rechtsstreits ein zur Einleitung strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht der Verübung einer strafbaren That sich ergibt, deren Ermittelung auf die Entscheidung des Rechtsstreits Einfluß zu äußern vermag, so kann die Verhandlung und Entscheidung des letztern bis nach Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Zugleich kann das Gericht vorsorgliche Verfügungen erlassen.

192. Zustellungen. Abs. 1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, haben im gerichtlichen Verfahren die Zustellungen auf Betreiben der Partei an die Gegenpartei selbst oder an einen von ihr aufgestellten, am Sitze des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist, wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu geschehen.

Abs. 3. Die Aufkündigung der Vollmacht wird auch bei Zustellungsbevollmächtigten der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung wirksam.

193. In Fällen, in welchen die Zustellung an die Partei selbst zu geschehen hat, erfolgt dieselbe vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung:

1) für Personen, welchen die Befugniß, selbständig vor Gericht zu handeln, fehlt, an ihre gesetzlichen Vertreter;
2) für den k. Fiscus, die Civilliste des Königs, Gemeinden, Stiftungen und andere öffentliche Anstalten oder Körperschaften an deren gesetzliche Vertreter oder Vorstände;
3) für Handelsgesellschaften an die in den Art. 117, 144, 167, 196 und 235 des Handelsgesetzbuchs *) bezeichneten Personen;
4) für andere Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften an deren Vorstände oder die mit der Vertretung der betreffenden Vereinigung beauftragten Mitglieder oder Beamten;
5) für Gantmassen an den Massaverwalter oder in dessen Ermangelung an den Commissär;

---

*) Hand. G. Die offene Handelsgesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter giltig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist. — Zur Behändigung von Vorladungen und andern Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht. Art. 117.

Art 144 Hand. s. bei Art. 17 Pr. oben.

Die Commandit gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten. — Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht. Art. 167.

Bei der Commanditgesellschaft auf Actien ist dasselbe der Fall. Art. 196.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Actiengesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht. Art. 235.

Pr. Art.

6) für Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben (vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und vorbehaltlich der Befugniß, solchen Personen die Zustellung im Inlande persönlich oder in ihrer Wohnung zu machen), ferner für Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, an den Staatsanwalt des Prozeßgerichts oder, wenn bei diesem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, an den Staatsanwalt*) des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel das Prozeßgericht seinen Sitz hat;

7) für die in § 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, genannten Militärpersonen**) an die daselbst bezeichneten Commandanten,***) welche die Behändigung der empfangenen Aktenstücke an denjenigen, für welchen die Zustellung bestimmt ist, zu bewerkstelligen und Bescheinigung hierüber an den Gerichtsvollzieher gelangen zu lassen haben.

Zustellungen, welche an Handelsgesellschaften oder an Kaufleute in Handelssachen zu bewirken sind, können auch an deren Procuristen oder, soferne die Zustellung eine mit einer Zweigniederlassung im Zusammenhange stehende Angelegenheit betrifft, an den zum Betriebe der Zweigniederlassung bestellten Handlungsbevollmächtigten gemacht werden.

Die Zustellung hat in der Wohnung oder dem Geschäftslokale 195.
desjenigen zu geschehen, an welchen sie zu bewirken ist.

Die Annahme von Zustellungen außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals kann verweigert werden.

Hat derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, im Inlande weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal, so kann ihm die Zustellung an jedem Orte, wo er getroffen wird, gemacht werden.†)

---

*) Art. 194. Pr Die Staatsanwaltschaft hat bei Zustellungen an Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, die Weiterbeförderung der empfangenen Aktenstücke auf diplomatischem Wege zu veranlassen, soweit nicht durch Staatsverträge ein anderer Weg vorgezeichnet ist.

Betrifft die Zustellung eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat der Staatsanwalt die entsprechende Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu bewerkstelligen.

Ist in andern Fällen eine Zustellung an die Staatsanwaltschaft für eine Partei in gesetzlich zulässiger Weise geschehen, so hat der Staatsanwalt für die Behändigung an die Partei in der den Verhältnissen entsprechenden Weise zu sorgen.

S. V. v. 10. Juni 1870 Just.-Minist.-Bl. S. 159 u. Minist.-Vorschr. v. 17. Juni 1870 daselbst S. 248.

**) D. s.: alle active Officiere und im Officiersrange stehende active Militärbeamten, ferner die bei den Corps befindlichen Unterofficiere und Soldaten. § 4 cit.

***) D. s.: die Commandanten der Regimenter, selbständiger Bataillone oder Corps hinsichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, die Commandantschaften. § 4 cit.

†) Art. 65 Einf. In der Pfalz kann demjenigen, welcher an einem andern Orte, als an dem seines wirklichen Wohnsitzes, für das betreffende Rechtsgeschäft Wohnsitz erwählt hat, die Zustellung auch in dem erwählten Wohnsitze gemacht werden.

Pr. Art.

196. Wird derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokale nicht getroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in derselben Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen oder an einen Bediensteten gemacht werden.

197. Wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 195 Abs. 2 und Art. 199 Abs. 3, die Annahme der Zustellung verweigert oder ist in der Wohnung desjenigen, dem zugestellt werden soll, weder er selbst noch eine der in Art. 196 bezeichneten Personen angetroffen worden, so kann die Zustellung an den Vorsteher der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung (Viertel, Distrikt) oder an dessen Stellvertreter geschehen und hat dieser die Behändigung zu besorgen.

198. Zustellungen an die Staatsanwälte und Militär-Commandanten (Art. 193 Ziff. 6 und 7) haben, dringende Fälle ausgenommen, in deren Dienstlokalitäten zu geschehen.

Ist der Staatsanwalt oder Commandant daselbst nicht anwesend, so kann die Zustellung an seinen Stellvertreter oder an jede andere dort befindliche, zum Dienste der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Commandantschaft gehörige Person gemacht werden.

199. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, ferner vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden.

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen, in solchen aber sowohl von dem Vorstande des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, als auch von dem Einzelnrichter des Orts, wo die Zustellung zu machen ist oder der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist in der Zustellungsurkunde anzuführen und mit derselben abschriftlich mitzutheilen.

Die Annahme von Zustellungen, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, kann verweigert werden.

200. Wer eine Zustellung machen läßt, hat hiefür unter den Gerichtsvollziehern des Gerichtssprengels, in welchem sie gemacht werden soll, die Wahl, doch fallen Mehrkosten, welche durch Verwendung eines außerhalb des einzelngerichtlichen Bezirks, wo die Zustellung zu geschehen hat, wohnenden Gerichtsvollziehers entstehen, dem veranlassenden Theile zur Last, ausgenommen wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher wegen deren Behinderung (Art. 201) oder aus andern Gründen unmöglich war.

201. Der Gerichtsvollzieher darf bei Strafe der Nichtigkeit keine Zustellung in einer Sache machen, bei welcher er selbst, seine wirkliche oder gewesene Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie einschlüssig bis zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung oder seine Pflegbefohlenen betheiligt sind.

202. Ueber jede Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Zustellungsurkunde zu errichten, deren Urschrift dem Auftraggeber einzuhändigen ist.

Pr. Art.

Die Zustellungsurkunde hat zu enthalten:
1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, auf dessen Betreiben, sowie desjenigen, an welchen die Zustellung gemacht wird — bei Handlungshäusern, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Firma oder den Namen, sowie den Ort, wo sie ihren Sitz haben;
3) den Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, an welche der Gerichtsvollzieher behändigt hat;
4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des Gerichtsvollziehers;
5) Unterschrift des letztern.

Bei Zustellungen, welche auf Betreiben des gesetzlichen Vertreters einer Partei oder an einen solchen gemacht werden, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich die Partei selbst in der in Abs. 2 Ziff. 2 erwähnten Weise zu bezeichnen.

Geschieht die Zustellung auf Betreiben mehrerer Personen oder wird sie für eine Streitgenossenschaft an einen Zustellungsbevollmächtigten gemacht und wird zugleich ein Schriftstück mitgetheilt, in welchem die einzelnen Betheiligten genügend bezeichnet sind, so kann in der Zustellungsurkunde hierauf Bezug genommen werden.

Besteht die Partei, an welche eine Zustellung zu machen ist, aus mehreren Personen, so hat die Zustellung, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, an jede derselben zu geschehen. 203.

Jeder Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist Abschrift sowohl der Zustellungsurkunde, als der mitgetheilten Schrift zu behändigen. Daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Bei Zustellungen an den Zustellungsbevollmächtigten einer Streitgenossenschaft bedarf es nur der Behändigung einer einzigen Abschrift.

Die Abschriften der mitzutheilenden Schriften müssen von dem Gerichtsvollzieher beglaubigt werden.

Die von den Gerichtsvollziehern in gesetzlicher Form errichteten Zustellungsurkunden sind öffentliche Urkunden. 204.

Stimmen Ur- und Abschrift der Zustellungsurkunde nicht überein, so ist für die Partei, an welche die Zustellung geschah, nur der Inhalt der ihr eingehändigten Abschrift maßgebend.

Die Bestimmungen der Art. 193—202, Art. 203 Abs. 1 und 2 und Art. 204 finden auch auf die in Art. 101 Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen Anwendung. 206.

Für die in Art. 193 Ziff. 6 bezeichneten Personen sind solche Zustellungen an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts zu machen, in dessen Sprengel derjenige, auf dessen Betreibung die Zustellung stattfindet, oder, wenn letztere auf Betreiben mehrerer Personen erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz hat.

Soferne die Ladung nicht auf eine bestimmte Stunde gestellt ist, gilt die auf einen Vormittag angesetzte Tagfahrt Mittags um zwölf 207. Tagfahr-

Pr. Art. ten und Fristen. Uhr, die auf einen ganzen Tag oder einen Nachmittag angesetzte Abends um sechs Uhr als abgelaufen.

Im Falle der Ladung auf eine bestimmte Stunde ist die Tagfahrt von der Partei versäumt, wenn diese weder bei dem Aufrufe der Sache noch vor dem Schlusse der Verhandlung sich meldet.

208. Der Fristenlauf richtet sich bei vereinbarten Fristen nach dem vereinbarten Tage, bei gesetzlichen oder vom Gerichte bestimmten mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes nach dem Tage der Zustellung oder der mündlichen Eröffnung der richterlichen Verfügung in der Art, daß der folgende Tag als der erste der Frist gerechnet wird.

Ist die Frist nach Monaten bestimmt, so wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Frist endigt mit dem letzten Tage und, wenn dieser ein Sonn- oder gebotener Feiertag ist, mit dem nächstfolgenden Werktage.

Bei Fristverlängerungen wird die bewilligte neue Frist, soweit nicht anders bestimmt ist, vom Ablauf der vorigen an gerechnet.*)

209. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden bei Zustellungen, in Folge deren die betreffende Person an einem andern Orte, als dem, wo sie wohnt oder sich aufhält, zu erscheinen oder eine Handlung vorzunehmen hat, die gesetzlichen Fristen, selbst wenn sie für unerstreckbar erklärt sind, sowie auch die Zeiträume, welche nach gesetzlicher Bestimmung zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte liegen müssen, erweitert:

1) für Personen, die im Sprengel eines andern, jedoch zu demselben Appellationsgerichte gehörigen Bezirksgerichts wohnen oder sich aufhalten, um vier Tage;
2) für Personen, die im Inlande, jedoch in einem andern Appellationsgerichtssprengel wohnen oder sich aufhalten, um acht Tage;
3) für Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten, um die durch Verordnung**) bestimmte Zeit.

---

*) Art. 142 **Einf.** In denjenigen Civilsachen, welche während der Gerichtsferien nicht verhandelt und entschieden werden dürfen, ist der Lauf aller Fristen während der Gerichtsferien unterbrochen. — Bei der Berechnung der Fristen, welche 6 Monate oder mehr betragen, ist auf die Gerichtsferien keine Rücksicht zu nehmen.

**) I. Die Zeitdauer, um welche sich unter den im Artikel 209 d. Pr. bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Fristen sowie die nach gesetzlicher Vorschrift zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte zu lassenden Zeiträume für die im Auslande wohnenden oder sich aufhaltenden Personen erweitern, wird festgesetzt:

1) für den Fall, daß die Zustellung an den Staatsanwalt erfolgt und von diesem die Weiterbeförderung der empfangenen Aktenstücke nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege bewerkstelligt werden muß,
   a. auf 40 Tage gegenüber deutschen Staaten,
   b. auf 70 Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Faröern,

Pr. Art.

Geht die Zustellung eine Person an, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die gesetzliche Frist um einen Monat erweitert.

Bei Militärpersonen ist nicht der Wohnort, sondern der Ort der Zustellung für die Fristerweiterung maßgebend.

Auf die Erweiterung der Frist ist es ohne Einfluß, wenn die Zustellung statt an die Partei selbst an einen Zustellungsbevollmächtigten stattfindet.

Wird einem Ausländer die Zustellung im Inlande persönlich oder in seiner Wohnung gemacht, so hat er nur diejenige Frist, welche dem Inländer zukommt, der an dem Orte wohnt, wo die Zustellung gemacht worden ist.

210. Haben mehrere Personen wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenstands zu handeln oder zu erscheinen, so gilt für alle die längste Frist.

---

c. auf 100 Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
d. auf 140 Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern;

2) für alle andern Fälle, insbesondere auch für den Fall der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 209 Abs. 3 und 5 der Prozeßordnung:
a. auf 20 Tage gegenüber deutschen Staaten und sämmtlichen k. k. österreichischen Kronländern, dann der Schweiz,
b. auf 30 Tage gegenüber der unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Faröern,
c. auf 60 Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
d. auf 100 Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern. § 12 V. v. 10. Juni 1870 Just.-Minist.-Bl. Nr. XVI.

II. Die dem Staatsanwalte obliegende Weiterbeförderung zugestellter Aktenstücke ins Ausland findet in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden Staatsverträge gegenüber folgenden auswärtigen Staaten unter Umgehung des diplomatischen Weges mittelst directen Ersuchschreibens statt, nämlich gegenüber: 1) Baden, 2) Hessen, 3) Birkenfeld (Oldenburg) bezüglich der Correspondenzen aus der Pfalz, 4) den Staaten der k. k. österreich. Monarchie, 5) Preußen, 6) Schweiz und 7) Württemberg. — Nach allen übrigen auswärtigen Staaten hat die Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte zugestellten Aktenstücke bis zum Abschlusse anderweitiger Staatsverträge auf diplomatischem Wege zu geschehen. Bekanntm. v. 15. Juni 1870 Nr. XVIII Just.-M.-Bl.

III. Erfolgen Zustellungen für solche im Auslande befindliche bayerische Staatsangehörige, welche in einem andern Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, so hat der Staatsanwalt die empfangenen Aktenstücke der nächstvorgesetzten im Inlande befindlichen Dienstesstelle des betreffenden Beamten oder öffentlichen Bediensteten unmittelbar zu übersenden, welche sodann dem Letzteren die für ihn bestimmten Aktenstücke ohne Vermittlung ausländischer Behörden auf dem Dienstwege zugehen läßt. § 2 cit. V. u. Z. III d. cit. Bekanntm.

IV. Die zurückgelangenden Bescheinigungen der Urkundenempfänger, sowie die Belege über die Veröffentlichung der im Art. 194 Abs. 2 Pr. vorgeschriebenen Bekanntmachung sind bei der Staatsanwaltschaft, welcher die Zustellung gemacht wurde, aufzubewahren und bei sich ergebender Veranlassung den Gerichten zum Gebrauche mitzutheilen. Z. III der Bekanntm. v. 17. Juni 1870 Nr. XXIII Just.-Minist.-Bl.

Pr. Art.

Durch die Zustellung wird der Fristenlauf auch gegen die Partei begründet, welche die Zustellung veranlaßt hat.

Bei Endurtheilen, sowie bei Urtheilen, welche hinsichtlich der Berufung den Endurtheilen gleichgestellt sind (Art. 682 und 683), beginnt der Fristenlauf, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, erst mit der Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten.

211. Fristen zu persönlichem Erscheinen oder Handeln werden durch den Tod der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, sowie durch jede Veränderung in der Eigenschaft, durch welche die Befugniß dieser Personen zur Prozeßführung bedingt ist, dergestalt unterbrochen, daß erst mit der Zustellung an die Person, welche nunmehr den Prozeß zu führen hat, eine neue volle Frist zu laufen beginnt.

Diese Zustellung kann den Erben insgesammt und ohne Bezeichnung der einzelnen in der letzten Wohnung des Erblassers und, wenn daselbst weder ein Familienglied noch ein Bediensteter desselben zu treffen ist, durch Zustellung an den Gerichtsschreiber des Einzelngerichts gemacht werden, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes nach Art. 12—14 seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Erfolgt die Zustellung während der zur Inventarserrichtung oder zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder Gütergemeinschaft nach bürgerlichem Rechte durch das Gesetz oder von dem zuständigen Gerichte eingeräumten Zeit, so beginnt erst mit dem Ablaufe dieser Zeit die in Abs. 1 bestimmte neue Frist, es sei denn, daß für die liegende Erbschaft ein zur Prozeßführung befugter Curator bestellt und an diesen die Zustellung erfolgt ist.

212. Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten verschoben und Fristen abgekürzt oder verlängert werden, soweit es sich nicht um die von dem Gesetze für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen oder um sonstige vom Gesetze als unerstreckbar bezeichnete Fristen handelt.

Bezüglich der Wiederanberaumung einer verschobenen Tagfahrt finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gewalthaber bleiben für den Mißbrauch bei Bewilligung von Fristverlängerungen und Vertagungen den Parteien verantwortlich.

213. Durch das Gericht können gesetzliche Fristen nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen abgekürzt oder verlängert werden.

Die Verlegung von Tagfahrten und die Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen kann sowohl das Gericht als der beauftragte Richter aus erheblichen Gründen verfügen.

Soll dies auf Antrag geschehen, so ist nöthigenfalls Bescheinigung der Gründe zu verlangen und, wenn wiederholte Verlegung einer Tagfahrt oder wiederholte Fristverlängerung auf Ansuchen derselben Partei stattfinden soll, der Gegner vorher zu hören.

214. Soweit über Handlungen vom Gerichte oder von einem beauftragten Richter Protokolle errichtet werden, ist die Einhaltung der Tagfahrt oder Frist nach dem Inhalte dieser Protokolle zu bemessen.

Pr. Art.

Ist bei vereitelten Tagfahrten kein Protokoll zu errichten, so hat der Gerichtsschreiber die Anwesenheit der erschienenen Partei vorzumerken und auf Verlangen Bescheinigung darüber auszustellen.

Bei Uebergabe einer Schrift, sowie bei Hinterlegung von Akten ist die Zeit der Uebergabe auf der Schrift oder dem Akte durch den Gerichtsschreiber unter Beifügung des Handzugs anzuführen. Solche Bescheinigungen sind maßgebend bis zum Beweise des Gegentheils.

Die Uebergabe von Schriften und die Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei kann nur während der Gerichtszeit stattfinden.

Die Nichtvornahme einer Handlung in der dazu anberaumten 215.
Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist hat, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, den Ausschluß der säumigen Partei mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge.

Die Nachtheile versäumter Tagfahrten und Fristen treten ohne Androhung ein. Sie sind mit Ablauf der festgesetzten Zeit verwirkt, wenn nicht das Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag des Gegners verlangt. Ist letzteres der Fall, so kann die versäumte Handlung, so lange der Antrag nicht gestellt ist, nachgeholt werden.

Kosten- und Schadensersatz aus Versäumnissen ist nur auf Verlangen der Gegenpartei zuzuerkennen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung 216.
von Tagfahrten oder Fristen darf, abgesehen von besondern Bestimmungen des Gesetzes, nur dann bewilligt werden, wenn die Partei durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch bloße Nachlässigkeit der Gewalthaber oder Gerichtsvollzieher nicht zu rechnen ist, in die Lage gesetzt war, weder die versäumte Handlung vornehmen, noch geeigneten Falls die Verlegung der Tagfahrt oder Verlängerung der Frist nachsuchen zu können.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist unter genauer Angabe der Ver- 217.
hinderungsursache binnen einer unerstreckbaren Frist von fünfzehn Tagen von dem Tage an, an welchem die Verhinderungsursache aufgehört hat, mittels Zustellung an die Gegenpartei anzubringen. In derselben Frist ist die versäumte Handlung, soweit dies geschehen kann, vorzunehmen oder der geeignete Antrag auf Bestimmung einer neuen Frist oder Tagfahrt zu stellen.

Dem um Wiedereinsetzung Nachsuchenden liegt bei erhobenem Widerspruche der Beweis der Verhinderung und ihrer Dauer ob.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist wird die eingeleitete Vollstreckung des Urtheils solange nicht aufgehalten, als nicht vom Obergerichte die Einstellung verfügt wird.

Prozeßhandlungen, welche einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbote 218.
zuwiderlaufen, sind nichtig, es sei denn, daß das Gesetz, ohne die Nichtigkeit anzudrohen, einen andern Nachtheil oder eine Strafe auf die Uebertretung gesetzt hat.

Nichtigkeit von Prozeßhandlungen.

Nichtig sind ferner Handlungen, soweit ihnen die Erfordernisse fehlen, die das Gesetz unter Androhung der Nichtigkeit vorschreibt oder

Pr. Art.

die nach der Natur und dem Zwecke der Handlung zum Wesen derselben gehören.

Mit der nichtigen Handlung unterliegt Alles, was im Zusammenhange mit ihr auf sie gefolgt ist, ebenfalls der Nichtigkeit.

219. Eigene Handlungen darf Niemand als nichtig anfechten, außer soweit die Nichtigkeit auch von Amtswegen zu berücksichtigen ist.

Die Gegenpartei kann Nichtigkeiten, welche weder von Amtswegen zu berücksichtigen sind, noch kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung in jeder Lage der Sache eingewendet werden dürfen, nur bei der nächsten eigenen Prozeßhandlung oder, wenn keine solche dazwischen liegt, bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung geltend machen; doch wird die Geltendmachung der Nichtigkeit durch vorläufige Ablehnung des Gerichtsstands oder einer Gerichtsperson und durch das Vorbringen einer der in Art. 185 erwähnten Einreden nicht ausgeschlossen.

220. Wird die Nichtigkeit einer Prozeßhandlung geltend gemacht, so ist darüber vor allem Andern zu entscheiden. Handelt es sich um eine Zustellung und findet der Richter, daß aus der nichtigen Handlung kein Nachtheil erwachsen ist, oder daß ohne Nachtheil für die Gegenpartei eine Berichtigung oder Ergänzung der fehlerhaften Zustellung oder die Wiederholung derselben stattfinden kann, so hat er auf Kosten der fehlenden Partei oder des schuldigen Gerichtsvollziehers das Eine oder Andere zu verfügen oder die sonst zur Abhilfe geeigneten Anordnungen zu treffen.

221.*) Sühneversuch. Abs. 1. Das Prozeßgericht kann in jeder Lage der Sache einen Sühneversuch vornehmen oder auch die Vornahme eines solchen durch ein Gerichtsmitglied oder Einzelgericht anordnen.

Abs. 3. Zwang zu persönlichem Erscheinen der Parteien behufs Sühneversuchs findet nicht statt.

222.**) Abs. 2. Vor Anstellung einer Klage bei dem Bezirks- oder Handelsgerichte kann der Kläger, wenn beide Theile selbständig und über den Gegenstand der Klage frei zu verfügen befugt sind, den zu Belangenden unter summarischer Bezeichnung des Klagegegenstands zum Versuche der Sühne auch vor das Einzelgericht vorfordern lassen, vor welchem dieser oder, falls mehrere Personen zusammen zu belangen sind, eine derselben nach Art. 12—17 den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung eines der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vermittlungsämter und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens keiner Strafe.

---

*) Art. 221 Abs. 2. Auch einem Richter, welcher nur mit Vornahme einzelner Prozeßhandlungen beauftragt ist, steht das Recht zu, Vergleichsverhandlungen vorzunehmen.

**) Art. 222 Abs. 1. Das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrectorate richtet sich nach den hierüber bestehenden besondern Bestimmungen.

Pr. Art. 223. Vergleich.

Abs. 1. Ist ein Vergleich oder eine sonstige, auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft vor einem Vermittlungsamte, dem Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter zu Stande gekommen, so soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Abs. 2. Die vor dem Prozeßgerichte, vor einem beauftragten Richter oder vor dem Vermittlungsamte der Einzelngerichte geschlossene Uebereinkunft, zu welcher die Theile rechtlich befähigt sind, unterliegt der Vollstreckung gleich einem rechtskräftigen Urtheile. Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann eine vollstreckbare Ausfertigung verlangen. *)

---

*) Art. 223 Abs. 3. Die von den übrigen Vermittlungsämtern in vorgeschriebener Form errichteten Protokolle haben die Wirksamkeit öffentlicher Urkunden. Durch dieselben werden jedoch in den Fällen, wo das Gesetz Notariatsurkunden verlangt, letztere nicht ersetzt.

Art. 91 Einf. Die Vorschrift des Art. 467 des pfälz. Civilg., nach welcher bei jedem Vergleiche, der im Namen von Minderjährigen abgeschlossen werden soll, ein Gutachten von drei durch den Staatsanwalt ernannten Rechtsgelehrten erholt werden muß, ist aufgehoben. Es genügt ein vom Bezirksgerichte bestätigter Beschluß des Familienraths.

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Erster und zweiter Abschnitt: Ordentliches Verfahren.

Pr. Art. 224–261.

VI. Hauptstück mit XVII. Hauptstück. Verfahren im Allgemeinen.

Gerichtssitzungen. Art. 499 Pr. Bei den Einzelngerichten sind je nach Bedürfniß einer oder mehrere Tage in der Woche zu bestimmen, an denen öffentliche Sitzungen stattfinden.

Art. 500 Pr. Auf Ansuchen können Sitzungen auch auf andere als die ein- für allemal festgesetzten Sitzungstage anberaumt werden.

Verfahren im Allgemeinen. Art. 501 Pr. Die Klage wird bei den Einzelngerichten dadurch erhoben, daß der Kläger dem Beklagten einen Gerichtsvollzieherakt zustellen läßt, welcher neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Vorladung des Beklagten in die Sitzung des Gerichts — gegebenen Falls der zu bezeichnenden Gerichtsabtheilung — auf einen bestimmten Sitzungstag und auf eine bestimmte Sitzungsstunde;
3) die Bezeichnung des Klagegegenstands, die Angabe des Klagegrundes und ein bestimmtes Gesuch.

Einer vorgängigen Anmeldung der Klage bedarf es nicht.

Art. 502 Pr. Zwischen der Klagezustellung und dem Sitzungstage müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

In dringenden Fällen kann der Einzelnrichter die Frist auf Ansuchen des Klägers abkürzen, jedoch nur so weit, daß die Zustellung an den Beklagten und dessen Erscheinen in der anberaumten Sitzung noch möglich ist.

Art. 503 Pr. Das Ansuchen um Anberaumung eines besondern Sitzungstags zur Verhandlung der Klage oder um Abkürzung der Vorladungsfrist kann Namens des Klägers auch von dem mit Zustellung der

Klage beauftragten Gerichtsvollzieher und zwar ohne besondere Vollmacht gestellt werden. Die Verfügung ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

Art. 504 Pr. Die Parteien können auch ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erscheinen und den Rechtsstreit verhandeln.

Art. 505 Pr. Außer der Klage findet kein schriftliches Vorverfahren statt.

Art. 506 Pr. Erscheinen beide Theile, so hat zunächst der Kläger seine Klage vorzutragen und zu begründen. Hierauf hat der Beklagte zu antworten und seine etwaigen Einreden vorzubringen, worauf weiter bis zum Schlusse zu verhandeln ist. Beide Theile haben die Urkunden, auf welche sie sich berufen, soweit möglich sogleich in Urschrift vorzulegen und sich zu erklären, ob sie die von der Gegenpartei vorgelegten Urkunden anerkennen oder bestreiten.

Klagänderungen, sowie solche Einreden gegen die Klage, welche vor den Bezirksgerichten an einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens gebunden sind, können vor den Einzelngerichten bis zum Schlusse der ersten Verhandlung geltend gemacht werden *).

Art. 508 Pr. Wird die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung des Einzelngerichts vertagt, so ist die Vorladung des Beklagten, gleichviel ob er bei der Vertagung anwesend war oder nicht, nur dann erforderlich, wenn sie für den betreffenden Fall im Gesetze besonders vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist.

Art. 511 Pr. Im Verfahren vor den Einzelngerichten hat im Falle des Art. 11 oder Art. 31 Abs. 4 das Gericht, wenn nicht seine Zuständigkeit durch Vereinbarung begründet wird, die Sache vor das Collegialgericht zu verweisen und diesem auch die Entscheidung über die bisher erlaufenen Kosten vorzubehalten. Gegen dieses Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Collegialgericht bleibt zuständig, auch wenn die Widerklage oder das Rechtsverhältniß, welches die Verweisung veranlaßte, nachher nicht mehr geltend gemacht wird.

---

*) Der im Hauptst. Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten stehende Art. 246 lautet: „Die Verhandlung wird, sofern die besondere Natur des Streitverhältnisses nicht eine Abweichung bedingt, mit dem Vortrage des klägerischen Anwalts begonnen.

Derselbe verliest das Gesuch aus seinem hinterlegten Antrage, der ihm zu diesem Behufe zu übergeben ist, und trägt sodann unter Ablesung des erheblichen Inhalts der benützten Urkunden die weitere Ausführung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vor, wobei schriftliche Notizen benützt werden dürfen.

In gleicher Weise folgt hierauf der Vortrag der Anwälte der Streitgenossen des Klägers, des Anwalts des Beklagten, der Anwälte seiner Verbindlichkeitsgenossen und Gewährsmänner.

Der weitere Gang der Verhandlung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des V. Hauptstücks" (Art. 148 u. f.) und des Art. 248: „Hat eine Partei im Laufe der Verhandlung Klagegründe oder Einreden zurückgezogen, solche zugestanden oder sonst Anerkenntnisse gemacht, so kann die Gegenpartei darüber Urkunde von dem Gerichte verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu übergeben und vor der Beurkundung die andere Partei darüber zu hören."

Pr. Art. 224–261. Gemeinsame Bestimmungen.

536. Die Hinterlegung von Anträgen ist im Verfahren vor den Einzelngerichten nicht geboten. Den Parteien ist jedoch gestattet, vor Abschluß der Verhandlung die dabei gestellten Anträge dem Einzelnrichter schriftlich zu überreichen.

537. Soweit Bestimmungen für das Verfahren bei den Bezirksgerichten auch im Verfahren vor Einzelngerichten Anwendung finden, ist das dort von den Anwälten der Parteien Gesagte von den Parteien selbst oder ihren Gewalthabern, das von Anwaltsakten und von Zustellungen an den Gegenanwalt Gesagte von Gerichtsvollzieherakten und von Zustellungen an die Gegenpartei selbst oder ihren Zustellungsbevollmächtigten zu verstehen.

Was dort von dem Senatsvorstande oder Vorsitzenden gesagt ist, gilt bei den Einzelngerichten von dem Einzelnrichter.

VII. Hauptstück. Urtheil.*)

262. Allgemeine Bestimmungen.

262. Das Gericht darf, abgesehen von der Verbesserung bloßer Rechnungsfehler, der Partei ein Anderes oder Mehreres, als um was sie gebeten hat, nicht zuerkennen.

Der Ausspruch über den Ersatz der Prozeßkosten ergeht von Amtswegen.

263. Hat eine Partei nach Größe oder Beschaffenheit ihres Anspruchs zu viel verlangt, so hat die Zuerkennung in dem Maße zu erfolgen, in welchem das Gericht sie begründet findet.

264. In der rechtlichen Würdigung des Falls ist das Gericht von dem Vorbringen der Parteien unabhängig.

Es ist an den Antrag auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenverfahrens, das es für überflüssig erachtet, nicht gebunden.

Unbegründete und unstatthafte Ansprüche und Anträge, namentlich solche, denen eine Einrede entgegensteht, auf welche die Parteien nach den bestehenden Gesetzen rechtsgiltig nicht verzichten können, sowie unerhebliche oder gesetzlich nicht zuläßige Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel unterliegen der Zurückweisung auch ohne Antrag der Gegenpartei.

Einreden, Repliken und sonstige selbständige Rechtsbehelfe, deren thatsächliche Unterlage sich aus der Verhandlung ergibt, dürfen auch ohne desfallsigen Parteiantrag vom Gerichte berücksichtigt werden, sofern weder aus der Verhandlung hervorgeht, daß sie als solche nicht geltend gemacht werden wollten, noch eine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

---

*) Art. 512 Pr. Auf das Urtheil finden bei den Einzelngerichten die Bestimmungen der Art. 262—268, 274, 275 und 277 Abs. 1 und 2 Anwendung.

Pr. Art.

Die Unzuständigkeit des Gerichts ist, soferne sie nicht durch eine zulässige Vereinbarung beseitigt erscheint, in jeder Lage des Rechtsstreits auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen. 265.

Ist von mehreren in derselben Klage begriffenen Forderungen oder im Falle der Klagenhäufung von den zusammen angebrachten Klagen die eine zum Endurtheile, die andere nur zu einem Zwischenbescheide reif, so ist gleichwohl über beide in demselben Urtheile das Erforderliche zu erkennen. 266.

Ist ein Theil des Klaganspruchs nicht mehr streitig, so darf die Verurtheilung des Beklagten bezüglich dieses Theils durch die Entscheidung über den noch streitigen nicht aufgehalten werden. 267.

Urtheile, welche auf ausdrückliches, im Prozesse gemachtes Anerkenntniß der Verbindlichkeit ergehen, unterliegen ohne Zulassung einer Berufung der sofortigen Vollstreckung. 268.

Wird im Urtheile die Pflicht des Beklagten zur Erfüllung einer in einer Urkunde übernommenen Verbindlichkeit ausgesprochen und ist die Urkunde eine öffentliche oder im Prozesse von dem erschienenen Schuldner anerkannt, so kann die obsiegende Partei verlangen, daß das Urtheil als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werde.

Das Urtheil kann in gleicher Weise für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Verzögerung der Vollstreckung dem Gläubiger einen unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheil zu bringen droht.

In den Fällen des Abs. 3 darf die Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden. Das Gleiche kann das Gericht auch in den Fällen des Abs. 2 verordnen.

Findet das Gericht die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann es Wiederaufnahme der Verhandlung in einer sofort anzuberaumenden Sitzung verfügen. 274.

Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn Zweifel bestehen, ob es die Absicht der Partei gewesen sei, einen bestimmten Rechtsbehelf geltend zu machen. (Art. 264 Abs. 4.)

Jedes Urtheil mit Ausnahme jener, welche nur eine Vertagung, die Anordnung einer Ergänzung oder eine ähnliche vorbereitende Verfügung zum Gegenstande haben, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, die in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruchs enthalten. 275.

Fällung und Verkündung des Urtheils.

Art. 514 Pr. Das Urtheil soll bei den Einzelngerichten in der Regel sogleich nach der Verhandlung erlassen und verkündet werden.

Bietet die Beurtheilung der Sache besondere Schwierigkeiten dar, so kann das Gericht die Verkündung des Urtheils auf eine spätere Stunde des nämlichen Tags oder in eine der nächsten Sitzungen vertagen. Die in Bezug genommenen Urkunden und die etwa vorhandenen sonstigen Parteiakten sind in solchen Fällen dem Richter zu übergeben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in der Sitzung durch wörtliche Verlesung des Urtheilssatzes und der Entscheidungsgründe. 277.

Pr. Art.

Sind die Entscheidungsgründe bei der Verkündung des Urtheils noch nicht schriftlich abgefaßt, so genügt die Verlesung des Urtheilssatzes und die mündliche Entwickelung der Entscheidungsgründe.

Art. 515 Pr. Die vollständige Abfassung des Urtheils hat bei den Einzelngerichten, wenn die Verkündung auf einen spätern Sitzungstag verschoben wurde, vor der Verkündung, in andern Fällen spätestens drei Tage danach zu geschehen.

Das vollständig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, ihrer Bevollmächtigten oder Beistände und des Streitgegenstands;
2) den Urtheilssatz;
3) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien;
4) die Entscheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung.

Urtheilsbuch. Art. 516. Pr. Das Urtheil wird in das bei jedem Einzelngerichte und, wenn bei einem Gerichte mehrere Abtheilungen bestehen, bei jeder Abtheilung zu führende Urtheilsbuch durch den Gerichtsschreiber unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 280 Abs. 1—4 eingetragen.

Der Eintrag wird im Urtheilsbuche bei den Einzelngerichten von dem Einzelnrichter und dem bei der Verkündung anwesenden Gerichtsschreiber unterzeichnet.

279. In dieses Urtheilsbuch werden alle Urtheile fortlaufend nach der Zeit der Verkündung eingetragen. *)

280. Der in Artikel 279 erwähnte Eintrag hat zu umfassen:

1) den Tag der Urtheilsverkündung;
2) die Namen des Richters und des Gerichtsschreibers;
3) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung nebst der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erschienen sind oder nicht;
4) den Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe und zwar letztere unter Anfügung an den Urtheilssatz auch dann, wenn sie erst nach der Urtheilsverkündung schriftlich abgefaßt worden sind.

Der Tag der Urtheilsverkündung ist als Ueberschrift an die Spitze des Eintrags zu setzen.

Der in Ziff. 2 bezeichnete Theil des Eintrags geschieht durch Vormerkung am Rande. Hiebei genügt, wenn mehrere Einträge aus

---

*) Das Urtheilsbuch ist aus fortlaufenden Heften zu bilden, welche, sobald ihr Umfang einen starken Band erreicht hat, mit festem Einband zu versehen sind. V. v. 16. Juni 1870 Art. 8.

der nämlichen Sitzung auf einander folgen, bei welchen dieselben Gerichtspersonen und Verhältnisse vorzumerken wären, die Hinweisung auf die frühere Vormerkung.

Zur Bezeichnung einer Partei, die aus mehreren Personen besteht, genügt, wenn in der betreffenden Sache ein Eintrag bereits stattgefunden und seitdem eine Veränderung sich nicht ergeben hat, die Hinweisung auf den frühern Eintrag.

In das Urtheilsbuch müssen auch die Vertagungsurtheile, sowie jene Beurkundungen eingetragen werden, welche nach Art. 248 stattzufinden haben. 281.*)

Gleiches gilt von der in der Sitzung einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht und in ähnlichen Fällen.

Bei solchen Einträgen genügt außer der bezüglichen Beurkundung oder der Angabe des Gerichtsbeschlusses die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstands. Die Bestimmuugen des Art. 280 Abs. 2—6 finden analoge Anwendung.

Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungsfehler können von dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, selbst verbessert werden. 282. Abänderung des Urtheils.

Die Verbesserung darf, wenn der Irrthum im Urtheilssatze sich findet, nach der Verkündung, außerdem nach der Unterzeichnung des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheils nur noch auf Begehren einer Partei und nur durch nachträgliches Urtheil erfolgen.

Wird auf Verbesserung des Urtheils erkannt, so sind die Kosten des Zwischenverfahrens in derselben Weise, wie jene der Hauptsache zu tragen; im andern Falle ist der Antragsteller in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Ist in einem bereits verkündeten Urtheile ein Streitpunkt aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt worden, oder enthält ein solches Urtheil einen Widerspruch in seinen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle, so kann die erforderliche Urtheilsabänderung durch das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, getroffen werden, wenn der Antrag darauf innerhalb dreißig Tagen von Zustellung des Urtheils an gestellt wird. 283.

Von den nach Art. 282 oder 283 erlassenen nachträglichen Urtheilen ist am Rande des ersten Urtheils Vormerkung zu machen und muß allen Ausfertigungen, welche nach diesem Zeitpunkte erfolgen, am Schlusse zugleich eine solche des nachträglichen Urtheils beigefügt werden. 284.

Art. 517. **)

1) Das Begehren auf Abänderung ist durch einen der Gegenpartei zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt zu stellen, welcher die

---

*) Die Vorschriften des Art. 281 finden auch bei den Einzelngerichten Anwendung. Art. 516 Abs. 3 Pr.

**) Hauptst. 17. Verfahren vor den Einzelngerichten. Art. 517 Pr.: Hinsichtlich der Abänderung von Urtheilen kommen die Bestimmungen der Art. 282—284 mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung: Z. 1—3 s. oben im Text.

Pr. Art.

Punkte, bezüglich deren Abänderung verlangt wird, bezeichnen und Vorladung in eine bestimmte Sitzung unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 502 enthalten muß.

2) Die Parteien können jedoch auch ohne Ladung in der Sitzung erscheinen und das Abänderungsbegehren mündlich stellen.

3) Das Verfahren über das Abänderungsbegehren richtet sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks.

288. Ausfertigung des Urtheils. Von den bei unbeschränkter Oeffentlichkeit der Verhandlung erlassenen Urtheilen unter Aufsicht des Gerichtsschreibers Einsicht zu nehmen und einfache Ausfertigungen davon gegen Entrichtung der Gebühren*) zu verlangen, steht Jedermann frei.

---

*) Die Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins sind befugt, für die vollstreckbaren oder einfachen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, insoferne sie nicht nach dem Gesetze kostenfrei zu erfolgen haben, vor deren Aushändigung an den Besteller von demselben eine Schreibgebühr von 4 kr. für jede Seite zu erheben.

Die Seite muß 28 Zeilen und in jeder Zeile 12 Silben enthalten.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet, wenn sie bei genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Silbenzahl mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zeilen enthält.

Neben der in Abs. 1 angegebenen Gebühr darf bei stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen für jeden verwendeten Bogen noch eine Gebühr von 1 kr. berechnet werden. § 1.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Contexte, sowie Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken. Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen. Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen, welche in Urtheilssätzen vorkommen, sind mit Ausnahme von Haus- und Kataster-Nummern mit Buchstaben zu schreiben. § 3.

Für die stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge ist dauerhaftes weißes Papier, von 340 Millimeter Höhe und 410 Millimeter Breite im ganzen Bogen, anzuwenden, dessen Kosten von dem Gerichtsschreiber, vorbehaltlich der in § 1 Abs. 4 oben getroffenen Bestimmung, zu bestreiten sind. Eine Ausnahme ist in beiden Richtungen auch bei jenen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen nicht zulässig, welche keiner Schreibgebühr unterliegen. § 4.

Die bezogenen Schreibgebühren sind auf jeder Ausfertigung, Abschrift und auf jedem Auszuge am Rande specificirt zu bezeichnen. Der Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter hat die Gebührenvormerkung mit seinem Handzuge zu versehen. § 5.

Jede ertheilte Ausfertigung und Abschrift, desgleichen jeder Auszug, dieselben mögen einer Schreibgebühr unterliegen oder nicht, ist vor der Abgabe an den Besteller oder an die Adresse in das zu führende Register einzutragen. § 6.

Für die Pfalz bewendet es vorerst bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen. § 10. V. v. 1. Juli 1870.

Die bestellten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge sind nach der Reihenfolge der Bestellung vorzunehmen, es sei denn, daß in Fällen besonderer Dringlichkeit der Gerichtsvorstand ein Abweichen von der Reihenfolge gestattet. Alle Verlangen um Ausfertigungen u. s. w. sowie die von Amtswegen obliegenden Ausfertigungen sind möglichst rasch zu erledigen. Art. 9. d. V. v. 16. Juni 1870.

Abschriften und Auszüge aus den Gerichtsakten erhalten die Ueberschrift: „Abschrift — Auszug aus den Akten des k. . . . . Gerichts

Pr. Art.

Außerdem kann jede Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, behufs der Zwangsvollstreckung gegen Entrichtung der Gebühren eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils erholen.

Die Urtheilsausfertigungen werden vom Gerichtsschreiber ertheilt. 289.
Sie führen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und müssen enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
3) den Urtheilssatz;
4) den Sachverhalt und die gestellten Gesuche;
5) die Entscheidungsgründe;
6) den Tag der Verkündigung, die Bezeichnung der hiebei anwesenden Gerichtspersonen. Abs. 1.

Der Tag der Verkündung, der Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe sind nach dem Eintrage im Urtheilsbuche, die Bezeichnung der Gerichtspersonen nach den im Urtheilsbuche enthaltenen bezüglichen Vormerkungen einzurücken. Abs. 2.

Auch die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem Eintrage im Urtheilsbuche in die Ausfertigung einzurücken, und zwar müssen, wenn bei Bezeichnung einer Partei in Gemäßheit des Art. 280 Abs. 4 eine Hinweisung auf einen frühern Eintrag stattgefunden hat, in der Ausfertigung sämmtliche bei dem Rechtsstreite betheiligte Personen auf Grund des frühern Eintrags nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung bezeichnet werden. Art. 518 *) Z. 1.

Am Schlusse hat der Gerichtsschreiber die auf der Urschrift befindlichen Unterschriften anzugeben, den Gleichlaut durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bescheinigen und das Gerichtssiegel beizudrücken. Art. 289 Abs. 3.

Vollstreckbare Ausfertigungen tragen unter den Worten: „Im 290.
Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" die weitere Ueberschrift: „Vollstreckbare Ausfertigung" und am Schlusse nach der Angabe der auf der Urschrift befindlichen Unterschriften die Worte: „Vorstehende dem N. N. (Bezeichnung der Partei nach Namen oder Parteistellung) ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollstreckbar erklärt."

---

zu . . . ." Daran hat sich die wörtliche Abschrift des Aktes oder der Auszug aus demselben zu reihen. Am Schlusse sind beizusetzen: Ort und Datum, dann Bescheinigung des Gleichlautes der Abschrift oder der Richtigkeit des Auszuges mit Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beidrückung des Gerichtssiegels. Art. 10 ib.

In der Pfalz bleibt es bei der dermaligen Einrichtung. Art. 13 ib.

Die Formulare, Register ꝛc. s. Just.-Minist.-Bl. XX, XXIV, XXVI u. XXIX.

*) Art. 518 Pr. Hinsichtlich der Ausfertigung kommen bei den Einzelngerichten die Art. 288—293 mit folgenden besondern Bestimmungen zur Anwendung: 1. s. oben im Text.

Pr. Art.

Wird eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, so hat der Gerichtsschreiber davon unter Angabe der Partei, an welche sie erfolgt ist, und des Tags der Ertheilung im Urtheilsbuche auf der Urschrift Vormerkung zu machen und der Vormerkung seinen Namenszug beizufügen.

291. Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei nicht ertheilt werden, außer auf schriftliches Gesuch und auf Grund eines vom Gerichtsvorstande nach Vorladung der Gegenpartei erlassenen Beschlusses.

Von diesem auf der Gerichtsschreiberei aufzubewahrenden Beschlusse wird auf der Urschrift des Urtheils Vormerkung gemacht. Er ist auf der neuen, als zweite zu bezeichnenden Ausfertigung anzuführen.

Ergibt sich aus dem Vorbringen der Parteien, daß nur ein Theil der im Urtheile festgesetzten Schuld noch im Rückstande sich befindet, so ist dies im Beschlusse zu bemerken und die Ausfertigung nur für den rückständigen Schuldbetrag vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß, wodurch eine neue Ausfertigung bewilligt wurde, findet weder Einspruch noch Beschwerde statt.

292. Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber oder von dem Gerichtsvorstande verweigert (Art. 292), so steht der Partei, welche dieselbe verlangt hat, sofort das Rechtsmittel der Beschwerde zu. (Art. 518 Abs. 2.)

Gegen den Gerichtsbeschluß, durch welchen die verlangte Ausfertigung bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt, und es kommen bezüglich desselben, wenn es sich um eine zweite vollstreckbare Ausfertigung handelt, die Bestimmungen des Art. 291 Abs. 2 zur Anwendung.

293. Die in Art. 281 angeführten Beschlüsse und Beurkundungen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme veranlassen, nicht auszufertigen.

294. Wirksamkeit des Urtheils. Die Wirkung des Urtheils ist beschränkt einerseits auf den Gegenstand des Rechtsstreits und die in diesem entschiedenen Streitpunkte, anderseits auf die in dem Streite aufgetretenen oder in denselben beigeladenen Personen, Diejenigen, deren Rechte nach civilrechtlichen Grundsätzen durch eine der prozeßführenden Parteien im Rechtsstreite vertreten wurden, und die Erben der vorbezeichneten Personen. Doch müssen auch solche Dritte, welche erst nach Erhebung des Streits ein Recht an der streitigen Sache von einer der Parteien erworben haben, das Urtheil gegen sich gelten lassen, soweit nicht eine Ausnahme zu Gunsten der Besitzer beweglicher Sachen im Civilrechte begründet ist.

295. Nur die in dem Urtheile enthaltene Entscheidung ist der Rechtskraft fähig, doch kann der übrige Inhalt des Urtheils zur Bemessung der Absicht des Gerichts in Betreff des Sinnes und Umfangs der Entscheidung benützt werden.

296. Richterliche Verfügungen, welche weder Endurtheile noch bezüglich der Zulassung der Berufung diesen gleichgestellt sind, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von den Parteien im nämlichen Rechtszuge sowohl vor als nach stattgehabtem Vollzuge, und selbst wenn

Pr. Art.

sie freiwillig vollzogen wurden, noch angefochten und von dem Richter, der sie erlassen hat, noch zurückgenommen oder abgeändert werden, so lange nicht ein appellables Urtheil, zu dessen Unterlagen sie gehören, ergangen oder über das gegen die Verfügung eingelegte Rechtsmittel der Beschwerde von dem Beschwerdegerichte entschieden ist. Durch die Anfechtung wird der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt.*)

VIII. Hauptstück. Versäumungsurtheil. 297–319.

Art. 520 Pr. Erscheint im Verfahren vor den Einzelngerichten in der Sitzung, in welche die Vorladung erfolgte, oder in welche die Sache zur Verhandlung vertagt wurde, der Beklagte nicht, so soll das Gericht auf Antrag des Klägers die in der Klage zur Begründung des klägerischen Anspruchs geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachten und dem darin gestellten Gesuche unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten entsprechen, wenn die Klage nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben, die nach Art. 502 vorgeschriebene Frist eingehalten und das klägerische Begehren nach den geltend gemachten Thatsachen rechtlich begründet ist. Andernfalls ist die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abzuweisen. Ist die Abweisung erfolgt, weil die Klage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben oder die in Art. 502 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, so ist es dem Kläger unbenommen, sofort neue Klage zu erheben. Versäumungs-Urtheil.

Wenn dem Gerichte Umstände bekannt sind, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit, zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten aufzustellen, versetzten, oder wenn die auf abgekürzte Frist stattgefundene Vorladung so spät erfolgt ist, daß dem Beklagten das Erscheinen nicht wohl mehr zugemuthet werden konnte, so kann das Gericht die Verhandlung aussetzen und die nochmalige Vorladung des Beklagten anordnen. Es bestimmt dann zugleich die Zeit, welche zwischen der Vorladung und der Sitzung in Mitte liegen muß.

Gegen alle vorgeladenen, aber nicht erschienenen Beklagten ist durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen. Kann das Urtheil wegen mangelhafter Ladung eines ausgebliebenen Beklagten nicht erlassen werden, so ist die Sitzung bezüglich der Erschienenen zu vertagen und dem Kläger die Vorladung des Nichterschienenen in die neue Sitzung aufzugeben.**)

---

*) Art. 519. Pr. Die Wirksamkeit der Urtheile richtet sich auch bei den Einzelngerichten nach den Bestimmungen der Art. 294—296.

**) Der Art. 299 bezüglich des Verfahrens vor den Bezirksgerichten lautet: Will der Kläger in einer Sache, in welcher für den Beklagten kein Anwalt bestellt ist, die Klage in ihrem Gegenstande, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs ändern, so muß er dies durch Zustellung eines von seinem

Pr. Art.

Art. 521 Pr. Erscheint der Kläger in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht, so ist auf Begehren der Gegenpartei die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache auszusprechen. Der Kläger kann in diesem Falle weder die bisherige Verhandlung durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil fortsetzen, noch über denselben Gegenstand gegen den Beklagten eine neue Klage erheben, ehe er diesem die ihm verursachten Kosten ersetzt hat.

306. Abs. 2. Laufen gegen mehrere vorgeladene, aber nicht erschienene Parteien verschiedene Fristen, so kann ein Versäumungsurtheil erst nach Ablauf der längsten Frist erlassen werden. *)

Einspruch. Art. 522 Pr. Parteien, gegen welche von einem Einzelngerichte ein Versäumungsurtheil erlassen wurde, können innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung dieses Urtheils Einspruch dagegen erheben.

Der Einspruch erfolgt mittels eines an die Partei, welche das Versäumungsurtheil erwirkt hat, zuzustellenden Gerichtsvollzieherakts, der neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches Einspruch erhoben wird;
2) die Gründe des Einspruchs und
3) die Vorladung der Gegenpartei in die nächste Gerichtssitzung, jedoch mit Beobachtung der in Art. 502 Abs. 1 bestimmten Frist.

Die Bestimmungen der Art. 310—312, 314 und 315 finden auch hier Anwendung.

310. Wer gegen ein Versäumungsurtheil Berufung ergriffen hat, kann von dem Rechte des Einspruchs gegen dieses Urtheil keinen Gebrauch mehr machen. Auch die Verbindung des Einspruchs mit der Berufung ist unstatthaft. **)

312. †) Abs. 2. Auf den Grund, aus welchem die Partei in der betreffenden Sitzung nicht vertreten war, hat es nicht anzukommen.

Anwalte gefertigten Schriftsatzes dem Beklagten mittheilen. In einem solchen Falle kann ein Versäumungsurtheil erst erwirkt werden, wenn seit der Zustellung ein der Erscheinungsfrist gleichkommender Zeitraum verstrichen ist.

*) Art. 307 Pr. Ist über einen Präjudicial- oder Incidentpunkt Urtheil ergangen, so finden bezüglich des weitern Verfahrens die Bestimmungen der Art. 297—306 analoge Anwendung.

**) Art. 311 Pr. Der Einspruch — im Verfahren vor den Bezirksgerichten — wird dadurch erhoben, daß der von der Partei bestellte Anwalt der Gegenpartei einen Anwaltsakt zustellen läßt, der die Erklärung enthält, daß gegen das Versäumungsurtheil Einspruch erhoben werde.

†) Art. 312 Abs. 1 Pr. Zugleich mit der Anmeldung des Einspruchs oder innerhalb der darauf folgenden acht Tage hat der Anwalt des Einspruchklägers einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, aus dem zu entnehmen ist, in welchen Punkten, dann aus welchen sachlichen oder rechtlichen Gründen der Einspruch erhoben wird.

Pr. Art.

Das Gericht ist durch das Versäumungsurtheil, soweit sich ihm der Verurtheilte nicht unterworfen hat, bei der neuerlichen Aburtheilung der Sache nicht gebunden; es kann das frühere Urtheil sowohl bestätigen, als ganz oder theilweise abändern und zwar auch zum Nachtheile des Einspruchklägers. 314.

Von der Entscheidung ist am Rande des Versäumungsurtheils Vormerkung zu machen.

Bleibt der Einspruchkläger bei der Verhandlung über den Einspruch abermals unvertreten, so ist dieser ohne weitere Prüfung zu verwerfen und findet gegen dieses Urtheil kein Einspruch mehr statt. 315.

Verbindungs-Urtheil.

Art. 523 Pr. Erscheint im Verfahren vor den Einzelngerichten von mehreren Beklagten nur ein Theil, so hat, wenn dies vom Kläger, im Falle aber der Kläger mehrere sind, von sämmtlichen Klägern beantragt wird, auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden, sondern ist die Sache in eine spätere Sitzung zu vertagen, in welche die sämmtlichen Beklagten, soweit sie nicht bei Verkündung des Vertagungsurtheils gegenwärtig waren, neuerdings vorzuladen sind.

Bleiben in der neuerlich anberaumten Sitzung der Kläger oder sämmtliche Beklagte aus, so ergeht gegen sie das entsprechende Versäumungsurtheil.

Erscheint abermals nur ein Theil der Beklagten, so wird, und zwar ohne Unterschied, welche Beklagte ausgeblieben sind, auf die mit den Erschienenen gepflogene Verhandlung gegen alle Betheiligten durch das nämliche Urtheil entschieden, wobei die von den Erschienenen vorgebrachten Einreden und ihre sonstige Vertheidigung ebenso zu betrachten sind, als wenn auch die Nichterschienenen sie vorgebracht hätten. Das Urtheil hat in diesem Falle zum Vortheile wie zum Nachtheile der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines contradictorischen.

Die Vorschriften des Abs. 2 und 3 finden auch auf alle spätern Verhandlungen, welche in dem betreffenden Rechtsstreite in der nämlichen Instanz gepflogen werden, Anwendung, ohne daß es einer wiederholten Vorladung im Sinne des Abs. 1 bedarf. Auch sind, wenn die Verhandlung weiter vertagt oder ein Vorbescheid erlassen wird, desgleichen wenn ein Beweis- oder ein sonstiges Zwischenverfahren stattfindet, jenen Beklagten, welche auch auf die wiederholte Vorladung nicht erschienen sind, Zustellungen nicht zu machen.

Bei der nach Abs. 1 den Nichterschienenen zuzustellenden Vorladung sind dieselben auf die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Folgen des abermaligen Nichterscheinens aufmerksam zu machen.

Sind die nicht erschienenen Beklagten bei der nach Lage der Sache zu erlassenden Entscheidung unbetheiligt, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels keine Anwendung. *)

---

*) Art. 316 Abs. 5. Die Verfügungen sind in der in Art. 281 bestimmten Weise in das Urtheilsbuch einzutragen.

Pr. Art.

IX. Hauptstück. Beweis. *)

Für die rechtsrheinischen Provinzen.

319. Beweispflicht. Welche Thatsachen zur Begründung eines Rechtsanspruchs und der dagegen erhobenen Vertheidigung gehören und welche Beweislast hienach die Parteien trifft, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

320. Thatsachen, welche gemein-, gerichts- oder ortskundig sind, bedürfen keines Beweises.

321. Particularrechte, welche nicht gemeinkundig sind, bedürfen des Beweises, gleichviel ob sie auf Gesetzen und Statuten oder auf Gewohnheit und Herkommen beruhen. Doch soll das Gericht auch von Amtswegen die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich von nicht gemeinkundigen Particularrechten Kenntniß zu verschaffen.

Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann das Gericht Beweis verlangen, wenn sie ihm nicht zuverlässig bekannt sind.

322. Der Beweis der Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, wird durch den Beweis einer andern ersetzt, wenn die erwiesene Thatsache mit der zu erweisenden in solcher Verbindung steht, daß von jener auf diese mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, oder wenn die eine Thatsache die Voraussetzung enthält, unter welcher die andere nach gesetzlicher Bestimmung als wahr anzunehmen ist.

Wahrscheinlichkeitsgründe, welchen das Gesetz eine solche Wir-

Für die Pfalz. **)

c. c. art. 1315.

Celui qui réclame l'exécution d'une obligation, doit la prouver.

Réciproquement, celui qui se prétend libéré, doit justifier le paiement ou le fait qui a produit l'extinction de son obligation.

Des Présomptions.

c. c. art. 1349.

Les présomptions sont des conséquences que la loi ou le magistrat tire d'un fait connu à un fait inconnu.

Des Présomptions établies par la loi.

c. c. art. 1350.

La présomption légale est celle qui est attachée par une loi spéciale à certains actes ou à certains faits; tels sont,

1) Les actes que la loi déclare nuls, comme présumés faits en fraude de ses dispositions, d'après leur seule qualité;

2) Les cas dans lesquels la loi déclare la propriété ou la libération résulter de certaines circonstances déterminées;

3) L'autorité que la loi attribue à la chose jugée;

4) La force que la loi attache à l'aveu de la partie ou à son serment. (vide Art. 294 Pr.)

c. c. art. 1351.

L'autorité de la chose jugée n'a lieu qu'à l'égard de ce qui

**) Für die Pfalz treten die Art. 319 bis 322, 353—369, 394, 395, 399 und 449—459, 465, 369—472 Pr. nicht in Wirksamkeit. Dagegen bleiben die Bestimmungen der Art. 1315—1369 d. pf. Civilges. in Kraft. Einf. Art. 66.

*) Art. 524 Pr. Die Beweisführung richtet sich im Verfahren vor den Einzelngerichten, soweit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders verfügt ist, nach der Analogie der in den Hauptst. IX.—XIV. gegebenen Bestimmungen.

a fait l'objet du jugement. Il faut que la chose demandée soit la même; que la demande soit fondée sur la même cause; que la demande soit entre les mêmes parties, et formée par elles et contre elles en la même qualité.

(Vide Art. 294 Pr.)

c. c. art. 1352.

La présomption légale dispense de toute preuve celui au profit duquel elle existe.

Nulle preuve n'est admise contre la présomption de la loi, lorsque, sur le fondement de cette présomption, elle annulle certains actes ou dénie l'action en justice; à moins qu'elle n'ait réservé la preuve contraire, et sauf ce qui sera dit sur le serment et l'aveu judiciaires.

Des Présomptions qui ne sont point établies par la loi.

c. c. art. 1353.

Les présomptions qui ne sont point établies par la loi, sont abandonnées aux lumières et à la prudence du magistrat, qui ne doit admettre que des présomptions graves, précises et concordantes, et dans les cas seulement où la loi admet les preuves testimoniales, à moins que l'acte ne soit attaqué pour cause de fraude ou de dol.

De l'Aveu de la Partie.

c. c. art. 1354.

L'aveu qui est opposé à une partie, est ou extrajudiciaire ou judiciaire.

c. c. art. 1355.

L'allégation d'un aveu extrajudiciaire purement verbal est inutile toutes les fois qu'il s'agit d'une demande dont la preuve testimoniale ne serait point admissible.

kung nicht beilegt (gemeine Vermuthungen), können zwar, wenn die Thatsachen, worauf sie beruhen, vollständig erwiesen sind, nach richterlichem Ermessen als Beweisbehelfe dienen, niemals aber den Beweis völlig ersetzen, es sei denn, daß es sich um die Beschaffenheit eines innern Willensakts handelt, worüber eine unmittelbare Beweisführung nicht geschehen kann, oder daß mehrere solche Vermuthungen zusammentreffen, von denen jede vollständig erwiesen ist und die nicht nur unter sich übereinstimmen, sondern auch in so enger Beziehung mit der zu erweisenden Thatsache stehen, daß letztere dem Gerichte als unzweifelhaft sich darstellt.

Wo das Gesetz den Zeugenbeweis ausschließt, kommen auch gemeine Vermuthungen nicht in Betracht. *)

---

*) Art. 24 Einf. Auf Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet worden sind, finden die in Art. 322 Abs. 3 und Art. 399 d. n. Pr. enthaltenen Vorschriften über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises und der gemeinen Vermuthungen, desgleichen die Bestimmungen in Art. 358 und 1277 Abs. 1 keine Anwendung. In diesen Beziehungen bleibt es lediglich bei den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Pr. Art.

c. c. art. 1356.

L'aveu judiciaire est la déclaration que fait en justice la partie ou son fondé de pouvoir spécial.

Il fait pleine foi contre celui qui l'a fait.

Il ne peut être divisé contre lui.

Il ne peut être révoqué, à moins qu'on ne prouve qu'il a été la suite d'une erreur de fait. Il ne pourrait être révoqué sous prétexte d'une erreur de droit.

323. Thatsachen, wegen deren Jemand durch rechtskräftiges Urtheil eines inländischen Strafgerichts für schuldig erkannt wurde, haben auch vor den bürgerlichen Gerichten als erwiesen zu gelten und ist hiegegen keine Beweisführung weiter zulässig.

324. Bleiben am Schlusse einer Verhandlung erhebliche Thatsachen zwischen den Parteien streitig und unerwiesen, so hat jede Partei die Sätze aufzustellen, die sie in Bezug auf diese Thatsachen zu beweisen sich erbietet, und die Beweismittel, deren sie sich dazu bedienen will, ihrer Art nach anzugeben.

Beweisanerbieten und Beweismittel.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn erhebliche Thatsachen, die vom Gegner anerkannt oder nach gesetzlicher Vorschrift als anerkannt zu betrachten sind, im gegebenen Falle durch das bloße Anerkenntniß nicht in volle rechtliche Gewißheit gesetzt werden. In wie weit dies der Fall und in wie weit ein von einer Partei gemachtes Geständniß gegen dieselbe theilbar ist, richtet sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Rechts.

325. Die zulässigen Arten von Beweismitteln sind Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige und Eid.

326. Will eine Partei durch Schlüsse oder Vermuthungen Beweis führen, so hat sie ihr Beweisanerbieten auf jene Thatsachen, aus welchen der Schluß gezogen oder die Vermuthung abgeleitet werden soll, zu richten, es schließt aber ein solches Anerbieten nicht aus, daß gleichzeitig auch unmittelbarer Beweis angeboten werde.

327. Die Parteien können sich zum Nachweise einer und derselben Thatsache gleichzeitig verschiedener Arten von Beweismitteln bedienen.

Wird die Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid als nur für den Fall zugeschoben, daß der mittels der andern Beweismittel versuchte Beweis mißlingen sollte.

328. Das Gericht hat die Erheblichkeit der Beweissätze, sowie die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Arten von Beweismitteln zu prüfen und hienach das Beweisurtheil zu erlassen.

Beweisurtheil.

In dem Beweisurtheile sind die Thatsachen, welche eine Partei zu beweisen hat, und die zugelassenen Arten von Beweismitteln bestimmt zu bezeichnen.

Pr. Art.

Das Gericht ist hiebei an die Wortfassung der von den Parteien aufgestellten Beweissätze nicht gebunden, kann aber in dem Beweisurtheile weder eine Partei über Thatsachen zum Beweise lassen, für welche sie solchen nicht bei der Verhandlung angeboten hat, noch ihr andere Arten von Beweismitteln als die angebotenen gestatten.

Hält das Gericht einen nicht angebotenen Beweis für nöthig, ohne daß die betreffende Partei auf den Mangel des Anerbietens in der Verhandlung von dem Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung (Art. 274) zu verfügen.

Ein Urtheil auf Beweisführung durch Urkunden darf nur erlassen werden, wenn besondere Verhältnisse es der Sachlage angemessen erscheinen lassen. 329.

In Ermangelung solcher Verhältnisse ist, wenn eine Partei die zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Urkunden bei der Verhandlung nicht besitzt und sich angewendeten Fleißes ungeachtet bis dahin nicht verschaffen konnte, oder wenn sich die Nothwendigkeit ihrer Geltendmachung erst aus der Verhandlung ergibt, Vertagung zu bewilligen und zugleich die Frist zur Mittheilung der Urkunden festzusetzen.

Auch ohne solche Vertagung ist die Benützung bisher nicht gebrauchter Urkunden bei einer spätern Verhandlung nicht ausgeschlossen.

Ist bei feststehender Verpflichtung zur Erstattung eines Schadens die Ermittelung des Betrags durch Beweisführung voraussichtlich nicht zu erzielen oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden, so hat das Gericht eine solche Beweisführung nicht zuzulassen, sondern die Größe der Entschädigung nach dem Ergebnisse der Verhandlung und allenfalls auf Grund eines vorher von Amtswegen zu erholenden Gutachtens von Sachverständigen der Billigkeit gemäß festzusetzen. 330.

Das Beweisurtheil kann von dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, vor der Beweisaufnahme nicht wieder zurückgenommen werden. 332.

Die Führung des Gegenbeweises, soweit er nicht gesetzlich ausgeschlossen oder beschränkt ist, steht jeder Partei von Rechtswegen frei. 333. Gegenbeweis.

Will eine Partei die gegen sie streitende gesetzliche Vermuthung oder den gegen sie in der Verhandlung gelieferten Beweis durch den Nachweis des Gegentheils zerstören, so ist ein solcher Beweis bei der Verhandlung anzubieten und bleibt dagegen der andern Partei der Gegenbeweis offen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn eine Partei nicht das gerade Gegentheil dessen, was ihr Gegner zu beweisen hat, sondern andere Thatsachen, wodurch die Thatsache des Hauptbeweises ausgeschlossen

Art. 331. Das Beweisurtheil (im Verfahren vor den Bezirksgerichten) hat der betreibende Theil ausfertigen und dem Gegner zustellen zu lassen.

Ist im Urtheile die Tagfahrt zur Beweisaufnahme bestimmt, so muß die Zustellung wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt geschehen.

Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist das Prozeßgericht befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

Pr. Art.

werden soll, zu erproben beabsichtigt. Ergibt sich das Bedürfniß eines derartigen Gegenbeweises erst im Laufe des Beweisverfahrens, so kann die betreffende Partei sich bei der auf das durchgeführte Beweisverfahren folgenden Verhandlung nachträglich dazu erbieten.

Beweisaufnahme.*) Art. 525 Pr. Ordnet das Einzelngericht eine von ihm vorzunehmende Beweiserhebung an, so hat es zugleich Zeit und Ort der Aufnahme festzusetzen.

Diese Festsetzungen gelten als Kundmachung und Vorladung für die Parteien, dieselben mögen erschienen sein oder nicht, doch kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 523 Abs. 4**) das Gericht in einzelnen Fällen eine besondere Kundmachung oder Vorladung der Partei verfügen. Ausfertigung und Zustellung des Beweisurtheils findet im Verfahren vor den Einzelngerichten nicht statt.

335. Um Beweisaufnahmen, welche im Auslande vorgenommen werden sollen, ist die betreffende ausländische Gerichtsbehörde, falls aber hiegegen besondere Bedenken bestehen, die betreffende bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat zu ersuchen.

Zur Giltigkeit solcher Beweishandlungen ist es vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes genügend, wenn die Handlung den am Orte geltenden Vorschriften oder der bayerischen Prozeßordnung entspricht.

336. Hat eine Partei von verschiedenen Arten von Beweismitteln Gebrauch gemacht, so sind diese, soweit es ihre Natur gestattet, bei der Beweisaufnahme zu verbinden.

337. Jeder Partei steht das Recht zu, von ihr vorgeschlagene Beweis- oder Gegenbeweismittel wieder fallen zu lassen; sind aber Urkunden mitgetheilt, sind Zeugen oder Sachverständige als solche der Gegenpartei bereits bekannt gegeben, oder ist ein Augenschein bereits begonnen, so kann auf diese Beweismittel einseitig nicht mehr verzichtet werden.

Art. 527 Pr. Die Parteien können im Verfahren vor den Einzelngerichten der Beweisaufnahme persönlich oder durch Bevollmächtigte und im ersten Falle allein oder mit einem Beistande anwohnen.

---

*) Verfahren vor den Bezirksgerichten:

Art. 334. Gestatten Gegenstand und Art der Beweisführung die Aufnahme des Beweises in der Sitzung, so hat das Beweisurtheil zugleich die Sitzung zu bestimmen, in welcher die Beweisaufnahme vorgenommen werden soll. Andernfalls beauftragt das Gericht damit eines seiner Mitglieder oder ein Einzelngericht des Königreichs. Kann das bezeichnete Gerichtsmitglied wegen eingetretener Verhinderung die aufgetragene Handlung nicht vornehmen, so ernennt der Senatsvorstand ein anderes Mitglied an dessen Stelle und läßt die Anwälte davon durch die Gerichtsschreiberei in Kenntniß setzen. (Vide Art. 55 Abs. 2 und Art. 537 Pr.)

**) S. b. Art. 297 u. f. oben.

Art. 338. Ist die Tagfahrt zur Beweisaufnahme nicht im Beweisurtheile bestimmt, so muß der dieselbe festsetzende Beschluß dem Gegner wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt zugestellt werden. Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist der beauftragte Richter befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

Art. 339. Die Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses (Art. 331 und 338) gilt als Vorladung der Gegenpartei.

Pr. Art.

Erscheinen bei der Tagfahrt die Parteien weder persönlich, noch 340.
durch Gewalthaber, so ist gleichwohl, soweit es geschehen kann, zur Beweisaufnahme zu schreiten. Gegen die Nichterschienenen tritt der Ausschluß der Handlungen ein, welche ihnen dabei zugestanden wären.

Den Zeugen und Sachverständigen ist die in der Gebührenord- 343.
nung begründete Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß, sowie nach Umständen für die Erstattung des Gutachtens auf Begehren anzuweisen.

Zur Bestreitung der Vergütungen für die Zeugen und Sachverständigen, der Tagegelder und Reisekosten für Gerichtspersonen, welche eine Beweishandlung außerhalb des Gerichtssitzes aufzunehmen haben, und der durch Aufnahme eines Beweises im Auslande sich ergebenden Kosten hat der Beweisführer eine von dem Vorsitzenden oder dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter festzusetzende Summe auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden durch den Gerichtsschreiber aus den hinterlegten Beträgen befriedigt.

Personen, welche vom Gerichtssitze entfernt wohnen, sind nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, wenn sie Bescheinigung darüber verlangt haben, daß die in Abs. 2 vorgeschriebene Hinterlegung stattgefunden habe, und ihnen diese Bescheinigung nicht geliefert worden ist.

Die nähern Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die erwähnte Bescheinigung zu verlangen und zu liefern ist, sowie die Gebührenordnung werden im Verordnungswege erlassen. Vide Anhang I. über Gebühren und Just.-Min.-Bl. 1870 S. 355 über das Registerformular.

Verfahren vor den Bezirksgerichten:

Art. 341 Pr. Das Verfahren bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter ist nicht öffentlich. Die Parteien können sich dabei durch ihren aufgestellten Anwalt oder durch einen andern bayerischen Advokaten vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

Der beauftragte Richter kann veranlassen, daß ihm die Parteiakten zur Einsicht vorgelegt werden. Die Akten über die gepflogenen Verhandlungen sind an die Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts abzugeben.

Art. 342 Pr. Die Befugniß des beauftragten Richters erstreckt sich vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht auf Anwendung von Zwangsmaßregeln.

Ergeben sich vor dem beauftragten Richter Anstände oder Streitigkeiten, zu deren Entscheidung ihm nicht durch besondere Verfügung des Gesetzes die Ermächtigung ertheilt ist, so hat er mit der Erhebung des Beweises, soweit es die Umstände gestatten und ein wesentlicher Nachtheil dadurch nicht entstehen kann, fortzufahren, die Anstände oder Streitigkeiten und die darüber abgegebenen Erklärungen der Parteien aber zu Protokoll zu nehmen und zur Verhandlung an das Prozeßgericht zu verweisen.

Kann diese Verhandlung nicht bis zur nächsten Verhandlung in der Hauptsache ausgesetzt bleiben, so ist die Sitzung dafür auf schriftliches Ansuchen einer Partei durch den Senatsvorstand festzusetzen und seine Verfügung der Gegenpartei unverzüglich mit der Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung zustellen zu lassen. Gegen das Urtheil steht einer Partei, welche sich über die erhobenen Anstände oder Streitigkeiten vor dem beauftragten Richter erklärt hat oder hätte erklären können, kein Einspruch zu.

Pr. Art.

344. Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme.

Abs. 1. Hat die Beweisaufnahme in der Sitzung stattgefunden, so ist in der Regel unmittelbar darauf über die Hauptsache zu verhandeln.

Abs. 3. Die über die Beweisaufnahme geführten Protokolle werden bei der Verhandlung durch den Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Die Anwälte können von der Gerichtsschreiberei einfache Abschriften dieser Protokolle erholen, für welche lediglich die Schreibgebühr zu entrichten ist.

Art. 525 Pr. Ordnet das Einzelngericht eine von ihm vorzunehmende Beweiserhebung an, so hat es am Schlusse des Beweisverfahrens Tag und Stunde der weitern Verhandlung, falls letztere nicht sofort stattfinden kann, festzusetzen.

Diese Festsetzungen gelten als Kundmachung und Vorladung für die Parteien, dieselben mögen erschienen sein oder nicht, doch kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 523 Abs. 4 das Gericht in einzelnen Fällen eine besondere Kundmachung oder Vorladung der Partei verfügen.

Art. 532 Pr. Im Verfahren vor den Einzelngerichten kann, wenn eine Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtssitzes stattgefunden hat, zur weiteren Verhandlung und zur Verkündung des Urtheils sogleich an dem Orte, wo die Beweisaufnahme vor sich ging, geschritten werden.

345. Bei Fällung des nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Urtheils hat das Gericht, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen. Der Inhalt des Beweisurtheils ist hiebei nur soweit bindend, als in diesem etwa auf Eidesleistung erkannt ist. Hat sich durch das Beweisverfahren Beweis über mittelbar erhebliche Thatsachen (Art. 322) ergeben, so kann das Gericht diese berücksichtigen, auch wenn das Beweisanerbieten nicht darauf gerichtet war.

347. Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Bescheinigt eine Partei, daß die Vornahme eines Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen bei Gefahr des Verlustes dieser Beweismittel oder wesentlicher Erschwerung ihrer Benützung keinen Aufschub duldet, so kann sie, ehe im Prozesse zur Beweisführung geschritten wird und selbst vor Einleitung des Prozesses die vorsorgliche Erhebung mittels einfacher Vorstellung verlangen.

348. Das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem der betreffende Rechtsstreit anhängig ist oder anhängig werden soll.

Bei besonders dringender Gefahr kann das Gesuch an jedes Bezirks- oder Einzelngericht gebracht werden, das den Beweis ohne Verzögerung zu erheben vermag.

In der Vorstellung sollen die veranlassenden Umstände, die Thatsachen, worüber Beweisaufnahme beantragt wird, und die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen genau bezeichnet sein.

Pr. Art.

Die zur Bescheinigung der Gefahr dienenden Behelfe sind der Vorstellung beizufügen.

Erscheint das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß als zulässig, so ist sofort die Beweisaufnahme zu verfügen. 349.

Gegen die Abweisung findet, falls sie durch ein Gericht erster Instanz erfolgt ist, das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Abs. 2. Zu der für die Beweisaufnahme festgesetzten Tagfahrt hat der Beweisführer seinen Gegner unter abschriftlicher Zustellung der Vorstellung und der vom Gerichte darauf ergangenen Verfügung rechtzeitig vorladen zu lassen. 350.

Abs. 3. Vorstellung und Verfügung, sowie die Vorladung des Gegners sind dem über die Beweisaufnahme zu errichtenden Protokolle beizufügen. Letzteres bleibt bei dem Gerichte, welches den Beweis aufgenommen hat, hinterlegt, ist aber in Urschrift an das Prozeßgericht abzugeben, wenn dieses auf Antrag einer Partei die Ablieferung veranlaßt.

Wird ein zum ewigen Gedächtniß aufgenommener Beweis im Rechtsstreite benützt, so sind dem Gegner alle Einreden gegen die Zulässigkeit, wie gegen Form und Inhalt der Beweisaufnahme vorbehalten, ohne Unterschied, ob er bei dieser anwesend war oder nicht. 351.

Jede Partei ist berechtigt, im Prozesse die nochmalige Erhebung oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtniß aufgenommenen Beweises, soweit sie noch möglich ist, zu beantragen.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren und die besondern über Aufnahme der in Art. 347 angeführten Beweisarten auch auf den Beweis zum ewigen Gedächtniß analoge Anwendung. 352.

X. Hauptstück. Urkunden.

Für die Pfalz. Art. 66 Einf.

Du Titre authentique.

c. c. art. 1317.

L'acte authentique est celui qui a été reçu par officiers publics ayant le droit d'instrumenter dans le lieu où l'acte a été rédigé, et avec les solennités requises.

c. c. art. 1318.

L'acte qui n'est point authen-

Für die rechtsrheinischen Provinzen.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, gelten als öffentliche Urkunden. Alle übrigen Schriften sind Privaturkunden. 353. Arten der Urkunden und deren Beweiskraft.

Art. 350 Pr. Abs. 1. Die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß geschieht, wenn das Gericht, welches sie zugelassen hat, ein Collegialgericht ist, durch einen beauftragten Richter.

Pr. Art.

Kann eine Urkunde wegen eines wesentlichen Mangels nicht als öffentliche gelten, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie als Privaturkunde in Betracht komme.

354. Oeffentliche Urkunden bilden vollständigen Beweis gegen wen immer über die von dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, sowie über seine thatsächlichen Wahrnehmungen und Handlungen.

355. Privaturkunden dienen als Beweismittel für den Aussteller nur soweit, als das Gesetz dies ausnahmsweise zuläßt.

Im Uebrigen haben die in Privaturkunden, welche von dem Aussteller unterschrieben sind, enthaltenen Erklärungen und Anerkenntnisse in Betreff der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse dieselbe Beweiskraft wie öffentliche Urkunden. Dem sonstigen Inhalte solcher Urkunden kann gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, volle Beweiskraft beigemessen werden.

356. Gegenscheine gegen öffentliche oder Privaturkunden sind nur unter den contrahirenden Theilen, ihren Rechtsnachfolgern und jenen Personen, welche sie durch ihre Handlungen verpflichten können, nicht aber gegen Dritte wirksam.

357. Privaturkunden, welche von dem Aussteller nicht unterschrieben sind, wohin auch die nur mit einem Handzeichen versehenen gehören, machen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, für sich allein niemals vollen Beweis.

358. Das Datum von Privaturkunden wird, soweit das Gesetz nicht anders

tique, par l'incompétence ou l'incapacité de l'officier, ou par un défaut de forme, vaut comme écriture privée, s'il a été signé des parties.

c. c. art. 1319.

L'acte authentique fait pleine foi de la convention qu'il renferme entre les parties contractantes et leurs héritiers ou ayant-cause.

Néanmoins, en cas de plaintes en faux principal, l'exécution de l'acte argué de faux sera suspendue par la mise en accusation; et, en cas d'inscription de faux faite incidemment, les tribunaux pourront, suivant les circonstances, suspendre provisoirement l'exécution de l'acte.

c. c. art. 1320.

L'acte, soit authentique, soit sous seing privé, fait foi entre les parties, même de ce qui n'y est exprimé qu'en termes énonciatifs, pourvu que l'énonciation ait un rapport direct à la disposition. Les énonciations étrangères à la disposition ne peuvent servir que d'un commencement de preuve.

c. c. art. 1321.

Les contre-lettres ne peuvent avoir leur effet qu'entre les parties contractantes: elles n'ont point d'effet contre les tiers.

De l'acte sous seing privé.

c. c. art. 1322.

L'acte sous seing privé, reconnu

Pr. Art.

par celui auquel on l'oppose, ou légalement tenu pour reconnu, a, entre ceux qui l'ont souscrit et entre leurs héritiers et ayant-cause, la même foi que l'acte authentique.

c. c. art. 1323.

Celui auquel on oppose un acte sous seing privé, est obligé d'avouer ou de désavouer formellement son écriture ou sa signature.

Ses héritiers ou ayant-cause peuvent se contenter de déclarer qu'ils ne connaisent point l'écriture ou la signature de leur auteur.

c. c. art. 1324.

Dans le cas où la partie désavoue son écriture ou sa signature, et dans le cas où ses héritiers ou ayant-cause déclarent ne les point connaître, la vérification en est ordonnée en justice.

c. c. art. 1325.

Les actes sous seing privé qui contiennent des conventions synallagmatiques, ne sont valables qu'autant qu'ils ont été faits en autant d'originaux qu'il y a de parties ayant un intérêt distinct.

Il suffit d'un original pour toutes les personnes ayant le même intérêt.

Chaque original doit contenir la mention du nombre des originaux qui en ont été faits.

Néanmoins le défaut de mention que les originaux ont été faits doubles, triples, etc., ne peut être

bestimmt, durch die Urkunde nur bewiesen gegen den Aussteller, gegen jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, und gegen seine Rechtsnachfolger, gegen besondere Rechtsnachfolger jedoch nur soweit, als diese die ihrem Vorfahrer zugestandenen Rechte gegen Dritte geltend machen.

Andern Personen gegenüber hat die Privaturkunde ein sicheres Datum nur von dem Tage, an welchem sie entweder

1) bei einem Einzelngerichte oder Notar behufs der Feststellung ihres Datums vorgelegt und eingetragen, oder
2) das Dasein der Urknnde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Obsignationsprotokolle, einem Inventar oder sonst wie durch öffentliche Beurkundung festgestellt worden, oder
3) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tod abgegangen ist.

Ergibt sich jedoch aus der besondern Beschaffenheit der Urkunde oder aus sonstigen feststehenden Umständen, daß die Urkunde schon an einem frühern als dem in Abs. 2 bezeichneten Tage ausgestellt war, so ist dieser frühere Tag als Datum der Urkunde anzunehmen.

Eine weitere Beweisführung, daß die Urkunde schon vor dem nach Abs. 2 oder 3 als Datum derselben anzunehmenden Tage ausgestellt war, ist nicht zuläßig.*)

Werden Privaturkunden auf der Gerichtsschreiberei eines Einzelngerichts zum Zwecke der Feststellung ihres Datums vorgelegt, so sind 359.

*) Vide Art. 24 Einf. bei Art. 322.

sie von dem Gerichtsschreiber sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Gerichtsvorstande mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Correcturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung*) auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Eintrage Auffallenheiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Abschrift der Einträge ist jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Erlag der Kosten**) zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher, sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.*)

---

*) Formular: Gegenwärtige Urkunde wurde am . . . . auf der Gerichtsschreiberei des k. . . . . zur Feststellung des Datums vorgelegt und an diesem Tage nach Vorschrift des Artikels 359 der Prozeßordnung unter Nr. . . in das hiefür bestimmte Buch eingetragen. Hiebei wurden folgende Auffallenheiten der Urkunde vorschriftsmäßig festgestellt: . . . .

Zur Bescheinigung
. . . . den . . . . .
N. N.
Amtssiegel. k. Gerichtsschreiber.

**) 18 kr. V. v. 1. Juli 1870.

opposé par celui qui a exécuté de sa part la convention portée dans l'acte.

c. c. art. 1326.

Le billet ou la promesse sous seing privé, par lequel une seule partie s'engage envers l'autre à lui payer une somme d'argent ou une chose appréciable, doit être écrit en entier de la main de celui qui le souscrit, ou du moins il faut qu'outre sa signature, il ait écrit de sa main un *bon* ou un *approuvé* portant en toutes lettres la somme ou la quantité de la chose.

Excepté dans le cas où l'acte émane de marchands, artisans, laboureurs, vignerons, gens de journée et de service.

c. c. art. 1327.

Lorsque la somme exprimée au corps de l'acte est différente de celle exprimée au *bon*, l'obligation est présumée n'être que de la somme moindre, lors même que l'acte ainsi que le *bon* sont écrits en entier de la main de celui qui s'est obligé, à moins qu'il ne soit prouvé de quel côté est l'erreur.

c. c. art. 1328.

Les actes sous seing privé n'ont de date contre les tiers que du jour où ils ont été enregistrés, du jour de la mort de celui ou de l'un de ceux, qui les ont souscrits, ou du jour où leur substance est constatée dans des actes dressés

par des officiers publics, tels que procès-verbaux de scellé ou d'inventaire.

c. c. art. 1329.

Les registres des marchands ne font point, contre les personnes non marchandes, preuve des fournitures, qui y sont portées; sauf ce qui sera dit à l'égard du serment.

c. c. art. 1330.

Les livres des marchands font preuve contre eux; mais celui qui en veut tirer avantage, ne peut les diviser en ce qu'ils contiennent de contraire à sa prétention.

c. c. art. 1331.

Les registres et papiers domestiques ne font point un titre pour celui qui les a écrits. Ils font foi contre lui, 1°. dans tous les cas où ils énoncent formellement un paiement reçu; 2°. lorsqu'ils contiennent la mention expresse que la note a été faite pour suppléer le défaut du titre en faveur de celui au profit duquel ils énoncent une obligation.

c. c. art. 1332.

L'écriture mise par le créancier à la suite, en marge ou au dos d'un titre qui est toujours resté en sa possession, fait foi, quoique non signée ni datée par lui, lorsqu'elle tend à établir la délibération du débiteur.

Il en est de même de l'écriture mise par le créancier au dos ou

Pr. Art.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben auch die Saal-, Grund- und Lagerbücher und andere Aufzeichnungen ähnlicher Art, wenn sie ordnungsmäßig und mit Zuziehung der Betheiligten unter deren allseitiger Anerkennung errichtet sind. 360.

Auch beim Mangel dieser Erfordernisse kann das Gericht den fraglichen Urkunden gleichwohl dieselbe Beweiskraft beimessen, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach zu keinem Bedenken Anlaß geben und durch ihr Alter oder andere Beweisbehelfe unterstützt sind.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kann der Richter nach Ermessen aller Umstände auch solchen Privaturkunden beilegen, welche seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind. 361.

Das Gleiche gilt von den seit langer Zeit in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten Privaturkunden, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

In wie weit in Ermangelung öffentlicher Urkunden durch die Aufschreibungen von Ascendenten über die Geburt und den Tod ihrer Abkömmlinge Beweis geliefert wird, ist vom Gerichte nach den Umständen zu bemessen. 362.

Die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstande haben, können gegen den Gläubiger auch ohne Unterschrift als vollbeweisend angenommen werden. 363.

Bezüglich der Beweiskraft der 364.

Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensale) und für die Beweisführung durch Handelsbücher bei Streitigkeiten unter Kaufleuten sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend.*)

---

*) Hand. Art. 37—40 u. 79 s. d. Art. 175 Pr.

Art. 34. Hand. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwüdigkeit beizumessen sei.

Ob und in wie fern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtiget werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagbuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

en marge, ou à la suite du double d'un titre ou d'une quittance, pourvu que ce double soit entre les mains du débiteur.

Des Copies des Titres.

c. c. art. 1334.

Les copies, lorsque le titre original subsiste, ne font foi que de ce qui est contenu au titre, dont la représentation peut toujours être exigée.

c. c. art. 1335.

Lorsque le titre original n'existe plus, les copies font foi d'après les distinctions suivantes:

1) Les grosses ou premières expéditions font la même foi que l'original: il en est de même des copies qui ont été tirées par l'autorité du magistrat, parties présentes ou dûment appelées, ou de celles qui ont été tirées en présence des parties et de leur consentement réciproque.

2) Les copies qui, sans l'autorité du magistrat, ou sans le consentement des parties, et depuis la délivrance des grosses ou premières expéditions, auront été tirées sur la minute de l'acte par le notaire qui l'a reçu, ou par l'un de ses successeurs, ou par officiers publics qui, en cette qualité, sont dépositaires des minutes, peuvent, en cas de perte de l'original, faire foi quand elles sont anciennes.

Elles sont considérées comme anciennes quand elles ont plus de trente ans.

Si elles ont moins de trente ans, elles ne peuvent servir que

Pr. Art.

de commencement de preuve par écrit.

3) Lorsque les copies tirées sur la minute d'un acte ne l'auront pas été par le notaire qui la reçu, ou par l'un de ses successeurs, ou par officiers publics qui, en cette qualité, sont dépositaires des minutes, elles ne pourront servir, quelle que soit leur ancienneté, que de commencement de preuve par écrit.

4) Les copies de copies pourront, suivant les circonstances, être considérées comme simples renseignemens.

c. c. art. 1336.

La transcription d'un acte sur les registres publics ne pourra servir que de commencement de preuve par écrit; et il faudra même pour cela,

1) Qu'il soit constant que toutes les minutes du notaire, de l'année dans laquelle l'acte paraît avoir été fait, soient perdues, ou que l'on prouve que la perte de la minute de cet acte a été faite par un accident particulier;

2) Qu'il existe un répertoire en règle du notaire, qui constate que l'acte a été fait à la même date.

Lorsqu'au moyen du concours de ces deux circonstances, la preuve par témoins sera admise, il sera necessaire que ceux qui ont été témoins de l'acte, s'ils existent encore, soient entendus.

Des Actes récognitifs & confirmatifs.

c. c. art. 1337.

Les actes récognitifs ne dispensent point de la représentation

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher haben bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute die nämliche Beweiskraft, wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten. Bei Streitigkeiten anderer Art liefern sie, soweit es sich um eine Forderung wegen Waarenlieferung handelt, gegen Nichtkaufleute über die Größe der Forderung wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten Beweis, wenn die Ablieferung der Waaren oder die Thatsache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, Waaren ähnlicher Art von dem Gläubiger auf Borg zu empfangen pflegte, zugestanden oder anderweit nachgewiesen ist.

365. Die Bücher der in Art. 10 des Handelsgesetzbuchs genannten Gewerbtreibenden,*) der sonstigen Gewerbsleute, der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher können, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Correcturen geführt, gebunden und mit Blätterzahlen versehen sind, in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen als beweiskräftig angenommen werden, falls zuge-

---

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtiget werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

*) Höcker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht.

Pr. Art.

standen oder erwiesen ist, daß der angebliche Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Client des Beweisführers war.

Das Gleiche gilt den Gehilfen und Arbeitern der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber von den Handbüchern der letztern hinsichtlich der den erstern zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der zurückempfangenen Fabrikate, ferner Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern gegenüber hinsichtlich des bedungenen oder bezahlten Lohns von den Büchern der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, sowie auch von den Haushaltungsbüchern der Dienstherrschaften.

Die Gegenpartei kann, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Erhärtung des in Frage stehenden Inhalts desselben verlangen.

366. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, haben nur Urschriften Beweiskraft.

Als Urschrift gilt nicht nur die zuerst errichtete Urkunde, sondern auch jede spätere, bei deren Abfassung der Errichtungsakt wiederholt wurde.

367. Der Urschrift gelten gleich:

1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person gefertigten und beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der von ihr amtlich aufgenommenen, sowie der bei ihr amtlich verwahrten öffentlichen Urkunden;
2) Abschriften, welche in Gegen-

du titre primordial, à moins que sa teneur n'y soit spécialement relatée.

Ce qu'ils contiennent de plus que le titre primordial, ou ce qui s'y trouve de différent, n'a aucun effet.

Néanmoins, s'il y avait plusieurs reconnaissances conformes, soutenues de la possession, et dont l'une eût trente ans de date, le créancier pourrait être dispensé de représenter le titre primordial.

c. c. art. 1338.

L'acte de confirmation ou ratification d'une obligation contre laquelle la loi admet l'action en nullité ou en rescision, n'est valable que lorsqu'on y trouve la substance de cette obligation, la mention du motif de l'action en rescision, et l'intention de réparer le vice sur lequel cette action est fondée.

A défaut d'acte de confirmation ou ratification, il suffit que l'obligation soit exécutée volontairement après l'époque à laquelle l'obligation pouvait être valablement confirmée ou ratifiée.

La confirmation, ratification, ou exécution volontaire dans les formes et a l'époque déterminées par la loi, emporte la renonciation aux moyens et exceptions que l'on pouvait opposer contre cet acte, sans préjudice néanmoins du droit des tiers.

c. c. art. 1339.

Le donateur ne peut réparer par aucun acte confirmatif les vices d'une donation entre-vifs; nulle en

la forme, il faut qu'elle soit refaite en la forme légale.

c. c. art. 1340.

La confirmation, ou ratification, ou exécution volontaire d'une donation par les héritiers ou ayant-cause du donateur, après son décès, emporte leur renonciation à opposer soit les vices de forme, soit toute autre exception.

wart oder bei gehöriger Ladung der Betheiligten, nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einer vom Gerichte beauftragten oder vermöge gesetzlicher Vorschrift dazu berechtigten öffentlichen Behörde oder Person als mit dieser Urschrift gleichlautend beglaubigt worden sind;

3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift gefertigt wurden.

In allen diesen Fällen kann die Vorlage der Urschrift, wenn sie zu erlangen steht, vom Gerichte auf Antrag der Gegenpartei oder auch von Amtswegen angeordnet werden.

Alte Abschriften, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind oder wenigstens von einer bekannten Kanzleihand herrühren, kann das Gericht nach den Umständen der Urschrift gleichstellen. Das Gleiche gilt von alten Abschriften, welche in gemeinschaftlichen Familien-Archiven aufbewahrt sind, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

In wie ferne Durchstreichungen, Radirungen, Zusätze, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde ihre Beweiskraft im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt, soferne nicht die Gesetze hierüber besondere Bestimmungen enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen. 368.

Das Gericht ist auch da, wo einer Urkunde nach gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft zukommen würde, nicht gehalten, 369.

Pr. Art.

ihr diese beizumessen, wenn die Urkunde auf eine andere nicht mit vorgelegte sich bezieht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

Doch genügt bei Urkunden von größerem Umfange, wovon nur einzelne Theile mit dem Streitgegenstande in Verbindung stehen, die Vorlage dieser Theile, soferne nicht das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vorlage der ganzen Urkunde angeordnet hat.

370. Abs. 1. Die Vorlage der Urkunden erfolgt in der Sitzung.

Verfahren bei der Vorlage. Art. 506 Pr. Beide Theile haben die Urkunden, auf welche sie sich berufen, soweit möglich, sogleich in Urschrift vorzulegen und sich zu erklären, ob sie die von der Gegenpartei vorgelegten Urkunden anerkennen oder bestreiten.

Art. 370 Abs. 3. Erfolgt auf die Aufforderung der vorlegenden Partei oder des Vorsitzenden keine bestimmte Erklärung, so ist die Urkunde als anerkannt zu betrachten.

Abs. 4. Einwendungen gegen die Erheblichkeit oder Zulässigkeit der vorgelegten Beweisurkunden befreien an sich nicht von der Verbindlichkeit zur Erklärung über deren Aechtheit, das Gericht kann aber die Partei auf Antrag ermächtigen, die Erklärung erst nach erfolgter Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben.

371. Derjenige, gegen welchen eine Privaturkunde geltend gemacht wird, die nicht von ihm, sondern von einem Dritten ausgestellt sein soll, kann sich auf die Erklärung beschränken, daß er nicht wisse, ob die Urkunde von dem Dritten herrühre. Er hat damit, wenn die Urkunde von seinem Rechtsvorfahrer oder sonst von einer Person, für deren Handlung er haftbar ist, herrühren soll, noch die weitere Erklärung zu verbinden, daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel die Urkunde als ächt anzuerkennen nicht vermöge. Diese Erklärungen haben die nämliche Wirkung wie die Abläugnung.

Ist die Urkunde von einem Dritten ausgestellt, von welchem der Beweisführer sein Recht im Verhältnisse zu der Gegenpartei ableitet oder welcher bei Ausstellung der Urkunde im Namen der Gegenpartei gehandelt hat, so kann der Beweisführer diesen Dritten zur Anerkennung der Urkunde beiladen lassen. Welche Wirkung dem Ungehorsame beziehungsweise der Erklärung des Dritten beizumessen sei und in wie ferne namentlich die Anerkennung der Urkunde gegen die Gegenpartei beweise, hat das Gericht nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

372. Ist eine öffentliche Urkunde in gehöriger Form vorgelegt, so hat

Beweis derjenige, der sie als falsch angreift, den Beweis darüber zu führen.

Ausländische öffentliche Urkunden, welchen die Beglaubigung der betreffenden bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats fehlt, desgleichen inländische Notariatsurkunden, welchen die durch das Notariatsgesetz vorgeschriebene gerichtliche Beglaubigung mangelt, sind bezüglich des Aechtheitsbeweises wie Privaturkunden zu behandeln, sofern das Gericht nicht nach den Umständen des Falls erkennt, daß die Urkunde die Vermuthung der Aechtheit für sich habe. Hat sich im entgegengesetzten Falle die beweisführende Partei vorsorglich zur nachträglichen Beibringung der mangelnden Beglaubigung erboten, so ist ihr hiezu Gelegenheit durch Vertagung zu geben. Pr. Art. der Aechtheit oder Fälschung.

Wird die Aechtheit einer Privaturkunde bestritten, so muß die Partei, welche die Urkunde geltend macht, ihre Aechtheit erproben. 373.

Will der Unterzeichner einer Privaturkunde behaupten, daß die Unterzeichnung der Urkunde auf Zwang, Betrug oder Irrthum beruhe, daß der Text der Urkunde gefälscht oder daß ein Blanquet mißbraucht worden sei, so ist es an ihm, dies zu beweisen.

Urkunden, die so alt sind, daß Niemand mehr die Aechtheit der Schrift oder Unterschrift zu erkennen vermag, kann das Gericht nach Ermessen des Falls als ächt gelten lassen, wenn es sich um ein Grund-, Saal- oder Lagerbuch oder eine ähnliche Aufschreibung handelt, oder wenn die Urkunden seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen oder in einem unter den Streitstheilen gemeinschaftlichen Familienarchive aufbewahrt wurden. 374.

Wer eine Urkunde zum Beweise für sich auch nur in Abschrift oder im Auszuge vorlegt, erkennt damit die Aechtheit der ganzen Urkunde an. Behauptet er, daß ein Theil derselben unächt sei, so liegt ihm der Beweis hierüber ob. 375.

Als unächt oder falsch angefochtene Urkunden sind von dem Producenten und dem Vorsitzenden mit Handzug zu versehen und zu Gerichtshanden zu nehmen. 376.

Die Beweise über Aechtheit oder Fälschung der Urkunde sind sofort anzubieten, außer wenn die Erklärung über die Urkunde erst in der Sitzung erfolgt ist, welchen Falls auf Antrag die Verhandlung in eine spätere Sitzung zu vertagen ist.

Das weitere Verfahren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 377—385 nach den allgemeinen Vorschriften.

Art. 528 Pr. Wenn eine Urkunde nicht anerkannt oder wenn sie als falsch angegriffen wird, findet das Verfahren über die Aechtheit oder Fälschung vor dem Einzelngerichte statt, jedoch nur so weit, als die Urkunde einen Gegenstand betrifft, der zur Zuständigkeit des Einzelngerichts gehört.

Ist dies nicht der Fall, so soll der Richter die Urkunde mit seinem Namenszuge bezeichnen und die Parteien zur Einleitung des Verfahrens über die Aechtheit oder Fälschung der Urkunde vor das zuständige Bezirksgericht beziehungsweise Handelsgericht verweisen, welches eintretenden

Pr. Art.

Falls in Anwendung der Bestimmungen des Art. 11 auch über die Hauptsache zu erkennen hat.

377. Wird der Aechtheitsbeweis durch Schriftenvergleichung geführt, so kann das Gericht diese entweder in einer festzusetzenden spätern Sitzung selbst vornehmen oder die Zuziehung von Sachverständigen anordnen. Letztern Falls finden die Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige Anwendung.

378. In der zur Schriftenvergleichung bestimmten Sitzung, falls aber Sachverständige beigezogen sind, bei der Einweisungstagfahrt sind von dem Beweisführer die Vergleichungsschriften vorzulegen.

Erscheint hiebei die Gegenpartei nicht, so gelten die beigebrachten Vergleichungsschriften als anerkannt.

Nicht nur das Gericht, sondern auch der beauftragte Richter kann verfügen, daß die Gegenpartei in der zur Vorlage der Vergleichungsschriften bestimmten Tagfahrt persönlich erscheine.

379. Als zur Schriftenvergleichung tauglich dürfen, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, und unbeschadet der Bestimmung des Art. 378 Abs. 2 nur von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührende Schriften oder Unterschriften angenommen werden, welche sich entweder in fehlerfreien öffentlichen Urkunden befinden oder deren Aechtheit von der betreffenden Partei im Prozesse oder bei einer andern Gelegenheit ausdrücklich anerkannt wurde.

Ist nur ein Theil der angefochtenen Urkunde bestritten, der übrige aber anerkannt, so kann letzterer zur Schriftenvergleichung benützt werden.

380. In Ermangelung hinlänglicher Vergleichungsschriften kann der Beweisführer verlangen, daß die Partei, deren Schrift oder Unterschrift zu prüfen ist, einen ihr zu dictirenden Aufsatz zur Vergleichung niederschreibe.

Der Beweisführer muß in diesem Falle die Partei zum persönlichen Erscheinen bei der in Art. 378 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder Einweisungstagfahrt vorladen lassen.

Bleibt die Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet, wenn in der Vorladung auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht ist.

Ist die Partei durch Krankheit, weite Entfernung vom Gerichtssitze oder andere Umstände verhindert, sich vor dem Prozeßgerichte einzufinden, so kann dieses anordnen, daß die Verhandlung bei dem Gerichte ihres Wohnorts beziehungsweise in ihrer Wohnung vor einem beauftragten Richter stattfinde.

381. Auch der Dritte, welcher die zu prüfende Urkunde geschrieben oder unterschrieben haben soll, kann zur Erklärung über die Vergleichungsurkunden und zum Niederschreiben eines Aufsatzes behufs der Schriftenvergleichung vorgeladen werden, wobei gegebenen Falls die Bestimmung des Art. 380 Abs. 4 Anwendung findet.

Im Ungehorsamsfalle kommen die gegen ungehorsame Zeugen gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

Pr. Art.

Rücksichtlich des Gutachtens der Sachverständigen gelten die Vorschriften des XIII. Hauptstücks, doch darf vollständiger Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde auf Grund der Schriftenvergleichung nur dann angenommen werden, wenn deren Ergebniß durch andere Umstände dergestalt unterstützt ist, daß das Gericht aus dem Zusammenhange die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunde gewinnt. 382.

Soll die Aechtheit einer Privaturkunde durch Zuschiebung des Haupteids erwiesen werden und ist ein Dritter als Urheber der Schrift bezeichnet, so hat die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, die Wahrheit der in Art. 371 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen zu beschwören. 383.

Abs. 2. Ergibt das Verfahren Anzeigen einer strafbaren Fälschung, so ist die Sache zur strafrechtlichen Untersuchung zu verweisen. Das Verfahren ist in solchen Fällen bis nach Erledigung der Untersuchung einzustellen, soferne nicht der Beweisführer auf die Benützung der Urkunde verzichtet oder das Gericht sich überzeugt, daß es deren zur Erweisung des Anspruchs des Beweisführers nicht bedarf, oder daß die Urkunde jedenfalls nicht würde beachtet werden können. 384.

Eine Partei, welche muthwilligerweise die Aechtheit einer Privaturkunde abgeläugnet oder eine öffentliche Urkunde als falsch angefochten hat, kann durch das Urtheil, welches die Aechtheit der Urkunde in Folge der darüber stattgehabten Beweisführung ausspricht, in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden verurtheilt werden. 385.

Hat eine Partei eine Urkunde als Beweismittel bezeichnet und der Gegenpartei mitgetheilt, ohne sie in der Sitzung zur Vorlage zu bringen, so kann die Gegenpartei, welche diese Urkunde als Beweismittel für sich benützen will, von ihr deren Herausgabe verlangen. 386. Herausgabe von Urkunden.

Außerdem kann jede Partei die Herausgabe einer zum Beweise oder zur Schriftenvergleichung erforderlichen Urkunde von der Gegenpartei, wie auch von dem dritten Besitzer verlangen, wenn ihr das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde zusteht oder die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist.

Als dem Inhalte nach gemeinschaftlich gelten Urkunden für die Personen, in deren Interesse sie errichtet oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. In diesem Sinne sind namentlich die über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schriftlichen Verhandlungen unter den Betheiligten gemeinschaftliche Urkunden.

Der Pflicht zur Herausgabe kann für den Prozeß auch durch Hinterlegung der Urkunde auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts genügt werden.

Befindet sich die Urkunde im Besitze eines im Prozesse nicht betheiligten Dritten und versteht sich dieser zu ihrer Herausgabe nicht, so ist er vor dem für seine Person zuständigen Gerichte zu belangen. 388.

Art. 387 Pr. Richtet sich das Begehren auf Herausgabe einer Urkunde an die Gegenpartei, so ist es mittels motivirten Antrags zu erheben, welcher eine möglichst genaue Bezeichnung der Urkunde zu enthalten hat. (Vide Art. 537 b. 224 Pr.)

Pr. Art.

Das Prozeßgericht kann auf Antrag die Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache verfügen und bestimmt in diesem Falle zugleich eine angemessene Frist zur Beibringung der Urkunde. Ist die Partei bei Ablauf dieser Frist noch nicht im Besitze der Urkunde, so kann sie Verlängerung beanspruchen, wenn sie bescheinigt, daß sie in Betreibung der Klage auf Herausgabe den erforderlichen Fleiß aufgewendet habe.

389. Verweigert die Gegenpartei auf ergangenes Urtheil die Herausgabe der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so ist der angegebene Inhalt als wahr, falls aber die Herausgabe lediglich zum Behufe der Schriftenvergleichung verlangt wurde, der Aechtheitsbeweis als erbracht anzunehmen.

Gegen den dritten Besitzer der Urkunde ist im Falle der Weigerung auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und geeigneten Falls auf eine angemessene Entschädigung zu erkennen.

390. Läugnet der angebliche Besitzer der Urkunde den Besitz, so hat er auf Verlangen des Antragstellers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes zu dem Zwecke, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, entäußert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Die Eidesweigerung zieht, je nachdem es sich um die Gegenpartei oder um einen dritten Besitzer handelt, die in Abs. 1 oder die in Abs. 2 des Art. 389 bezeichneten Folgen nach sich.

391. Von Urkunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, hat diese vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.

392. Will eine Partei Akten eines andern Gerichts oder in den Händen einer sonstigen öffentlichen Behörde befindliche Urkunden zu ihrer Beweisführung benützen, so hat sie an das mit dem Rechtsstreite befaßte Gericht unter möglichst genauer Bezeichnung der betreffenden Aktenstücke und Urkunden das Ansuchen um deren Herbeischaffung zu richten.

Das Ansuchen kann mittels einfacher Vorstellung oder bei Gelegenheit einer in der Sache stattfindenden Verhandlung mittels Antrags gestellt werden.

Das Gericht hat, wenn es den Gesuchsteller zur Benützung der bezeichneten Aktenstücke und Urkunden berechtigt erachtet, dem Gesuche durch Anordnung der geeigneten Requisition zu entsprechen. Die eingekommenen Akten werden auf der Gerichtsschreiberei zur Benützung hinterlegt.

Art. 529 Pr. Die in Art. 392 erwähnten Requisitionen werden bei dem Einzelngericht durch den Einzelnrichter selbst vorgenommen.

Pr. Art.

Ist eine auf den Prozeß bezügliche Urkunde erwiesenermaßen vorhanden gewesen, aber verloren gegangen, unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden und hat der Beweisführer dies nicht arglistiger Weise selbst veranlaßt, so darf er Beschaffenheit und Inhalt der Urkunde mit allen gesetzlich zulässigen Arten von Beweismitteln bewahrheiten und zwar selbst bei Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit oder Beweis eine Urkunde gehört. 393. Verfahren bei zu Verlust gegangenen Urkunden.

Hat der Prozeßgegner verschuldet, daß die Urkunde verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist, so kann nach Erwägung aller Umstände die Angabe des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde entweder sofort oder nach vorgängiger eidlicher Erhärtung als wahr angenommen werden.

Für die Pfalz.

Des Tailles.

c. c. art. 1333.

Les tailles corélatives à leurs échantillons font foi entre les personnes qui sont dans l'usage de constater ainsi les fournitures qu'elles font et reçoivent en détail.

Für die rechtsrheinischen Provinzen.

Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer gebraucht haben, so beweisen solche, falls sie unverfälscht erscheinen und unter sich übereinstimmen. 394. Kerbhölzer.

Weigert sich eine Partei ohne genügenden Grund, ihr Holz vorzulegen, so gilt das vorgelegte der andern Partei.

In wie weit durch Denkmäler, Grenzzeichen, Marksteine, Aichpfähle und ähnliche Zeichen Beweis geliefert werde, bleibt, soweit nicht die Gesetze hierüber besondere Bestimmungen enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen. 395. Denkmäler und ähnliche Zeichen.

XI. Hauptstück. Augenschein.

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen einen gerichtlichen Augenschein anordnen.*) 396. Zulässigkeit.

Der Vorsitzende oder beauftragte Richter hat über die streitigen Punkte die Parteien soweit nöthig zu vernehmen, die von ihnen vorgelegten Grundrisse und Zeichnungen mit dem Gegenstande des Augenscheins zu vergleichen und sie gegebenen Falls hienach zu berichtigen. 398.

*) Art. 397. Pr. Ist der Augenschein am Gerichtssitze oder in dessen Nähe vorzunehmen, so kann die Vornahme durch das ganze Gericht geschehen. In diesem Falle ist Ort und Zeit des Augenscheins im Urtheile festzusetzen. Verfahren.

Ist dagegen der Ort so weit entfernt, daß Reisekosten verursacht würden, oder ist eine ausgedehnte Zeugenvernehmung mit dem Augenscheine zu verbinden, so ist ein Gerichtsmitglied oder ein Einzelngericht mit der Vornahme zu beauftragen. In diesem Falle wird Ort und Zeit des Augenscheins auf das Gesuch der betreibenden Partei von dem beauftragten Richter bestimmt.

*) Art. 525 u. 532 s. b. 333 u. 344 Pr.

Pr. Art.

Ist keine brauchbare Zeichnung vorgelegt, eine solche aber zum Verständnisse nöthig, so hat der Vorsitzende oder beauftragte Richter, falls Sachverständige zugezogen sind, durch diese eine Zeichnung anfertigen zu lassen, andernfalls eine solche selbst zu fertigen oder damit einen zu ernennenden Sachverständigen zu beauftragen.

Werden Sachverständige zu dem Augenscheine beigezogen oder ist mit diesem ein Zeugenverhör zu verbinden, so hat der Vorsitzende oder beauftragte Richter die Sachverständigen und Zeugen auf die Gegenstände der Untersuchung und Vernehmung aufmerksam zu machen.

In das über den Befund zu errichtende Protokoll sind die von den Parteien bei dem Augenscheine abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge aufzunehmen.

XII. Hauptstück. Zeugen.

Für die rechtsrheinischen Provinzen.

399. Allgemeine Bestimmungen. Zeugenbeweis ist nicht zulässig gegen den Inhalt einer Urkunde, welcher kraft gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft beigemessen werden muß, und über Verabredungen, welche bei oder vor der Errichtung einer solchen Urkunde stattgefunden haben sollen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Anfechtung der Rechtsgeschäfte wegen Zwang, Betrug, Irrthum oder Simulation. Auch kann über die Behauptung, daß in einer öffentlichen Urkunde in Folge einer strafbaren Handlung des beurkundenden Beamten oder eines

Für die Pfalz. (Art. 66 Einf.)

De la Preuve testimonial. c. c.

Art. 1341. Il doit être passé acte devant notaires ou sous signature privée, de toutes choses excédant la somme ou valeur de cent cinquante francs, même pour dépôts volontaires; et il n'est reçu aucune preuve par témoins contre et outre le contenu aux actes, ni sur ce qui serait allégué avoir été dit avant, lors ou depuis les actes, encore qu'il s'agisse d'une somme ou valeur moindre de cent cinquante francs;

Le tout sans préjudice de ce qui est prescrit dans les lois relatives au commerce. *)

Art. 1342. La règle ci-dessus s'applique au cas où l'action contient, outre la demande du capital, une demande d'intérêts qui, réunis au capital, excèdent la somme de cent cinquante francs.

Art. 1343. Celui qui a formé une demande excédant cent cinquante francs, ne peut plus être admis à la preuve testimoniale, même en restreignant sa demande primitive.

---

*) Einf. z. Hand. Art. 80. In Handelssachen ist der Zeugenbeweis ohne Rücksicht auf den Betrag oder die Beschaffenheit des Streitgegenstandes zulässig, soferne nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch denselben ausschließt.

Die Vorschriften, welche über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und über den Beweis ihrer Unächtheit oder der Unrichtigkeit ihres Inhaltes bestehen, werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 1344. La preuve testimoniale, sur la demande d'une somme même moindre de cent cinquante francs, ne peut être admise lorsque cette somme est déclarée être le restant ou faire partie d'une créance plus forte qui n'est point prouvée par écrit.

Art. 1345. Si dans la même instance une partie fait plusieurs demandes dont il n'y ait point de titre par écrit, et que, jointes ensemble, elles excèdent la somme de cent cinquante francs, la preuve par témoins n'en peut être admise, encore que la partie allègue que ces créances proviennent de différentes causes, et qu'elles se soient formées en différens temps, si ce n'etait que ces droits procédassent, par succession, donation ou autrement, de personnes différentes.

Art. 1346. Toutes les demandes, à quelque titre que ce soit, qui ne seront pas entièrement justifiées par écrit, seront formées par un même exploit, après lequel les autres demandes dont il n'y aura point de preuve par écrit ne seront pas reçues.

Art. 1347. Les règles ci-dessus reçoivent exception lorsqu'il existe un commencement de preuve par écrit.

On appelle ainsi tout acte par écrit qui est émané de celui contre lequel la demande est formée, ou de celui qu'il représente, et qui rend vraisemblable le fait allégué.

Art. 1348. Elles reçoivent encore exception toutes les fois qu'il n'a pas été possible au créancier de se procurer une preuve littérale de l'obligation qui a été contractée envers lui.

Cette seconde exception s'applique,

1) Aux obligations qui naissent des quasi-contrats et des délits ou quasi-délits;

2) Aux dépôts nécessaires faits en cas d'incendie, ruine, tumulte ou naufrage, et à ceux faits par les voyageurs en logeant dans une hôtellerie, le tout suivant la qualité des personnes et les circonstances du fait;

3) Aux obligations contractées en cas d'accidens imprévus, où l'on ne pourrait pas avoir fait des actes par écrit;

4) Au cas où le créancier a perdu le titre qui lui servait de preuve littérale, par suite

Dritten unrichtige Beurkundungen stattgefunden haben, Beweis durch Zeugen geführt werden.

Art. 24 Einf. s. b. Art. 322.

Pr. Art.

d'un cas fortuit, imprévu et résultant d'une force majeure.

400. Untüchtige Zeugen und als solche von Amtswegen zu verwerfen sind:

1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder bei Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit mitgetheilt wurde;
2) öffentliche Beamte, welche durch ihre Aussage eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht von der betreffenden Behörde nach Maßgabe der hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen zur Vernehmlassung ermächtigt sind;*)
3) Personen, welchen in Folge ihres Amts, Stands oder Gewerbs Geheimnisse anvertraut sind, deren Offenbarung ihnen durch die Strafgesetze verboten ist, in Ansehung der Thatsachen, auf welche diese Verpflichtung sich bezieht, und soferne nicht die Enthebung von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten erfolgt ist.

401. Das Zeugniß darf verweigert werden:

1) wenn der Zeuge nach Art. 400 wegen Untüchtigkeit von der Zeugschaft befreit ist;
2) wenn der Zeuge der wirkliche oder gewesene Ehegatte eines der Streitstheile ist oder zu einem derselben in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist oder zu einem der Streitstheile im Pflegschaftsverhältnisse steht;
3) über Fragen, deren bejahende oder verneinende Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner in Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen Schande oder erheblichen Nachtheil bringen würde.

403.**) Die Vernehmung der Mitglieder des königlichen Hauses richtet sich nach den Bestimmungen des Familienstatuts.

---

*) V. v. 28. Mai 1870. § 1. Zur Ertheilung der nach Art. 400 Nr. 2 der Prozeßordnung erforderlichen Ermächtigung öffentlicher Beamten zur Vernehmung als Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die zunächst vorgesetzte Stelle des zu vernehmenden Beamten zuständig.

Ist der Beamte verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressorte der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört.

§ 2. Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung oder im Falle der Quiescenz oder des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste hat die Ermächtigung durch diejenige Stelle zu geschehen, welcher der Beamte damals untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

§ 3. Die Ermächtigung zur zeugschaftlichen Vernehmung kann niemals im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf einen speciell zu bezeichnenden Gegenstand nachgesucht und ausgesprochen werden.

Anord- **) Art. 402 Pr. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, hat die Vernehmung

Pr. Art.

Zeugen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit bei Gericht nicht erscheinen können, sind durch einen beauftragten Richter in ihrer Wohnung zu vernehmen. 404.

Zeugen, welche eine zum Armenrechte gelassene Partei vernehmen lassen will, sind in der Regel durch das Einzelngericht ihres Wohnorts zu vernehmen, wenn der Sitz desselben diesem näher ist, als der des Prozeßgerichts. *)

Die Vorladung der Zeugen zur Vernehmungstagfahrt zu bewerkstelligen, liegt der Partei ob, welche sie vorführen will. 409. Vorladung der Zeugen.

In der Vorladung sind die Parteien, das Gericht oder der beauftragte Richter, Ort und Zeit der Vernehmung anzuführen.

Art. 530 Abs. 2. Die Mittheilung des Beweissatzes an die Zeugen ist im Verfahren vor den Einzelngerichten nicht erforderlich.

Zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen. 410.

---

der Zeugen in der Sitzung stattzufinden. In diesem Falle ist in dem Urtheile, welches den Zeugenbeweis anordnet, zugleich der Sitzungstag festzusetzen. nung des Zeugenverhörs.

Art. 525 Pr. über Anordnung der Beweiserhebung beim einzelngerichtlichen Verfahren s. bei Art. 333.

*) Art. 404 Abs. 3. Der mit einem Augenscheine beauftragte Richter hat auch die damit verbundenen Zeugenverhöre vorzunehmen.

Art. 405. Das Gericht kann die Vernehmung aller oder einzelner Zeugen einem beauftragten Richter ausnahmsweise auch deßhalb übertragen, weil nach der Beschaffenheit der zu beweisenden Thatsachen und den Erklärungen der Parteien anzunehmen ist, daß die Vernehmung der Zeugen durch das Gericht mehrere Sitzungstage in Anspruch nehmen würde, oder weil sonst besondere Hindernisse ihr entgegenstehen.

Art. 406. Soll das Zeugenverhör nicht in der Sitzung geschehen, so ist im Urtheile zugleich die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die beweisführende Partei den beauftragten Richter um Festsetzung der Tagfahrt zur Vernehmung der Zeugen zu ersuchen hat. Die Frist läuft von der Zustellung des Urtheils an und gilt, soferne das Gericht nicht anders verfügt, auch für die Gegenpartei bezüglich des ihr gesetzlich zustehenden Gegenbeweises.

Dem schriftlich zu stellenden Gesuche ist die Ausfertigung oder zugestellte Abschrift des Urtheils beizufügen und sind in dem Gesuche, soweit thunlich, die Zeugen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort anzugeben.

Der beauftragte Richter hat auch ein nach Ablauf der Frist gestelltes Gesuch dann zu berücksichtigen, wenn die Einwilligung der Gegenpartei beigebracht ist.

Alle von einem beauftragten Richter in derselben Sache vorzunehmenden Zeugenverhöre sind möglichst zu der nämlichen Tagfahrt zu verweisen.

Art. 407. Der beauftragte Richter kann, wenn besondere Gründe es angemessen erscheinen lassen, die Vernehmung entfernt wohnender oder am Erscheinen verhinderter Zeugen weiter dem betreffenden Einzelngerichte übertragen, sowie gegebenen Falls die Beweisaufnahme im Auslande (Art. 335) beschließen.

Im einen wie im andern Falle hat er die Festsetzung der Tagfahrt zu veranlassen und von letzterer dem betreibenden Anwalte behufs der Kundmachung an die Gegenpartei und der Zeugenvorladung Kenntniß zu geben.

Art. 408. Sind theils in der Sitzung, theils außerhalb derselben Zeugen zu vernehmen, so haben soviel als möglich die außerhalb stattfindenden Vernehmungen den übrigen dergestalt vorauszugehen, daß bei letztern die betreffenden Protokolle benützt werden können.

Pr. Art.

Bei öffentlichen Beamten oder Bediensteten kann Art und Zeit der Ladungszustellung im Interesse des Dienstes durch Verordnung anders bestimmt werden.*)

411. Ist zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten die Ermächtigung der vorgesetzten Stelle erforderlich, so hat der Beweisführer diese nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu erholen und dem Zeugen mit der Vorladung abschriftlich zustellen zu lassen.

Hat der Beweisführer die nachgesuchte Ermächtigung nicht rechtzeitig erhalten, so kann er Vertagung der betreffenden Vernehmung beantragen, wenn er bescheinigt, daß er den erforderlichen Fleiß angewendet habe.

412. Kundmachung an die Gegenpartei. Spätestens „drei" Tage vor der Vernehmungstagfahrt hat jede Partei, welche Zeugen vorführen will, ein Verzeichniß derselben nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gegenpartei zustellen zu lassen.**)

Ist die Zustellung des Verzeichnisses nicht rechtzeitig erfolgt oder läßt dieses die Identität der Personen nicht entnehmen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die betreffenden Zeugen nicht vernommen, beziehungsweise ihre Aussagen nicht berücksichtigt werden. Dieses Verlangen ist ausgeschlossen, wenn die Partei oder ihr Gewalthaber der Vernehmung beigewohnt und den betreffenden Antrag nicht spätestens nach der Erklärung des Zeugen über die allgemeinen Fragen gestellt hat.

413. An Stelle eines der Gegenpartei rechtzeitig kund gegebenen Zeugen, dessen Vernehmung ohne Verschulden des Beweisführers unmöglich geworden ist, darf dieser in einer von dem Gerichte oder von dem beauftragten Richter festzusetzenden Frist andere Zeugen in Vorschlag bringen.

414. Die Beweisführung gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist vom Gerichte nachträglich zu gestatten, wenn ein dahin zielendes Begehren bei der auf das Zeugenverhör folgenden Verhandlung gestellt wird.

Gleiches gilt von dem Gegenbeweise, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die Veranlassung dazu erst durch die Zeugenaussage gegeben wurde.

---

*) V. v. 28. Mai 1870. § 5. Sind öffentliche Beamte oder Bedienstete als Zeugen in Civilstreitigkeiten vorzuladen, so haben zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt wenigstens sechs Tage in Mitte zu liegen.

Der Vorgeladene hat, wenn bezüglich seines Dienstes besondere Vorsorge zu treffen ist, sofort von der erfolgten Vorladung seine vorgesetzte Dienstbehörde in Kenntniß zu setzen.

Erscheint in dringenden Fällen die Einhaltung der in Abs. 1 bestimmten Frist nicht möglich, so hat der vorladende Gerichtsvollzieher noch vor der Ladung oder doch wenigstens gleichzeitig mit derselben für die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde Sorge zu tragen.

**) Art. 530 Pr. Abs. 1. „Beim Zeugenbeweise" — im Verfahren vor den Einzelngerichten — „ist die im Art. 412 bestimmte Frist auf drei Tage beschränkt."

Pr. Art.

Das Gericht kann Zeugen, von welchen der Beweisführer erklärt, daß er sie trotz angewandten Fleißes vor Ablauf der in Art. 412 bezeichneten Frist nicht aufgefunden habe, auch nach Ablauf derselben und bis zum Schlusse der nach der Beweisaufnahme in der Hauptsache folgenden Verhandlung zulassen, wenn sich das Vorbringen des Beweisführers nicht als unglaubwürdig darstellt und auch das Gericht nicht die Sache für bereits genügend aufgeklärt erachtet. 415.

Ergibt sich aus der Vernehmung des Zeugen, daß mit der nachträglichen Bezeichnung desselben nur eine muthwillige Verzögerung bezielt wurde, so ist der Beweisführer in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Bei der Zeugenvernehmung ermahnt der Vorsitzende oder beauftragte Richter die Zeugen zu wahrheitsgetreuer Aussage mit der Eröffnung, daß sie diese zu beschwören haben werden, belehrt sie auf eine ihrer Persönlichkeit angemessene Art über die Bedeutung des Eids und die Folgen des Meineids und ordnet hierauf an, daß sich die Zeugen zurückziehen, bis sie zur Vernehmnng vorgerufen werden. 416. Gang der Vernehmung.

Die Zeugen werden einzeln vorgerufen und vernommen. 417.

Jeder Zeuge hat vor seiner Vernehmung den Eid zu leisten, daß er über den Gegenstand, worüber er vernommen wird, seine volle Wissenschaft angeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen noch etwas Unwahres einmischen werde. Diese Eidesformel ist dem Zeugen vorzulesen und von ihm mit den Worten zu beschwören: „Dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

Gehört der Zeuge einem religiösen Bekenntnisse an, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so tritt an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Zeugen entsprechende Betheuerung. Eine solche Betheuerung steht dem Eide gleich.

Personen unter sechzehn Jahren, Taubstumme und Solche, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Ableistung eines Zeugeneids entzogen ist, werden unbeeidigt vernommen. 418.

Die Vernehmung beginnt mit den allgemeinen Fragen über des Zeugen Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, seine allenfallsigen Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder sonstigen Verhältnisse zu den Parteien und seine etwaige Betheiligung bei dem Ausgange der Sache. 419.

Hierauf sind dem Zeugen die zu beweisenden Thatsachen zu eröffnen und, soweit es für den Zweck nothwendig erscheint, zu erläutern, und ist er sodann zu zusammenhängender Erzählung dessen, was ihm darüber bekannt ist, zu veranlassen.

Nach Beendigung der Erzählung hat der Richter die zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage oder zur Erforschung des Grundes der Wissenschaft des Zeugen etwa noch erforderlichen Fragen an denselben zu stellen.

Die Aussage ist ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen und können die Parteien und ihre Gewalthaber geeigneten

Pr. Art.

Falls die Aufnahme der eigenen Worte des Zeugen in das Protokoll verlangen.

Von der Aufnahme eines Protokolles kann durch Gerichtsbeschluß abgesehen werden, wenn die Beweisaufnahme in der Sitzung erfolgt, die Verhandlung über das Beweisergebniß in der nämlichen oder in einer der nächstfolgenden Sitzungen stattfinden kann, das zu erlassende Urtheil der Berufung nicht unterliegt und auch sonst keine Bedenken bestehen.

420. Die Parteien, ihre Beistände und Gewalthaber dürfen den Zeugen nicht unterbrechen, sie können aber den Richter ersuchen, ihm diejenigen Fragen vorzulegen, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Auch können die Parteien, deren Beistände und Gewalthaber mit Erlaubniß des Vorsitzenden, beziehungsweise des beauftragten Richters unmittelbare Fragen an die Zeugen stellen.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet, wenn die Vernehmung in der Sitzung stattfindet, das Gericht. *)

Erlauben sich Parteien, Beistände oder Gewalthaber Unterbrechungen, Beleidigungen oder ohne erhaltene Bewilligung unmittelbare Fragen an die Zeugen, so finden die Vorschriften des Art. 151 Abs. 4—8 Anwendung. **)

422. Die abgehörten Zeugen haben bei der Vernehmung der folgenden gegenwärtig zu bleiben, soweit nicht das Gericht oder der beauftragte Richter ihre weitere Anwesenheit für entbehrlich erachtet oder die einstweilige Entfernung eines Zeugen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen gestattet.

Die Vernehmung eines Zeugen kann wieder aufgenommen werden, so oft die inzwischen weiter gepflogenen Vernehmungen es angemessen erscheinen lassen. Zeugen, welche sich widersprechen, sind einander gegenüber zu stellen und wiederholt zu befragen. ***)

423. Sind die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden, finden sich in ihren Aussagen Unbestimmtheiten oder Zweideutigkeiten oder wünschen sie selbst ihre Aussagen zu ergänzen oder zu berichtigen, so kann das Gericht auch nach Beendi-

*) Hat ein beauftragter Richter die Zulassung einer Frage verweigert, so muß dies auf Begehren unter wörtlicher Anführung der Frage im Protokolle bemerkt werden. Erklärt später das Gericht die Weigerung für unstatthaft, so ist die weitere Vernehmung des Zeugen anzuordnen. Art. 420 Pr.

**) Art. 421 Pr. Will eine Partei bei dem Zeugenverhöre vor dem beauftragten Richter nicht erscheinen, so kann sie sowohl den Antrag auf Verwerfung bestimmter Zeugen, als die Fragen, welche sie den Zeugen vorgelegt wünscht, schriftlich einreichen.

Der Richter hat von solchen Eingaben der erschienenen Gegenpartei Kenntniß zu geben, auf die eingereichten Fragen aber in der Vernehmung nur soweit Rücksicht zu nehmen, als er es für angemessen erachtet.

***) Art. 422 Pr. Abs. 3. Weigert sich der beauftragte Richter, auf die weitere Vernehmung oder Gegenüberstellung einzugehen, so ist über Begehren und Weigerung im Protokolle Urkunde zu ertheilen und das Gericht kann auf Antrag nachträglich das Geeignete verordnen.

Pr. Art.

gung des Zeugenverhörs, solange die Aburtheilung nicht erfolgt ist, auf Antrag oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung anordnen.

Handelt es sich um Verwerfung eines Zeugen (Art. 400 und Art. 412 Abs. 2) und wird ein Verwerfungsantrag in der Sitzung gestellt, so ist darüber, nöthigen Falls nach Vernehmung des Zeugen über die Verwerfungsgründe, sofort zu entscheiden und darf, wenn der Antrag für begründet erkannt wird, der Zeuge nicht weiter gehört werden. 424. Verfahren in Verwerfungsfällen.

Jede Partei ist befugt, die Entscheidung des Gerichts über die vor dem beauftragten Richter geltend gemachten Verwerfungsgründe zu veranlassen. 426.

Bedarf es darüber eines Zeugenbeweises, so ist er bei der Verhandlung sogleich mittels Bezeichnung der Zeugen anzubieten. Die Aufnahme dieses Beweises hat, soferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, durch das Gericht selbst zu geschehen und die Sitzung hiezu, sowie, wenn thunlich, auch zur Verhandlung in der Hauptsache ist sogleich zu bestimmen.

Wird der Zeuge verworfen, so darf die von dem beauftragten Richter aufgenommene Aussage des Zeugen nicht berücksichtigt werden.

Zeugen, welche einer rechtsförmlichen Vorladung keine Folge geleistet haben, sind, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, zu einer neuerlichen Tagfahrt vorzuladen und auf Antrag des Beweisführers von dem Gerichte oder beauftragten Richter durch einen vollstreckbaren Beschluß in die durch die Vereitelung der Tagfahrt und durch die Wiedervorladung verursachten Kosten zu verurtheilen. 427. Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen.

Im Falle wiederholten Nichterscheinens ist überdies auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden gegen sie zu erkennen und kann das Gericht oder der beauftragte Richter die zwangsweise Vorführung verordnen.

Zur Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 wird deren ausdrückliche Bekanntgabe in der Vorladung vorausgesetzt.

Von der in Art. 427 vorgesehenen Verurtheilung ist Umgang zu nehmen, wenn mit oder ohne Zuthun des Zeugen bereits ausreichend bescheinigt ist, daß der Zeuge zu erscheinen verhindert oder im gegebenen Falle der Vorladung Folge zu leisten nicht verpflichtet war. Hat der Zeuge einen gesetzlichen Grund, sich der Zeugschaft zu entschlagen, und hat er dem Gerichte oder beauftragten Richter angezeigt, daß er davon Gebrauch machen wolle, so hat, wenn jener Grund bereits erwiesen 428.

Art. 425. Ergeben sich vor dem beauftragten Richter Zweifel darüber, ob ein Zeuge nicht als untüchtig (Art. 400) zu verwerfen sei, so ist die Vernehmung dieses Zeugen bis zur Entscheidung des Gerichts auszusetzen.

Wird vor dem beauftragten Richter die Verwerfung eines Zeugen auf Grund des Art. 412 Abs. 2 beantragt, so hat der beauftragte Richter, wenn der Beweisführer auf der Vernehmung besteht, die Bemerkungen und Anträge der Parteien, sowie die über den Verwerfungsgrund vom Zeugen etwa abgegebene Erklärung zu Protokoll zu nehmen und hierauf zur Abhör des Zeugen zu schreiten.

Pr. Art.

vorliegt, sowohl die Verurtheilung als die Anberaumung einer neuen Vernehmungstagfahrt zu unterbleiben.

429. Hat ein als Zeuge vorgeschlagener öffentlicher Beamter dem Gerichte oder beauftragten Richter rechtzeitig unter Bezugnahme auf seine Dienstpflicht angezeigt, daß er die Vernehmlassung von der Ermächtigung der vorgesetzten Behörde abhängig machen zu müssen glaube, und ist die Einhaltung der Vorschriften des Art. 411 nicht nachgewiesen, so ist er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen bei der Vernehmungstagfahrt befreit und kann seine Wiedervorladung nur stattfinden, nachdem die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde zur Vernehmlassung beigebracht ist.

430. Die Verurtheilung nach Art. 427 ist zurückzunehmen, wenn der Verurtheilte Einspruch erhebt und nachweist, daß die Vorladung nicht in gesetzlicher Weise erfolgte oder daß er nicht verpflichtet oder nicht im Stande war, derselben Folge zu leisten.

Wird der Verurtheilte später vernommen, so kann er den Einspruch bei der Vernehmung mündlich erheben und hat das Gericht oder der beauftragte Richter darüber sofort Verhandlung zu pflegen und Entscheidung zu treffen.

Findet eine spätere Vernehmung nicht statt, so ist der Einspruch bis zur Vollstreckung zulässig. Er wird dadurch erhoben, daß der Verurtheilte dem Anwalte des Beweisführers eine Urkunde zustellen läßt, welche außer der Erklärung des Einspruchs und Angabe der Gründe Vorladung in eine vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung enthalten muß. *)

Abs. 6. Gegen die vom Gerichte in Gemäßheit der Abs. 2—4 erlassenen Urtheile sind Einspruch und Rechtsmittel nicht zulässig.

431. Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses oder Eids. Verweigert ein Zeuge wegen angeblichen Vorhandenseins eines der in Art. 401 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse die Vernehmlassung und ist die Grundlosigkeit seiner Weigerung weder von dem Beweisführer dargethan, noch sonst ersichtlich, so genügt zum Nachweise die auf Verlangen des Beweisführers eidlich zu bekräftigende Erklärung des Zeugen über das behauptete Verhältniß.

Geschieht die Verweigerung aus einem der in Art. 400 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Gründe, so ist der Zeuge von der Pflicht zur Zeugnißleistung frei, wenn er erklärt und auf Verlangen einer Partei eidlich bekräftigt, daß er die Thatsache, worüber er aussagen soll, in dem betreffenden Berufsverhältnisse erfahren habe und daß er durch ihre Offenbarung die ihm vermöge jenes Verhältnisses obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen glaube.

---

*) Art. 430 Abs. 4. Hat im Falle des Abs. 2 ein beauftragter Richter über den Einspruch erkannt, so kann sich dagegen sowohl der verurtheilte Zeuge als auch der Beweisführer an das Prozeßgericht wenden. Er hat zu diesem Behufe dem Gegner innerhalb fünfzehn Tagen vom Erkenntnisse an eine bezügliche Zustellung machen zu lassen, welche zugleich Vorladung in eine vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung zu enthalten hat.

In dem Falle des Art. 400 Ziff. 2 vertritt die unter Bezugnahme auf seine Dienstpflicht abgegebene Erklärung des Beamten, daß er die Vernehmlassung von der Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde abhängig machen zu müssen glaube, die Stelle des in Abs. 2 bezeichneten Eids.

Zeugen, welche die Eidesleistung beziehungsweise die an deren Stelle betretende Betheuerung oder die Vernehmlassung, es sei im Allgemeinen oder über einzelne Punkte, ohne gesetzlichen Grund verweigern, werden der Partei für die verursachten Kosten verantwortlich und verfallen in Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden. *) 432.

XIII. Hauptstück. Sachverständige.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung durch Sachverständige ist auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen, wenn eine besondere Vorschrift des Gesetzes es erfordert oder das Gericht zur Ermittelung oder Beurtheilung streitiger Thatsachen oder Zustände ein solches Gutachten für nöthig oder dienlich erachtet. Diese Anordnung kann in jeder Lage der Sache getroffen werden. 433.

Die Parteien können durch Uebereinkunft bestimmen, wie viele und welche Sachverständige beigezogen werden sollen. In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft werden die Sachverständigen vom Gerichte oder einem beauftragten Richter ernannt. In diesem Falle sind in der Regel drei Sachverständige zu bestellen, in einfachen und geringfügigen Sachen genügt einer. Den Parteien ist jederzeit unbenommen, noch über eine andere Zahl oder andere Personen sich zu vereinbaren. 434.

Die vom Gerichte oder dem beauftragten Richter ernannten Sachverständigen können aus gleichen Gründen wie die Richter abgelehnt werden. Die von den Parteien erwählten Sachverständigen können nur aus Gründen abgelehnt werden, welche erst nach der Wahl eingetreten oder bekannt geworden sind. 435.

Sachverständige, welche zur Abgabe von Guthaben der verlangten Art öffentlich bestellt sind, können sich ohne erhebliche Gründe einem ihnen gemachten Auftrage nicht entziehen. Andere Personen sind nicht verpflichtet, die Wahl oder Ernennung als Sachverständige anzunehmen. 436.

Das Gericht ist nicht gezwungen, unbedingt nach der Mehrheit der Stimmen der Sachverständigen zu entscheiden; es hat vielmehr die 437.

---

*) Art. 432 Abs. 2. Erfolgt die Verurtheilung gegen sie durch einen beauftragten Richter, so kann innerhalb acht Tagen Beschwerde dagegen bei dem Prozeßgerichte in der in Art. 430 Abs. 4 bezeichneten Weise erhoben werden. Die ausgesprochene Strafe ist wieder aufzuheben, wenn der Zeuge sofort in der Sitzung, in welcher die Verurtheilung erfolgt oder die gegen den Ausspruch des beauftragten Richters erhobene Beschwerde abgewiesen worden ist, seiner Zeugenpflicht genügt.

Pr. Art.

verschiedenen Meinungen nach den hiefür entwickelten Gründen und dem darin bekundeten Grade der Kunst- und Sachkenntnisse zu würdigen. Selbst einem einstimmigen Gutachten braucht es nicht gegen seine Ueberzeugung zu folgen.

438. Verfahren. In dem Urtheile, welches eine Begutachtung anordnet, hat das Gericht zugleich deren Gegenstand, die zu beantwortenden Fragen und die Sachverständigen zu bezeichnen.

Erfordert das Gutachten eine vorgängige Untersuchung oder Besichtigung des Gegenstandes und kann diese nicht in der Sitzung vorgenommen werden oder steht ein umfassendes Gutachten zu erwarten, so hat das Gericht mit dem Vollzuge des Urtheils einen in diesem zu bestimmenden Richter zu beauftragen. Dem beauftragten Richter kann alsdann auch die Ernennung der Sachverständigen überlassen werden und steht es jeder Partei zu, bei ihm die Festsetzung der Tagfahrt zur Einweisung der Sachverständigen in das übertragene Geschäft, sowie gegebenen Falls deren Ernennung zu beantragen.

439. Die Ablehnung eines Sachverständigen muß der Gegenpartei binnen acht Tagen von der Zustellung*) des Urtheils oder Beschlusses, wodurch die Sachverständigen ernannt worden sind, und wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Wahl oder Ernennung eingetreten oder bekannt geworden ist, binnen acht Tagen nach erlangter Kunde davon unter Angabe der Gründe erklärt werden.

Willigt die Gegenpartei nicht in die Wahl oder Ernennung eines andern Sachverständigen, so ist der Streit zur Entscheidung des Gerichts zu bringen.

Gegen die Entscheidung findet keine selbständige Berufung statt. Wird die Ablehnung begründet gefunden, so kann das Gericht zugleich einen andern Sachverständigen an die Stelle des abgelehnten ernennen oder die Ernennung dem beauftragten Richter, wenn ein solcher aufgestellt ist, überlassen.

440. Für die Vorladung der Sachverständigen hat die Partei, welche die Begutachtung beantragt hat, falls aber letztere von Amtswegen angeordnet wurde, der betreibende Theil zu sorgen.

441. Als Sachverständige gewählte oder ernannte Personen, welche die Wahl oder Ernennung nicht annehmen wollen, müssen dies nach erhaltener Vorladung zeitig auf der Gerichtsschreiberei mündlich oder schriftlich anzeigen, widrigenfalls sie in die veranlaßten Kosten und selbst zum Ersatze des Schadens verurtheilt werden können, welcher durch die in Folge ihrer verspäteten Anzeige eingetretene Verzögerung entstanden ist. Solche Verurtheilung findet auch statt, wenn der Sachverständige die Wahl oder Ernennung angenommen hat, aber den in Folge hievon ihm obliegenden Verpflichtungen ohne genügende Ent-

*) Ueber Anordnung der Beweiserhebung s. Art. 525 b. Art. 333. Ausfertigung und Zustellung des Beweisurtheils findet im Verfahren vor den Einzelngerichten nicht statt.

Pr. Art.

schuldigung nicht nachkommt. Der Einspruch gegen eine Verurtheilung richtet sich nach Art. 430.

Von der ihm angezeigten Nichtannahme eines Sachverständigen muß der Gerichtsschreiber den Anwälten der Parteien sofort Kenntniß geben. Vereinigen sich letztere nicht über die Wahl eines andern Sachverständigen, so hat der beauftragte Richter oder, wenn ein solcher nicht aufgestellt ist, der Senats-Vorstand auf schriftliches Gesuch einen andern Sachverständigen zu ernennen; er kann damit erforderlichen Falls die Verlegung der Tagfahrt verbinden. Den betreffenden Beschluß hat die Partei, welche ihn erwirkt hat, sofort der Gegenpartei zustellen zu lassen. 442.

Sachverständige, welche nicht schon im Allgemeinen für Begutachtungen der betreffenden Art in Pflicht genommen sind, sind darauf zu beeidigen, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten gewissenhaft und nach bestem Wissen abgeben wollen. 443.

Im Uebrigen richtet sich die Vernehmung, abgesehen von den Fällen des Art. 438 Abs. 2, soweit nicht die Natur der Sache eine Abweichung bedingt, nach den über die Vernehmung der Zeugen bestehenden Vorschriften.

In Fällen des Art. 438 Abs. 2 hat der Richter in der Einweisungstagfahrt, mit welcher der gerichtliche Augenschein, wo ein solcher nöthig, zu verbinden ist, die Sachverständigen unter Behändigung des Urtheils und der nöthigen Aktenstücke über den Gegenstand ihrer Untersuchung und Begutachtung zu belehren, sie gegebenen Falls zu beeidigen und die Frist zur Einreichung des Gutachtens zu bestimmen. 444.

Die Sachverständigen können unmittelbar nach dieser Einweisung zur Untersuchung und Begutachtung schreiten oder Ort und Zeit zu deren Vornahme festsetzen und zwar auch dann, wenn die eine oder andere Partei in der Einweisungstagfahrt nicht erschienen ist. Der betreffenden Partei ist in solchem Falle keine besondere Zustellung zu machen.

Bei der Untersuchung können die Parteien alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Die Anwesenheit des Richters hiebei ist nicht erforderlich.

Das nach Art. 444 einzureichende Gutachten hat eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung, die Erklärungen und Anträge der Parteien und eine bestimmte und klare Beantwortung der aufgestellten Fragen nebst der Entwickelung der Gründe zu enthalten. 445.

Stimmen die Sachverständigen in ihrem Gutachten nicht überein, so muß dasselbe die verschiedenen Meinungen und deren Begründung angeben und zugleich entnehmen lassen, welcher dieser Meinungen jeder einzelne Sachverständige war. Auch kann jeder Sachverständige verlangen, daß seine Meinung wörtlich in das Gutachten aufgenommen werde.

Das Gutachten muß datirt und von allen Sachverständigen unterzeichnet sein. Es wird von ihnen an die Gerichtsschreiberei übersendet oder von einem aus ihrer Mitte persönlich übergeben.

Pr. Art.

Sollte einer der Sachverständigen des Schreibens nicht erfahren sein oder können sie sich über die Abfassung ihres Gutachtens nicht einigen, so haben sie das Gutachten gemeinschaftlich dem beauftragten Richter zu Protokoll zu geben. In solchen Fällen liegt dem Richter ob, durch geeignete Fragen und Anordnungen für die vollständige und erschöpfende Abfassung des Gutachtens Sorge zu tragen.

Wird in einfachen Sachen mit der Einweisung ein gerichtlicher Augenschein verbunden, so können die Sachverständigen ihr Gutachten sogleich bei diesem und zwar auch dann dem beauftragten Richter zu Protokoll geben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht vorhanden sind.

446. Das Gericht kann, wenn es dies zur Aufklärung der Sache dienlich erachtet, verordnen, daß die Sachverständigen zur Erläuterung ihres nach Art. 445 abgegebenen Gutachtens in eine festgesetzte Gerichtssitzung vorgeladen werden.

447. Das Gericht kann auch in dem Urtheile, wodurch die Begutachtung angeordnet und ein beauftragter Richter bestellt wird, verfügen, daß dieser nur die Einweisung der Sachverständigen vorzunehmen, die letztern aber Befundbericht und Gutachten in einer im Urtheile festzusetzenden Sitzung mündlich abzugeben haben.

448. Anordnung wiederholter Begutachtung. Ist das Gericht durch das abgegebene Gutachten nicht vollständig aufgeklärt, so kann es zur Abgabe eines neuen Gutachtens andere, wo möglich technisch und wissenschaftlich höher gestellte Sachverständige ernennen, welche befugt sind, von ihren Vorgängern die geeigneten Aufschlüsse zu verlangen. Das Gericht ist in solchen Fällen nicht gehindert, auch das erste Gutachten bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Besichtigung von Waaren. Art. 538. Will Jemand auf Grund einer Bestimmung des Handelsgesetzbuchs den Zustand einer Waare oder eines sonstigen Gegenstands durch Sachverständige feststellen lassen, so hat er das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen an das Handelsgericht des Orts, wo die Waare oder der Gegenstand sich befindet oder, falls im Bezirke des Einzelngerichts, zu welchem der Ort gehört, kein Handelsgericht seinen Sitz hat, an das betreffende Einzelngericht zu richten.

Das Gesuch muß die Gegenstände kurz bezeichnen und ist entweder schriftlich einzureichen oder auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu erklären.

In der Regel sind drei Sachverständige zu ernennen, bei unbedeutenden Gegenständen genügt einer.

Die Sachverständigen können nicht abgelehnt werden. Sie sind durch ein Mitglied des Handelsgerichts, beziehungsweise durch den Einzelnrichter über den Auftrag zu belehren und, falls sie nicht zu Begutachtungen dieser Art schon im Allgemeinen in Pflicht genommen sind, zu beeidigen.

Vernehmung der Gegenpartei über das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen und Vorladung derselben zur Einweisung oder Untersuchung ist nur nöthig, wo das Handelsgesetzbuch sie vorschreibt.

Pr. Art.

Das Gutachten der Sachverständigen, bei welchem im Uebrigen die Bestimmungen des Art. 445 zur Anwendung kommen, wird von ihnen, wenn sie es nicht schriftlich abgeben, auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll erstattet und bleibt ein wie andernfalls dort aufbewahrt, bis das Gericht, bei welchem über den Gegenstand ein Rechtsstreit anhängig wird, die Ablieferung veranlaßt.

XIV. Hauptstück. Eid.

Für die Pfalz. (Art. 66 Einf.)

Du Serment. c. c.

Art. 1357. Le serment justiciaire est de deux espèces:

1) Celui qu'une partie défère à l'autre pour en faire dépendre le jugement de la cause: il est appelé *décisoire*;

2) Celui qui est déféré d'office par le juge à l'une ou à l'autre des parties.

Du Serment décisoire. c. c.

Art. 1358. Le serment décisoire peut être déféré sur quelque espèce de contestation que ce soit.

Art. 1359. Il ne peut être déféré que sur un fait personnel à la partie à laquelle on le défère.

Art. 1360. Il peut être déféré en tout état dé cause, et encore qu'il n'existe aucun commencement de preuve de la demande ou de l'exception sur laquelle il est provoqué.

Für die rechtsrheinischen Provinzen.

Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, kann jede Partei der andern über erhebliche Thatsachen den Eid zuschieben, und zwar in jedem Stande der Sache und ohne Unterschied, ob sie andere Beweismittel hat oder nicht. 449. Zugeschobener Eid.

Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Ableistung eines Parteieids entzogen ist, kann der Eid nicht zugeschoben werden. 450.

Gleiches gilt von Personen, welche ihrer Vernunft nicht mächtig oder so schwachen Verstandes sind, daß ihnen die erforderliche Einsicht über Wesen und Zweck des Eids mangelt, oder welche nicht fähig sind, sich in Worten mündlich oder schriftlich auszudrücken.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 dürfen statt der Eideszuschiebung, soferne sie an sich zulässig wäre, alle andern Beweismittel, auch die sonst nach der Beschaffenheit des Falls ausgeschlossenen, benützt werden.

Steht derjenige, gegen welchen durch Eideszuschiebung Beweis erbracht werden soll, unter Vormundschaft oder Curatel, so hat die Eideszuschiebung an den Vormund oder Curator zu geschehen, doch kann bei Minderjährigen, wenn der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen derselben gefordert wird, der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hat und keiner der in Art. 450 erwähnten Fälle 451.

Pr. Art.

gegeben ist, das Gericht auf Antrag der Partei, welche den Eid zuschiebt, anordnen, daß letzterer durch den Minderjährigen selbst geleistet werde.

452. Für juristische Personen sind ihre Vertreter, für den kgl. Fiscus und die Civilliste des Königs die betreffenden Beamten, für Genossenschaften, Vereine und Gesellschaften, deren Vertretung nicht durch das Gesetz geregelt ist, die Vorstände oder die sonstigen nach den Satzungen bestellten Vertreter schwurpflichtig.

453. Besteht im Falle des Art. 451 oder 452 die Vertretung aus mehreren Personen, so ist der Eid, wenn er nur die eigene Handlung oder Wahrnehmung einzelner aus ihrer Mitte betrifft, von diesen, auf keinen Fall aber von mehr als drei Vertretern zu leisten.

Sind mehr als drei Vertreter, von welchen der Eid gefordert werden könnte, vorhanden oder ergibt sich sonst Zweifel, wer als Vertreter einer Partei den Eid zu leisten habe, so entscheidet beim Mangel einer Vereinbarung der Parteien das Gericht.

Dem Gerichte steht auch zu, statt der Vorstände einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft einzelne Mitglieder als schwurpflichtig zu erklären.

454. Die Eideszuschiebung findet statt über eigene Handlungen des Schwurpflichtigen, über Thatsachen, welche er unmittelbar wahrgenommen haben soll, über Handlungen dritter Personen, für welche er haftet, und in den Fällen der Art. 451 und 452 über Thatsachen, wovon er vermöge seiner einschlägigen Dienstes- oder Geschäftsführung Kenntniß erlangt haben oder sich verschaffen kann.

455. Ist der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeschoben, so hat dieser nach genauer und vollständiger Angabe des Sachverhältnisses, soweit eine solche möglich, zu schwören, daß er nichts oder nichts Weiteres als das Angeführte gethan oder wahrgenommen habe.

Kann demjenigen, welchem der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen zugeschoben ist, nach den Umständen des Falls

Art. 1361. Celui auquel le serment est déféré, qui le refuse ou ne consent pas à le référer à son adversaire, ou l'adversaire à qui il a été référé et qui le refuse, doit succombre dans sa demande ou dans son exception.

Art. 1362. Le serment ne peut être référé quand le fait qui en est l'objet n'est point celui des deux parties, mais est purement personnel à celui auquel le serment avait été déféré.

Art. 1363. Lorsque le serment déféré ou référé a été fait, l'adversaire n'est point recevable à en prouver la fausseté.

Art. 1364. La partie qui a déféré ou référé le serment ne peut plus se rétracter lorsque l'adversaire a déclaré qu'il est prêt à faire ce serment.

Art. 1365. Le serment fait ne forme preuve qu'au profit de celui qui l'a déféré ou contre lui, et au profit de ses héritiers et ayant-cause ou contre eux.

Néanmoins le serment déféré par l'un des créanciers solidaires au débiteur ne libère celui-ci que pour la part de ce créancier;

Pr. Art.

Le serment déféré au débiteur principal libère également les cautions;

Celui déféré à l'un des débiteurs solidaires profite aux codébiteurs;

Et celui déféré à la caution profite au débiteur principal.

Dans ces deux derniers cas, le serment du codébiteur solidaire ou de la caution ne profite aux autres codébiteurs ou au débiteur principal que lorsqu'il a été déféré sur la dette, et non sur le fait de la solidarité ou du cautionnement.

die Ableistung des Eids über die Thatsachen selbst nicht wohl zugemuthet werden, so hat das Gericht auf seinen Antrag anzuordnen, daß der Eid nur über das Nichtwissen oder Nichterinnern zu leisten sei.

456. Ist der Eid nicht über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeschoben, so hat dieser die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden und nach genauer und vollständiger Angabe des etwa Erforschten zu schwören, daß ihm ungeachtet gewissenhafter Nachforschung von den Thatsachen, welche Gegenstand der Eideszuschiebung sind, nichts oder nichts Weiteres als das Angegebene bekannt sei.

457. Die Eideszuschiebung findet nicht statt:

1) über unerlaubte Handlungen, welche mit Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht sind;
2) über Thatsachen, welche durch Augenschein oder Beiziehung von Sachverständigen außer Zweifel gesetzt werden können;
3) zur Führung des Gegenbeweises, sofern Beweis und Gegenbeweis unmittelbar die nämlichen Thatsachen zum Gegenstande haben;
4) wenn das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig bewiesen oder offenkundig ist;
5) zum Beweise der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde.

Eideszuschiebung gegen eine gesetzliche Vermuthung ist nur soweit ausgeschlossen, als das Gesetz überhaupt den Gegenbeweis ausschließt.

Gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde ist Eideszuschiebung soweit gestattet, als dadurch das beurkundete Geschäft wegen Zwang, Betrug, Irrthum oder Simulation angefochten wird.

458. Darüber, was die Partei, welcher der Eid zugeschoben werden will, von einer Sache glaube oder nicht glaube, oder welche Ueberzeugung sie davon habe, findet die Eides-

Pr. Art.

zuschiebung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen statt.

459. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat die Wahl, ob sie ihn annehmen oder der Gegenpartei zurückschieben will.

Die Zurückschiebung ist ausgeschlossen, wenn auf Seiten der Partei, welche den zurückgeschobenen Eid zu schwören hatte, die Bedingungen nicht vorhanden sind, unter welchen er ihr hätte zugeschoben werden können.

Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eids kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald die Partei, welche den Eid schwören soll, sich zur Annahme bereit erklärt hat.

Art. 531 Pr. Im Falle einer Eideszuschiebung haben die erforderlichen Parteierklärungen und die Entscheidung des Einzelngerichts über den Eidessatz, sowie über die Zulässigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung sogleich zu erfolgen und ist der Eid, wenn der Schwurpflichtige persönlich anwesend ist, in der Regel in der nämlichen Gerichtssitzung zu schwören oder abzulehnen. Nach richterlichem Ermessen kann jedoch zur Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eids sowie zur Eidesleistung eine besondere Sitzung festgesetzt werden.

461. Der Schwurpflichtige kann selbst nach der definitiven Festsetzung des Eidessatzes frühere Behauptungen zurücknehmen oder Zugeständnisse machen und sich zu einer hienach beschränkten Eidesleistung erbieten.

463. Erklärt eine Partei, daß sie Berufung ergreifen wolle, so darf zur Abnahme des Eids vorläufig nicht geschritten werden.

Hat die Gegenpartei die Abnahme des Eids ohne Erklärung, daß sie Berufung ergreife, geschehen lassen, so wird angenommen, daß sie auf die Berufung in dem betreffenden Punkte verzichte.

464. Wird vor oder in der zur Eidesleistung festgesetzten Sitzung Bescheinigung darüber beigebracht, daß der Schwurpflichtige zu erscheinen außer Stande ist, so ist eine weitere Tagfahrt zur Eidesleistung anzuordnen.

Für die rechtsrheinischen Provinzen.

465. Die Leistung des Eids bildet vollkommenen Beweis der beschworenen Thatsache zwischen den Parteien.

Für die Pfalz.

Vide Art. 66 Einf. bei Art. 319 Pr. und Art. 1361, 1365 c. c. oben bei Art. 449 Pr.

I. Abschnitt. Verfahren vor den Bezirksgerichten. Art. 460 Pr. Abs. 2: Streitigkeiten, die aus den Erklärungen der Parteien sich ergeben, werden in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung entschieden. Hiebei wird auch der Eidessatz endgiltig festgesetzt. Macht jedoch der Schwurpflichtige neue thatsächliche Angaben oder werden weitere Behelfe vorgelegt, so hat das Gericht diese Angaben und Behelfe im Zusammenhalte mit dem bereits vorliegenden Beweismaterial zu prüfen und, wenn die geänderte Sachlage es erfordert, eine neue Entscheidung zu erlassen, wobei nach Umständen auch weiterer Beweis angeordnet werden kann.

Pr. Art.

Der dem Gegner erlassene Eid ist dem geleisteten gleichzuachten.

Die ungerechtfertigte Nichtannahme oder Verweigerung des Eids, sowie das unentschuldigte Nichterscheinen des Schwurpflichtigen in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung gilt als Zugeständniß des Gegentheils der zu beschwörenden Thatsache.

Der Eid gilt als verweigert, wenn von mehreren schwurpflichtigen Vertretern auch nur einer ihn nicht leistet. 466.

Ein Streitgenosse wird durch die Eidesleistung der übrigen von der Schwurpflicht nur dann befreit, wenn das bürgerliche Recht oder ein Parteiübereinkommen dies mit sich bringt. 467.

Gegen das Urtheil, durch welches der Eid als verweigert erklärt wird, kann die schwurpflichtige Partei, wenn sie bei der Tagfahrt zur Eidesleistung nicht anwesend war, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Urtheils unter Anerbietung des Beweises der Verhinderung Einspruch erheben, und zwar auch dann, wenn ihr Anwalt gegenwärtig war, aber keinen Antrag auf Vertagung gestellt hat oder dieser wegen nicht genügender Bescheinigung der Verhinderung verworfen wurde. 468.

Für die rechtsrheinischen Provinzen.

Ist eine erhebliche Thatsache zwar nicht vollständig erwiesen, aber in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, so kann das Gericht die betreffende Partei auf Antrag oder von Amtswegen zum Erfüllungseide zulassen, soweit es sich um ihre eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen handelt. 469. Gerichtlich auferlegter Eid.

Der Erfüllungseid ist sowohl über die Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, als über Thatsachen, die für den künstlichen Beweis (Art. 322) erheblich sind, zulässig, es darf aber zu letzterem Behufe nur dann auf den Erfüllungseid erkannt werden, wenn der künstliche Beweis dadurch dergestalt ergänzt wird, daß voller Beweis für die unmittelbar erhebliche Thatsache vorliegt.

Auf den Erfüllungseid über die Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, kann auch dann erkannt werden, wenn das in Art. 322 Abs. 2 vorausgesetzte Zusammentreffen mehrerer vollständig erwiesener gemeiner Vermuthungen zwar vorhanden ist, der Richter aber gleichwohl volle Gewißheit nicht annehmen zu können glaubt.

Für die Pfalz.
Art. 66 Einf.

Du Serment déféré d'office. c. c.

Art. 1366. Le juge peut déférer à l'une des parties le serment, ou pour en faire dépendre la décision de la cause, ou seulement pour déterminer le montant de la condamnation.

Art. 1367. Le juge ne peut déférer d'office le serment, soit sur la demande, soit sur l'exception qui y est opposée, que sous les deux conditions suivantes: il faut,

1) Que la demande ou l'exception ne

Pr. Art.

470. Wenn der zur Herausgabe einer Sache Verpflichtete die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder durch Arglist oder grobes Verschulden vereitelt, so ist die Gegenpartei auf ihr Verlangen zur eidlichen Erhärtung des Werths der Sache zuzulassen.

Dieser Schätzungseid darf über den gemeinen Werth hinaus auf denjenigen erstreckt werden, welchen die Sache nach den vorliegenden besondern Verhältnissen für den Schwörenden haben würde. Dagegen kommt der blos eingebildete Werth (Affectionswerth) nicht in Betracht.

In gleicher Weise ist bei Klagen wegen gewaltsamer Besitzentsetzung oder wegen Beschädigung durch Arglist oder grobes Verschulden der Beschädigte über die ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und deren Werth beziehungsweise über die Höhe des erlittenen Schadens zum Schätzungseide zuzulassen.

Das Gericht hat in allen diesen Fällen die Summe zu bestimmen, bis zu welcher der Eid zugelassen wird.

471. Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile herauszugeben oder über ihren Bestand Auskunft zu ertheilen, so kann der Berechtigte von dem Verpflichteten den Eid verlangen, daß er Alles vollständig und getreulich angeben wolle, soferne aber der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, den Eid, daß er Alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Von Ascendenten können weder ihre Abkömmlinge noch deren Vormünder oder Pfleger einen Offenbarungseid verlangen.

Bei ungerechtfertigter Verweigerung des Offenbarungseids kann der zur Forderung desselben Berechtigte nach Beschaffenheit des Falls verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

472. Die Bestimmungen des Art. 450 Abs. 1 und 2, dann der Art. 451—453, 461 und 463—468 finden auch bei dem richterlich auferlegten Eide analoge Anwendung.

Wird der Schätzungseid nicht geleistet, so tritt der Verlust des Anspruchs ein, soweit dieser durch den auferlegten Eid bedingt ist.

soit pas pleinement justifiée;

2) Qu'elle ne soit pas totalement dénuée de preuves.

Hors ces deux cas, le juge doit ou adjuger ou rejeter purement et simplement la demande.

Art. 1368. Le serment déféré d'office par le juge à l'une des parties, ne peut être par elle référé à l'autre.

Art. 1369. Le serment sur la valeur de la chose demandée ne peut être déféré par le juge au demandeur, que lorsqu'il est d'ailleurs impossible de constater autrement cette valeur.

Le juge doit même, en ce cas, déterminer la somme jusqu'à concurrence de laquelle le demandeur en sera cru sur son serment.

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. Er wird mit den Anfangsworten: Pr. Art. 473. Verfahren bei Abnahme des Eides.

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und mit den Schlußworten:

„So wahr mir Gott helfe"

geleistet.

Gehört der Schwurpflichtige einem Religionsbekenntnisse an, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so hat an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Schwurpflichtigen entsprechende Betheuerung zu treten. Diese Betheuerung steht dem förmlichen Eide gleich.

Der Schwörende hat in der Regel den ganzen Inhalt des Eids nachzusprechen. Ist dies nicht wohl thunlich, so kann der Eidessatz vorgelesen werden. Solchen Falls hat der Schwörende nur die Eidesformel nachzusprechen, in welche eine Hinweisung auf den vorgelesenen Eidessatz aufzunehmen ist. 474.

Der Eidesleistung hat eine der Persönlichkeit des Schwörenden angemessene Belehrung über die Bedeutung des Eids und die Folgen des Meineids und erforderlichen Falls über den Sinn des zu beschwörenden Satzes vorauszugehen. 475.

Taube, welche lesen können, haben, nachdem ihnen die in Art. 475 vorgeschriebene Belehrung und die schriftlich abgefaßte Eidesformel, in welche der festgestellte Eidessatz einzurücken ist, zum Durchlesen vorgelegt worden, die letztere laut abzulesen. 476.

Stumme und Taubstumme, welche lesen und schreiben können, haben sich nach Anhörung oder Durchlesung der Belehrung und der Eidesformel mit Eidessatz schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen. Sie leisten den Eid dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

Ist der Schwörende der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß die Belehrung und Eidesformel durch einen beeidigten Uebersetzer in eine ihm geläufige Sprache übersetzt und die Eidesformel in dieser Sprache von ihm nachgesprochen werden. 477.

Stehen erhebliche Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegen, daß der Eid in der Sitzung des Prozeßgerichts abgenommen werde, so kann die Annahme des Eids einem Einzelngerichte, nach Umständen auch einem ausländischen Gerichte oder, wenn hiegegen besondere Bedenken bestehen, der betreffenden bayerischen Gesandtschaft oder einem bayerischen Consulate übertragen werden. 478.

In diesem Falle steht es jeder Partei frei, sobald die Sache dazu bereift ist, bei dem beauftragten Richter die Festsetzung des Orts und der Zeit der Eidesleistung nachzusuchen.

Dem Gesuche sind die einschlägigen Aktenstücke — die Urtheile in der Ausfertigung oder der zugestellten Abschrift — beizufügen.

Ist der Schwurpflichtige wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande, vor Gericht zu erscheinen, so hat die Eidesabnahme in der 479.

Pr. Art.

Wohnung stattzufinden und kann die desfallsige Anordnung sowohl von dem Prozeßgerichte als von dem beauftragten Richter getroffen werden.

Das Prozeßgericht kann auch aus andern erheblichen Gründen die Eidesabnahme in der Wohnung verordnen.

482. Verfahren bei Eintritt von Tod oder Eidesunfähigkeit. Wenn der Schwurpflichtige vor der Eidesleistung stirbt oder eidesunfähig wird, so darf bei zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenpartei alle Befugnisse hinsichtlich der Beweisführung noch geltend machen, welche ihr vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung zustanden, bei andern Eiden aber ist nach Anhörung der Parteien so zu erkennen, als wenn der Schwurpflichtige schon zur Zeit der Auferlegung des Eids gestorben oder eidesunfähig gewesen wäre.

War jedoch die gestorbene oder durch Krankheit unfähig gewordene Partei durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei an der Ableistung des Eids verhindert, so gilt der Eid als geleistet, soferne sich der Schwurpflichtige persönlich oder durch seinen Anwalt zu dessen Ableistung erboten hatte.

XV. Hauptstück.

483. Zwischenstreite und Betheiligung dritter Personen.

Art. 510 Pr. Will während des Rechtsstreits — vor dem Einzelngerichte — eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren oder eine Widerklage erheben oder will ein Dritter in den Streit eintreten, so kann dies durch mündliche Erklärung bei der Verhandlung geschehen. Der Partei ist jedoch unbenommen, ihre Erklärung auch schon zuvor der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieheraft zustellen zu lassen.

Bei Zwischenstreiten kommen bezüglich der weitern Verhandlung die Bestimmungen der Art. 484—486 zur Anwendung.

484. Ueber die unter den Parteien während eines Rechtsstreits entstehenden Zwischenstreite ist gleichzeitig mit der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden, es sei denn, daß die weitere Verhandlung der Hauptsache die vorgängige Entscheidung des Zwischenstreits erfordert oder das Gericht nach Art. 157 Abs. 2 die Trennung der Verhandlung verfügt.

485. Erfordert die weitere Verhandlung der Hauptsache die vorgängige Entscheidung des Zwischenstreits, so setzt der Senats-Vorstand auf An-

---

Pr. Art. 480. Hat die Eidesleistung vor einem beauftragten Richter stattzufinden, so ist bei sich ergebenden Streitigkeiten zu deren vorgängiger Entscheidung auf Betreiben der einen oder andern Partei eine besondere Sitzung des Gerichts festzusetzen.

Art. 481. Sind im Schwurtermine beide Parteien vor dem beauftragten Richter erschienen und vereinigen sie sich über nachträgliche Zurückschiebung des Eids oder eine veränderte Fassung der Eidesformel, so ist der beauftragte Richter befugt, den Eid nach diesem Uebereinkommen abzunehmen.

Pr. Art.

suchen einer der Parteien eine Sitzung unmittelbar zur Verhandlung über den Zwischenstreit fest.

Ist in einem Zwischenstreite, von dessen Entscheidung die Verhandlung der Hauptsache abhängt, Berufung ergriffen, so kann das Gericht eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf mit der Verhandlung der Sache ohne Rücksicht auf die noch unerledigte Berufung vorgefahren werden soll, wenn der Appellant nicht bescheinigt, daß er auf Betreibung der Sache den erforderlichen Fleiß gewendet habe. 486.

Art. 509 Pr. Will vor dem Einzelngericht der Beklagte einen Dritten in den Streit ziehen, so kann er ihn sofort nach Zustellung der Klage in die nämliche Sitzung, in welche er selbst geladen ist, beiladen lassen, soferne dies noch rechtzeitig (Art. 502) geschehen kann. Hat die Beiladung nicht in solcher Weise stattgefunden oder will der Kläger in Folge des Vorbringens des Beklagten einen Dritten in den Streit ziehen, so vertagt das Gericht, falls es die Beiladung nicht für augenscheinlich zwecklos erachtet, die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung.

Die Beiladung erfolgt in der in Art. 501 Abs. 1 angegebenen Weise unter Zustellung einer Abschrift der Klage. (S. b. Art. 224 Pr.)

Abs. 2. Streitverkündung ohne gleichzeitige Erhebung einer Gewährschaftsklage geschieht durch Zustellung eines Anwalts-Acts. 487.

Abs. 2. Alle nach der Beiladung oder Intervention sich ergebenden Zustellungen sind in gleicher Weise, wie an die Anwälte der Hauptparteien, auch an die der Beigeladenen oder Intervenienten zu machen und ebenso müssen auch diese die Zustellungen an sämmtliche aufgestellte Anwälte machen lassen (s. Art. 537 Pr.). 489.

XVI. Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.*)

Das Verfahren und der Lauf der Fristen wird unterbrochen, wenn jenes wegen Ablehnung eines Gerichtsmitglieds nicht fortgesetzt werden kann oder ein Zwischenurtheil durch Berufung mit aufschiebender Wirkung angegriffen ist. 490. Unterbrechung des Verfahrens.

Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streits, so wird in Ermangelung entgegengesetzter Uebereinkunft oder Verfügung die Verhandlung der nicht angefochtenen Punkte fortgesetzt.

Art. 533. Pr. Abs. 2. Bei den Einzelngerichten tritt eine Unterbrechung des Verfahrens auch ein, wenn wegen Behinderung des Richters gemäß Art. 41 Abs. 2 Mittheilung an das Obergericht nothwendig

---

*) Art. 533 Pr. Abs. 1. Bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens und des Abstands vom Prozesse finden im Verfahren vor den Einzelngerichten die Bestimmungen des Hauptst. XVI, mit Ausnahme der in Art. 491 Ziff. 4, Art. 494 Ziff. 3 und Art. 495 enthaltenen, Anwendung.

Pr. Art.

wird. Das unterbrochene Verfahren wird in diesem Falle wieder aufgenommen durch die Zustellung der nach Art. 54 erfolgten obergerichtlichen Anordnung.

491. Unbeschadet der Bestimmung des Art. 211 wird das Verfahren und der Fristenlauf unterbrochen:

1) durch den Tod einer Partei, soferne sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist;
2) durch den Verlust der Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu handeln, oder ihrer Befugniß zur Prozeßführung über den Streitgegenstand;
3) durch den Tod ihres gesetzlichen Vertreters oder das Aufhören der seine Vertretungsbefugniß bedingenden Eigenschaft, soferne letzteres nicht Folge der eingetreteneu Handlungsfähigkeit der Partei ist.

Hat in den Fällen der Ziffern 2 und 3 die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter einen Prozeßbevollmächtigten, so tritt die Unterbrechung erst mit der Anzeige, welche der Prozeßbevollmächtigte von der stattgehabten Veränderung an die Gegenpartei zu machen hat, ein und bleibt der letztere bis dahin zur Ausführung seiner Vollmacht befugt.

Die eingetretene Unterbrechung verhindert die Erlassung des Urtheils nicht, wenn die Parteivorträge bereits geschlossen sind.

Art. 535 Pr. Die nach Art. 491 Abs. 2 erforderliche Anzeige kann — im einzelngerichtlichen Verfahren — auch durch mündliche Erklärung in der Sitzung geschehen.

492. Alle nach dem Eintritte der Unterbrechung (Art. 490 und 491) vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, solange das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgenommen worden ist.

Laufen in den Fällen des Art. 491 Fristen, so beginnt mit der Wiederaufnahme des Verfahrens eine neue volle Frist.

Prozeßhandlungen, welche nach eingetretener Unterbrechung vor dem Gerichte oder dem beauftragten Richter vorgenommen wurden, ehe diese von dem betreffenden Ereignisse Kenntniß erhielten, sind giltig, soferne nicht längstens bei der nächsten Verhandlung die Wiederholung der Handlung von einer der Parteien verlangt wird.

Der Uebergang des streitigen Rechts oder der angeblich belasteten Sache durch besondern Rechtstitel unterbricht den Lauf des Prozesses nicht.

493. Der nunmehr Betheiligte kann in den Streit eintreten und ihn in der Lage, worin er sich befindet, fortsetzen.

Der Austritt des bisherigen Betheiligten setzt die Einwilligung der Gegenpartei oder die richterliche Entscheidung voraus, daß letztere an seinem Verbleiben im Prozesse kein Interesse habe.

Für die bisherigen Kosten haftet der in den Streit eingetretene Rechtsnachfolger neben der ursprünglichen Partei, vorbehaltlich seines Rückgriffs an diese.

Für die weitern Kosten haftet die ursprüngliche Partei dem Gegner soweit, als sie von dem Rechtsnachfolger nicht zu erholen sind.

Pr. Art.

Das unterbrochene Verfahren wird wieder aufgenommen: 494.

1) in den Fällen des Art. 490 durch die Zustellung der betreffenden rechtskräftigen Entscheidung;

2) in den Fällen des Art. 491 Ziff. 1—3 durch die von Seiten des Neueintretenden an die Gegenpartei zugestellte Erklärung der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens.

Art. 535. Die Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens — vor dem Einzelngerichte — kann auch durch mündliche Erklärung in der Sitzung geschehen.

Art. 534. In den Fällen des Art. 491 Ziff. 1—3 kann im Verfahren vor den Einzelngerichten die betreffende Partei zur Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens durch Zustellung einer Aufforderung angehalten werden, welche gegebenen Falls zugleich Vorladung in eine Gerichtssitzung zu dem Zwecke enthält, damit die Verhandlung der Hauptsache nach Maßgabe des Stands, in welchem sie sich befindet, fortgesetzt werde.

An Erben kann die Zustellung dieser Aufforderung in der in Art. 211 Abs. 2 bezeichneten Weise geschehen.

Abs. 3. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist das Verfahren als wieder aufgenommen zu betrachten und wird auf Begehren der Gegenpartei, ohne daß es eines Urtheils über die Zulassung der Wiederaufnahme bedarf, die Verhandlung der Hauptsache nach Maßgabe des Stands, in welchem sie sich befindet, fortgesetzt. 495.

War bei Unterbrechung des Verfahrens eine Frist im Laufe, so beginnt die nach Art. 492 Abs. 2 eintretende neue Frist nach Ablauf jener, welche für Fortsetzung des Verfahrens durch die Aufforderung gegeben ist.

Der Kläger kann, ohne das angesprochene Recht selbst aufzugeben, von dem Prozesse abstehen. 496.

Abstand vom Prozesse.

Ist der Schluß der ersten die Hauptsache betreffenden Verhandlung bereits erfolgt, so ist der Beklagte befugt, auf der gerichtlichen Entscheidung der Sache zu bestehen.

Die Erklärung des Abstands ist der Gegenpartei zuzustellen. Ist sie nicht von der Partei selbst unterzeichnet, so muß zugleich die betreffende Specialvollmacht zugestellt werden, falls sie nicht schon früher zugestellt oder bei Gericht hinterlegt ist. 497.

Die Erklärung des Abstands kann auch mündlich in einer Gerichtssitzung, in welcher beide Parteien erschienen sind, gemacht werden, wenn die Partei, für welche der Abstand erklärt werden will, persönlich gegenwärtig oder der Gewalthaber dazu mit Vollmacht versehen ist.

Die Gegenpartei ist gehalten, sich innerhalb acht Tagen bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung über den Abstand zu erklären.

Der Abstand versetzt die Sache in die Lage vor Erhebung der Klage zurück und es fallen mit dem Abstande alle Wirkungen der Klage weg. Der Abstand verpflichtet außerdem den Kläger zum Ersatze sämmtlicher Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt ist. Erst nach geleistetem Ersatze darf neue Klage erhoben werden. 498.

Pr. Art.

17. Hauptst. Verfahren vor den Einzelgerichten. Art. 499—508 s. oben bei Art. 224; Art. 509 s. nach Art. 486; Art. 510 s. bei Art. 483; Art. 511 s. nach 248; Art. 512 s. bei Art. 262; Art. 514, 515 u. 516 s. nach Art. 275; Art. 517 s. nach Art. 284; Art. 518 s. bei Art. 289 u. 292; Art. 519 s. nach Art. 296; Art. 520—523 s. VIII. Hauptst.; Art. 524 s. bei Art. 319; Art. 525 s. vor Art. 335; Art. 527 s. bei Art. 339; Art. 528 s. bei Art. 376; Art. 529 s. b. Art. 392; Art. 530 s. bei Art. 409 u. 412; Art. 531 s. nach Art. 459; Art. 532 s. vor Art. 345; Art. 533—535 s. XVI. Hauptst.; Art. 536 u. 537 s. v. Art. 262; Art. 538 s. bei Art. 448.

XIX. Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

553. Zulässigkeit. Wegen persönlicher Forderungen, welche an Geld oder vertretbaren Sachen den Betrag oder Werth von hundertfünfzig Gulden in der Hauptsache ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten nicht übersteigen, kann der Gläubiger bei dem Einzelnrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls verlangen.

Zur Erlassung eines solchen Zahlungsbefehls wird vorausgesetzt, daß nach dem Vortrage des Gläubigers die Forderung dem Gegenstande nach gewiß, fällig und unbestritten, und daß der allgemeine Gerichtsstand für den betreffenden Fall nicht ausgeschlossen ist.

554. Antrag des Gläubigers und Verfahren darauf. Das Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls kann von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, wie auch von dem mit Verfolgung der Sache beauftragten Gerichtsvollzieher schriftlich oder mündlich angebracht werden. Gerichtsvollzieher und Advokaten bedürfen hiebei keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber durch den Einzelnrichter oder den Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen.

In dem Gesuche sind die zur Würdigung der Statthaftigkeit desselben und zur Abfassung des Zahlungsbefehls erforderlichen Angaben zu machen.

Ist die Forderung auf vertretbare Sachen gerichtet, so müssen diese im Gesuche zugleich in Geld angeschlagen sein.

555. Erscheint das Gesuch statthaft, so ist der Zahlungsbefehl sofort zu erlassen, andernfalls ist das Gesuch abzuweisen.

Im einen wie im andern Falle ist der Beschluß auf die schriftliche Eingabe oder das errichtete Protokoll zu setzen und dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift auszuhändigen.

Ist das Gesuch abgewiesen worden, so bleibt dem Gläubiger vorbehalten, seinen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

Pr. Art.

Der Zahlungsbefehl hat zu enthalten: 556.

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Angabe des Betrags der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem sie entspringt;
3) die Auflage an den Schuldner, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls an gerechnet, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung entweder den Gläubiger für Hauptsumme, etwaige Zinsen und die Kosten des Verfahrens zu befriedigen oder Protestation gegen den Zahlungsbefehl bei Gericht zu erheben.

Ist die Forderung auf eine vertretbare Sache gerichtet, so ist dem Schuldner die Wahl zu lassen, ob er diese oder den im Gesuche enthaltenen Geldanschlag dafür leisten wolle.

Der Gläubiger hat den Zahlungsbefehl dem Schuldner zustellen zu lassen. Damit ist die Zustellung der das Gesuch enthaltenden Eingabe oder des über das mündlich angebrachte Gesuch errichteten Protokolles zu verbinden. 557.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die nach Art. 179 an die Zustellung der Klage geknüpften Wirkungen ein.

Die Protestation gegen den Zahlungsbefehl ist bis zur Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses zulässig. Sie ist auf der Gerichtsschreiberei von der Partei selbst oder von ihrem Bevollmächtigten anzumelden. Eine Begründung wird nicht erfordert. 558. Protestation gegen den Zahlungsbefehl.

Die Anmeldung kann mittels Eingabe oder mündlich geschehen. Der Gerichtsschreiber hat im ersten Falle auf der Eingabe den Tag des Einlaufs zu bemerken, im letzten ein Protokoll aufzunehmen.

Die Eingabe oder das Protokoll wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und ist dem Gläubiger auf Verlangen vorzuzeigen.

Durch die rechtzeitig erklärte Protestation wird der Zahlungsbefehl wirkungslos und der Gläubiger kann seinen Anspruch nur im ordentlichen Verfahren geltend machen. Die nach Art. 557 Abs. 2 eingetretenen Wirkungen erlöschen jedoch nur dann, wenn der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten, von der Erklärung des Schuldners an gerechnet, die Klage im ordentlichen Verfahren erhebt. 559.

War der Zahlungsbefehl wegen mehrerer selbständiger Forderungen erlassen und hat der Schuldner ausdrücklich die Protestation auf die eine oder andere beschränkt, so bleibt der Zahlungsbefehl bezüglich der übrigen in Kraft. 560.

Nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist kann der Gläubiger unter Vorlage des Zahlungsbefehls und der Zustellungsurkunde beantragen, daß für den im Zahlungsbefehle bezeichneten Forderungsbetrag sammt Zinsen und Kosten ein Vollstreckungsbeschluß erlassen werde. 561. Vollstreckungsbeschluß.

Pr. Art.

Dieser Antrag muß spätestens innerhalb sechs Monaten von Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden, widrigenfalls der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert und alle Wirkungen desselben erlöschen.

Der Antrag ist in der in Art. 554 Abs. 1 und 2 angegebenen Weise anzubringen. Geschieht dies durch Eingabe, so hat der Gerichtsschreiber auf dieser den Tag des Einlaufs zu bemerken.

562. Erscheint der Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses nicht gerechtfertigt, so weist ihn das Gericht in einem auf den Zahlungsbefehl zu setzenden kurz motivirten Beschlusse zurück.

Erscheint der Antrag gerechtfertigt, so ist der von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnende Vollstreckungsbeschluß sofort auf dem Zahlungsbefehle zu erlassen, mit der Ueberschrift: Im „Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und am Schlusse vor dem Datum mit den Worten: „Vorstehender Beschluß wird für vollstreckbar erklärt."

Im einen wie im andern Falle wird der Beschluß dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift ausgehändigt.

563. Bei Forderungen, die auf eine vertretbare Sache gerichtet sind, ist der Vollstreckungsbeschluß auf den Geldanschlag zu stellen, es bleibt aber dem Schuldner demungeachtet freigestellt, solange die Vollstreckung nicht wirklich erfolgt ist, sich durch Leistung der vertretbaren Sache von der Zahlung des Geldanschlags zu befreien.

564. Rechtsmittel. Gegen die in Art. 555 und 562 Abs. 2 erwähnten richterlichen Verfügungen finden keine Rechtsmittel statt. Gegen den in Art. 562 Abs. 1 bezeichneten Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

565. Wiedereinsetzung. Sucht der Schuldner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist nach, so muß die Zustellung, welche nach Art. 217 zu geschehen hat, zugleich Vorladung des Gläubigers in die nächste Sitzung des Einzelngerichts, welches den Vollstreckungsbeschluß erlassen hat, jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 502, enthalten.

Die Vollstreckung wird durch diese Zustellung solange nicht aufgehalten, als nicht vom Einzelngerichte die Einstellung verfügt wird.

566. Erscheint der Schuldner in der in Art. 565 bezeichneten Sitzung nicht, so wird seine nachträgliche Protestation unter Verurtheilung in die Kosten verworfen.

Erscheint der Gläubiger nicht, so wird der Vollstreckungsbeschluß aufgehoben, vorbehaltlich für den Gläubiger, seinen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

Wird nach gepflogener Verhandlung die nachträgliche Protestation für zulässig erklärt, so ist, wenn der Gläubiger es beantragt, sofort oder in einer hiezu festgesetzten spätern Sitzung in der Sache selbst zu verhandeln.

Gegen die in den Fällen der Abs. 1 und 2 erlassenen Versäumungsurtheile ist Einspruch nicht zulässig.

Pr. Art.

Findet wegen einer vom Schuldner erhobenen Protestation Ver- 567.
handlung und Entscheidung der Sache im ordentlichen Verfahren statt, Kosten.
so ist hiebei auch über die in Folge des Gesuchs um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls entstandenen Kosten zu entscheiden. Die durch eine nachträgliche Protestation und die darüber gepflogene Verhandlung verursachten Kosten fallen jedoch immer, und zwar selbst im Falle des Art. 566 Abs. 2, dem Schuldner zur Last.

Der Gerichtsschreiber hat ein Register zu führen, in welchem die 568.
Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls, die hierauf Gemeinsame Bestimmung.
ergangenen Entschließungen und die Aushändigung der letztern vorgemerkt werden. Ueber die erfolgte Aushändigung hat sich der Gerichtsschreiber in dem Register oder in sonstiger entsprechender Weise Bescheinigung ertheilen zu lassen.

XX. Hauptstück. Aufforderung zur Klage.

Aufforderung zur Klage findet statt: 569.
1) wider denjenigen, welcher mündlich oder schriftlich behauptet, Allgemeine Bestimmungen.
an den Auffordernden einen bestimmten klagbaren Anspruch zu haben;
2) wenn der Auffordernde der Klage eine die Sache selbst betreffende Einrede entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Klagestellung ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würde.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage in der Hauptsache zu, befindet im Falle der Ziff. 1 der Aufgeforderte sich im Besitze des angesprochenen Rechts oder handelt es sich im Falle der Ziff. 2 nur um die Gefahr, Beweismittel zu verlieren, so ist die Aufforderung unzulässig.

Wer zur Klage aufgefordert hat, kann der in Folge davon erho- 570.
benen Klage die Einrede, daß der Anspruch noch nicht fällig sei, nicht entgegensetzen.

Die Aufforderungsklage ist bei dem in der Hauptsache zustän- 571.
digen Gerichte, falls aber deren mehrere sind, bei einem derselben zu Zuständigkeit.
erheben.

Dem Aufgeforderten wird hiedurch bei Anstellung der Hauptklage das Wahlrecht zwischen den mehreren zuständigen Gerichten nicht entzogen.

Wird die bei einem Einzelngerichte erhobene Aufforderungsklage 575.
als begründet erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich eine Sitzung Verfahren.
anzuberaumen, in welcher der Aufgeforderte die Hauptklage mündlich erheben und entwickeln muß, widrigenfalls das Klagerecht auf Antrag des Auffordernden für erloschen erklärt wird.

Ist für die Hauptklage noch ein anderes Gericht zuständig, so genügt der Nachweis, daß die Klage dort erhoben worden sei.

Pr. Art.

576. Die Entscheidung über die Kosten des Aufforderungsverfahrens ist, wenn die Aufforderung als begründet erklärt wird, einstweilen vorzubehalten.

577. Gegen die auf Aufforderungsklagen und auf Anträge, das Klagerecht wegen Nichterhebung der Klage für erloschen zu erklären, ergangenen Endurtheile findet Berufung statt, wenn sie in der Hauptsache zulässig ist.

578. Im Uebrigen gelten für Aufforderungsklagen und für das Verfahren auf solche die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

XXI. Hauptstück. Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden.

579. Der Inhaber einer Privaturkunde kann, wenn der aus derselben sich ergebende Anspruch noch nicht klagbar ist, gegen die als Aussteller der Urkunde bezeichnete Person bei dem für den Anspruch zuständigen Gerichte zu dem Zwecke Klage erheben, damit die Urkunde für ächt erklärt werde.

Klage auf Aechtheitserklärung.

580. Mit der Klage auf Aechtheitserklärung ist Abschrift der betreffenden Urkunde zuzustellen.

581. Hat der Beklagte die Aechtheit der Urkunde nicht bestritten, so fallen alle Kosten, soweit sie nicht durch Verschulden des Beklagten veranlaßt sind, dem Kläger zur Last, gleichviel ob der Beklagte erschienen ist oder nicht.

582. Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

583. Erkennt der Aussteller einer Urkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte (Art. 222 Abs. 2) die Urkunde als ächt an, so ist hierüber Protokoll aufzunehmen, das Anerkenntniß auf der Urkunde vorzumerken und die Vormerkung von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

Anerkennung vor dem Vermittlungsamte.

Solche Anerkenntnisse haben gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches die Urkunde für ächt erklärt wurde.

584–589.

XXII. Hauptstück. Besitzprozeß. *)

Für die Pfalz:

C. pr. Art. 3. La citation sera donnée devant le juge de la situation de l'object litigieux, lorsqu'il s'agira: 2) des déplacements

---

*) Art. 67 Einf. s. unter Art. 5 Pr. — Art. 26 Einf.: Die Beschränkungen, welche das bayerische Landrecht Thl. II Cap. 7 § 9 Nr. 5 und 6 bezüglich der Zulässigkeit des Besitzprozesses in Servitutstreitigkeiten aufstellt, sind aufgehoben.

de bornes, des usurpations de terres, arbres, haies, fossés et autres clôtures, commis dans l'année; des entreprises sur les cours d'eau, commises pareillement dans l'année, et de toutes autres actions possessoires.

Art. 23. Les actions possessoires ne sont recevables qu'autant qu'elles auront été formées dans l'année du trouble par ceux qui depuis une année au moins étaient en possession paisible par eux ou les leurs, à titre non précaire.

Art. 24. Si la possession ou le trouble sont déniés, l'enquête qui sera ordonnée ne pourra porter sur le fond du droit.

Art. 25. Le possessoire et le pétitoire ne seront jamais cumulés.

Art. 26. Le demandeur au pétitoire ne sera plus récevable à agir au possessoire.

Art. 27. Le défendeur au possessoire ne pourra se pourvoir au pétitoire qu'après que l'instance sur le possessoire aura été terminée: il ne pourra, s'il a succombé, se pourvoir qu'apres qu'il aura plainement satisfait aux condamnations prononcées contre lui.

Si néanmoins la partie qui les a obtenues était en retard de les faire liquider, le juge du pétitoire pourra fixer pour cette liquidation un délai, après lequel l'action au pétitoire sera reçue.

XXIII. Hauptstück.

Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens.*) 590–604.

---

*) Art. 590. Klagen, welche gegen Gemeinden oder gegen den Staat auf Ersatz des Schadens, der durch Verbrechen oder Vergehen, welche von einer zusammengerotteten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt gegen Personen oder das Eigenthum verübt wurden, verursacht worden ist, erhoben werden, gehören ohne Rücksicht auf die Größe der angesprochenen Entschädigung zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts. Zulässigkeit und Zuständigkeit.

Art. 595. Das Gericht prüft in geheimer Sitzung nach schriftlicher Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines vom Gerichtsvorstande ernannten Berichterstatters, ob noch weitere Erhebungen über den Thatbestand, die Größe des Schadens oder die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, nöthig erscheinen.

Art. 597. Erachtet das Gericht weitere Erhebungen für nothwendig, so ordnet es an, daß dieselben in der für Voruntersuchungen in Verbrechenssachen vorgeschriebenen Form durch ein damit beauftragtes Gerichtsmitglied von Amtswegen gemacht werden.

Sind die Erhebungen außerhalb des Gerichtssitzes zu machen, so kann damit auch das betreffende Einzelngericht beauftragt oder nach Art. 335 verfahren werden.

Hiebei können auch andere als die von den Parteien benannten Zeugen vernommen werden.

Soweit es ohne Verzögerung der Sache geschehen kann, ist den Anwälten Mittheilung zu machen, wann und wo die Erhebungen vorgenommen werden. Anwälte und Parteien können der Vornahme derselben beiwohnen.

Pr. Art.

XXIV. Hauptstück. Vorsichtsverfügungen.

605. Zulässigkeit. Vorsichtsverfügungen können sowohl vor der Einleitung eines Rechtsstreits oder Vollstreckungsverfahrens als im Laufe eines solchen getroffen werden, wenn sie sich als nothwendig darstellen:

1) um die künftige Vollstreckung zu sichern, oder
2) um drohender Privatgewalt vorzubeugen, oder
3) weil wegen Gefahr auf dem Verzuge die im gewöhnlichen Verfahren zu hoffende Rechtshilfe ohne wesentlichen Nachtheil nicht abgewartet werden kann.

Dadurch, daß der Anspruch noch nicht fällig ist, wird die Erlassung von Vorsichtsverfügungen nicht ausgeschlossen. Wegen Ansprüchen, die von einer aufschiebenden, nicht blos die Zeit der Fälligwerdung betreffenden Bedingung abhängen, finden Vorsichtsverfügungen nicht statt.*)

606. Die Vorsichtsverfügungen können vorbehaltlich der in den Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen und der sonst durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Falls bedingten Anordnungen bestehen:

1) in dem Verbote der Vornahme bestimmter Handlungen oder in der einstweiligen Verurtheilung zu einer bestimmten Leistung oder Handlung;
2) in der einstweiligen Beschlagnahme von Forderungen oder beweglichen Gegenständen;
3) in dem Verbote der Veräußerung oder weitern Belastung unbeweglicher Güter;**)
4) in der Ueberweisung des vorläufigen Besitzes streitiger Sachen an eine der Parteien;
5) in der Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht;
6) in der Uebergabe einer Sache zur Verwahrung oder Verwaltung an einen Dritten (Sequester);
7) in der Verhaftung des Schuldners.

607. Insbesondere kann zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs dem Gläubiger die

---

Eine Mittheilung der gepflogenen Erhebungen an die Anwälte findet nicht statt. Diese sind jedoch befugt, davon, sowie auch von den vom Gerichte außerdem benützten Aktenstücken auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen.

Ausdehnende Bestimmung. Art. 604. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks finden analoge Anwendung auf Klagen, mittels welcher der k. Fiscus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Gemäßheit des hierauf bezüglichen Gesetzes vom 4. Mai 1851 Art. 14 von den betreffenden Gemeinden in Anspruch nimmt.

*) Art. 98 **Einf.** Die Beschlagnahme von Mobiliargegenständen zur Wahrung des Eigenthumsrechts (Art. 826 der pfälz. Civilpr.) ist auch fernerhin zulässig und kommen bezüglich derselben die Bestimmungen des Hauptst. XXIV d. n. Pr. zur Anwendung.

) Art. 68 **Einf. Abs. 1. Die Vorsichtsverfügung des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter ist in der Pfalz nur zur Sicherung von Geldforderungen oder sonstigen in Geld anschlagbaren Ansprüchen gestattet.

Pr. Art.

Ermächtigung, in seinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an diesen zu leistende Zahlungen bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten, Forderungen oder sonstiges bewegliches Vermögen desselben mit Beschlag belegen oder den Schuldner verhaften zu lassen, ertheilt, dem Schuldner die Veräußerung oder weitere Belastung unbeweglicher Güter verboten, die Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht verfügt oder die Sequestration beweglicher oder unbeweglicher Sachen angeordnet werden (Arrest).

Solche Arrestverhängung ist auch zu Gunsten eines Ausländers gegen einen Ausländer und zwar selbst dann zulässig, wenn der sicherzustellende Anspruch nicht in Bayern entstanden ist.

In dem Gesuche um Erlassung einer Vorsichtsverfügung sind der Anspruch oder das Rechtsverhältniß, wegen dessen die Verfügung beantragt wird, und die thatsächlichen Verhältnisse, welche ihre Erlassung rechtfertigen sollen, darzulegen und, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 609 Abs. 1, soweit sie nicht schon aus den Umständen als wahrscheinlich sich ergeben, zu bescheinigen. 608.

Das Gesuch muß ferner ein bestimmtes Begehren enthalten und die Gegenstände, an welchen die Vorsichtsverfügung vollzogen werden soll, sowie gegebenen Falls die dritten Personen, bei denen dies zu geschehen hat, soweit möglich bezeichnen.

Mangelt die in Art. 608 Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung, so kann die Vorsichtsverfügung gleichwohl getroffen werden, wenn der Gesuchsteller wegen der daraus dem Gegner drohenden Nachtheile eine von dem Richter nach den Umständen des Falls zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach richterlichem Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet. 609.

Der Richter kann, auch wenn die Bescheinigung geliefert ist, den Vollzug der zu erlassenden Vorsichtsverfügung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Auf die in diesem Artikel bezeichneten Sicherheitsleistungen finden die Vorschriften des Art. 127 nur dann Anwendung, wenn die Sicherheit auf Grund eines richterlichen Urtheils zu leisten ist. Andernfalls wird sie von dem Imploranten einseitig bestellt und läßt dieser bei der Vollstreckung der Vorsichtsverfügung in den Fällen des Art. 126 Ziff. 1—3 die über die Sicherheitsleistung ausgefertigte Bescheinigung, im Falle des Art. 126 Ziff. 4 die betreffende Notariatsurkunde zustellen.

Die Vorsichtsverfügung darf über das zur Erreichung des Zwecks Nothwendige nicht hinausgehen und namentlich darf eine Veränderung oder Beschränkung des Besitzstands ohne dringende Noth nicht angeordnet werden. 610.

Unter mehreren an sich zulässigen Vorsichtsverfügungen ist die für den Imploraten mindest beschwerliche zu wählen.

Ist die auf Grund des Art. 605 Ziff. 3 nachgesuchte Vorsichtsverfügung dem Imploraten nachtheiliger oder gleich nachtheilig, als deren Unterlassung für den Gegner, so ist sie unstatthaft.

Pr. Art.

611. Arrest kann nur verfügt werden, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die wirksame Geltendmachung des Anspruchs ohne solche Maßregel unmöglich oder doch erheblich erschwert sein werde. Letzteres ist bei Klagen von Inländern namentlich dann anzunehmen, wenn außerdem die Vollstreckung im Auslande stattfinden müßte.

612. Die Verhaftung des Schuldners kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 614 nur wegen einer bereits klagbaren Forderung und nur unter der Voraussetzung verfügt werden, daß der Schuldner Ausländer ist und in Bayern unbewegliches Vermögen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht, nicht besitzt.

Dem Ausländer steht in dieser Beziehung der Inländer gleich, welcher auf der Flucht befindlich oder derselben dringend verdächtig ist oder dauernden Aufenthalt im Auslande genommen hat oder zu nehmen im Begriffe ist.

Durch Staatsvertrag kann auch die Verhaftung der Angehörigen eines auswärtigen Staats für unstatthaft erklärt werden. Ist dies geschehen, so ist auch die Verhaftung von Inländern, welche in diesem Staate dauernden Aufenthalt genommen haben oder zu nehmen beabsichtigen, nicht mehr statthaft.

613. Soweit die Vorsichtsverfügungen in Maßregeln bestehen, welche das Gesetz auch als Vollstreckungsmittel bezeichnet, finden alle für letztere gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen, vorbehaltlich besonderer Bestimmung des Gesetzes, auch Anwendung auf die betreffenden Vorsichtsverfügungen.

614. Für den Fall der Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung können, wenn dies nach der Beschaffenheit der Verfügung und den sonstigen Umständen angemessen erscheint, unbeschadet der nach allgemeinen Bestimmungen zulässigen Vollstreckung auch Geldstrafen und selbst Verhaftung angedroht werden.

615. Vorsichtsverfügungen wegen einer Geldforderung oder eines in Geld anschlagbaren Anspruchs kann der Implorat, wo sich dies mit der Erreichung des Zwecks verträgt, durch Sicherheitsleistung abwenden. Hiebei kommen die Bestimmungen des Art. 126, Ziff. 1—4, Art. 127 Abs. 2—5, Art. 128 und 129 Abs. 1 zur Anwendung.

Der Betrag, für welchen die Sicherheit zu leisten ist, muß, soweit möglich, schon in der Vorsichtsverfügung unter Berücksichtigung des Anspruchs in Haupt- und Nebensache festgesetzt werden. Die hiezu erforderlichen Anhaltspunkte sind in dem Gesuche um Erlassung der Vorsichtsverfügung anzugeben.

616. Statt der Verhaftung des Schuldners kann auf seinen Antrag die Beigebung einer Wache oder die einfache Polizeiaufsicht verfügt werden, wenn dadurch hinreichende Sicherheit geboten ist und der Schuldner die Kosten vorschießt.

617. Der auf Grund der Bestimmungen des Art. 607 Verhaftete ist auf seinen Antrag der Haft zu entlassen, wenn er glaubhaft darthut, daß er keine Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers besitzt. Ver-

Pr. Art.

mögenstheile, welche nach Hauptstück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht Mittel der Vollstreckung für die betreffende Forderung sein können, bleiben hiebei außer Betracht.

Das Arrestgesuch (Art. 607) ist anzubringen: 618.

1) wenn wegen der Sache ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet ist, bei dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts; Zuständigkeit und Verfahren.
2) wenn dies nicht der Fall, aber die Hauptsache bei Gericht im ersten Rechtszuge oder in jenem der Berufung anhängig ist, bei dem Vorstande des Prozeßgerichts beziehungsweise des betreffenden Senats;
3) in allen andern Fällen bei dem Vorstande des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

Bei dringender Gefahr können die Arrestgesuche auch bei dem Einzelnrichter angebracht werden, in dessen Bezirk der Arrest vollzogen werden soll.

Die Verfügung erfolgt durch den Gerichts- oder Senats-Vorstand beziehungsweise den Einzelnrichter ohne vorläufige Mittheilung des Gesuchs und ohne Vernehmung des Imploraten.

Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen, bei welchen es sich nicht um Arrestanlegung handelt, sind, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise zu stellen. 619.

Besteht diese Voraussetzung nicht, so sind derartige Anträge, wenn wegen der Sache, auf welche sich die Vorsichtsverfügung bezieht, ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet ist, bei dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts, andernfalls bei dem Vorstande des in der Hauptsache zuständigen Gerichts zu stellen. Der Gerichtsvorstand hat sofort anzuordnen, daß über den Antrag zwischen den Parteien vor ihm verhandelt werde, und hiezu möglichst nahe Tagfahrt anzuberaumen.

Bei dringender Gefahr können in den Fällen des Art. 619 Abs. 1 durch den Vorstand des Gerichts oder Senats, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, und selbst durch den Einzelnrichter, in dessen Bezirk die Verfügung vollzogen werden soll, auf einseitiges Gesuch einer Partei einstweilige Verfügungen erlassen werden, welche aber unbeschadet ihrer sofortigen Vollstreckbarkeit (Art. 639 Abs. 2) unverzüglich der Gegenpartei zuzustellen sind, der es freisteht, die Aufhebung oder Abänderung in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise bei Gericht nachzusuchen. 620.

Unter derselben Voraussetzung können in den Fällen des Art. 619 Abs. 2 solche sofort vollstreckbare einstweilige Verfügungen von dem zur Erlassung der Vorsichtsverfügung zuständigen Gerichtsvorstande schon sogleich bei Anberaumung der Tagfahrt und außerdem auch von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk die Verfügung zu vollziehen ist, erlassen werden. Im letztern Falle sind aber das betreffende Gesuch und die erlassene einstweilige Verfügung von dem Gesuchsteller

Pr. Art.
dem nach Art. 619 Abs. 2 zuständigen Gerichtsvorstande vorzulegen, der zu der vor ihm zu pflegenden Verhandlung möglichst nahe Tagfahrt festzusetzen hat.

621. Zu der in Art. 619 Abs. 2 und Art. 620 Abs. 2 bezeichneten Verhandlung hat der Antragsteller die Gegenpartei unter Zustellung der Tagfahrtsfestsetzung, sowie der etwa erlassenen einstweiligen Verfügung so zeitig vorladen zu lassen, daß deren Erscheinen bei der Verhandlung möglich ist.

Erscheinen beide Theile, so sind sie über den Sachverhalt zu vernehmen und ist dieser durch sachgemäße Fragen möglichst aufzuklären. Es ist sodann, wenn dies nach Lage der Sache angemessen erscheint, ein Sühneversuch vorzunehmen und in Ermangelung eines Vergleichs das den Sachverhältnissen Entsprechende zu verfügen. Die etwa erlassene einstweilige Verfügung ist je nach den Umständen zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

Erscheint der Antragsteller nicht, so ist sein Gesuch abzuweisen und die von ihm etwa erwirkte einstweilige Verfügung aufzuheben.

Erscheint der Implorat gehöriger Vorladung ungeachtet nicht, so ist auf Grund des Vorbringens des Antragstellers das Sachgemäße zu verfügen.

622. Wird eine Sequestration verfügt, so ist der Sequester, wenn die Parteien über die Wahl eines solchen nicht übereingekommen sind, sogleich in der Verfügung zu ernennen. Auch sind zugleich die etwa nöthigen Verwaltungsvorschriften zu ertheilen.

623. Wird der Antrag auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung abgewiesen, so ist der Antragsteller zugleich in die Kosten und zum Ersatze des dem Gegner durch den Vollzug einer etwa früher erlassenen einstweiligen Verfügung verursachten Schadens zu verurtheilen. In allen andern Fällen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 636 Abs. 1 die Entscheidung über Kosten- und Schadenersatz dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten.

624. Vollstreckung. Soweit die Vorsichtsverfügungen in Maßregeln bestehen, welche das Gesetz zugleich als Vollstreckungsmittel bezeichnet, richtet sich deren Vollstreckung, sowie das weitere Verfahren, soferne gesetzlich nicht anders bestimmt ist, nach den für das betreffende Vollstreckungsmittel bestehenden Vorschriften. Die Vorsichtsverfügung ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen bei der Vollstreckung zuzustellen, falls deren Zustellung nicht schon früher stattgefunden hat.*)

---

*) Pr. Art. 625 Abs. 1. Das Verbot der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter wird dadurch vollstreckt, daß der Implorant dasselbe in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in das Hypothekenbuch eintragen und davon, daß dies geschehen, der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieherakt unter Zustellung der erlassenen Vorsichtsverfügung Mittheilung machen läßt. Diese Mittheilung muß spätestens innerhalb acht Tagen — falls sie in einem andern Bezirksgerichtssprengel als demjenigen, wo der Eintrag erfolgt ist, zu geschehen hat, spätestens innerhalb fünfzehn Tagen — vom Tage des Eintrags in das Hypothekenbuch erfolgen.

Pr. Art.

Abs. 2. Die Güter, auf welche sich das Verbot (der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter) erstreckt, müssen in der Vorsichtsverfügung einzeln beschrieben und der Eintrag im Hypothekenbuche muß so beschaffen sein, daß sie aus letzterem ersichtlich sind. 625.

Wurde das Verbot zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines in Geld anschlagbaren Anspruchs erlassen, so muß der Betrag, für welchen der Schuldner, um die erlassene Vorsichtsverfügung abzuwenden, Sicherheit zu leisten hat, sowohl in der Verfügung als auch in dem Hypothekenbuche angegeben sein. *)

630. Betreibung der Hauptsache.

Ist eine Vorsichtsverfügung vollstreckt worden, die sich auf eine Sache bezieht, welche bei Gericht noch nicht anhängig und wegen welcher auch ein Vollstreckungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, so ist der Implorant verpflichtet, innerhalb acht Tagen von der Vollstreckung entweder die bezügliche Klage zu erheben oder das Vollstreckungsverfahren in der Hauptsache einleiten und dieses ohne Unterbrechung fortführen zu lassen.

Ist der Anspruch noch nicht fällig, so kann die Klage vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 836 gleichwohl erhoben werden.

Die im Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt fünfzehn Tage, wenn an einem Orte, der außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in welchem

---

Art. 626. Gegen Dritte wirkt das Verbot der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter von dem Zeitpunkte des Eintrags in das Hypothekenbuch. Veräußerungen und Belastungen mit Dienstbarkeiten oder Reallasten, welche nach diesem Zeitpunkte stattgefunden haben, sowie Hypotheken, welche nach demselben in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind, haben demjenigen, der das Verbot erlangt hat, gegenüber keine Wirksamkeit.

Dritte, zu deren Gunsten nach dem bezeichneten Zeitpunkte Hypotheken eingetragen wurden oder der Schuldner Veräußerungen oder Belastungen vorgenommen hat, können die deshalb gegen sie gerichteten Ansprüche des Gläubigers jederzeit dadurch beseitigen, daß sie den in Art. 625 Abs. 3 bezeichneten Betrag bei Gericht erlegen.

Art. 627. Die angeordnete Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht, sowie die Uebergabe solcher Sachen an einen Sequester wird, soferne sich der Implorant im Besitze der betreffenden Sachen befindet, durch die Hinterlegung oder Uebergabe vollstreckt, andernfalls durch die dem Besitzer unter Mittheilung der Verfügung zugestellte Aufforderung, die Hinterlegung oder Uebergabe unverzüglich zu bewirken.

Die Vollstreckung der Verfügung, welche die Uebergabe unbeweglicher Güter zur Verwaltung an einen Sequester anordnet, erfolgt dadurch, daß die Verfügung auf Betreiben des Imploranten dem ernannten Sequester mit der Aufforderung zugestellt wird, die Verwaltung sofort zu übernehmen.

Art. 628. Ist einer Partei der einstweilige Besitz überwiesen oder ein Gläubiger in Gemäßheit des Art. 607 ermächtigt worden, in seinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an diesen zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, oder ist einer Partei die Vornahme bestimmter Handlungen verboten oder eine bestimmte Leistung oder Handlung auferlegt worden, so liegt in der Zustellung der betreffenden Verfügung die Vollstreckung derselben.

Art. 629. Die Vollstreckung sonstiger Vorsichtsverfügungen richtet sich nach der Natur der betreffenden Verfügung.

*) Art. 68 Abs. 2 Einf. Der nach Art. 625 der n. Pr. zu bewirkende Eintrag hat in der Pfalz unter analoger Anwendung der Art. 2148—2150 des pfälz. Civilg. zu geschehen.

Pr. Art.

die Vorsichtsverfügung vollzogen wurde, liegt, die Klage zuzustellen oder das Vollstreckungsverfahren einzuleiten ist.

Sind Forderungen des Schuldners oder ihm gehörige bewegliche Sachen, die sich in den Händen eines Dritten befinden, mit Beschlag belegt worden, so läuft die in Abs. 1 und 3 bezeichnete Frist vom Tage der Beschlagnahme an.

In dem in Art. 625 vorgesehenen Falle muß die Zustellung der Klage oder des Befriedigungsgebots mit der daselbst vorgeschriebenen Mittheilung an die Gegenpartei verbunden werden.

Bei den von einem Gerichtsvorstande oder Einzelnrichter in Gemäßheit des Art. 620 Abs. 2 erlassenen einstweiligen Verfügungen läuft, wenn sie bereits vor der nach Art. 621 zu pflegenden Verhandlung vollstreckt worden sind, die in Abs. 1 und 3 bezeichnete Frist erst von dem Tage, an welchem die Verfügung in Gemäßheit des Art. 621 bestätigt wurde.

631. Aufhebung oder Abänderung. Ist eine Vorsichtsverfügung ohne vorausgegangene Verhandlung erlassen worden und will der Implorat beantragen, daß die Verfügung aufgehoben oder abgeändert, oder daß er in Gemäßheit des Art. 617 der Haft entlassen, oder daß der Gegenpartei aufgegeben werde, innerhalb einer bestimmten Frist Sicherheit oder eine größere als die früher angeordnete Sicherheit zu leisten, oder daß die gemäß Art. 607 in den Händen des Gläubigers belassenen Beträge oder Sachen gerichtlich hinterlegt oder letztere an einen Sequester übergeben werden, so hat er diesen Antrag, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise, andernfalls bei dem Gerichts- oder Senats-Vorstande, der die Verfügung erlassen hat, anzubringen. Im letzteren Falle erfolgt die Entscheidung auf Grund einer vor dem Gerichts- oder Senats-Vorstande nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 621 zu pflegenden Verhandlung.

632. Will der Implorat in den Fällen des Art. 615 die getroffene Vorsichtsverfügung durch eine seinerseits zu leistende Sicherheit beseitigen und ist der Betrag der letztern in der Vorsichtsverfügung nicht festgesetzt, so soll dieser Betrag auf Antrag des Imploraten, und zwar, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgesehenen Weise, andernfalls durch den Gerichts- oder Senats-Vorstand, welcher die Verfügung erlassen hat, nach Vernehmung der Gegenpartei festgesetzt werden.

633. Derjenige, gegen welchen eine Vorsichtsverfügung erlassen wurde, kann, gleichviel ob deren Erlassung eine Verhandlung vorausgegangen ist oder nicht, jederzeit Aufhebung der Verfügung in der in Art. 631 angegebenen Weise verlangen, wenn die Gegenpartei die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, insbesondere wenn die angeordnete Sicherheit nicht in genügender Weise oder nicht in der festgesetzten Frist geleistet wurde, wenn im Falle des Art 630 die Er-

Pr. Art.

hebung der Klage oder Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht rechtzeitig stattgefunden hat oder letzteres nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, oder wenn die in Art. 620 und 625 Abs. 1 vorgeschriebenen Vorlagen, Zustellungen und Mittheilungen nicht in der gesetzlich bestimmten Weise und Frist erfolgt sind.

Ist der Antrag auf Aufhebung der Vorsichtsverfügung nur darauf gestützt, daß die angeordnete Sicherheit nicht in genügender Weise geleistet oder daß ein eingeleitetes Vollstreckungsverfahren nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, so kann zur Ergänzung der Sicherheit, soweit eine solche als nöthig erkannt wird, beziehungsweise zur Fortführung des Vollstreckungsverfahrens eine einmalige kurze Frist bewilligt werden. In allen andern Fällen kann die Aufhebung der Vorsichtsverfügung, sobald der Antrag darauf gestellt ist, durch nachträgliche Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen nicht verhindert werden.

Vorsichtsverfügungen können außerdem in der in Art. 631 an- 635.
gegebenen Weise auf Antrag einer jeden Partei jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Umstände geändert haben, durch welche die Verfügung veranlaßt wurde.

Auch ohne solche Aenderung der Umstände kann das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die in derselben erlassenen Vorsichtsverfügungen auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlungen und der daraus geschöpften Aufklärungen auf Antrag einer Partei jederzeit aufheben oder abändern.

Eine oberrichterlich erlassene oder bestätigte Vorsichtsverfügung kann von dem Untergerichte auf Grund der Bestimmung des Abs. 2 nicht aufgehoben werden.

Eine von einem Einzelnrichter, welcher nicht zugleich in der Hauptsache zuständig ist, in Gemäßheit des Art. 620 Abs. 2 erlassene einstweilige Verfügung kann von diesem nur so lange aufgehoben oder abgeändert werden, als sie dem nach Art. 619 Abs. 2 zuständigen Gerichtsvorstande noch nicht vorgelegt worden ist.

Wird eine Vorsichtsverfügung als ursprünglich nicht begründet 636.
aufgehoben, so ist derjenige, welcher sie erwirkt hat, zugleich in sämmtliche Kosten und zum Ersatze des dem Imploraten verursachten Schadens zu verurtheilen.

Wird eine Vorsichtsverfügung dem auf ihre Aufhebung oder Abänderung gestellten Antrage entgegen aufrecht erhalten, so ist der Antragsteller in die durch seinen Antrag verursachten Kosten zu verfällen.

In allen andern Fällen der Entscheidung über Aufhebung oder Abänderung von Vorsichtsverfügungen wird das Urtheil über Kosten- und Schadensersatz dem in der Hauptsache ergehenden Endurtheile vorbehalten.

Alle in Bezug auf Vorsichtsverfügungen an Gerichts- oder Senats- 637.
Vorstände oder an Einzelnrichter zu richtenden Gesuche und Anträge Gemeinsame
können von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten, sowie von

Pr. Art.

Bestimmungen. jedem bayerischen Advokaten und von dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Bei allen Verhandlungen, welche in Bezug auf Vorsichtsverfügungen vor Gerichts- oder Senats-Vorständen oder Einzelnrichtern stattfinden, können die Parteien ohne Anwälte in Person oder durch Bevollmächtigte mit oder ohne Beistand erscheinen. Auch können sie sich durch jeden bayerischen Advokaten oder durch den mit der Vollstreckung der Vorsichtsverfügung beauftragten Gerichtsvollzieher vertreten lassen.

Advokaten und Gerichtsvollzieher bedürfen in den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wenn der Gesuchsteller sich nicht in dem Bezirksgerichtssprengel, wo er sein Gesuch stellt, befindet, so hat er im Gesuche einen innerhalb dieses Sprengels wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen.

Die Verfügungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen. Vertagungen sollen nur im Falle dringender Nothwendigkeit stattfinden.

Die von Einzelnrichtern, Gerichts- oder Senats-Vorständen erlassenen Verfügungen sind dem Gesuchsteller in Urschrift auszuhändigen.

638. Bei den in Bezug auf Vorsichtsverfügungen von den Gerichten erlassenen Urtheilen finden hinsichtlich des Einspruchs und der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gegen die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- und Senats-Vorstände finden unbeschadet der nach Art. 615—617, dann 631—635 zuläſſigen Anträge auf Aufhebung oder Abänderung weder Einspruch noch Rechtsmittel statt, die durch einen solchen Erlaß abgewiesenen Anträge können aber jederzeit erneuert werden.

639. Erlasse von Vorständen von Collegialgerichten, durch welche eine bereits vollstreckte Vorsichtsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird, sind erst dann vollstreckbar, wenn die in Art. 634 Abs. 4 bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne daß der Gegner einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Erlasses hat zustellen lassen.

Im Uebrigen sind die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- oder Senats-Vorstände kraft des Gesetzes sofort vollstreckbar und die Vollstreckung wird auch durch wirklich gestellte Anträge auf Aufhebung oder Abänderung nicht gehemmt.

Die von den Gerichten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile können als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werden und zwar, je nach den Umständen, gegen oder ohne Sicherheitsleistung. Ist dies nicht geschehen, so können Urtheile, durch welche eine bereits vollstreckte Vorsichtsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird, wenn dagegen eine Frist zur Einlegung des Einspruchs oder der Berufung läuft, erst vollstreckt werden, nachdem die Frist abgelaufen ist, ohne daß der Einspruch oder die Berufung erhoben wurde.

Pr. Art.

Die Bestimmungen der Art. 619, 621, 634 und 637—639 finden auch dann Anwendung, wenn wegen Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung die Verurtheilung einer Partei in die nach Art. 614 angedrohte Strafe oder die Ermächtigung zu ihrer Verhaftung beantragt wird. 640.

Die in einem solchen Falle erwachsenen Kosten sind, wenn der Antrag abgewiesen wird, dem Antragsteller, andernfalls der Gegenpartei zu überbürden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich eine höhere Geldstrafe für den Fall weiterer Nichtbefolgung der Vorsichtsverfügung anzudrohen, auch kann für diesen Fall die Verhaftung selbst dann angedroht werden, wenn sie früher nicht angedroht war.

Vorsichtsverfügungen haben auf die Entscheidung der Sache, auf welche sie sich beziehen, und auf die mit dem Besitze verbundenen Rechte keinen Einfluß. 641.

Die Zuständigkeit für die Hauptsache wird durch Vorsichtsverfügungen nur in dem in Art. 32 bezeichneten Falle begründet.

XXV. Hauptstück.

Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

Entscheidungen auf einfache Vorstellungen und ohne vorgängige mündliche Verhandlung können nur in den Fällen erlassen werden, für welche das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. 642. Zulässigkeit.

Wo das Gesetz eine solche Entscheidung zuläßt, richtet sich das Verfahren dabei, soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes vorgesehen ist, nach den Bestimmungen der Art. 644—654. 643. Verfahren.

Bei den Bezirks-Gerichten (u. s. w.) müssen die Vorstellungen, auf welche eine gerichtliche Entscheidung erfolgen soll, auf der Gerichtsschreiberei eingereicht werden. 644.

Sie müssen außer der Bezeichnung des Gesuchstellers nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie des angerufenen Gerichts, eine gedrängte, aber vollständige und deutliche Darstellung der das Gesuch begründenden thatsächlichen Verhältnisse, den Rechtsgrund, auf welchen das Gesuch gestützt wird, und ein bestimmtes Begehren enthalten.

Wo das Gesetz gestattet, die Vorstellung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben, kann dies auch von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben geschehen.

Sind zur Begründung des Gesuchs Urkunden erforderlich, so sind sie in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. In der Vor-

Pr. Art.

stellung kann sowohl zur Bezeichnung der Gesuchsteller, wenn deren mehrere sind, als auch bei Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse auf diese Urkunden soweit Bezug genommen werden, als sich aus denselben das Erforderliche ergibt.

645. Der Gerichtsschreiber legt die Vorstellung, nachdem er, soferne sie schriftlich eingereicht wurde, den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat, dem Gerichtsvorstande vor.

651. Alle Beschlüsse und Entscheidungen in diesem Verfahren sind mit Entscheidungsgründen zu versehen. Sie werden auf die Vorstellung gesetzt und von dem Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Die Beschlüsse und Entscheidungen werden dem Gesuchsteller auf dessen Anmelden mit den vorgelegten Urkunden in Urschrift ausgehändigt. Schreibt das Gesetz in einem Falle vor, daß die Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt bleiben solle, so finden bezüglich der den Betheiligten zu ertheilenden Ausfertigungen die Bestimmungen der Art. 288—292 analoge Anwendung.

Entscheidungen, welche in Urschrift auszuhändigen sind, erhalten, wenn nach ihrem Inhalte darauf ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann, die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und am Schlusse den Beisatz: „Vorstehende Entschließung wird hiemit für vollstreckbar erklärt."

652. Der Gerichtsschreiber hat ein Register zu führen, in welchem die Vorstellungen und die darauf erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen vorgemerkt werden und die Gesuchsteller den Empfang der ihnen ausgehändigten Akten zu bescheinigen haben.

654. Vorstellungen, auf welche Entscheidung durch ein Einzelngericht erfolgen soll, können von der Partei oder deren Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Letzteres kann sowohl bei dem Einzelnrichter als bei dem Gerichtsschreiber geschehen.

Hält der Einzelnrichter noch Aufklärungen oder Urkunden für nöthig, so kann er entweder der Partei durch einen Beschluß die bezügliche Auflage machen oder sie veranlassen, ihm das Erforderliche von kurzer Hand zu übergeben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 644, 651 und 652 auch bei den Einzelngerichten Anwendung.

XXVI. Hauptstück.

Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

657. Hat nach dem bestehenden Eherechte der Klagestellung ein Rückkehr- oder Besserungsbefehl vorauszugehen, so steht die Erlassung desselben dem Einzelngerichte des Wohnsitzes der Eheleute zu.

Pr. Art.

Die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden werden hiedurch nicht berührt.

Im Falle der böslichen Verlassung ist bei unbekanntem Aufenthalte des betreffenden Ehetheils auf Antrag des andern eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Einzelnrichter zu erlassen. Sie darf erst ergehen, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind. 658.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Eherecht die Aufforderung nicht vorschreibt. Dagegen treten alle Bestimmungen der Ehereschte, welche noch weitere Aufforderungen oder die Erfüllung sonstiger Förmlichkeiten vorschreiben oder andere Fristen festsetzen, außer Geltung.

Die Bestimmungen für den Ehescheidungsprozeß finden auch Anwendung bei Klagen auf Trennung von Tisch und Bett. 674.

Sucht der protestantische Ehetheil in dem in Art. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1818 *) vorgesehenen Falle die Auflösung der Ehe bei dem protestantischen Ehegerichte nach, so ist bei diesem die Sache in dem für die Bezirksgerichte vorgeschriebenen Verfahren einzuleiten und zu verhandeln und finden die Bestimmungen der Art. 656 bis 674 keine Anwendung. 675.

Art. 660 Pr. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 664 ist in Ehescheidungssachen, nachdem die Klage zugelassen worden und vor der Zustellung derselben, der Sühneversuch vorzunehmen.

Dies geschieht durch den Vorstand des Ehegerichts oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied; der Vorstand des Ehegerichts ist aber auch befugt, den Vorstand des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel die Eheleute wohnen, um die Vornahme zu ersuchen, und dieser kann statt seiner ein Mitglied des Bezirksgerichts — im Falle der Krankheit oder sonstiger unabwendbarer Verhinderung eines der Ehetheile auch das betreffende Einzelngericht — damit beauftragen.

Die Tagfahrt wird von dem mit dem Sühneversuche befaßten Richter bestimmt.

Die Parteien haben dabei in Person und ohne Beistand zu erscheinen.

Art. 661. Der mit dem Sühneversuche befaßte Richter muß auf Antrag des Beklagten und kann auch von Amtswegen einen Seelsorger — bei gemischten Ehen einen solchen von jeder der beiden Religionsparteien — dazu beiziehen.

Art. 662. Die Vorladung des Beklagten zu dem Sühneversuche liegt dem Kläger ob. Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so ist die Sühne als mißlungen zu betrachten, der Beklagte aber an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen.

Art. 663. Erscheint bei dem Sühneversuche der Kläger nicht oder hat er die Vorladung des Beklagten unterlassen, so kann er innerhalb dreißig Tagen bei dem damit befaßten Richter die Festsetzung einer neuen Tagfahrt nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist, sowie wenn der Kläger die neuerliche Tagfahrt abermals vereitelt, gilt die Klage als nicht angebracht, kann jedoch von Neuem erhoben werden.

Art. 664. Ist der Aufenthalt des Beklagten im Auslande oder unbekannt, so unterbleibt der Sühneversuch.

*) Wurde die Klage bei der katholischen geistlichen Behörde angebracht und von derselben auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, so steht dem protestant. Ehegericht frei, in Ansehung des protestant. Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschließen, was es dem protestant. Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allg. preuß. Landrecht Geltung hat.

1. Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen.

Einf. Art. 28. Wo das allg. preuß. Landr. zur Erhaltung der auf einen gewissen Vorgang bezüglichen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel die gerichtliche Anzeige vorschreibt, ist diese Anzeige auf der Gerichtsschreiberei zu machen. — Daselbst ist auch die im Thl. I Tit. 20 § 564*) d. allg. preuß. Landr. vorgeschriebene Protestation anzubringen. Im Uebrigen gelten bezüglich der Erhebung und Zustellung von Protestationen die Bestimmungen des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes. (S. diesen Art. b. Art. 101 Pr.) — Wo das allg. preuß. Landr. an die Unterlassung der in Abs. 1 erwähnten Anzeige die Folge knüpft, daß die Eideszuschiebung oder der Erfüllungseid nicht zulässig ist, hat es dabei sein Bewenden.

2. Verfahren gegen Verschollene.

Art. 30. Klagen auf Todeserklärung gehören zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

3. Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung.

Art. 35. Zuständig ist das Bezirksgericht.

4. Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung.

Art. 36. Zuständig ist das Bezirksgericht.

Art. 41. Bezüglich der Aufhebung der Prodigalitätserklärung hat es in den in der preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 § 35—38 angeführten Fällen bei den dort enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben. Im Falle des § 39 („Tragen die Verwandten auf den Widerruf der Prodigalitätserklärung an und das vormundschaftliche Gericht findet Bedenken, ihrer Meinung beizutreten, so") weist das Einzelngericht das Gesuch ab. Gegen die Abweisung steht dem Supplicanten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

5. Vormundschaftliche Prozesse.

Art. 42. Wenn Jemand sich von der Vormundschaft entschuldigen will, desgleichen wenn Mehrere darüber streiten, wem von ihnen die Vormundschaft gebühre, so steht die Verhandlung und Entscheidung (preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit 39 § 2—12) als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelngerichte zu. Gegen dessen Entscheidung haben die Betheiligten das Rechtmittel der Beschwerde.

Art. 43. Handelt es sich um die Entsetzung eines Vormundes, so stehen die Instruction und die vorläufigen Verfügungen als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem betr. Einzelngerichte nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 § 13 ff. vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu. Erachtet jedoch das Einzelngericht die gänzliche Entlassung oder Remotion für geboten und legt der Vormund die Vormundschaft nicht freiwillig nieder, so hat das Einzelngericht dem Pflegbefohlenen einen Curator zu bestellen, und hat dieser bei dem Bezirksgerichte gegen den Vormund Klage auf Entsetzung von der Vormundschaft zu erheben. —

Art. 44. Bezüglich der Vormundschaftsrechnungen stehen die in der preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 § 26 vorgesehenen Verhandlungen und Entscheidungen als Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege dem betr. Einzelngerichte zu. Wird aber nach § 27 die Erhebung einer förmlichen Klage gegen den Vormund nöthig, so ist für diese das Bezirksgericht — ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes — zuständig.

6. Sponsalien und Ehesachen.

Art. 45. Die Vorschriften der preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 40 § 1 bis 19 über das Verfahren bei Klagen aus Ehegelöbnissen, dann bei Klagen auf Supplirung des Eheconsenses sind aufgehoben. — Auf solche Klagen kommen die Bestimmungen d. n. Pr. zur Anwendung.

---

*) § 563. Geschieht die gerichtliche Abforderung der Sache zu dem Ende, damit dieselbe einem Andern zum Besitze übergeben werde, so kann der Inhaber sein Zurückbehaltungsrecht daran nur durch eine Protestation decken. § 564. Diese Protestation muß spätestens binnen 8 Tagen nach geschehener Ablieferung bei den Gerichten selbst eingelegt werden.

Art. 46. An die Stelle des in Thl. II Tit. 1 § 161 des allg. preuß. Landr. bezeichneten Gerichts tritt das Bezirksgericht. — Zur Erlassung der in den §§ 160 und 165 (§ 160: „Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen: so muß dieser Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden." § 165: „Wird dem Richter vor der Trauung ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt: so muß Aufgebot sowohl als Trauung untersagt werden."), an deren Bestimmungen durch die n. Pr. nichts geändert wird, erwähnten Verfügung ist nicht nur das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Aufgebot oder die Trauung vorgenommen werden soll, sondern in dringenden Fällen auch der Vorstand dieses Gerichts, sowie das betreffende Einzelngericht befugt.

Art. 48 Abs. 2. Beim Vorhandensein minderjähriger Kinder hat das Ehegericht von dem Beschlusse auf Zulassung der Ehescheidungsklage sofort demjenigen Gerichte, welchem im Falle des Todes des Vaters die Bevormundung der Kinder zukommen würde, von Amtswegen Kenntniß zu geben, damit dasselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen Curator für die Kinder bestelle. — Der Curator hat während des Prozesses die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen ꝛc. Anträge wegen Sicherstellung des Vermögens, desgleichen wegen Erziehung oder Unterhalt der Kinder sind nicht bei dem Ehegerichte, sondern bei dem den allgemeinen Gerichtsstand der Eltern bildenden Einzelngerichte zu stellen. Dieses hat darüber in der für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege vorgeschriebenen Form vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu entscheiden. — Verweigert ein Ehetheil den ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder, so ist deßhalb vor dem ordentlichen Prozeßgerichte Klage gegen ihn zu erheben.

7. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß s. Art 1175 Pr.

8. Aufgebot liegender Gründe. Art. 58. Zuständig ist das Bezirksgericht.

9. Sonstige öffentliche Aufforderungen.

Art. 60. In Betreff der Vorladung unbekannter Erben verbleibt es bei den bezüglichen Bestimmungen des allg. pr. Landr. u. d. pr. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 145—156 mit folgenden Abänderungen und näheren Bestimmungen:

1) Zuständig ist das Einzelngericht des Orts, wo sich die Erbschaft eröffnet hat. Dasselbe hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln.

2) Die Erlassung eines förmlichen Präclusionsbescheides steht diesem Gerichte nicht zu. Dasselbe hat sich vielmehr darauf zu beschränken, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins den Extrahenten als rechtmäßigen Erben anzuerkennen, die Verabfolgung des Nachlasses an denselben zu seiner freien Disposition zu verfügen und ihm hierüber ein Zeugniß auszustellen, wobei der Ausspruch über die Folgen der Versäumung des Termins im Fall des späteren Auftretens eines Erbprätendenten dem Prozeßgerichte vorbehalten bleibt.

3) Die Art der Bekanntmachung der Edictalladung, insbesondere die öffentlichen Blätter, worin dieselbe zu geschehen hat, sowie der in der Edictalladung festzusetzende Termin werden von dem Einzelngerichte nach Erwägung der Umstände des Falls bestimmt.

Art. 61. Bei Aufforderungen von Agnaten oder Gesammthändern kommen bezüglich der Edictalladung die Bestimmungen des vorstehenden Art. 60 Z. 3 zur Anwendung. — Die Bestimmungen der allg. preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 158 bleiben aufrecht.

Art. 62. Der Antrag auf öffentliche Vorladung der Gläubiger eines Verschwenders (preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit 51 § 172—178) ist bei dem Einzelngerichte zu stellen. Dieses hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln und hiebei die Vorschriften der preuß. Gerichtsordnung zu beobachten. Ein Präclusivbescheid (§ 178) ist nicht zu erlassen, sondern es bleibt lediglich dem Prozeßgerichte überlassen, auf den in § 174 bezeichneten Rechtsnachtheil seiner Zeit geeignete Rücksicht zu nehmen.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt. Ordentliche Rechtsmittel.

XXVII. Hauptstück. Berufung.

Pr. Art.

682. Zulässigkeit. Berufung findet nur gegen Urtheile, die im ersten Rechtszuge ergangen sind, und außer in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen nur gegen Endurtheile statt.

Als Endurtheil ist auch dasjenige Urtheil zu betrachten, welches nur über einen Theil des bestrittenen Rechtsverhältnisses oder über eine zur vorläufigen alleinigen Entscheidung gebrachte Präjudicialsache (Art. 190) endliche Entscheidung trifft.

683. Dem Endurtheile sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichgestellt:

1) Urtheile, welche die Entscheidung von einer Eidesleistung abhängig machen;
2) Urtheile, wodurch vorsorgliche Verfügungen getroffen oder verweigert werden;
3) Urtheile, in welchen das Gericht ausgesprochen hat, daß erst nach Entscheidung eines andern Rechtsstreits oder nach Beendigung eines Administrativ- oder Strafverfahrens in der Sache weiter verhandelt werden solle.

685. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Berufung unstatthaft, wenn der Werth des Beschwerdegegenstandes bei Urtheilen der Einzelngerichte nicht wenigstens fünfundzwanzig Gulden beträgt.

Bei Berechnung der Berufungssumme kommen die Bestimmungen des Art. 4 zur Anwendung.

686. Zinsen, Kosten und Nutzungen sind bei Berechnung der Berufungssumme nicht in Betracht zu ziehen, es sei denn, daß ihr Betrag für sich allein diese Summe erreicht. Letztern Falls kann die Berufung auch auf die an sich nicht appellable Hauptsache erstreckt werden.

Art. 684 Pr. Das Berufungsrecht steht nicht nur den bisherigen Haupt- und Nebenparteien, sondern auch Dritten zu, die bisher am Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung des Urtheils sich erstreckt.

Pr. Art.

Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zulässig ist, welche aber denselben Streitpunkt oder Punkte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen (Art. 708), so sind die Werthe, über welche in den also zusammenhängenden Entscheidungen erkannt wurde, zur Bestimmung der Berufungssumme zusammenzurechnen. 687.

Ist der Werth eines Beschwerdegegenstandes im ersten Rechtszuge festgestellt worden, so gilt diese Feststellung auch für die Berechnung der Berufungssumme. 689.

Ist die Berufung einer Partei gegen mehrere Theile eines Urtheils gerichtet, so sind die Werthe der Beschwerdegegenstände zusammenzurechnen. Gleiches gilt, wenn die Berufung von mehreren Streitgenossen ausgegangen oder gegen eine Mehrheit von solchen gerichtet ist.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstands findet die Berufug statt: 693.

1) bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen;
2) bei dinglichen, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungs-Klagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) bei Streitigkeiten über andere bleibende Rechte und Gerechtigkeiten, sowohl was Leistungen als Gegenleistungen betrifft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitigkeiten über fixe Grundabgaben und Besitzveränderungsreichnisse, auch ist bei Streitigkeiten über Pfandrechte nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend.

Wer dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat, wird mit der Berufung dagegen nicht mehr zugelassen. 695.

Die Vollziehung eines Urtheils, das durch Gesetz oder richterlichen Ausspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, desgleichen die Vollziehung einer nicht appellabeln richterlichen Verfügung gilt nicht als Unterwerfung.

Die Partei, deren Anspruch nur zum Theile zuerkannt wurde, unterwirft sich dadurch, daß sie das ihr Zuerkannte annimmt oder wegen desselben die Vollstreckung betreibt, dem Urtheile bezüglich der übrigen Theile nicht.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, dreißig Tage. 697. Frist.

Art. 694 Pr. Die Zulässigkeit der Berufung gegen Versäumungsurtheile ist davon nicht abhängig, daß der Appellant vorher von dem ihm zustehenden Einspruchsrechte Gebrauch gemacht hat.

Art. 696. Die Berufung geht gegen die Urtheile der Einzelngerichte an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Art. 698. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch einen auf Betreiben des Appellanten zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt.

Pr. Art.

Der Lauf der Berufungsfrist beginnt, und zwar auch gegen Versäumungsurtheile, von der Zustellung desjenigen Urtheils, welches durch Berufung angefochten werden soll.

699. Wirkungen. Handlungen, welche nach der in giltiger Weise erfolgten Einlegung einer statthaften Berufung zum Vollzuge des Urtheils vorgenommen wurden, sind wirkungslos, soferne nicht die vorläufige Vollstreckung des betreffenden Urtheils ohne Rücksicht auf Berufung nach gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen ist.

711. Verfahren. Nach Einlegung der Berufung kann jede Partei verlangen, daß die in den Akten des Untergerichts befindlichen Protokolle über Beweisaufnahmen an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts eingesendet werden. Das Verlangen ist unter Vorlegung des Berufungsakts durch die Partei oder einen Bevollmächtigten derselben bei dem Gerichtsschreiber des Untergerichts mündlich oder schriftlich anzubringen. Advokaten und Gerichtsvollzieher, welche hiebei als Bevollmächtigte auftreten, bedürfen keines Nachweises der Bevollmächtigung. Der Gerichtsschreiber hat dem gestellten Gesuche unverzüglich zu entsprechen.

722. Ist gegen ein Versäumungsurtheil von einer Partei Einspruch, von einer andern Berufung erhoben, so bleibt die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung des Einspruchs ausgesetzt.

730. Erleidet das unterrichterliche Urtheil durch die Entscheidung des Obergerichts keine Aenderung, so geht die Sache zum Behufe der etwa noch weiter erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen an das Untergericht zurück.

731. Wird ein Urtheil, welches in der Hauptsache erkannt hat, ganz oder zum Theile aufgehoben oder abgeändert, so steht in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmung die weitere Verhandlung und Ent-

---

Art. 702 Pr. Der Appellant kann, falls er sich durch eine in dem Urtheile enthaltene, ihrer Natur nach appellable Entscheidung ebenfalls beschwert erachtet, sich der Berufung anschließen. Er hat dieses Recht, auch wenn die Berufungsfrist bereits abgelaufen oder die Berufungssumme nicht vorhanden ist, und steht weder die vor der Berufungserhebung etwa zu erkennen gegebene Unterwerfung unter das erstrichterliche Urtheil, noch der nach der Einlegung der Berufung gestellte Antrag auf Verwerfung derselben der Anschließung entgegen.

Die erklärte Anschließung hat dieselben Wirkungen wie die Berufung.

Art. 703. Wird die Berufung als unstatthaft oder nichtig erkannt, so fällt auch die Anschließung hinweg, es sei denn, daß ihr Gegenstand zur selbständigen Berufung geeignet gewesen wäre und die Berufungsfrist eingehalten ist.

Durch die Zurücknahme der Berufung wird die erklärte Anschließung nur dann beseitigt, wenn ihr Gegenstand nicht zu selbständiger Berufung geeignet gewesen wäre.

Art. 708. Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zulässig ist, so erwächst mit der Berufung die Sache auch in letzterer Beziehung an das Berufungsgericht, soferne die verschiedenen Entscheidungen denselben Streitpunkt oder Punkte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen.

Art. 709. Das Berufungsgericht wird, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, mit dem Rechtsstreite nur soweit befaßt, als die Abänderung des der Berufung unterliegenden Urtheils beantragt ist.

Pr. Art.

scheidung der Sache, soweit diese an das Berufungsgericht gebracht ist, dem letztern zu.

Das Verfahren und die Entscheidung hat sich alsdann auf alle einschlägigen Streitpunkte, welche noch einer Erörterung und Entscheidung bedürfen, zu erstrecken.

Wird ein Urtheil, welches lediglich über einen vorläufigen Streitpunkt entschieden hat, aufgehoben oder abgeändert, oder wird ein Urtheil, wodurch der Einspruch wegen nicht gewahrter Form oder Frist verworfen wurde, aufgehoben, oder erfolgt die Aufhebung eines Versäumungsurtheils aus dem Grunde, weil vom Untergerichte das Vorhandensein einer Versäumung mit Unrecht angenommen wurde, so geht die Sache an das Untergericht zur weitern Verhandlung und Entscheidung zurück und ist dieses hiebei an das Urtheil des Berufungsgerichts gebunden. 732.

Haben jedoch die Parteien sich vor dem Berufungsgerichte auf die Verhandlung der Hauptsache eingelassen und ist letztere zur sofortigen endlichen Entscheidung bereift, so hat das Berufungsgericht im Urtheile zugleich in der Hauptsache zu erkennen.

Findet das Berufungsgericht, daß im ersten Rechtszuge wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden, so ist es befugt, unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit dieses von der Richtigkeit berührt wird, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückzuverweisen. 733.

Ist das erstrichterliche Urtheil ganz oder theilweise aufgehoben oder abgeändert worden, so hat der Gerichtsschreiber des Obergerichts einen kostenfreien Auszug des Urtheils dem Gerichtsschreiber des Untergerichts zu übersenden. 737.

Der Gerichtsschreiber des Untergerichts hat von der Entscheidung, von dem Gerichte, das dieselbe erlassen hat, und von dem Tage der Verkündung am Rande des unterrichterlichen Urtheils Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift des Urtheils am Schlusse beizufügen.

XXVIII. Hauptstück. Beschwerde und Gegenvorstellung.

Das Rechtsmittel der Beschwerde findet außer in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen, soweit Rechtsmittel nach gesetzlicher Vorschrift nicht überhaupt ausgeschlossen sind, statt: 738. Beschwerde.

1) gegen Verfügungen, welchen eine bezügliche Verhandlung in der Sitzung nicht vorausgegangen ist und durch welche eine Geneh-

---

Art. 734. Hängt die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheils von einem Beweisverfahren ab, oder wird nach derselben in der Berufungsinstanz ein Beweisverfahren nothwendig, so kann das Berufungsgericht die Beweiserhebung einem Untergerichte seines Sprengels übertragen oder nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mittels Requisition oder Auftrag veranlassen.

Pr. Art.

migung oder Anordnung verweigert oder von ungerechtfertigten Vorauflagen abhängig gemacht wird;

2) gegen Strafverfügungen;

3) gegen Verfügungen, welche nicht unter den Parteien ergangen sind, wohin insbesondere alle Verfügungen gegen Zeugen oder andere am Streite nicht betheiligte Personen gehören.

739. Die Beschwerde geht, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, an das vorgesetzte Obergericht. *)

740. Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat.

741. Die Beschwerde ist durch die Partei oder ihren Bevollmächtigten bei dem Gerichte, welches sie veranlaßt hat, oder bei dem Beschwerdegerichte unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben.

742. Wo das Gesetz einer Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht besonders beilegt, findet diese nur bei Beschwerden gegen Strafverfügungen oder gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters statt.

743. Das Verfahren und die Entscheidung in Beschwerdesachen richten sich, soweit abweichende Vorschriften im Gesetze nicht getroffen sind, nach den Bestimmungen des XXV. Hauptstücks.

744. Ist bei der Erledigung der Beschwerde eine andere Person im entgegengesetzten Interesse betheiligt, so hat ihr der Beschwerdeführer die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protokoll unter Angabe des Gerichts, bei dem die Beschwerde angebracht wurde, mit der Aufforderung zustellen zu lassen, daselbst von den übergebenen Belegen Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen binnen fünfzehn Tagen einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Zustellungsurkunde ist nachträglich zu hinterlegen.

Zum Behufe der Zustellung hat der Gerichtsschreiber dem Beschwerdeführer auf Verlangen die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protokoll in Urschrift gegen Zurückgabe bei Hinterlegung der Zustellungsurkunde auszuhändigen.

Die Beschwerdeschrift darf auch vor der Einreichung zugestellt werden. In diesem Falle ist das Gericht, bei welchem, und der Tag, bis zu welchem die Einreichung erfolgen werde, in der Zustellungsurkunde anzugeben und läuft die Frist zur Erinnerungsabgabe erst von diesem Tage. Erfolgt die Einreichung nicht in der bestimmten Zeit oder nicht bei dem bezeichneten Gerichte, so ist die Zustellung als nicht geschehen zu betrachten und kann der Betheiligte Ersatz der ihm veranlaßten Kosten verlangen.

745. Ist die von einem Obergerichte zu entscheidende Beschwerde bei dem Untergerichte angebracht worden, so hat dieses, falls es nicht selbst

*) Pr. Art. 739 Abs. 2. Ueber Beschwerden gegen beauftragte Richter erkennt, wenn der Auftrag von einem Collegialgerichte erlassen ist, das Gericht, welches den Auftrag erlassen hat.

Pr. Art.

Abhilfe trifft, innerhalb acht Tagen die Beschwerde nebst Belegen und den erforderlichen Akten an das Obergericht einzusenden.

Im Falle des Art. 744 hat die Einsendung innerhalb 8 Tagen nach der Erinnerungsabgabe beziehungsweise nach Ablauf der für diese gesetzten Frist zu geschehen und sind die etwa abgegebenen Erinnerungen mit in Vorlage zu bringen. *)

Die Entscheidungen in Beschwerdesachen bleiben auf der Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts hinterlegt. Ist dieses das Obergericht, so läßt es eine Ausfertigung dem Untergerichte übersenden. Der Gerichtsschreiber des letztern hat dem Beschwerdeführer und im Falle des Art. 744 dem weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung Kenntniß zu geben, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung mitzutheilen. 751.

Der Fortgang eines Rechtsstreits darf durch das Verfahren auf erhobene Beschwerde nur aufgehalten werden, wenn und so lange dies nach Beschaffenheit der beschwerenden Verfügung unvermeidlich ist oder das Obergericht zur Erledigung der Beschwerde in dringlichen Fällen der Streitakten bedarf. In solchen Fällen kann das Obergericht den Fortgang des Rechtsstreits zeitweise einstellen, soferne nicht sonstige Vorkehrung thunlich ist. 752.

Verfügungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, können auch zuvor mittels Gegenvorstellung bei dem Gerichte beziehungsweise dem Gerichtsvorstande oder beauftragten Richter, von welchem sie erlassen worden sind, angefochten werden. 755. Gegenvorstellung.

War derjenige, welcher sich durch eine richterliche Verfügung verletzt erachtet, bisher nicht gehört oder will er neue Thatsachen vorbringen, so steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde erst dann zu, wenn er mit der Gegenvorstellung zurückgewiesen worden ist. 756.

Hienach ist auch zu verfahren, wenn durch die in Folge einer Gegenvorstellung oder Beschwerde stattgefundene Abänderung einer Verfügung Jemand sich verletzt erachtet, der bisher nicht in die Lage gesetzt war, Erinnerungen vorzubringen.

Ist die Erhebung der Beschwerde an eine Frist gebunden, so finden die Bestimmungen der Art. 755 und 756 keine Anwendung. 757.

---

*) Art. 746 Pr. Ist die Beschwerde unmittelbar bei dem Obergerichte angebracht worden, so wird sie — im Falle des Art. 744 nach der Erinnerungsabgabe beziehungsweise nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist — durch den Gerichtsvorstand dem Untergerichte zur Aktenvorlage und etwaigen Berichterstattung mitgetheilt, wenn nicht ohne Aktenvorlage über den Grund der Beschwerde mit Sicherheit entschieden werden kann.

Besteht Gefahr im Verzuge, so kann der Vorstand des Obergerichts zugleich vorläufige Verfügung erlassen.

Art. 748. Sind Ergänzungen nothwendig, so hat sie das Beschwerdegericht je nach Beschaffenheit des Falls durch Auflage an den Beschwerdeführer oder Auftrag an das Untergericht anzuordnen.

Art. 750. Ergibt sich, daß einem Richterbeamten grobes Verschulden zur Last fällt, so kann er nach vorgängigem Gehöre in die auf die Beschwerdeführung erlaufenen Kosten ganz oder theilweise verfällt werden.

Pr. Art. 758. Gegenvorstellungen sind in analoger Weise wie Beschwerden anzubringen und zu behandeln. Insbesondere finden die Vorschriften des Art. 744 auch bei ihnen Anwendung.*)

Zweiter Abschnitt. Außerordentliche Rechtsmittel.

XXIX. Hauptstück. Wiederaufnahme des Verfahrens.

761. Zulässigkeit. Ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden:

1) wenn das Urtheil die Folge eines thatsächlichen Irrthums ist, der aus den Prozeßschriften und den Urkunden des Prozesses selbst hervorgeht;
2) wenn die Partei, welche um Wiederaufnahme nachsucht, nach Erlassung des Urtheils entscheidende Beweisurkunden erlangt hat, an deren früherem Gebrauche sie ohne ihre Schuld verhindert war;
3) wenn die Entscheidung auf einem Strafurtheile beruht, welches im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wieder aufgehoben worden ist;
4) wenn das Urtheil auf einen geleisteten Parteieid gegründet ist und die schwörende Partei sich dabei eines Meineids schuldig gemacht hat;
5) wenn das Urtheil auf einer falschen Urkunde oder auf einem absichtlich falsch abgegebenen Zeugnisse oder Gutachten beruht;
6) wenn das Urtheil durch eine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende unredliche Handlung von Seiten des eigenen Gewalthabers der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der

---

Rechtsmittel. *) Art. 759 Pr. Gegen Entscheidungen, welche die Collegialgerichte in Gemäßheit des Art. 739 Abs. 2 erlassen haben, sowie im Falle des Art. 750 ist Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht gestattet.

Ferner ist, soweit Rechtsmittel nicht überhaupt ausgeschlossen sind, gegen die in Beschwerdesachen ergangenen Entscheidungen, mit Ausnahme der von dem obersten Gerichtshofe erlassenen, unter den allgemeinen Voraussetzungen Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, in den in Abs. 1 bezeichneten Fällen jedoch nur gegen die Entscheidung des Obergerichts.

Andere Rechtsmittel greifen nicht Platz.

Anwendung auf die nichtstreitige Rechtspflege. Art. 760. Die Bestimmungen der Art. 739—751 und 755—759 gelten auch für die nichtstreitige Rechtspflege, soweit Beschwerde gegen richterliche Verfügungen nach der betreffenden Gesetzgebung statthaft ist und diese etwas anderes nicht mit sich bringt.

Pr. Art.

Gegenpartei oder von Seiten der Gegenpartei selbst oder ihres Gewalthabers erwirkt worden ist;

7) wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in dem Rechtsstreite einer nach dem Strafgesetzbuche zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile der die Wiederaufnahme nachsuchenden Partei schuldig gemacht hat;

8) wenn das Urtheil zum Nachtheile eines Minderjährigen oder Entmündigten ergangen ist und dieser entweder im Prozesse nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war oder die gegen ihn ergangene Entscheidung auf einer Gefährde oder einer solchen Handlung seines gesetzlichen Vertreters beruht, zu deren Vornahme diesem die Befugniß mangelte.

Ein Irrthum im Sinne des Art. 761 Ziff. 1 ist vorhanden, wenn die Entscheidung sich auf die Annahme einer Thatsache gründet, deren Wahrheit in unbestreitbarer Weise ausgeschlossen ist, oder wenn eine Thatsache als nicht bestehend angenommen wurde, während die Wahrheit unzweifelhaft feststeht. Hiebei wird jedoch im einen wie im andern Falle vorausgesetzt, daß die fragliche Thatsache nicht einen unter den Parteien bestrittenen Punkt bildete, über welchen im Urtheile Entscheidung getroffen ist. 762.

Wiederaufnahme aus einem der in Art. 761 Ziff. 4 und 5 angeführten Gründe ist nur statthaft, wenn eine der dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden ist. 763.

Gleiches gilt von den in Art. 761 Ziff. 6 und 7 angeführten Wiederaufnahmsgründen, es sei denn, daß aus andern Gründen, als wegen mangelnden Beweises, das Strafverfahren nicht eingeleitet werden oder eine Verurtheilung nicht erfolgen kann.

Als rechtskräftig sind die in Art. 682 und 683 bezeichneten Urtheile zu betrachten, wenn dagegen überhaupt oder zur Zeit weder Einspruch noch Berufung mehr zulässig ist, die auf Vorsichtsverfügungen bezüglichen Urtheile jedoch nur, wenn auch die Bestimmung des Art. 635 Abs. 2 nicht mehr Anwendung findet. 764.

Die Wiederaufnahme kann, falls einer der Fälle des Art. 761 gegeben ist, nicht nur von den bisherigen Parteien, sondern auch von dritten Personen, gegen welche die Wirkung des Urtheils sich erstreckt, verlangt werden, wenn sie durch das Urtheil benachtheiligt sind. 765.

Gläubiger der unterliegenden Partei, sowie Personen, welche vor Beendigung des Rechtsstreits Rechte an der streitigen Sache erworben haben, können außerdem die Wiederaufnahme verlangen, wenn zu ihrem Nachtheile eine Gefährde zwischen den Parteien stattgefunden hat.

Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller durch Einspruch oder Berufung Abhilfe hätte erlangen können und davon keinen Gebrauch gemacht hat, oder wenn er, nachdem die Frist zur Einführung des Wiederaufnahmsverlangens gegen ihn bereits zu 766.

Pr. Art.

laufen begonnen hatte, dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat.

767. Zuständigkeit. Die Wiederaufnahme ist bei dem Gerichte nachzusuchen, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Geht das Wiederaufnahmsverlangen gegen Entscheidungen verschiedener Instanzen, so ist das Berufungsgericht zuständig.

768. Ueber die Wiederaufnahme kann durch die nämlichen Richter erkannt werden, doch ist im Falle des Art. 761 Ziff. 7 der betheiligte Richter ausgeschlossen.

770. Fristen. Das Wiederaufnahmsverlangen muß innerhalb einer Frist von sechzig Tagen der Gegenpartei zugestellt werden. Diese Frist läuft:

1) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 1 von dem Tage, an welchem die Zustellung des beschwerenden Urtheils erfolgt ist;
2) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 2 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller die neue Beweisurkunde erlangt hat;
3) in Fällen des Art. 761 Ziff. 3 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von der Aufhebung des Strafurtheils Kenntniß erlangt hat;
4) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 4 und 5 und, vorbehaltlich der im Art. 771 getroffenen besondern Bestimmung, auch in den Fällen des Art. 761 Ziff. 6 und 7 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von dem rechtskräftigen Strafurtheile Kenntniß erlangt hat;
5) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 8 von dem Tage, an welchem ein bei dem betreffenden Vorgange nicht betheiligter gesetzlicher Vertreter der Partei, oder an welchem nach eingetretener rechtlicher Handlungsfähigkeit der Partei diese selbst von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntniß erhalten hat, falls sie aber diese Kenntniß schon vor erlangter rechtlicher Handlungsfähigkeit hatte, von dem Tage der erlangten Großjährigkeit oder der Aufhebung der Entmündigung.

In keinem Falle ist die Frist als abgelaufen zu betrachten, so lange nicht das beschwerende Urtheil zugestellt ist und seit der Zustellung sechzig Tage verstrichen sind.

771. In den Fällen des Art. 761 Ziff. 6 und 7 läuft, wenn aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann, die Frist von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von der strafbaren Handlung Kenntniß erlangt hat, wenn aber das eingeleitete Verfahren aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises eine Verurtheilung nicht zur Folge hatte, von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller Kenntniß davon erlangt hat, daß das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder der Angeschuldigte rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Art. 769. Wenn das zur Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständige Gericht nicht mehr besteht, hat der oberste Gerichtshof auf ein mittels einfacher Vorstellung angebrachtes Gesuch ein anderes Gericht zu bestimmen.

Pr. Art.

Im Falle des Art. 765 Abs. 1 kommen die einschlägigen Bestimmungen der Art. 770 und 771 zur Anwendung. 772.

Mit Ausnahme des in Art. 765 Abs. 2 bezeichneten Falls findet nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, ein Wiederaufnahmsverlangen nicht mehr statt. In den Fällen des Art. 761 Ziff. 8 beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Minderjährigkeit oder Entmündigung ihr Ende erreicht hat. 773.

In den Fällen des Art. 765 Abs. 2 ist das Wiederaufnahmsverlangen an keine Frist gebunden. Es ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller nach erlangter Kenntniß von der ihn benachtheiligenden Gefährde sich dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen unterworfen hat. 774.

Der Gesuchsteller hat erforderlichen Falls die Rechtzeitigkeit seines Verlangens zu bescheinigen. Als Bescheinigung dient auch die eidliche Versicherung des Gesuchstellers, falls nicht sein Vorbringen nach richterlichem Ermessen als unglaubwürdig sich darstellt. 775.

Das Wiederaufnahmsverlangen ist, wenn bei dem zur Entscheidung darüber zuständigen Gerichte die Streitsache noch anhängig ist, in der für Zwischenstreite bestimmten Form, außerdem als Klage einzuführen. 776. Erhebung.

Der Antrag oder die Klage muß neben den allgemeinen Erfordernissen enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundes, aus welchem die Wiederaufnahme verlangt wird;
2) die Angabe der Thatsachen, wodurch die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmsverlangens bedingt ist;
3) ein bestimmtes Gesuch bezüglich des Umfangs, in welchem die frühere Entscheidung aufgehoben werden soll.

Die Urtheilsvollstreckung wird durch das Wiederaufnahmsverlangen nur dann gehemmt, wenn durch die Wiederaufnahme eine Eidesleistung verhindert werden soll. 777. Wirkungen.

Das Gericht kann bei vorhandener Gefahr eines nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schadens auf Antrag verfügen, daß gegen Sicherheitsleistung mit der Vollstreckung eingehalten werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde. Gegen diese Verfügung finden Rechtsmittel nicht statt.

Der Wiederaufnahmsbeklagte darf auch von Thatsachen, Beweisen und Vertheidigungsmitteln, welche im frühern Verfahren ausgeschlossen oder nicht vorgebracht wurden, soferne sie durch die Wiederaufnahme berührte Punkte des Urtheils betreffen, Gebrauch machen. 778.

Auf Verfahren und Urtheil in Wiederaufnahmssachen kommen, soweit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders bestimmt ist, die Vorschriften über das Verfahren auf Klagen im ersten Rechtszuge zur Anwendung. 779. Verfahren.

Pr. Art.

780. Wird das Wiederaufnahmsverlangen auf eine Gefährde oder unbefugte Handlung eines Gewalthabers oder gesetzlichen Vertreters gegründet, so sind er oder seine Erben beizuladen.

In den Fällen des Art. 765 ist das Gesuch gegen alle Parteien zu richten, zwischen welchen das angefochtene Urtheil ergangen ist.

781. Gründe der Wiederaufnahme, die bei Einführung des Rechtsmittels nicht angegeben wurden, können in dem dadurch veranlaßten Verfahren nur in so ferne geltend gemacht werden, als zur Zeit der Geltendmachung die ursprüngliche Einführungsfrist noch im Laufe sich befindet.

782. Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache zu verbinden, doch kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß zunächst gesondert über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verhandelt und entschieden werde.

783. Wird das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme nachgesucht wird, in einer bei einem andern Gerichte anhängigen Streitsache geltend gemacht, so hat dieses Gericht, wenn es erachtet, daß die Wiederaufnahme auf die Entscheidung der anhängigen Sache Einfluß haben könne, die Verhandlung einstweilen einzustellen.

Ist das Wiederaufnahmsverlangen noch nicht anhängig gemacht, so kann das Gericht eine Frist dafür festsetzen.

784. Das Wiederaufnahmsverlangen ist von Amtswegen zu verwerfen,
Urtheil. wenn es wegen Mangels eines gesetzlichen Wiederaufnahmsgrundes unstatthaft, nicht bei dem dafür zuständigen Gerichte angebracht oder nach dem eigenen Vorbringen des Gesuchstellers verspätet ist.

785. Wird das Wiederaufnahmsverlangen verworfen, so ist der Gesuchsteller, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

786. Wird in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens die frühere Entscheidung ganz oder theilweise geändert, so ist hievon am Rande der Urtheile, welche von der Aenderung betroffen werden, durch die einschlägigen Gerichtsschreiber Vormerkung zu machen und diese Vormerkung jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Die Bestimmungen des Art. 737 finden hiebei analoge Anwendung.

787. In Bezug auf die Zulässigkeit von Einspruch und Rechtsmitteln
Rechtsmittel. gegen die im Wiederaufnahmsverfahren ergangenen Entscheidungen finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

XXX. Hauptstück. Nichtigkeitsbeschwerde.

788. Durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde können die im
Zulässigkeit. letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Entscheidungen, für welche dies im Gesetze besonders vorgesehen ist oder welche ein Endurtheil

Pr. Art.

oder ein diesem hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichstehendes Urtheil bilden, angefochten werden:

1) wenn die Entscheidung gegen eine in der nämlichen Sache früher ergangene rechtskräftige Entscheidung verstößt;
2) wenn das entscheidende Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
3) wenn es nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
4) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist;
5) wenn die Entscheidung auf Grund einer Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, oder wenn eine solche Verletzung bei der Verkündung stattgefunden hat;
6) wenn die Entscheidung unmittelbar oder mittelbar auf einer nichtigen Prozeßhandlung beruht;
7) wenn die Entscheidung auf Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung einer Rechtsregel beruht.

Der Vollzug der angefochtenen Entscheidung wird durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde nur dann gehemmt, wenn durch letztere eine Eidesleistung verhindert werden soll. 799. Wirkung.

In andern Fällen kann die Partei, welche Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, sich gegen Vollstreckung der Entscheidung bis nach erfolgter Erledigung der Beschwerde dadurch schützen, daß sie, falls es sich um eine bestimmte Summe handelt, diese gerichtlich hinterlegt, andernfalls aber eine von dem Vollstreckungsgerichte zu bestimmende Sicherheit bestellt.

Im Falle des Art. 788 Ziff. 1 vernichtet der Gerichtshof die zuletzt erlassene Entscheiduug und verfügt, daß die frühere vollstreckt werde. 814.

Wird die angefochtene Entscheidung auf Grund des Art. 788 Ziff. 2 vernichtet, so verweist der Gerichtshof die Sache an das zuständige Gericht oder untersagt, falls der Gegenstand überhaupt nicht zur Entscheidung der Gerichte geeignet ist, die weitere Einmischung derselben. 815.

Wird die Entscheidung aus einem der in Art 788 Ziff. 3—6 bezeichneten Gründe vernichtet, so wird die Sache an das Gericht, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zurückgewiesen.

Art. 796 Pr. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist an den obersten Gerichtshof zu richten.

Art. 797. Die Frist für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechzig Tage. Sie läuft von Zustellung der beschwerenden Entscheidung, in den Fällen des Art. 759 Abs. 2 aber von dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer durch den Gerichtsschreiber die in Art. 751 vorgeschriebene Mittheilung erhalten hat.

Art. 798. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird durch Zustellung einer von dem Anwalte des Beschwerdeführers gefertigten Beschwerdeschrift an den Nichtigkeitsbeklagten erhoben.

Art. 810 Abs. 1. Steht dem Beschwerdeführer eine Partei nicht gegenüber, so erfolgt die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde mittels einer auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofs einzureichenden Vorstellung des bestellten Anwalts.

Pr. Art.

Erfolgt die Vernichtung auf Grund des Art. 788 Ziff. 7, so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache an einen andern Senat des Gerichts, dessen Entscheidung vernichtet worden ist, oder an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Der Gerichtshof kann auch dann, wenn die Vernichtung auf Grund des Art. 788 Ziff. 2—6 erfolgt, je nach den Umständen die Sache an einen andern Senat des Gerichts, dessen Entscheidung vernichtet wurde, oder an ein anderes gleichstehendes Gericht verweisen.

818. Ist eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet worden, so hat der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe eine kostenfreie Ausfertigung des Cassationsurtheils binnen fünfzehn Tagen nach dessen Verkündung dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zu übersenden. Diese Ausfertigung wird auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts hinterlegt. Der Gerichtsschreiber hat von dem Cassationsurtheile am Rande der vernichteten Entscheidung, soferne diese im Urtheilsbuche eingetragen oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt geblieben ist, Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Die Bestimmungen des Art. 737 finden hiebei analoge Anwendung.

820. Verfahren nach dem Urtheile. Entspricht das Gericht, an welches die Sache verwiesen wurde, bei seiner Entscheidung der in dem Urtheile des obersten Gerichtshofs festgestellten Rechtsansicht, so kann aus demselben Grunde keine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Legt dagegen das Gericht der neuen Entscheidung nicht die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht zu Grunde, so ist neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. In solchem Falle entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung über die Beschwerde.

Erfolgt hiebei neuerdings die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung, so entscheidet der oberste Gerichtshof zugleich über die Hauptsache. Macht diese Entscheidung jedoch weitere thatsächliche oder rechtliche Erörterungen nothwendig, so ist die Sache an ein anderes gleichgestelltes Gericht zu verweisen und ist dieses bei seiner Entscheidung an die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht gebunden.

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

XXXI. Hauptstück. Vollstreckung im Allgemeinen.

Pr. Art.

Die Zwangsvollstreckung findet vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde statt. 821. Zulässigkeit der Vollstreckung.

Setzt die vollstreckbare Urkunde zu ihrem Vollzuge das Vorhandensein einer durch die Urkunde nicht nachgewiesenen Thatsache voraus, so muß diese durch eine andere Urkunde nachgewiesen sein und gilt Alles, was bezüglich der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde vorgeschrieben ist, auch für die Ergänzungsurkunde.

Soweit bei Geldforderungen der Betrag derselben in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist, ist die Vollstreckung erst zulässig, wenn die Feststellung durch das in der Hauptsache zuständige Gericht erfolgt ist. *)

Die Entscheidungen der bayerischen Gerichte, die ihnen gleichgestellten Urkunden und die Urkunden der bayerischen Notare können im ganzen Königreiche vollstreckt werden, wenn sie in der zur Vollstreckbarkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Vollstreckbarkeit gegeben sind. 822.

Entscheidungen auswärtiger Gerichte können in Ermangelung besonderer Staatsverträge im Königreiche nur vollstreckt werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben und von dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen inländischen Gerichte für vollstreckbar erklärt worden sind. Durch die Vollstreckbarkeitserklärung werden sie im ganzen Königreiche vollstreckbar. 823.

Ausländer können die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung bei dem inländischen Gerichte auch gegen Ausländer selbst dann nachsuchen, wenn die betreffende Verbindlichkeit im Auslande erstanden ist.

---

*) Art. 25 Einf. In den Landestheilen diess. (rechts) d. Rheins kommt, soferne es sich lediglich um Beitreibung rückständiger Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 im Hypothekenbuche eingetragenen Capitals aus den letzten zwei Jahren handelt, dem Hypothekenbriefe die Geltung einer vollstreckbaren Urkunde zu.

Pr. Art.

824. Das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung ist mittels Klage anzubringen.

Macht der Beklagte Einwendungen gegen die Verurtheilung geltend, so hat darüber das inländische Gericht zu erkennen. Dieses kann dabei die Ergebnisse des im Auslande stattgehabten Verfahrens berücksichtigen.

Ist der Verurtheilte ein Angehöriger des Staats, in welchem die Entscheidung ergangen ist, so sind Einreden, welche die Sache selbst betreffen, nur zulässig, soferne sie sich darauf beziehen, daß die Entscheidung einem inländischen Prohibitivgesetze widerstreitet oder mit dem öffentlichen Rechte des Inlands sich nicht verträgt. Solche Einreden sind in allen Fällen auch von Amtswegen zu berücksichtigen.

825. Außer Bayern aufgenommene Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind, kommen in Ermangelung besonderer Staatsverträge nur als Beweismittel in Betracht.

826. Urtheile, gegen welche Einspruch stattfindet, dürfen erst nach Ablauf der für dessen Einlegung gestatteten Frist und, wenn er in giltiger Weise erhoben wurde, erst nach seiner Erledigung vollstreckt werden, es sei denn, daß die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch nach richterlicher Anordnung zulässig und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist.

827. Urtheile, gegen welche Berufung stattfindet, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, auch während des Laufs der Berufungsfrist vollstreckt werden.

Die eingeleitete Vollstreckung wird durch die in giltiger Weise erfolgte Einlegung einer statthaften Berufung unterbrochen, soferne nicht die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist.

828. Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dürfen, falls sie dem Einspruche oder der Berufung unterliegen und nicht nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung vorläufig vollstreckbar sind, gegen den Dritten erst vollzogen werden, wenn nach Ablauf der betreffenden Fristen von dem Gerichtsschreiber des erkennenden Gerichts ein Zeugniß darüber ausgestellt worden ist, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei.

Auch die freiwillig geschehene Vollziehung hat nur unter dieser Voraussetzung gegen den Verurtheilten Geltung.

829. Das nach Art. 828 zu führende Buch wird von dem Gerichtsschreiber geführt.

Die Vormerkung geschieht auf Anmeldung des Einspruchklägers oder Appellanten, welche hiezu bei Vermeidung des Schadenersatzes verpflichtet sind. Vorzumerken sind der Tag, an welchem der Einspruch oder der Berufungsakt zugestellt wurde, das Datum des angefochtenen Urtheils, die Sache und die Parteien.

Pr. Art.

Ist die Erledigung erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber dies, sobald ein Betheiligter es beantragt und den erforderlichen Nachweis liefert, bei dem betreffenden Eintrage zu bemerken.

Ist in der vollstreckbaren Urkunde eine Frist für die Leistung festgesetzt, so ist vor Ablauf derselben die Vollstreckung nur zulässig: 830.

1) wenn der Schuldner darauf ausgeht, seine Person oder sein Vermögen der Vollstreckung zu entziehen;
2) wenn durch Vollstreckungshandlungen anderer Gläubiger gegen den Schuldner oder durch eine Verschuldung desselben die für die Forderung bestehende besondere Sicherheit vermindert wurde und dadurch die Einbringung gefährdet ist.

Was von fälligen Forderungen bestimmt ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 836 auch von jenen Forderungen, wegen welcher die Vollstreckung nach Abs. 1 stattfinden kann.

Wo das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Vollstreckung un- 831. statthaft, so lange nicht die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner zugestellt worden ist.

Enthält ein Urtheil eine durch einen Dritten zu vollziehende An- 832. ordnung, so ist dem Dritten, ehe zur Vollstreckung geschritten werden darf, das Urtheil nebst der Urkunde über die nach Art. 831 geschehene Zustellung an die verurtheilte Partei und gegebenen Falls nebst dem gemäß Art. 828 erforderlichen Zeugnisse des Gerichtsschreibers zuzustellen.

Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollstrecken, so bedarf es einer vorgängigen Zustellung der Verfügung an den Schuldner nicht, mit der nächsten Zustellung ist ihm aber auch die betreffende Verfügung nachträglich zuzustellen.

Ist der Schuldner während eines Vollstreckungsverfahrens gestor- 833. ben, so kann dasselbe an der Hinterlassenschaft gegen die Erben fortgesetzt werden. War dagegen das Vollstreckungsverfahren bei dem Tode des Schuldners noch nicht begonnen, so findet dasselbe bezüglich des hinterlassenen Vermögens gegen die Erben erst statt, nachdem ihnen acht Tage zuvor die vollstreckbare Urkunde zugestellt worden ist.

Bezüglich des eigenen Vermögens der Erben ist das Vollstreckungsverfahren nur statthaft, wenn sie nach den betreffenden bürgerlichen Gesetzen für die Schulden des Erblassers persönlich haften und ihnen die vollstreckbare Urkunde acht Tage zuvor zugestellt worden ist.

Im Falle des Abs. 1 genügt die Zustellung nach Maßgabe des Art. 211 Abs. 2.

Die gegen den gesetzlichen Vertreter begonnene Vollstreckung kann 834. gegen den Vertretenen, wenn er selbständig geworden ist, fortgesetzt werden.

Der dritte Erwerber eines Anspruchs kann wegen desselben die 835. Vollstreckung nicht beginnen oder fortsetzen, ohne seinen Erwerbstitel dem Schuldner zustellen zu lassen.

Auf Intestaterben findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie einen ihren Intestaterbtheil übersteigenden Betrag ansprechen.

Pr. Art.

836. Erlangt ein Gläubiger in Folge einer Vollstreckung für eine unverzinsliche Forderung vor der Verfallzeit Befriedigung, so hat er nur so viel an Kapital zu erhalten, daß dies sammt den zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen bis zum Verfalltage die ganze Schuldigkeit ausmacht. Zinseszinsen sind jedoch nur dann zu berechnen, wenn der Jahreszins von dem vorauszuzahlenden Kapitale fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Ist der Zeitpunkt, in welchem die Forderung fällig wird, unbestimmt, so erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleistung und hat die Zinsen bis zum Tage des Fälligwerdens an den Schuldner zu entrichten. Leistet der Gläubiger diese Sicherheit nicht, so wird das Kapital nach Übereinkunft der Betheiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt. Die Zinsen hat der Schuldner zu beziehen.

Sind im Falle des Abs. 2 mehrere Gläubiger betheiligt und steht die Forderung des daselbst bezeichneten Gläubigers einem der andern hinsichtlich der Befriedigung im Wege, so hat dieser, soweit letzteres der Fall ist, statt des Schuldners die Zinsen zu beziehen.

837. Vollstreckungsorgane. Die Vollstreckungshandlungen werden, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, durch den von der betreibenden Partei damit beauftragten Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedarf.*)

838. Abs. 2. Der Gerichtsvollzieher, welcher sich im Besitze der vollstreckbaren Urkunde befindet, bedarf keines weitern Nachweises der Vollmacht, um Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, zu welchen das Gesetz nicht ausdrücklich specielle Ermächtigung verlangt.

Abs. 3. Zahlungen und sonstige Leistungen, welche die verfolgte Partei zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung der zur Vollstreckung gebrachten Forderung an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher macht, haben die volle Wirkung einer an den Gläubiger selbst geschehenen Zahlung oder Leistung.**)

840. Zuständigkeit der Gerichte. Ueber Anstände und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren entscheiden, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, die Bezirksgerichte, und zwar ist das Bezirks-Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Ort der Vollstreckung liegt.

---

*) Art. 838. Der Gerichtsvollzieher darf sich bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung und der Verpflichtung zum Schadensersatze keiner ihm angesonnenen Vollstreckungshandlung weigern, die innerhalb seines Wirkungskreises liegt und durch die ihm übergebenen Urkunden nach den Gesetzen gerechtfertigt ist.

**) Art. 839. In Betreff der Beschränkung der Gerichtsvollzieher auf den Gerichtssprengel, für welchen sie angestellt sind, der Befugniß des Gläubigers, unter mehreren zuständigen Gerichtsvollziehern zu wählen, und der rechtlichen Behinderung eines Gerichtsvollziehers an Ausübung seines Amts in bestimmten Fällen gelten die in Art. 200 und 201 für Zustellungen gegebenen Vorschriften auch für alle Vollstreckungshandlungen.

Pr. Art.

Auch wo nach besonderer gesetzlicher Bestimmung das Einzelgericht oder der Einzelnrichter im Vollstreckungsverfahren thätig zu werden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte der Vollstreckung.

Ist nur ein Befriedigungsgebot zugestellt worden und ist der Ort, wo die weitere Vollstreckung stattfinden soll, aus diesem noch nicht zu ersehen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Falle des Art. 19 das Gericht, in dessen Sprengel die Zustellung des Befriedigungsgebots stattgefunden hat.

Vereinbarung auf ein anderes Gericht ist im Vollstreckungsverfahren nicht gestattet.

Die Verhandlungen vor dem Einzelngerichte oder Einzelnrichter 841.
können mit dem Gerichtsvollzieher statt des Gläubigers gepflogen werden und ist, falls der Gerichtsvollzieher auf einfache Mittheilung sich in die Verhandlung einläßt, eine Zustellung an den Gläubiger nicht erforderlich.

Wo nur der Einzelnrichter thätig zu werden hat, erfolgt die Verhandlung und Entscheidung ohne Beiziehung des Gerichtsschreibers und ohne Förmlichkeiten. Die Entscheidung ist, falls sie bei Gelegenheit eines Vollstreckungsakts, über welchen der Gerichtsvollzieher Protokoll zu errichten hat, erfolgt, zu diesem zu vermerken und von dem Einzelnrichter gegenzuzeichnen.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Einzelngerichte oder Einzelnrichter finden vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung weder Einspruch noch Rechtsmittel statt.

Das Vollstreckungsverfahren beginnt, soweit das Gesetz nicht anders 842.
bestimmt, mit einer Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung, welche Verfahren im
der Gläubiger dem Schuldner zustellen läßt (Befriedigungsgebot). Allgemeinen.

In dem Befriedigungsgebote ist die verlangte Leistung in Haupt- und Nebensache zu bezeichnen. Werden Zinsen gefordert, so ist der Zinsfuß und der Zeitpunkt anzugeben, von welchem an sie beansprucht werden. Geleistete Zahlungen sind anzuführen und abzurechnen.

Hat in Jahresfrist keine Vollstreckungshandlung stattgefunden, so hat die Wiederaufnahme des Vollstreckungsverfahrens mit einem neuerlichen Befriedigungsgebote zu beginnen.

Das Befriedigungsgebot kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher 843.
Bestimmung mit der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde verbunden werden.

Hat die Zustellung der Urkunde schon vorher stattgefunden, so ist, wenn dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, die Urkunde dem Schuldner wiederholt zuzustellen, andernfalls ist in dem Befriedigungsgebote unter Bezeichnung der zugestellten Urkunde und Angabe ihres Datums, sowie des Datums der geschehenen Zustellung auf diese letztere Bezug zu nehmen.

Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollziehen, so ist Zu- 844.
stellung eines Befriedigungsgebots an den Schuldner nicht erforderlich.

Pr. Art.

845. Soweit die Einleitung der Vollstreckung durch ein Befriedigungsgebot vorgeschrieben ist, kann, wo das Gesetz nicht bei einzelnen Vollstreckungsmitteln anders verfügt, zur Fortsetzung der Vollstreckung in Wechselsachen und bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen, ferner bei Vorsichtsverfügungen und bei den im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle erlassenen Vollstreckungsbeschlüssen unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots und durch denselben Akt, in andern Fällen erst am dritten Tage danach geschritten werden.

846. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß vorgenommen werden.

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen und nur von dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts oder von dem Einzelnrichter des Orts, wo die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist dem verfolgten Theile abschriftlich mitzutheilen und in dem Protokolle über die betreffende Vollstreckungshandlung anzuführen.

Für Zustellungen hat es, auch wenn sie zugleich Vollstreckungshandlungen sind, bei den Vorschriften des Art. 199 sein Bewenden.*)

849. Sind zu einer Vollstreckungshandlung nach gesetzlicher Vorschrift Zeugen beizuziehen, so hat der Gerichtsvollzieher dazu zwei volljährige Männer zu wählen. Die Beigezogenen erhalten die in der Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren.

Statt der Zeugen kann der Gerichtsvollzieher auch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen.

Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder sonstigen öffentlichen Vollzugsorgane gelten zugleich als Zeugen.**)

850. Ueber Vollstreckungshandlungen, welche nicht bloße Zustellungen sind, ist Protokoll zu errichten.

---

*) Art. 847 Pr. Der Gerichtsvollzieher darf, wo und soweit es der Zweck der betreffenden Vollstreckungshandlung erfordert, bei Vornahme derselben die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners durchsuchen. Trifft er Thüren oder Behältnisse verschlossen, so kann er deren Oeffnung verlangen.

Ist letzteres unthunlich oder erfolglos oder findet der Gerichtsvollzieher bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung Widerstand, so darf er Gewalt anwenden und kann zu diesem Behufe die Unterstützung der Polizeibehörden und der Gendarmerie in Anspruch nehmen.

Wird die Anwendung von Gewalt nothwendig, so sind zu der Handlung Zeugen beizuziehen.

Art. 848. Die Parteien können jeder Vollstreckungshandlung anwohnen, haben aber für die durch die Anwohnung erwachsenden Kosten, soferne die Nothwendigkeit ihres Erscheinens nicht dargethan ist, eine Vergütung nicht anzusprechen.

**) Art. 849 Abs. 4. Personen, welche zu einer der Parteien oder zu dem Gerichtsvollzieher im Dienst- oder Pflegschaftsverhältnisse stehen oder in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind, desgleichen Personen, welche mit einer der Parteien durch das Band der Ehe verbunden sind oder verbunden waren, dürfen nicht als Zeugen beigezogen werden.

Pr. Art.

Das Protokoll hat außer dem Gegenstande der Handlung zu enthalten:

1) Ort und Zeit der Handlung;
2) Namen und Wohnort des Gerichtsvollziehers oder sonstigen Vollstreckungsbeamten;
3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der betreibenden Partei, sowie derjenigen, gegen welche die Vollstreckung gerichtet ist, der zu der Handlung zugezogenen Zeugen oder Beamten und der anwesenden Parteien.

Das Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. Kann oder will einer derselben nicht unterschreiben, so ist dies unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protokolle zu bemerken.

Bei Zwangsversteigerungen haben die Steigerer und deren etwaige Bürgen nur zu unterschreiben, soweit dies im Gesetze besonders vorgesehen ist.

Für Zustellungen bleibt es bei den Bestimmungen der Art. 202 und 203, wird jedoch eine Zustellung mit einer Vollstreckungshandlung, worüber Protokoll zu errichten ist, verbunden, so hat sich das Protokoll über letztere auch über die erfolgte Zustellung zu verbreiten und unterbleibt die Errichtung einer besondern Zustellungsurkunde.

Wohnt die betreibende Partei nicht im Sprengel des Vollstreckungsgerichts, so hat sie einen innerhalb dieses Sprengels wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten für alle die Vollstreckung betreffenden Zustellungen aufzustellen. 851.

Ist diese Aufstellung unterblieben oder ist die Vollmacht des aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten erloschen und keine neue Aufstellung erfolgt, so können die betreffenden Zustellungen an den Staatsanwalt des Vollstreckungsgerichts gemacht werden.

Wo nach besonderer gesetzlicher Bestimmung das Einzelngericht Vollstreckungsgericht ist, hat die betreibende Partei, wenn sie nicht in dem Sprengel des Bezirksgerichts wohnt, in welchem das Vollstreckungsgericht liegt, in diesem Bezirksgerichtssprengel einen Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen und können im Falle des Abs. 2 die Zustellungen dem Staatsanwalte an diesem Bezirksgerichte gemacht werden.

Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, werden im Vollstreckungsverfahren die Fristen wegen Entfernung nicht erweitert. 853.

Bei Fristen, welche für mehrere an dem Vollstreckungsverfahren Betheiligte zugleich laufen, gilt, auch wenn es sich nicht um Streitigkeiten handelt, für alle Betheiligten die längste Frist.

Die Berufungsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren beträgt, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, fünfzehn Tage von Zustellung des Urtheils.*)

*) Art. 854 Pr. Was in Hauptstück XXVIII über Beschwerden gegen Verfügungen des beauftragten Richters bestimmt ist, gilt auch von Beschwerden gegen Verfügungen des im Vollstreckungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als Commissär bestellten Richters.

Pr. Art.

856. Vollstreckungsmittel: a. zur Beitreibung von Geldforderungen;

Die Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen sind nach Maßgabe der besondern gesetzlichen Bestimmungen:

1) Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen;
2) Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel;
3) Arrest auf Forderungen;
4) Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen*) (Immission);
5) Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation);
6) Personalhaft.

858. Der Antheil eines Miterben oder Miteigenthümers an den gemeinschaftlichen Sachen kann nicht zum Gegenstande der Vollstreckung gemacht werden, solange derselbe nicht durch Theilung oder sonstige Auseinandersetzung ausgeschieden ist. Die mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubiger eines Miterben oder Miteigenthümers sind, wenn sie eine fällige Forderung haben, befugt, die Theilung oder Auseinandersetzung gegen den Schuldner und seine Miterben oder Miteigenthümer vor Gericht zu betreiben.**)

859. Der Gläubiger hat im Vollstreckungsverfahren für Geldforderungen die Wahl unter den nach Art. 856 zuläßigen Vollstreckungsmitteln. Er kann auch mehrere zugleich in Anwendung bringen; doch darf die Häufung von Vollstreckungsmitteln nur stattfinden, wenn und soweit das Interesse des Gläubigers voraussichtlich die Maßnahme erheischt.

Auch die Anwendung des einzelnen Vollstreckungsmittels darf nicht auf mehr Gegenstände ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage erforderlich ist.

860. b. in andern Fällen.

Hat der Verpflichtete eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben oder zu leisten, so wird sie ihm durch den Gerichtsvollzieher unter Beobachtung der für die Pfändung von Fahrnissen bestehenden Vorschriften weggenommen und dem betreibenden Theile ausgehändigt.

Gleiches gilt bei der Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, wenn der Verpflichtete dergleichen von entsprechender Qualität besitzt.

Für Beschwerden gegen das Verfahren des Commissärs läuft eine dreitägige Frist.

Beschwerden gegen Verfügungen des Commissärs, die bei einer Tagfahrt getroffen wurden, sind, wenn der Beschwerdeführer bei der Tagfahrt anwesend oder vertreten ist, bei Vermeidung des Ausschlusses sofort zu Protokoll anzumelden.

Art. 855. Wird die Ersetzung des bisherigen Commissärs durch einen andern nothwendig, so erfolgt dieselbe auf Ansuchen eines Betheiligten oder von Amtswegen durch den Gerichtsvorstand.

*) Art. 857 Pr. Als unbewegliche Sachen, welche Gegenstand der Immission oder Subhastation sein können, sind auch diejenigen Rechte zu betrachten, welche Gegenstand einer Hypothekbestellung sein können.

) Art. 70 **Einf. „Art. 882 d. pfälz. Civ.-Ges.“ (die Interventionsbefugniß des Gläubigers eines der Miterben bei der Theilung einer Erbschaft betr.) „bleibt in Geltung.“

Pr. Art.

Ist die Vollstreckung in der bezeichneten Weise nicht ausführbar, so hat, falls die zu vollstreckende Urkunde für diesen Fall keine ausreichende Bestimmung enthält, das in der Hauptsache zuständige Gericht auf Klage der betreibenden Partei den Werth des Vollstreckungsgegenstands und den verursachten Schaden festzusetzen und greift sodann das für die Betreibung von Geldforderungen vorgeschriebene Vollstreckungsverfahren Platz.

Hat der Verpflichtete eine unbewegliche Sache abzutreten, so er- 861.
greift der Gerichtsvollzieher im Namen der betreibenden Partei Besitz davon.

Handelt es sich um Gebäude, so werden die darin vorhandenen Gegenstände, soweit sie sich im Besitze des Auszuweisenden befinden und nicht Pertinenzen des Gebäudes sind, dem Auszuweisenden, bei dessen Abwesenheit den anwesenden Angehörigen oder Dienstleuten übergeben. Ist auch letzteres nicht thunlich, so sind die erwähnten Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher darüber zu errichtenden Verzeichnisse dem Orts- oder Distriktsvorsteher auszuhändigen und hat dieser für die einstweilige Unterbringung Sorge zu tragen.

Sind ganze Güter abzutreten, so hat der Gerichtsvollzieher ein Verzeichniß über die dazu als Pertinenzen gehörigen Inventarstücke aufzunehmen.

Geht die Verpflichtung auf eine nicht unter Art. 860 oder 861 862.
fallende Handlung und enthält die vollstreckbare Urkunde für den Fall, daß der Verpflichtete seiner Obliegenheit nicht nachkommt, keine ausreichende Bestimmung, so kann der Berechtigte entweder die Festsetzung einer Entschädigung oder die Ermächtigung, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch dritte Personen vornehmen zu lassen, mittels Klage bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte nachsuchen. Geschieht letzteres, so sind die Kosten der Vornahme nach vorgängiger Festsetzung wie andere Geldforderungen beizutreiben. Diese Festsetzung erfolgt in derselben Weise, wie jene der Kosten des Vollstreckungsverfahrens.*)

Kein Gläubiger kann in der Anwendung der ihm zustehenden 866.
Vollstreckungsmittel durch Bewilligung von Fristen oder Nachlässen von Seiten anderer Gläubiger beschränkt oder aufgehalten werden. Verhältniß zu andern Gläubigern.

---

*) Art. 863 Pr. Gegen Störungen in dem zuerkannten Besitze und sonstige Handlungen, welche eine Partei zufolge der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hat, erläßt auf Klage des Berechtigten das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache liegt beziehungsweise der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ein Verbot mit Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe, soweit nicht bereits in der Urkunde Vorsorge getroffen ist.

Art. 865 Pr. Hat eine Partei eine Anlage gemacht, die sie nach der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hatte, so hat sie das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anlage sich befindet, auf Klage der verletzten Partei zur Beseitigung dieser Anlage inner bestimmter Frist, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und unbeschadet ihrer Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens, zu verurtheilen.

In dem Urtheile ist der Kläger zugleich zu ermächtigen, die Anlage auf Kosten des Verurtheilten beseitigen zu lassen, falls dieser dem Urtheile nicht nachkommt.

Pr. Art.

867. In welchen Fällen und Formen bei Geldforderungen die Anschließung an eine begonnene Vollstreckung stattfindet, richtet sich nach den besondern Bestimmungen für die einzelnen Vollstreckungsmittel.

Die Bestimmungen des Art. 851 finden auch Anwendung auf den Anschlußgläubiger.

868. Widerspruch gegen die Vollstreckung. Die verfolgte Partei ist zum Widerspruche gegen die Vollstreckung befugt:

1) wenn die Vollstreckung überhaupt nicht oder nicht so, wie geschehen, eingeleitet oder fortgesetzt werden durfte oder in sonstiger Weise den gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht;
2) wenn die vollstreckbare oder die Ergänzungsurkunde (Art. 821 Abs. 2) als falsch angefochten wird;
3) wenn bei vollstreckbaren Urkunden, welche keine Entscheidungen sind, die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts oder der Beurkundung angefochten wird;
4) wenn Einreden erhoben werden, welche erst nach Fertigung der vollstreckbaren Urkunde oder nach der Verhandlung, auf welche die vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind.

869. Der Widerspruch ist mittels Klage, im Falle aber, daß ein die Vollstreckung betreffender oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsstreit bei dem Vollstreckungsgerichte anhängig ist, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise oder gegebenen Falls durch Intervention zu erheben.

Der Widerspruchskläger hat alle Gründe des Widerspruchs, die ihm zur Zeit des Verfahrens auf die Widerspruchsklage zu Gebote stehen, bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Verfahren vorzubringen.

870. Will ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erheben, so hat er seinen Anspruch mittels einer bei dem Vollstreckungsgerichte gegen den Gläubiger und den Schuldner zu erhebenden Klage oder durch Intervention in dem zwischen diesen Parteien über die Vollstreckung anhängigen Prozesse geltend zu machen.

871. Einstellung der Vollstreckung. Der verfolgende Theil hat die Vollstreckung einzustellen:

1) wenn der vollstreckbaren Urkunde unter Vergütung der durch die Vollstreckung verursachten Kosten vollständig Genüge geleistet worden ist;
2) wenn die geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden sind;
3) wenn Berufung eingelegt worden ist und dadurch nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 827 Abs. 2 die Vollstreckung unterbrochen wird;
4) wenn der Verurtheilte Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und nach Art. 799 Abs. 2 die streitige Summe hinterlegt oder die bestimmte Sicherheit bestellt hat;

Pr. Art.

5) wenn und soweit das Gericht die Einstellung der Vollstreckung angeordnet hat und gegebenen Falls die hiebei vorgeschriebene Sicherheit geleistet worden ist.

Die Hinterlegung (Art. 871 Ziff. 2) hat, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei dem Einzelngerichte zu geschehen, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfindet. 872.

Der Betheiligte, welcher die Hinterlegung vornimmt, hat das darüber aufgenommene Protokoll dem verfolgenden Theile zustellen zu lassen.

Mit der Hinterlegung kann die Verwahrung gegen das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung verbunden werden.

Die Verwahrung wird wirkungslos, wenn nicht binnen fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung Widerspruch gegen die Vollstreckung erhoben wird.

Durch die Erhebung eines Widerspruchs wird, wenn keiner der Fälle des Art. 871 gegeben ist, die betreibende Partei, falls sie den Widerspruch für unbegründet erachtet, nicht gehindert, die Vollstreckung auf ihre Gefahr fortsetzen zu lassen. 873.

Das Gericht kann auf Antrag des verfolgten Theils, soweit dies zur Sicherung der Rechte des Schuldners nöthig ist, Einhalt erkennen. Hiebei sind geeigneten Falls gleichzeitig die für den Gläubiger erforlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Gegen die betreffenden Entscheidungen finden Rechtsmittel nicht statt.

In den Fällen des Art. 868 Ziff. 4 kann das Gericht den Einhalt nur erkennen, wenn der Beweis der Einrede, wo ein solcher erforderlich ist, sofort durch Urkunden oder Eideszuschiebung angeboten wird.

Hat ein Dritter auf Grund des Eigenthums- oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erhoben, so ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung bis zur Entscheidung des Widerspruchs mit der Vollstreckung, soweit sie den beanspruchten Gegenstand betrifft, inne zu halten, wenn sich dieser Gegenstand bei der betreffenden Vollstreckungshandlung nicht im Besitze des Schuldners befunden hat. 874.

War zur bezeichneten Zeit der Schuldner im Besitze des betreffenden Gegenstands, so kommen die Vorschriften des Art. 873 Abs. 1 und 2 zur Anwendung. Die Einstellung der Vollstreckung kann nur von dem betheiligten Dritten beantragt und vom Gerichte nur soweit erkannt werden, als dies zur Sicherung der Rechte des Antragstellers nöthig ist.

Um in den Fällen der Art. 871 und 874 Abs. 1 die sofortige Einstellung der weitern Verfolgung zu bewirken, hat der Betheiligte dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Vollstreckungsbeamten von der zur Einstellung verpflichtenden Thatsache unter Vorweis der Belege Mittheilung zu machen. Glaubt der Vollstreckungsbeamte sich hiedurch zur Einstellung nicht berechtigt, so hat er die Vollstreckung fortzusetzen, 875.

Pr. Art.

in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle aber von der ihm gemachten Mittheilung unter Anführung der ihm vorgezeigten Belege Meldung zu thun.

Der Gläubiger, welcher von einer ihn zur Einstellung der Vollstreckung verpflichtenden Thatsache Kenntniß erhalten und unterlassen hat, den Vollstreckungsbeamten zeitig zur Einstellung der weitern Verfolgung anzuweisen, haftet für den dadurch erwachsenen Schaden.

876. Durch den Lauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren, sowie durch die Erhebung des Einspruchs oder der Berufung gegen solche Urtheile wird, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Fortgang der Vollstreckung nicht gehemmt; doch kann bei vorhandener Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens sowohl das Vollstreckungsgericht in dem Urtheile oder nach erhobenem Einspruche, als auch das Berufungsgericht auf Antrag verfügen, daß mit der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung eingehalten oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung forgesetzt werden soll. Gegen diese Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

877. Ist die zu vollstreckende Entscheidung wegen Mangels der Vollmacht als nichtig angefochten worden (Art. 95) und wird der Antrag auf Einstellung der Vollstreckung gestellt, so bleibt die Einstellung dem Ermessen des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben wurde, überlassen.

878. Kosten im Vollstreckungsverfahren. Ueber Prozeßkosten, welche durch Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren erwachsen sind, ist in den darin ergehenden Entscheidungen nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Die Kosten der Vollstreckung selbst sind, wo nicht das Gericht in Folge erhobenen Widerspruchs eine andere Entscheidung trifft, von der verfolgten Partei zu tragen.

Hierunter sind auch diejenigen Kosten begriffen, welche auf die Anschließung, die Versteigerung und das Vertheilungsverfahren, abgesehen von Streitigkeiten, sich ergeben.

Was eine Partei nach Abs. 1—3 von dem Schuldner als Kostenersatz zu fordern hat, theilt, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, gleich den während des Verfahrens erwachsenen Zinsen der Hauptschuld den Rang der letztern.

879. Die in Art. 878 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kosten hat, wenn sich die Parteien über deren Betrag nicht einigen, der Vorstand des Vollstreckungsgerichts unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 106 Abs. 2 festzusetzen.

Bei etwaigen Einwendungen kommen die Bestimmungen des Art. 114 zur Anwendung.

Bei Beschwerden der Gerichtsvollzieher gegen die Festsetzung kommen die für die Anwälte bestehenden Vorschriften analog zur Anwendung.

Art. 880 Pr. Die besondern Bestimmungen der bestehenden Gesetze über Lehen und Familienfideicommisse hinsichtlich der Eintreibung von Lehen- und Fideicommißschulden, der Zwangsvollstreckung auf Lehen- und Fideicommißgüter, sowie auf die

Die Bestimmungen der Art. 310, 311 und 375 des Handelsgesetzbuchs und der Art. 48—51 des Einführungsgesetzes dazu vom 10. November 1861 bleiben in Kraft. **) Pr. Art. 881.*) Besondere Bestimmungen.

Früchte derselben und namentlich der hiebei in jenen Gesetzen begründeten Beschränkungen werden durch das gegenwärtige Gesetzbuch nicht aufgehoben.

Dasselbe gilt von den besondern Rechten, welche öffentlichen Pfand- oder Creditanstalten durch Gesetz, Verordnung oder Statut in Betreff der Veräußerung von Pfändern eingeräumt sind.

*) Art. 11 Einf. Faustpfandgläubiger, welche außer den in Art. 881 d. n. Pr. vorgesehenen Fällen das Faustpfand an Zahlungsstatt behalten oder zu ihrer Befriedigung veräußern wollen, haben, wenn nach den betreffenden Civilgesetzen hiezu ein gerichtlicher Ausspruch oder eine gerichtliche Ermächtigung erforderlich ist, förmliche Klage nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung gegen den Schuldner zu erheben.

Für die Zuständigkeit ist hiebei lediglich der Kapitalbetrag der Forderung des Faustpfandgläubigers maßgebend. Bezüglich der mit Abhaltung der Versteigerung zu beauftragenden Personen und der Bekanntmachung der Versteigerung kommen die Bestimmungen der Art. 925 und 926 d. n. Pr. zur Anwendung.

**) Art. 310 Hand. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 374. Der Commissionär hat an dem Commissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Connossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften.

Der Commissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Commissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Committenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375. Ist der Committent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Commissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Commissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Committenten.

Die in Art. 310 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs erwähnte handelsgerichtliche Bewilligung hat der Gläubiger mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen. *)

Art. 48 Einf. z. H. G. In den Fällen der Art. 310 und 375 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Faustpfandes entweder durch einen hiezu befugten gerichtlichen Beamten, in der Pfalz durch einen von dem Gerichte beauftragten Gerichtsboten im Wege öffentlichen Aufstreiches, oder, wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermessen des Gerichtes in dessen Auftrag von einem Handelsmäkler vollzogen.

Art. 49. Eine vorgängige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände findet nur dann statt, wenn es unter den Betheiligten vorher vereinbart war oder einer der Betheiligten es verlangt, in dem letzteren Falle auf Kosten des Antragstellers.

Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte, im Regierungsbezirke der Pfalz von dem Vorstande desselben ernannt.

Art. 50. Im Falle des Verkaufsmittels öffentlichen Aufstrichs hat das Gericht nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der Umstände zu bestimmen, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern der Verkauf bekannt zu machen sei, und in welcher Zeit nach der Bekanntmachung der öffentliche Verkauf stattfinden dürfe.

Die Verkaufsgegenstände werden um das gelegte Meistgebot zugeschlagen, sofern nicht der Pfandgläubiger etwas Anderes beantragt. Nur wenn sie geschätzt sind, oder einen Börsen- oder Marktpreis haben und das erzielte Meistgebot nicht drei Viertheile des Schätzungswerthes oder Börsen- oder Marktpreises erreicht, kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß jedoch spätestens im Verkaufstermin selbst und kann bei einem wiederholten öffentlichen Aufstrich nicht mehr ausgeübt werden.

Erfolgt gar kein Gebot, so kann der Gläubiger auch verlangen, daß ihm das Faustpfand, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, um den Schätzungswerth oder um den laufenden Börsen- oder Marktpreis überlassen werde.

Art. 51. Wird der Verkauf durch einen Handelsmäkler vollzogen, so hat sich die im Artikel 310 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung auch auf diesen Umstand zu erstrecken.

Der Verkauf ist in diesem Falle zu dem laufenden Preise zu bewirken und von dem Ergebnisse dem Gerichte Anzeige zu gestatten.

Art. 881 Pr. Abs. 3. Hat der Verkauf des Faustpfands auf dem Wege öffentlicher Versteigerung stattzufinden, so ist dieselbe durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher vorzunehmen. Der Gläubiger kann statt dessen auch eine in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen von dem Bezirksgerichte ermächtigte Person oder, wenn es sich um Versteigerung von Waaren oder Handelspapieren handelt, einen an dem betreffenden Orte zur Vermittelung von Kaufgeschäften über derlei Gegenstände aufgestellten Handelsmäkler oder, wenn der Werth der zu versteigernden Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen.

*) Art. 882. Die Vollstreckung gegen den k. Fiscus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der betreffenden Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Vollstreckung gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittels der durch die Vewaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Pr. Art.

Bei Verurtheilung einer Partei zur Rechnungsstellung ist im Urtheile zugleich eine vom Tage der Rechtskraft laufende Frist dafür, sowie eine nach dem muthmaßlichen Interesse des Gläubigers zu bemessende Summe festzusetzen, welche der Rechnungspflichtige, falls er die Rechnung in der festgesetzten Frist nicht stellt, an den Rechnungsabnehmer zu entrichten hat. 887. Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung.

Gegen die Festsetzung der Summe steht dem Rechnungspflichtigen ein Rechtsmittel nicht zu.

Die festgesetzte Summe kann auch durch Personalhaft des Rechnungspflichtigen beigetrieben werden.

Die Rechnungsstellung und die darauf bezüglichen Verhandlungen gehören vor dasjenige Gericht, bei welchem der Hauptstreit im ersten Rechtszuge anhängig war. 888.

Der Rechnungspflichtige genügt dem Urtheile, indem er die von ihm gefertigte Rechnung nach Art. 192 zustellen läßt und die Rechnungsbelege im Parteiprozesse auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts hinterlegt. 889.

Die Rechnungsbelege sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und soweit möglich nach den Rechnungsposten zu ordnen. Die Nummern der Rechnungsbelege sind in der Rechnung bei den einzelnen Rechnungsposten anzuführen.

Abs. 2. Sind Einwendungen gegen die gestellte Rechnung nicht erhoben worden, so kann die Sache zu dem Zwecke betrieben werden, damit diejenige Partei, welche nach dem Rechnungsergebnisse als Schuld- 891.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung, soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Ansprüche handelt.

Art. 883. Die bestehenden Vorschriften über das den Verwaltungsbehörden zustehende Vollstreckungsrecht und über die dazu dienenden Organe und Mittel bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 884 und 885 in Kraft.

Art. 884. Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen die Gesetze die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumen, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der in Art. 856 bezeichneten Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen in der in Art. 290 vorgeschriebenen Form für vollstreckbar zu erklären und werden dadurch, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Ob die Vollstreckbarkeitserklärung der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen sei, wird durch Verordnung (s. V. v. 25. Juni 1870 Just.-M.-Bl. Nr. XXIX) bestimmt.

Art. 885. Bei Vollstreckungen auf Grund einer nach Art. 884 ausgefertigten vollstreckbaren Urkunde sind die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu beobachten und können die Verwaltungsbehörden, auch wenn ihnen besondere Vollzugsorgane zu Gebote stehen, einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen.

Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden ist, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten hat das Vollstreckungsgericht zu entscheiden.

Art. 886. Was in Art. 883—885 von den Verwaltungsbehörden bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

Pr. Art.

ner erscheint, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verurtheilt oder damit der Rechnungspflichtige durch Urtheil als entlastet und die von ihm etwa geleistete Sicherheit als erloschen erklärt werde.

Abs. 4. Hat der Rechnungsabnehmer seine Einwendungen erst nach Ablauf der in Art. 890 Abs. 1 bestimmten Frist („30 Tage von Zustellung der Rechnung an gerechnet") vorgebracht und wird deshalb eine Vertagung nothwendig, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Abs. 5. Das Gericht hat auf die von dem Rechnungspflichtigen auf der Gerichtsschreiberei hinterlegten Rechnungsbelege auch bei Erlassung eines Versäumungsurtheils die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

892. Sowohl die in dem Urtheile für die Rechnungsstellung festgesetzte als auch die zur Erklärung über die Rechnung bestimmte Frist kann von dem Gerichte auf einfache Vorstellung der betreffenden Partei verlängert werden.

893. Im Parteiprozesse hat sich der Rechnungsabnehmer innerhalb dreißig Tagen nach Zustellung der Rechnung durch einen dem Rechnungspflichtigen zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt ohne nähere Ausführung der etwa erhobenen Einwendungen zu erklären, ob er mit der Rechnung einverstanden sei oder ob und in welchen Punkten er dieselbe bestreite.

Nach Zustellung dieser Erklärung oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jede Partei die andere in eine Sitzung des Prozeßgerichts laden lassen, damit daselbst in der Sache weiter verhandelt und entschieden werde. Der Rechnungsabnehmer kann diese Vorladung auch schon mit der Zustellung seiner Erklärung über die Rechnung verbinden. *)

894. Durch die Rechnungsstellung werden die nach Art. 887 eingeleiteten Vollstreckungen unterbrochen.

Ist gegen den Rechnungspflichtigen die Personalhaft vorgekehrt worden, so ist er der Haft zu entlassen.

Wird die Rechnung gestellt, nachdem die für den entgegengesetzten Fall im Urtheile festgesetzte Summe bereits entrichtet oder beigetrieben ist, so bleibt letztere bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechnungsverfahrens in Handen des Rechnungsabnehmers und hat dieser sodann den Betrag, welcher nicht durch die Schuld des Rechnungspflichtigen ausgeglichen wird, demselben zurückzugeben.

Ueber Anstände entscheidet das Gericht in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise.

895. Nach Entrichtung oder Beitreibung der für den Fall, daß der Rechnungspflichtige der Verbindlichkeit zur Rechnungsstellung in der dafür bestimmten Frist nicht nachkommt, im Urtheile festgesetzten Summe kann der Rechnungsabnehmer beantragen, daß dem Rechnungs-

---

*) Art. 893 Abs. 3. Die Bestimmungen des Art. 891 Abs. 2, 4 und 5, desgleichen die Bestimmung des Art. 892 finden auch im Parteiprozesse Anwendung.

pflichtigen von dem Gerichte eine neue Frist zur Rechnungsstellung unter dem Rechtsnachtheile vorgesteckt werde, daß im Falle weitern Ungehorsams die fragliche Summe als Abfindung für die Ansprüche des Rechnungsabnehmers aus dem Rechnungsverhältnisse dienen soll.

Stellt der Rechnungspflichtige in der unter diesem Rechtsnachtheile neuerlich anberaumten Frist die Rechnung, es wird aber diese als ungenügend beanstandet, so gilt die Frist gleichwohl als gewahrt, der erwähnte Rechtsnachtheil ist jedoch ohne weiteres Urtheil verwirkt, wenn der Rechnungspflichtige dem Urtheile auf Abänderung oder Ergänzung der Rechnung in der dafür festgesetzten Frist nicht Genüge leistet.

Sind Ansprüche zur nachträglichen besondern Liquidation verwiesen worden, so findet diese bei dem Gerichte statt, durch welches die betreffende Entscheidung erlassen wurde. 896. Verfahren bei vorbehaltener Liquidation.

Wird im Parteiprozesse die nachträgliche Liquidation vorbehalten, so ist zugleich eine Sitzung zur Verhandlung über die Liquidation festzusetzen. 899.

Wenigstens drei Tage vor dieser Sitzung muß der Gläubiger eine genaue Aufstellung der einzelnen von ihm beanspruchten Zahlungen oder sonstigen Leistungen der Gegenpartei zustellen lassen und die Belege auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts hinterlegen.

Hat der Verurtheilte seine Einwendungen gegen die nachträgliche Liquidation erst nach Ablauf der dafür bestimmten Frist vorgebracht und wird deshalb eine Vertagung nothwendig, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen. 900.

XXXII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen: 901. Zulässigkeit.

1) das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihnen lebenden Kinder;
2) bei Kranken und Wöchnerinnen, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;
3) die Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände;
4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind;
5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Werkzeuge;
6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial.

Pr. Art.

Erhebt der Schuldner auf Grund vorstehender Bestimmungen Anstände, welche der Gerichtsvollzieher nicht begründet findet, so entscheidet der Einzelnrichter.

902. Die Pfändung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem Dritten ein Pfand= oder Zurückbehaltungs= oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht an den zu pfändenden Gegenständen zusteht, oder daß dieselben in Gemäßheit einer Vorsichtsverfügung für einen Dritten einstweilen mit Beschlag belegt oder einem Sequester übergeben sind, oder daß durch solche Verfügung ein Dritter ermächtigt worden ist, die Gegenstände bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten.

903. Wenn das sonst Vorhandene ausreicht, sind Gegenstände, bei welchen eines der in Art. 902 bezeichneten Verhältnisse obwaltet, außer Pfändung zu lassen. Gleiches gilt von Gegenständen, welche bei dem Pfändungsakte von einem Dritten als Eigenthum angesprochen werden oder welche der Schuldner für ihm nicht gehörig erklärt.

904. Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden.

905. Die Pfändung ist unter Beiziehung von Zeugen vorzunehmen.

Verfahren bei der Pfändung.

906. Das Pfändungsprotokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Bezeichnung der zu vollstreckenden Urkunde und der geschuldeten Gesammtsumme;
2) das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände nebst beiläufiger Schätzung des Werths jedes Gegenstands, bei Waaren oder sonstigen Vorräthen unter Angabe von Zahl, Maß oder Gewicht;
3) die zur Verwahrung der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung;
4) wenn thunlich, die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung.

Die Schätzung hat der Gerichtsvollzieher ohne Zuziehung von Schätzleuten vorzunehmen.

Kann die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung nicht sofort erfolgen, so ist sie wenigstens acht Tage vor der Versteigerung dem Schuldner bekannt zu geben. Soll die Versteigerung nicht durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, so ist der Versteigerungsbeamte im Pfändungsprotokolle zu bezeichnen.

907. Dem Schuldner ist Abschrift des Pfändungsprotokolles unverzüglich zuzustellen.

Ist der Schuldner bei der Pfändung anwesend oder wird dieselbe in seiner Wohnung vorgenommen, so ist, wenn thunlich, die Zustellung mit der Pfändung zu verbinden (Art. 850 Abs. 5). *)

---

*) Art. 908 Pr. Wenn sich keine pfändbaren Gegenstände vorfinden oder der muthmaßliche Werth der vorgefundenen den Betrag der Forderung nicht erreicht, hat

Pr. Art.

Fahrnisse, welche der betreibende Gläubiger als Faustpfand im Besitze hat oder welche für ihn schon früher in Folge einer Vorsichtsverfügung mit Beschlag belegt wurden, können für dieselbe Forderung ohne Pfändung zur Versteigerung gebracht werden. Mit dem Befriedigungsgebote ist jedoch die Erklärung, daß der Gläubiger in solcher Weise vorschreiten werde, zu verbinden und für den eintretenden Fall zugleich Ort und Zeit der Versteigerung, sowie der Versteigerungsbeamte anzugeben. 909.

Ist Geld gepfändet worden und kann die Auszahlung an die Betheiligten nicht sofort erfolgen, so ist das Geld, bis die Auszahlung erfolgen kann, dem Einzelngerichte zu übergeben. 910. Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Gepfändete Creditpapiere sind in dem Pfändungsprotokolle mit genauer Bezeichnung der Kategorie und Nummer des Nominalbetrags, des Zinsfußes und der Zahl der Zinsabschnitte jedes einzelnen Stücks aufzuführen. 911.

Der Gerichtsvollzieher hat auf jedes Stück seinen Namenszug zu setzen, die gepfändeten Papiere zusammen in einen mit seinem Siegel zu verschließenden Umschlag zu bringen und sie bis zu ihrer Veräußerung dem Einzelngerichte zu übergeben.

Ist der Schuldner bei der Pfändung gegenwärtig, so darf er seinen Handzug und sein Siegel ebenfalls beisetzen.

Werden bei der Pfändung Urkunden weggenommen, welche den Rechtstitel einer Forderung oder eines Eigenthums bilden, so sind sie zum Gebrauche der Gläubiger bei der Geltendmachung weiterer Vollstreckungsmittel einstweilen dem Einzelngerichte zu übergeben. 912.

Gegenstände, welche nicht füglich hinweggebracht werden können, sind in dem Gewahrsame des Schuldners zu belassen und geeigneten Falls von dem Gerichtsvollzieher zu versiegeln. 913.

Gegenstände, welche nicht unter Art. 910—913 fallen, sind, wenn sie der Gläubiger nicht in dem Gewahrsame des Schuldners lassen will, an den in der Gemeinde für solche Fälle bestimmten Aufbewahrungsort zu bringen oder einem vom Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung annehmbarer Vorschläge des Schuldners aufzustellenden Verwahrer anzuvertrauen. 914.

Kann keines von beiden geschehen, so sind die betreffenden Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter über die Verwahrung zu bestimmen.

Die Verwahrungsgebühren werden durch Verordnung geregelt.

Als Verwahrer gefändeter Gegenstände dürfen nur in der Gemeinde wohnende, zuverlässige und haftungsfähige Personen aufgestellt werden. 915.

---

der Gerichtsvollzieher durch einen Gemeindebeamten des Orts der Vollstreckung zum Protokolle bestätigen zu lassen, daß ihm ein weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei.

Der Gemeindebeamte ist dem Gläubiger vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadensersatz haftbar, wenn er ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt.

Pr. Art.

Der betreibende oder Anschlußgläubiger, sein wirklicher oder gewesener Ehegatte, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, dann die zu ihm im Dienstes- oder Pflegschaftsverhältnisse stehenden Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners, die gleichen Angehörigen des Schuldners nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger als Verwahrer aufgestellt werden.

Wer gepfändete Gegenstände als Faustpfandgläubiger oder auf Grund eines Zurückhaltungsrechts in Besitz hat, kann verlangen, daß sie ihm bis zur Veräußerung in Verwahrung belassen werden, soferne er keinen Anspruch auf Verwahrungsgebühren macht und nicht der Einzelnrichter auf Antrag des betreibenden Gläubigers aus besonders wichtigen Gründen eine andere Verfügung trifft.

916. Dem Verwahrer ist Abschrift des Pfändungsprotokolles zu behändigen.

Er ist für die sorgfältige Erhaltung und Bewahrung der ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

Erklärt er nicht, daß er diese auf seine Gefahr im Gewahrsame des Schuldners lassen wolle, so sind sie ihm durch den Gerichtsvollzieher zu übergeben.

917. Hat nach Ablauf von drei Monaten die Versteigerung nicht stattgefunden, so kann der Verwahrer von dem Gerichtsvollzieher die Entlassung verlangen.

Der Gerichtsvollzieher untersucht, ob die gepfändeten Gegenstände noch im frühern Zustande vorhanden sind, und sorgt unter Anwendung der Bestimmungen der Art. 914 und 915 für anderweitige Verwahrung.

Nach diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn in andern Fällen die Bestellung eines neuen Verwahrers nothwendig wird.

918. Ergeben sich Anstände zwischen dem Verwahrer und dem Gerichtsvollzieher oder Streitigkeiten zwischen dem Verwahrer und den Betheiligten, so hat das Einzelngericht zu entscheiden.

Betrifft die Entscheidung Ansprüche des Verwahrers oder gegen denselben, so bleiben Einspruch und Rechtsmittel vorbehalten.

919. *Anschließung und weitere Pfändungen.* Der vorgenommenen Pfändung können andere Gläubiger wegen solcher fälliger Geldforderungen, welche auf einer vollstreckbaren Urkunde beruhen, sich anschließen, so lange die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände noch aussteht. Steht diese nur noch theilweise aus, so gibt die Anschließung dem dieselbe vornehmenden Gläubiger auf jenen Theil des Ergebnisses der Vollstreckung, welcher bereits zur Ausbezahlung an die Gläubiger gelangt ist, keinen Anspruch.

Daß die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner schon vorher zugestellt wurde, ist zur Anschließung nicht erforderlich. Ebensowenig bedarf es der Zustellung eines Befriedigungsgebots.

Der Gläubiger, welcher sich der vorgenommenen Pfändung anschließt, hat hierüber dem betreibenden Gläubiger, dem Gerichtsvoll-

Pr. Art.

zieher, oder sonstigen Versteigerungsbeamten und dem Schuldner eine Erklärung zustellen zu lassen, in welcher seine Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 angegebenen Weise zu bezeichnen ist. Wurde die Urkunde, auf welche sich die Forderung gründet, früher nicht zugestellt oder ist dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, so ist mit der Zustellung der Erklärung an den Schuldner auch diejenige der Urkunde zu verbinden. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung unter Bezeichnung der Urkunde und Angabe ihres Datums.

Der Zustellung der Erklärung an den Gerichtsvollzieher bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Erklärungen zuzustellen hat, derselbe ist, welcher auch die Pfändung vorgenommen hat.

Gläubiger, welche an gepfändeten Gegenständen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht haben, können sich bezüglich dieser Gegenstände der Pfändung auch dann anschließen, wenn ihre Forderung noch nicht fällig ist und wenn sie eine vollstreckbare Urkunde nicht besitzen. 920.

Die Anschließung kann auch sogleich bei der Pfändung dem Gerichtsvollzieher mündlich erklärt werden, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 angegebenen Weise zu bezeichnen ist. Der Gerichtsvollzieher hat die Erklärung im Pfändungsprotokolle zu beurkunden und dieses ist durch den Anschlußgläubiger an der betreffenden Stelle zu unterzeichnen. 921.

Der Anschlußgläubiger hat, wenn die Anschließung auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde stattgefunden hat und diese dem Schuldner früher nicht zugestellt worden oder seit der Zustellung mehr als ein Jahr verstrichen ist, die Urkunde dem Schuldner innerhalb acht Tagen von der Pfändung an zustellen zu lassen. Sonstige Zustellungen sind, wenn die Anschließung in der in Abs. 1 bezeichneten Weise erfolgt ist, nicht erforderlich.

Gläubiger, welche in Betreff gepfändeter Gegenstände vor der Pfändung eine der in Art. 902 bezeichneten Vorsichtsverfügungen erwirkt haben, können sich bezüglich dieser Gegenstände der Pfändung auch dann anschließen, wenn sie eine vollstreckbare Urkunde nicht besitzen; es darf ihnen aber der sie aus dem Erlöse treffende Betrag, soferne nicht sämmtliche Betheiligte die frühere Ausbezahlung bewilligen, erst nach Beibringung des vollstreckbaren Urtheils in der Hauptsache verabfolgt werden. 922.

Widersprüche des Schuldners oder Dritter sind, soferne sie die Rechte eines Anschlußgläubigers berühren, auch gegen diesen zu richten. 923.

Reichen die gepfändeten Gegenstände zur Befriedigung sämmtlicher bei der Pfändung betheiligter Gläubiger nicht aus, so kann jeder von ihnen weitere Pfändungen vornehmen lassen. 924.

Die weitern Pfändungen werden, wenn sie in demselben Bezirksgerichtssprengel vorgenommen werden, als Fortsetzung der ersten betrachtet.

Pr. Art.

Soweit solche Pfändungen von Anschlußgläubigern ausgehen, ist dem betreibenden Gläubiger Abschrift des Pfändungsprotokolles zuzustellen.

Er hat alsdann auch die weiter gepfändeten Gegenstände durch denselben Versteigerungsbeamten und zwar, wenn thunlich, zugleich mit den zuerst gepfändeten versteigern zu lassen.

925. Veräußerung der gepfändeten Gegenstände. Die gepfändeten Gegenstände sollen in der ortsüblichen Form durch den Gerichtsvollzieher öffentlich versteigert werden. *)

928. Sind die gepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, ist die Ernährung gepfändeter Thiere im Verhältnisse zu ihrem Werthe zu kostspielig oder wird aus sonstigen in der Natur oder Beschaffenheit der Pfändungsgegenstände liegenden Dringlichkeitsgründen Beschleunigung nothwendig, so kann der Einzelrichter auf Antrag eines Betheiligten die Vornahme der Versteigerung in einem frühern als dem in Art. 927 **) bezeichneten Zeitpunkte gestatten.

Auf dieselbe Weise kann wegen besonderer Verhältnisse die Vornahme der Versteigerung in einem spätern als dem dort bezeichneten Zeitpunkte bewilligt werden.

---

*) Art. 925 Abs. 2. Der Gerichtsvollzieher kann dabei einen Ausrufer verwenden.

In Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt und von der Obrigkeit in Pflicht genommen sind, kann die Versteigerung auch einer solchen Person übertragen werden, wenn dieselbe von dem Bezirksgerichte überhaupt zur Vornahme gerichtlicher Versteigerungen ermächtigt worden ist.

Beträgt der Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden, so kann die Versteigerung auch durch einen Notar stattfinden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der Gerichtsvollzieher das Pfändungsprotokoll dem Versteigerungsbeamten zu übergeben, welcher die weitern Verfügungen behufs Einleitung der Versteigerung trifft und die in dieser Beziehung erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher machen läßt.

Handelt es sich um Creditpapiere, die Börsenpreis haben, so kann der Verkauf durch den Versteigerungsbeamten auch ohne öffentliche Versteigerung zu dem laufenden Preise bewirkt werden. Hiebei kann sich der Versteigerungsbeamte auch eines zur Vermittelung von Kaufgeschäften für solche Gegenstände bestellten Handelsmäklers bedienen. Mit dem Erlöse ist wie mit gepfändetem Gelde (Art. 910) zu verfahren.

Art. 926. Vor jeder Versteigerung gepfändeter Fahrnisse sind Ort und Zeit derselben unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Wird eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter nöthig, so steht die Wahl der Blätter dem Versteigerungsbeamten zu.

Sonstige Vorschriften über die Art der Bekanntmachung können im Verordnungswege erlassen werden.

**) Art. 927. Die Versteigerung darf nicht früher als zehn Tage und nicht später als einen Monat — bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen, Waarenlagern, größern Weinvorräthen, Pferden edler Art, Kunstsachen, Bibliotheken u. dgl. nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate — nach Zustellung des Pfändungsprotokolles an den Schuldner vorgenommen werden.

In den Fällen des Art. 909 ist die Zeit für die Versteigerung statt von der Zustellung des Pfändungsprotokolles, von dem Tage des Ablaufs der dem Schuldner zur freiwilligen Vollziehung gestatteten Frist zu berechnen.

Pr. Art.

Auch können die Betheiligten sich über frühere oder spätere Vornahme der Versteigerung vereinigen.

Einwendungen des Schuldners oder eines Anschlußgläubigers gegen Ort oder Zeit der Versteigerung oder gegen die Wahl des Versteigerungsbeamten sind bei dem Einzelngerichte vorzubringen. 929.

Die Frist hiefür beträgt drei Tage von der betreffenden Zustellung an gerechnet.

Im Falle des Art. 928 Abs. 1 sind Einwendungen nur zuläßig, wenn der Schuldner von dem Einzelngerichte nicht gehört wurde, und nur, wenn sie vor dem für die Versteigerung bestimmten Zeitpunkte vorgebracht werden.

Ist eine Partei bei der Verhandlung nicht erschienen, so ist ihr die richterliche Verfügung gleichwohl nur dann zuzustellen, wenn sie eine Abänderung der ursprünglichen Festsetzung enthält.

Wird der ursprünglich festgesetzte Versteigerungstermin aus andern als den in Art. 929 bezeichneten Gründen nicht eingehalten, so ist dem Schuldner und den Anschlußgläubigern von dem neu anberaumten Versteigerungstermine wenigstens acht Tage vorher durch Zustellung Kenntniß zu geben. *) 930.

Pretiosen dürfen unter dem Taxwerthe nicht zugeschlagen werden, doch ist bei Gold und Silbergeräthen nur der Bruchwerth in Anschlag zu bringen. 932.

Der Gerichtsvollzieher hat die Schätzung durch einen oder zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen und von ihnen auf dem Pfändungsprotokolle durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Stimmen die Sachverständigen in der Schätzung nicht überein, so ist der Werth nach dem Durchschnitte der Schätzungen zu berechnen.

Kann die Schätzung in obiger Weise nicht stattfinden, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne die Betheiligten nicht anders übereinkommen, die Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Ein-

---

*) Art. 931. Bei der Versteigerung ist dem Versteigerungsbeamten und dem von ihm beigezogenen Gehilfen, den im Vollstreckungsverfahren verwendeten Gerichtsvollziehern und dem Ausrufer für sich selbst zu bieten untersagt.

Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm baar erlegte Caution reicht.

Die zu versteigernden Fahrnisse sind Stück für Stück zum Aufrufe zu bringen und hat der Meistbietende jedes Stück auf erfolgten Zuschlag sofort baar zu bezahlen.

Gegenstände, welche sich dazu eignen, können auch partienweise ausgeboten werden.

Leistet ein Meistbietender die Zahlung nicht, so wird der Gegenstand neuerdings ausgeboten. Der erste Steigerer hat auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch und wird zu keinem weitern Gebote zugelassen.

Der Versteigerungsbeamte ist dafür haftbar, daß der in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erzielte Gesammterlös vollständig eingebracht werde.

Ergibt sich im Falle des Abs. 5 bei der neuerlichen Ausbietung ein Mindererlös, so haftet der erste Steigerer für die Differenz und bildet der von ihm zu ersetzende Betrag, wenn er ihn sofort bei der Versteigerung erlegt, einen Bestandtheil des Erlöses, andern Falls eine Forderung des Schuldners, auf welche die Gläubiger können Arrest anlegen lassen.

Pr. Art.

zelnrichter die Schätzung durch einen oder zwei von ihm ernannte Sachverständige oder auf dem Requisitionswege zu bewirken.*)

935. Konnten Gegenstände nicht veräußert werden, weil kein Gebot gelegt oder weil bei Pretiosen der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so kann der betreibende Gläubiger sie um den Schätzungswerth annehmen und ist dieser, soferne es nicht schon geschehen, durch einen oder zwei vom Einzelnrichter zu ernennende Sachverständige festzusetzen.

Will der betreibende Gläubiger die unveräußert gebliebenen Gegenstände nicht um den Schätzungswerth annehmen, so hat er die wiederholte Versteigerung zu veranlassen, welche sofort anzuberaumen und in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Bei dieser wiederholten Versteigerung ist auch bei Pretiosen auf den Schätzungswerth keine Rücksicht zu nehmen.**)

937. Ist die Versteigerung ohne genügenden Grund in den gesetzlich bestimmten Fristen nicht vorgenommen worden, so kann jeder Anschlußgläubiger, der eine vollstreckbare Urkunde besitzt, nach Zustellung einer entsprechenden Erklärung an den ursprünglich betreibenden Theil, an die übrigen Anschlußgläubiger und an den Schuldner das Verfahren fortsetzen und die Versteigerung vornehmen lassen.

Streitigkeiten, welche sich hierüber unter den Parteien ergeben, entscheidet das Einzelngericht.***)

---

*) Art. 933. In das Versteigerungsprotokoll sind die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer zu verzeichnen.

Art. 934. Die Versteigerung bleibt, auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, hinsichtlich des redlichen Ansteigerers in Kraft. Dem Schuldner oder sonstigen Betheiligten bleiben solchenfalls seine Rechte gegen denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versetzt worden, vorbehalten.

**) Art. 936. Wenn die zur Zahlung der Forderung des betreibenden und der Anschlußgläubiger, sowie der Kosten erforderliche Summe erreicht ist, darf mit der Versteigerung nicht weiter fortgefahren werden.

Rangordnung unter mehreren betheiligten Gläubigern.

***) Art. 938. Aus dem Erlöse sind zu berichtigen:

1) in erster Reihe die Kosten der Vollstreckung (Art. 878 Abs. 2 und 3) mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen im Vertheilungsverfahren erwachsen sind; ferner diejenigen Kosten, welche für eine Partei durch ungegründeten Widerspruch des Schuldners gegen das Verfahren bei der Vollstreckung sich ergeben haben;
2) in zweiter Reihe die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche zur Zeit der Pfändung ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht an den gepfändeten Sachen hatten und die Pfändung vornehmen ließen oder sich derselben angeschlossen haben, soweit der Erlös aus den betreffenden Gegenständen reicht, nach dem Range der ihnen nach Maßgabe des betreffenden bürgerlichen Rechts zukommt;
3) in dritter und letzter Reihe die Forderungen der übrigen Gläubiger, welche die Pfändung haben vornehmen lassen oder der Pfändung sich angeschlossen haben, nach Verhältniß ihres Betrags.

Die Gläubiger der zweiten Reihe, welche an dieser Stelle nicht vollständig befriedigt werden, concurriren für den Rest ihrer Forderung mit den Gläubigern der dritten Reihe, jedoch nur dann, wenn ihre Forderung fällig ist und auf einer vollstreckbaren Urkunde beruht und sie sich wegen derselben der Pfändung überhaupt angeschlossen haben.

Pr. Art. 953.

Bei Streitigkeiten, die sich nach vorgenommener Pfändung ergeben, ist, so lange der Betrag des Gepfändeten die Summe von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigt, das Einzelngericht Vollstreckungsgericht.

An dem gewissen Gläubigern gesetzlich zustehenden Rechte, die Absonderung verschiedener Massen zu begehren, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Müssen verschiedene Massen gebildet werden, so sind die bevorzugten Kosten auf die verschiedenen Massen auszuschlagen.

Art. 939. Ist außer dem betreibenden Theile kein Gläubiger aufgetreten, reicht das Ergebniß der Vollstreckung zur Tilgung der bevorzugten Kosten und zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger hin oder haben sich letztere über die Vertheilung verständigt, so hat der Gerichtsvollzieher, beziehungsweise der Versteigerungsbeamte, sofern weder ein Widerspruch (Art. 868 und 874) erfolgt, noch einer der Fälle des Art. 871 gegeben ist, die bei der Vollstreckung erzielten Beträge an die betheiligten Gläubiger, und, soweit nach deren Befriedigung ein Ueberschuß verbleibt, an den Schuldner auszuzahlen.

Auszahlung des Ergebnisses der Vollstreckung ohne gerichtliches Vertheilungsverfahren.

Ist der Widerspruch nur gegen einzelne Gläubiger gerichtet oder betrifft der Einstellungsgrund nur den Erlös aus einzelnen Gegenständen, so wird hiedurch im Uebrigen die Auszahlung, soferne sie ohne Gefährdung eines Betheiligten geschehen kann, nicht gehindert.

Soweit der Auszahlung des Erlöses durch den Versteigerungsbeamten Hindernisse entgegenstehen, hat ihn dieser innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, nach Abzug der Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen. In diesem Falle sind auch die dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge (Art. 910 und 925 Abs. 5) in gleicher Frist bei dem Bezirksgerichte zu hinterlegen.

Art. 940. Kommt nach Hinterlegung des Erlöses eine Verständigung unter den Betheiligten zu Stande oder fällt sonst das Hinderniß der Ausbezahlung ohne vorgängiges Vertheilungsverfahren hinweg, so hat das Vollstreckungsgericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten über die Aushändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen.

Ist die Vorstellung nur von einzelnen Betheiligten eingereicht worden, so kann das Gericht deren Zustellung an die übrigen Betheiligten zu dem Zwecke anordnen, daß dieselben innerhalb einer vom Gerichte festgesetzten Frist von den zur Begründung des Gesuchs übergebenen Urkunden auf der Gerichtsschreiberei Einsicht nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen daselbst einreichen.

Die auf solche Vorstellungen erlassenen Erkenntnisse bleiben auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und findet dagegen innerhalb fünfzehn Tagen, von der durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 941. War die sofortige Auszahlung nur wegen einer schwebenden Streitigkeit nicht möglich, so hat das Gericht in dem darüber ergehenden Urtheile zugleich bezüglich der Auszahlung das Erforderliche zu verfügen. Ist dies unterblieben, so finden die Bestimmungen des Art. 940 Anwendung.

Art. 942. Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nothwendig, so hat der Gerichtsvorstand auf schriftliches Ansuchen eines Betheiligten ein Mitglied des Gerichts oder das betreffende Einzelngericht mit der Vornahme desselben zu beauftragen.

Gerichtliches Vertheilungsverfahren.

Das Vertheilungsverfahren kann erst betrieben werden, nachdem sämmtliche gepfändete Gegenstände, soweit die Veräußerung sich nicht als unausführbar herausgestellt hat, verwerthet sind.

Art. 943. Der mit der Vertheilung beauftragte Richter (Commissär) setzt eine Tagfahrt zur Verhandlung über die Vertheilung fest und theilt seine Verfügung dem betreibenden Theile mit.

Dieser hat sämmtliche betheiligte Gläubiger und den Schuldner zu der Tagfahrt vorladen zu lassen.

Pr. Art.

Das Gleiche gilt, wenn zwar der Gesammtbetrag des Gepfändeten ein höherer ist, die zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts kommende Streitigkeit aber nur einen den Betrag von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigenden Theil der gepfändeten Gegenstände betrifft.

Zwischen der Vorladung und der Tagfahrt müssen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Art. 944. In der festgesetzten Tagfahrt haben die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und dieselben, sowie die etwa beanspruchten Vorzugsrechte unter Uebergabe der bezüglichen Beweisurkunden auszuführen. Derjenige Gläubiger, der die Vollstreckung betrieben hat, hat außerdem alle darauf bezüglichen Akten zu übergeben.

Hierauf ist zur Verhandlung zu schreiten.

Bei dieser sind die Einwendungen gegen angemeldete Forderungen oder gegen die dafür angesprochenen Vorzugsrechte vorzubringen.

Werden keine Einwendungen vorgebracht oder kommt eine Einigung zu Stande, so hat der Commissär die Vertheilung sofort vorzunehmen.

Andernfalls ist die Sache, nachdem über die entstandenen Streitigkeiten Protokoll errichtet worden ist, zur Entscheidung darüber an das Bezirksgericht zu verweisen. Die bei dem Streite Betheiligten haben, soweit dies nicht bereits geschehen, sofort Anwälte aufzustellen. Die erfolgte Anwaltsbestellung ist in dem Protokolle zu beurkunden.

Betreffen die Streitigkeiten nur einzelne Forderungen, so hat der Commissär, soweit es ohne Gefährdung der bestrittenen Forderungen möglich ist, einstweilen die theilweise Vertheilung vorzunehmen.

Art. 945. Findet der Commissär, weil ein Betheiligter nicht gehörig geladen war oder aus einem sonstigen Grunde Vertagung der Verhandlung veranlaßt, so soll diese erst erfolgen, nachdem die erschienenen Gläubiger ihre Forderungen und allenfallsigen Vorzugsrechte zu Protokoll angemeldet und unter Uebergabe der bezüglichen Beweisurkunden ausgeführt haben.

Die erschienenen Betheiligten sind befugt, Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche schon jetzt zu Protokoll zu erklären.

Bei der Vertagung ist die Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, wenn möglich, sofort festzusetzen, was gegenüber den erschienenen Betheiligten als Vorladung gilt.

Art. 946. Gesuche um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung behufs Geltendmachung weiterer Anmeldungen oder Einwendungen sind nur in so weit, als eine bereits stattgefundene Vertheilung dadurch nicht berührt wird, und nur dann statthaft, wenn die betreffende Partei nicht gehörig geladen war oder die durch die Wiederaufnahme entstehenden Kosten übernimmt und zugleich einen entsprechenden Vorschuß leistet.

Das Gesuch ist bei dem Commissär anzubringen, der auch gegebenen Falls die Größe des zu erlegenden Kostenvorschusses bestimmt.

Die Vorladung der Betheiligten zu der neuen Tagfahrt hat der betreibende Theil zustellen zu lassen.

Art. 947. Bei der in Folge einer Vertagung oder der Zulassung des Gesuchs um Wiederaufnahme der Verhandlung stattfindenden neuen Tagfahrt zur Verhandlung können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, und zwar selbst von denjenigen Gläubigern, welche ihre Erinnerungen bei der frühern Tagfahrt schon abgegeben hatten, noch beanstandet werden.

Die bei den frühern Verhandlungen vor dem Commissär erhobenen Ansprüche und Einwendungen sind bei der neuen Tagfahrt auch dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Gläubiger bei der spätern Verhandlung nicht erschienen ist.

Wird in einem solchen Falle die Sache an das Gericht zur Entscheidung bestehender Streitigkeiten verwiesen, so ist der nicht erschienene Gläubiger, falls er noch keinen Anwalt hat, auf Betreiben der Gegenpartei aufzufordern, innerhalb einer

Pr. Art.

Der Betrag des Gepfändeten ist nach der Schätzung (Art. 906, 932 und 935) zu beurtheilen.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die zu entscheidende Streitigkeit sich auf mehrere Pfändungen bezieht, welche zwar in dem nämlichen Vollstreckungsverfahren, allein in den Sprengeln verschiedener demselben Bezirksgerichte untergeordneten Einzelngerichte vorgenommen wurden.

Wo gemäß Art. 953 die einzelngerichtliche Zuständigkeit an die Stelle der durch eine Bestimmung des gegenwärtigen oder des XXXI. Hauptstücks angeordneten bezirksgerichtlichen tritt, finden die Vorschriften des Art. 841 Abs. 1 und 3 keine Anwendung. 954.

Hinsichtlich der Liquidirung und Festsetzung der Kosten kommen die Bestimmungen des Art. 115 zur Anwendung.

Wird bei einer nach Art. 953 zur Zuständigkeit des Einzelngerichts gehörigen Streitigkeit ein nach allgemeinen Grundsätzen die Zuständigkeit des Einzelngerichts übersteigender Streitpunkt Gegenstand der Entscheidung oder treffen bei der nämlichen Vollstreckung Streitigkeiten, bezüglich welcher das Bezirksgericht zuständig ist, mit solchen, bezüglich 955.

Frist von acht Tagen einen solchen aufzustellen und von dessen Bestellung dem Anwalte der Gegenpartei Mittheilung machen zu lassen.

Art. 948. Die bei einer Verhandlungstagfahrt zur gerichtlichen Austragung verwiesenen Streitigkeiten kann jeder Betheiligte bei dem Bezirksgerichte betreiben.

Art. 949. Sind die Streitigkeiten erledigt, so darf, wenn gegen das betreffende Urtheil Einspruch oder Berufung zulässig ist, erst nach Ablauf der hiefür gestatteten Frist und, wenn Einspruch oder Berufung wirklich eingelegt wurde, erst nach deren Erledigung zur Vertheilung geschritten werden.

Ist über einzelne Streitigkeiten entschieden, bezüglich anderer aber noch ein länger dauerndes Verfahren erforderlich, so kann auf Antrag eines Betheiligten, soweit die Verhältnisse dies gestatten, einstweilen eine theilweise Vertheilung vorgenommen werden.

Die Tagfahrt zur Vertheilung setzt der Commissär auf Ansuchen eines Betheiligten fest, und hat letzterer sämmtliche Betheiligte dazu vorladen zu lassen.

Art. 950. Die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen bei einer Vertheilung zugewiesenen Beträge nöthigen Anweisungen sind von dem Gerichtsschreiber auf Grund der Akten in vollstreckbarer Form zu ertheilen.

Ist gegen das Verfahren des Commissärs Beschwerde erhoben oder angemeldet worden, so darf die Anweisung erst ertheilt werden, nachdem die Beschwerde erledigt ist.

Art. 951. Betheiligte, die ihre Ansprüche oder Einwendungen in der Verhandlung nicht geltend machen konnten, weil sie zu derselben nicht gehörig geladen waren, und denen es auch nicht möglich ist, das Gesuch um Wiederaufnahme der Verhandlung noch vor der betreffenden Vertheilung zu stellen, können die Vertheilung bei dem Gerichte, bei welchem sie stattgefunden hat, als nichtig anfechten. *Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung.*

Das Begehren ist mittels Klage gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten anzubringen.

Art. 952. Die in Art. 940 und 942 bezeichneten Vorstellungen und Ansuchen können die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte fertigen. Ebenso können sie im Verfahren vor dem Commissär persönlich oder durch Bevollmächtigte thätig werden. *Gemeinsame Bestimmungen.*

Die bei der Vollstreckung für die Partei thätig gewesenen Gerichtsvollzieher, ferner Advokaten, welche im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, bedürfen, wenn sie als Bevollmächtigte auftreten, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Pr. Art.

welcher das Einzelngericht zuständig ist, zusammen, so tritt bezüglich des Ganzen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ein.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nothwendig, so wird das Bezirksgericht sowohl für dieses als für alle damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten zuständig.

XXXIII. Hauptstück. Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel.

956. Zulässigkeit. Früchte, welche noch mit dem Boden zusammenhängen, können gegen den Schuldner, dem sie als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gehören, gepfändet werden.

957. Verfahren bei der Pfändung. Die Pfändung darf nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife vorgenommen werden.

Behufs der Pfändung kann sich der Gerichtsvollzieher die öffentlichen Bücher und Pläne, welche das Grundeigenthum betreffen, von den Beamten, bei welchen sie hinterlegt sind, vorlegen und die erforderlichen Auszüge daraus ertheilen lassen.

958. Das Pfändungsprotokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Bezeichnung der zu vollstreckenden Urkunde und der geschuldeten Gesammtsumme;
2) die Bezeichnung der Grundstücke und der darauf stehenden Fruchtgattungen;
3) die Aufforderung an den Schuldner, sich der eigenmächtigen Einerntung zu enthalten;
4) wenn thunlich, die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung.

Bei Bezeichnung der Grundstücke ist ihre Gattung als Aecker, Wiesen u. s. w., ihr beiläufiger Flächeninhalt, die Gemeindemarkung, in der sie liegen, und die Plan-Nummer anzugeben.

959. Beaufsichtigung. Zu Aufsehern über die gepfändeten Früchte sind, soweit thunlich, Feldhüter der Markungen, in welchen die Güter liegen, je nach Lage der Sache, einer oder mehrere zu bestellen.

Die zu bestellenden Aufseher sind zur Pfändung beizuziehen und haben das Protokoll mitzuunterschreiben.

960. Abschrift des Protokolles ist sowohl den bestellten Aufsehern, als dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, zu ertheilen. Letzterer hat den Empfang auf dem Originale durch Unterschrift zu bestätigen.

961. Veräußerung. Die Parteien können übereinkommen, daß die Früchte nicht auf der Wurzel, sondern erst nach ihrer Einerntung versteigert werden sollen und daß ein Verwalter aufgestellt werde, der die Einerntung zu besorgen hat oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen ist.

Pr. Art.

Der Versteigerungsbeamte kann ermächtigt werden, die Früchte aus freier Hand nach den laufenden Marktpreisen zu verkaufen.

Das in Abs. 1 und 2 bezeichnete Verfahren kann auch auf Begehren einer Partei durch den Einzelnrichter verfügt werden.

Ergeben sich Anstände zwischen dem Verwalter und dem Gerichts- 962.
vollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten, oder Streitigkeiten zwischen dem Verwalter und den Betheiligten, so hat das Einzelngericht zu entscheiden.

Betrifft die Entscheidung Ansprüche des Verwalters oder gegen denselben, so bleiben Einspruch und Rechtsmittel vorbehalten.*)

Im Uebrigen finden auf die Pfändung und Zwangsveräußerung 965.
von Früchten auf der Wurzel die Bestimmungen des XXXII. Hauptstücks analoge Anwendung.**)

---

*) Art. 963. Der Verwalter hat nach Erledigung seines Auftrags das Verzeichniß seiner Ansprüche für Mühewaltung und Auslagen dem Versteigerungsbeamten zu übergeben.

Solange das Guthaben des Verwalters nicht festgestellt und er damit nicht befriedigt ist, darf die Auszahlung des Erlöses nur bis zu dem Betrage erfolgen, welcher durch die von ihm erhobenen Ansprüche nicht berührt wird.

Hat der Verwalter innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem ihm der betreibende Gläubiger eine Aufforderung dazu hat zustellen lassen, das Verzeichniß seiner Ansprüche nicht übergeben, so ist auf diese bei der Auszahlung des Erlöses keine Rücksicht zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

Art. 964. Ist der Schuldner Pächter, so kann der Eigenthümer oder Nutznießer des Guts mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung verlangen, daß Samenfrüchte, Futter und Streu, welche nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchen sind, von der Veräußerung ausgenommen werden.

**) C. de pr. 819. Les propriétaires et principaux locataires de maisons ou biens ruraux, soit qu'il y ait bail soit qu'il n'y en ait pas, peuvent, un jour après le commandement et sans permission du juge, faire saisir-gager, pour loyers et fermages échus, les effets et fruits étant dans les dites maisons ou batimens ruraux, et sur les terres. — Ils peuvent même faire saisir-gager à l'instant en vertu de la permission qu'ils en auront obtenue, sur requête du président du tribunal de I. instance. — Ils peuvent aussi saisir les meubles qui garnissaient la maison ou la ferme lorsqu'ils ont été deplacés sans leur consentement et ils conservent sur eux leur privilège, pourvu qu'ils en aient fait la revendication conformément à l'art. 2102 c. c.

820. Peuvent les effets des sous-fermiers et sous-locataires garnissant les lieux par eux occupés et les fruits des terres qu'ils souslouent être saisis-gagés pour les loyers et fermages dus par le locataire ou fermier de qui ils tiennent; mais ils obtiendront mainlevée, en justifiant qu'ils ont payé sans fraude, et sans qu'ils puissent opposer des paiements faits par anticipation.

821. La saisie-gagerie sera faite en la même forme que la saisie-exécution: le saisi pourra être constitué gardien; et s'il y a des fruits, elle sera faite dans la forme établie par le titre IX du livre V.

Art. 99 Einf. Die Bestimmungen des Art. 2102 Z. 1 des pfälz. Civilges. und der Art. 819—821 der pfälz. Civilpr. über die Vorrechte der Eigenthümer und Hauptmiether oder Hauptpächter von Häusern oder Gütern bleiben auch bezüglich des bei Geltendmachung dieser Vorrechte zu beobachtenden Verfahrens in Kraft. Soweit sich dasselbe nach allgemeinen Vorschriften zu richten hat, kommen jedoch die Bestimmuugen d. n. Pr. zur Anwendung.

Die in Art. 819 Abs. 2 der pfälz. Civilpr. erwähnte Ermächtigung zur sofortigen

Pr. Art.

XXXIV. Hauptstück. Arrest auf Forderungen.

966. Dem Arreste unterliegen Forderungen, welche auf Geld oder
Zulässigkeiten. Leistung beweglicher Sachen gerichtet sind.

Dem Arreste sind nicht unterworfen:

967. 1) Dienstbezüge und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebediensteten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Kassen fließen, soweit sie den Betrag von vierhundert Gulden jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrags;

2) der noch nicht verdiente oder noch nicht fällige baare Lohn von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Taglöhnern, Fabrik- und ähnlichen Arbeitern, soweit er den Betrag von sieben Gulden wöchentlich nicht übersteigt und bis zur Hälfte des Mehrbetrags;

3) Dienstbezüge und Quiescenzgehalte anderer Privatbediensteter, sowie die Bezüge aus Pensionsvereinen bis zu dem in Ziff. 1 bezeichneten Maße.

In den Fällen der Ziff. 1 darf das daselbst bezeichnete Maß selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden.

Bezüge, welche den in Ziff. 1 und 3 bezeichneten Bediensteten mit Rücksicht auf besondere mit dem Dienste verbundene Auslagen verliehen sind, dürfen bei Feststellung des dem Arreste unterworfenen Betrags nicht eingerechnet werden.

968. Alimentations- und Unterstützungs-Bezüge, welche während der

---

Beschlagnahme kann ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung sowohl von dem Vorstande des Bezirksgerichts, als auch von dem des Einzelngerichts, in deren Bezirk das vermiethete Haus oder das verpachtete Gut liegen, ertheilt werden. Liegt letzteres in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann jedes Gericht, in dessen Bezirk Theile desselben liegen, die Ermächtigung ertheilen. Sollen Gegenstände mit Beschlag belegt werden, welche sich früher in dem vermietheten Hause oder auf dem verpachteten Gute befunden haben und ohne Einwilligung des Gläubigers weggebracht worden sind, so kann die Ermächtigung auch von dem Vorstande des Bezirksgerichts oder von dem des Einzelngerichts des Orts, wo sich die Gegenstände befinden, ertheilt werden.

Gründet sich die Forderung desjenigen, der die Beschlagnahme vornehmen ließ, auf eine vollstreckbare Urkunde, so ist eine Giltigkeitserklärung der Beschlagnahme nicht erforderlich, sondern der Gläubiger kann sofort die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen d. n. Pr. gleichwie bei einer gewöhnlichen Pfändung betreiben. Es muß jedoch die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner, wenn sie ihm noch nicht zugestellt worden oder wenn seit der Zustellung ein Jahr verstrichen ist, mit dem Beschlagnahmeprotokolle zugestellt werden.

Gründet sich die Forderung nicht auf eine vollstreckbare Urkunde, so muß der Gläubiger, ehe zur Versteigerung geschritten werden kann, Klage auf Giltigkeitserklärung der Beschlagnahme erheben. Zuständig ist dasjenige Gericht, bei welchem die Forderung, wenn keine Beschlagnahme stattgefunden hätte, nach den Bestimmungen d. n. Proz. einzuklagen gewesen wäre. Mit der Klage ist das Beschlagnahmeprotokoll zuzustellen.

Art. 100 Einf. Art. 822 und 823 der pfälz. Civilproz. sind aufgehoben.

Pr. Art.

Dauer eines Vollstreckungs- oder Gantverfahrens dem Schuldner vom Gerichte oder von den Gläubigern zugewiesen sind, unterliegen dem Arreste nicht.

Andere Alimentationsbezüge können nur in der durch Art. 967 Ziff. 2 bezeichneten Beschränkung, die Nutzungsbezüge der Eltern aus dem Sondervermögen der Kinder nur so weit, als sie nicht zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der letztern nöthig sind, mit Arrest belegt werden.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei Forderungen, welche nach dem Anfalle des betreffenden Bezugs für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen sind, sowie bei den zur Bestreitung dieser Bedürfnisse gemachten und darauf wirklich verwendeten Darlehen. Es muß jedoch auch in solchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben.

Cautionen können nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, 969.
zu deren Sicherheit sie geleistet wurden, mit Arrest belegt werden.

Auf Forderungen, die zu Gunsten eines andern Gläubigers verpfändet sind, findet die Arrestanlegung nur mit Vorbehalt der Rechte dieses Gläubigers aus der Verpfändung statt.

Durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung 970.
auf Bezüge der in Art. 967 Ziff. 1 bezeichneten Art werden die Raten für den Sterb- und Nachmonat nicht betroffen.

Von den Bezügen aus Leichenkassen und Lebensversicherungen müssen, wenn nicht der Gläubiger selbst Einlagen bewirkt oder Prämien gezahlt hat, die Beerdigungskosten und die zum Unterhalte der Hinterbliebenen auf einen Monat erforderlichen Beträge frei gelassen werden. *)

Die Arrestanlegung erfolgt durch einen auf Betreiben des Gläu- 972.
bigers (Arrestklägers) dem Dritten, bei welchem die Forderung aus- Verfahren bei der Arrestanlegung.
steht (Drittschuldner), zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt.

Dieser hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, worauf die Vollstreckung gegründet wird;
2) die Bezeichnung des Schuldners (Arrestbeklagten) nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
3) die Angabe der Forderung des Arrestklägers in Haupt- und Nebensache und eines muthmaßlichen Betrags für die Kosten des Vollstreckungsverfahrens;
4) die Erklärung, daß bis zum Belaufe dieser Beträge die dem Arrestbeklagten gegen den Drittschuldner zustehende Forderung mit Beschlag belegt werde und dem entgegen keine Leistung an den Arrestbeklagten oder auf dessen Anweisung mehr gemacht werden dürfe;

*) Art. 971. Die Arrestanlegung ist unmittelbar nach der Zustellung des Befriedigungsgebots gestattet.

Pr. Art.

5) die Aufforderung an den Drittschuldner, sich innerhalb acht Tagen über die mit Arrest belegte Forderung zu erklären.

Die mit Arrest belegte Forderung ist soviel möglich zu bezeichnen.

Auf die Bestimmungen der Art. 976 und 977 ist der Drittschuldner aufmerksam zu machen.

973. Die Arrestanlegung auf Forderungen, deren Befriedigung der Arrestbeklagte bei einer öffentlichen Kasse zu suchen hat, geschieht bei dem Vorstande der betreffenden Kasse.

Die Aufforderung zur Erklärung über die dem Arrestbeklagten von der Kasse zustehenden Gelder ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 978 einzurichten.

974. Wirkung der Arrestanlegung. Der Arrestbeklagte kann über die mit Arrest belegte Forderung, soweit sie durch den Arrest berührt wird, ohne Zustimmung des Arrestklägers nicht mehr wirksam verfügen.

Bei Hypothekforderungen kann der Arrestkläger auf Grund einer vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift der Arrestanlegungsurkunde die Vormerkung des angelegten Arrestes im Hypothekenbuche erwirken. *)

975. Widerspruch gegen den angelegten Arrest. Der Widerspruch gegen den angelegten Arrest kann sofort nach der Anlegung erhoben werden.

976. Erklärung des Drittschuldners. Die Erklärung des Drittschuldners ist auf der Gerichtsschreiberei des Bezirks- oder des Einzelngerichts, in deren Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu Protokoll zu geben. Bedient der Drittschuldner sich hiezu eines Advokaten als Bevollmächtigten, so bedarf dieser, wenn er sich im Besitze der zugestellten Abschrift der Arrestanlegungsurkunde befindet, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wurde die Erklärung bei dem Einzelngerichte abgegeben, so ist sie von der Gerichtsschreiberei desselben an die des Bezirksgerichts in Urschrift einzusenden.

977. Die Erklärung des Drittschuldners hat zu enthalten:

1) ob der Drittschuldner anerkenne, daß die mit Arrest belegte Forderung gegen ihn überhaupt entstanden sei;

2) im Falle der Bejahung dieser Frage:

   a. bei Geldforderungen den ursprünglichen Forderungsbetrag, den Schuldgrund, die Art, wie die Schuld etwa ganz oder theilweise getilgt worden, und die allenfalls bestehenden Zahlungsziele;

   b. bei Forderungen auf Leistung beweglicher Sachen ein Verzeichniß dieser Sachen unter Bezeichnung derjenigen, welche etwa schon vor der Arrestanlegung dem Arrestbeklagten übergeben wurden;

   c. die auf die Forderung, sie möge nun auf Geld oder auf bewegliche Sachen gerichtet sein, etwa schon früher stattgefundenen Arrestanlegungen und Einweisungen, sowie die

---

*) Art. 71 Einf. Die Bestimmung des Art. 974 Abs. 2 der n. Pr. findet in der Pfalz keine Anwendung.

Pr. Art.

sonstigen der Ausfolgelassung allenfalls entgegenstehenden Hindernisse.

Betrifft die Arrestanlegung eine Forderung, welche bei einer öffentlichen Kasse zu erheben ist, so hat der Vorstand der betreffenden Kasse seine Erklärung über die an den Arrestbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher schon erfolgten Arrestanlegungen und Einweisungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenstehenden sonstigen Hindernisse in einem dem Arrestkläger unmittelbar zu übersendenden Schreiben binnen acht Tagen abzugeben.*) 978.

Abs. 3. Der Arrestbeklagte hat die in seinen Händen befindlichen zur Begründung der ihm gegen den Drittschuldner zustehenden Forderung dienlichen Urkunden auf Verlangen des Arrestklägers zu dessen Gebrauch auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Läugnet der Arrestbeklagte den Besitz, so hat er auf Verlangen des Arrestklägers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes zu dem Zwecke, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, entäußert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde. Verweigert er diesen Eid oder auf ergangenes Urtheil die Hinterlegung der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so ist gegen denselben auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen. 981.

Dadurch, daß auf eine Forderung bereits Beschlag gelegt ist, wird nicht ausgeschlossen, daß auch andere Gläubiger auf die nämliche Forderung Vollstreckungs- oder Sicherheitsarrest anlegen lassen. 982. Weitere Arrestanlegungen.

---

*) Art. 979. Wenn es sich um eine Geldforderung handelt, ist der Drittschuldner befugt, die schuldigen Beträge unter Abzug der ihm durch den Arrest und die Hinterlegung verursachten Kosten bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu hinterlegen. Hinterlegungsbefugniß des Drittschuldners.

Von der geschehenen Hinterlegung ist in der Erklärung des Drittschuldners (Art. 976—978) Meldung zu thun.

Erfolgt die Hinterlegung erst nach Abgabe dieser Erklärung, so hat der Drittschuldner dem Arrestkläger, und zwar im Falle des Art. 973 durch Schreiben, in andern Fällen durch Gerichtsvollzieherakt, von der Hinterlegung Kenntniß zu geben.

Art. 980. Innerhalb acht Tagen, von der Arrestanlegung an gerechnet, hat der Arrestkläger gegen den Arrestbeklagten bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Beschlagnahme erfolgt ist, unter Zustellung der Arrestanlegungsurkunde Klage zu erheben, damit der Arrest für gerechtfertigt erklärt und er bis zum Belaufe seines Guthabens in die damit belegte Forderung eingewiesen werde. Klage auf Einweisung und gegen den Drittschuldner.

Ist die Klage an einem Orte zuzustellen, der außerhalb des Bezirksgerichtssprengels liegt, in welchem der Arrest angelegt wurde, so beträgt die Frist zur Klagestellung fünfzehn Tage.

Art. 981. Hat der Drittschuldner eine Erklärung nicht abgegeben oder wird die von ihm abgegebene Erklärung als ungenügend oder unrichtig bestritten, so hat der Arrestkläger auch gegen den Drittschuldner Klage und zwar, soweit thunlich, im Wege der Beiladung zu erheben.

Die Klage gegen den Drittschuldner ist je nach den Umständen des Falls auf Verurtheilung desselben zur Bezahlung der Beträge, für welche Arrest angelegt wurde, oder auf Feststellung der mit Arrest belegten Forderung in der vom Arrestkläger behaupteten Weise zu richten.

Pr. Art.

Auf die Anlegung solcher Arreste und das nachfolgende Verfahren kommen dieselben Bestimmungen wie bei der ersten Arrestanlegung zur Anwendung.

Sobald der Drittschuldner auf die weitere Arrestanlegung seine Erklärung abgegeben hat, muß der weitere Arrestkläger den frühern von der neuerlichen Arrestanlegung durch Anwalts-, erforderlichen Falls durch Gerichtsvollzieherakt Kenntniß geben. *)

983. Sind in Folge mehrerer gegen den nämlichen Schuldner angelegter Arreste bei demselben Gerichte verschiedene Rechtsstreite anhängig, so kann das Gericht deren Verbindung verfügen, wenn hiedurch eine für einzelne Arrestkläger nachtheilige Verzögerung nicht zu befürchten ist.

984. Die Vollstreckung einer vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung, durch welche er zur Sicherstellung einer Forderung ermächtigt worden ist, in seinen Händen befindliche Sachen des Arrestbeklagten oder an diesen zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, hat, soferne nicht dem Drittschuldner zur Zeit der Arrestanlegung nach den bürgerlichen Gesetzen zugleich ein Zurückbehaltungs- oder Compensationsrecht zusteht, Arrestklägern gegenüber die nämliche Wirkung wie die Anlegung eines Arrestes.

985. Wirkungen der Einweisung. Durch die Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung treten die Arrestkläger bezüglich dieser Forderung bis zum Belaufe des Betrags, für welchen die Einweisung erfolgt ist, dem Drittschuldner gegenüber in alle Rechte des Arrestbeklagten.

Die Einweisung ist mit der Verkündung des Einweisungsurtheils als geschehen zu betrachten. Der Drittschuldner ist jedoch zur Zahlung der mit Arrest belegten Geldsumme oder Leistung der mit Arrest belegten beweglichen Sachen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 828 berechtigt und verpflichtet.

986. Der zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtete Drittschuldner hat sie nach Verfall, wenn nur ein einziger Arrestkläger vorhanden ist, an diesen bis zum Belaufe des Betrags, für welchen die Einweisung erfolgt ist, und der nach der Einweisung erlaufenen Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Gleiches gilt, wenn zwar mehrere Arrestkläger vorhanden sind, jedoch das, was der Drittschuldner zu zahlen verpflichtet ist, zur gleichzeitigen Befriedigung der sämmtlichen betheiligten Gläubiger hinreicht oder eine Verständigung unter den sämmtlichen Betheiligten zu Stande gekommen ist. Letztern Falls muß die über die Verständigung errichtete Urkunde dem Drittschuldner in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung übergeben oder abschriftlich zugestellt werden.

Liegen weder die Voraussetzungen des Abs. 1, noch die des Abs. 2 vor, so hat der Drittschuldner die mit Arrest belegte Forderung bis

---

*) Art. 982 Abs. 4. Sind von dem Drittschuldner die von ihm geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden, so hat der weitere Arrestkläger von der neuerlichen Arrestanlegung auch dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts zu Protokoll Kenntniß zu geben.

Pr. Art.

zu dem Betrage, für welchen Einweisungen darauf erfolgt sind, und der später noch erlaufenen Zinsen und Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen und kann jeder eingewiesene Betheiligte die Hinterlegung betreiben.

Ist der Drittschuldner zur Leistung beweglicher Sachen verpflichtet, 987.
so hat er diese dem von dem eingewiesenen Arrestkläger mit der Veräußerung beauftragten Versteigerungsbeamten auszuliefern.

Sind mehrere Arrestkläger eingewiesen, so hat die Auslieferung an denjenigen mit der Versteigerung beauftragten Beamten zu geschehen, der den Drittschuldner zuerst zur Leistung aufgefordert hat.

Der Drittschuldner, der eine Vorsichtsverfügung der in Art. 984 988.
erwähnten Art vollstreckt hat, kann aus diesem Grunde die Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung der Beträge, sowie gegebenen Falls die Auslieferung der beweglichen Sachen, welche den Gegenstand der mit Arrest belegten Forderung bilden, nicht verweigern, er ist jedoch befugt, seine Ansprüche in der nämlichen Weise, wie die Gläubiger, welche Arrest angelegt haben, geltend zu machen.

Leistet der Drittschuldner seinen Verpflichtungen nicht freiwillig 989.
Genüge, so kann er auf Grund seiner Erklärung oder auf Grund des gegen ihn erwirkten Urtheils in Verbindung mit dem Einweisungsurtheile durch alle gesetzlichen Vollstreckungsmittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden.

Vollstreckung gegen den Drittschuldner.

Art. 990 Pr. Arrestkläger, welche Arrest anlegen ließen, ehe ein anderer Arrestkläger in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen war, und welche die Klage auf Einweisung innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist erhoben haben, erlangen durch die Einweisung unter sich gleiche Rechte auf Befriedigung an der mit Arrest belegten Forderung.

Rangordnung unter mehreren Arrestklägern.

Arrestkläger, für welche der Arrest erst nach der Einweisung eines andern Arrestklägers angelegt wurde, erlangen durch die Einweisung nur den Anspruch, nach dessen vollständiger Befriedigung aus der mit Arrest belegten Forderung ebenfalls befriedigt zu werden, und gilt dies, wenn der Arrest auf fortlaufende Bezüge des Arrestbeklagten angelegt wurde, auch bezüglich der erst später fällig werdenden Beträge.

Hat ein Arrestkläger die Klage auf Einweisung erst nach Ablauf der dafür vorgeschriebenen Frist erhoben, so wird den übrigen Arrestklägern gegenüber der Arrest als von ihm erst am Tage der Klagerhebung angelegt betrachtet. Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß findet nicht statt.

Art. 991. Die den einzelnen Gläubigern durch die Arrestanlegung, die Klage auf Einweisung und die Geltendmachung ihrer Forderungen bei der Vertheilung erwachsenen Kosten können von ihnen nur in gleichem Range mit ihren Forderungen geltend gemacht werden.

Die übrigen Kosten der Vertheilung, die Kosten der Veräußerung vom Drittschuldner ausgehändigter beweglicher Sachen, sowie die dem Drittschuldner durch die Arrestanlegung verursachten und ihm nicht wegen eigenen Verschuldens persönlich zur Last fallenden Kosten sind aus dem zu vertheilenden Betrage vorzugsweise zu decken.

Art. 992. Hat der Drittschuldner bewegliche Sachen zu leisten, so sind bezüglich ihrer Veräußerung und der Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung des Erlöses die betreffenden Vorschriften des XXXII. Hauptstücks maßgebend.

Verfahren unter den Arrestklägern.

Art. 993. Auf die gerichtliche Vertheilung, wo eine solche nothwendig wird, und im Falle des Art. 992 auf die Auszahlung durch den Versteigerungsbeamten kommen die Bestimmungen der Art 939—952 mit nachstehenden Abweichungen zur Anwendung:

Pr. Art.

997. Sind Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt, so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjekte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die während des Vollstreckungsverfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, soweit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen.

Besondere Bestimmungen: 1) bei Mieth- oder Pachtzinsen;

998. Wegen der nach Art. 997 bevorzugten Forderungen ist eine Arrestanlegung nicht erforderlich, sondern genügt ihre Anmeldung.

Die Anmeldung kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arrest belegten Beträge wirksam vorgenommen werden.

Sie kann bei dem Drittschuldner, falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt oder falls eine gericht-

---

1) Was dort bezüglich der bei der Pfändung betheiligten Gläubiger gesagt ist, gilt hier von den Arrestklägern, sowie von dem Drittschuldner, falls diesem eine Forderung an dem zu vertheilenden Betrage zusteht.

2) Der Commissär hat für die Verhandlungstagfahrt auf Grund der vorliegenden Einweisungsurtheile einen Vertheilungsplan vorzubereiten.

3) Die Betheiligten werden zur Verhandlungstagfahrt mit der Aufforderung vorgeladen, ihre Ansprüche, soweit dieselben nicht aus den vorliegenden Einweisungsurtheilen bereits ziffermäßig hervorgehen, vor oder in der Tagfahrt schriftlich oder mündlich bei dem Commissär anzumelden und auszuführen, ferner in der Tagfahrt zu erscheinen, um ihre Einwendungen gegen den Vertheilungsplan vorzutragen.

4) Die von dem Commissär in den Vertheilungsplan eingestellten Forderungen sind bei der Verhandlung und Vertheilung an der Stelle, welche ihnen angewiesen wurde, auch dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Betheiligte bei der Verhandlung nicht erschienen ist.

5) Wird bei der Verhandlung die in den Vertheilungsplan eingestellte Forderung eines Nichtanwesenden an sich oder ihrem Range nach bestritten, so kommt die Bestimmung des Art. 947 Abs. 3 zur Anwendung.

Art. 994. Sind fortlaufende Bezüge mit Beschlag belegt, so sind die noch nicht verfallenen Raten von der Vertheilung nicht auszuschließen, sondern den betreffenden Gläubigern bei dem Drittschuldner anzuweisen; die Anweisung hat aber gegen diesen erst Wirksamkeit mit Eintritt der Verfallzeit und verliert bei Bezügen, deren Dauer ungewiß ist, mit dem Wegfall der Rente ihre Geltung.

Ansprüche des Drittschuldners. Art. 995. Kann der Drittschuldner für die ihm zu vergütenden durch die Arrestanlegung verursachten Kosten nicht aus denjenigen Beträgen befriedigt werden, welche er an den Arrestbeklagten schuldet oder welche aus den ausgehändigten beweglichen Sachen erlöst wurden, so sind die Arrestkläger ihm gegenüber zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet.

Art. 996. Weigern sich die Arrestkläger, die in Art. 995 bezeichnete Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ergeben sich Anstände über den Betrag der dem Drittschuldner zu ersetzenden Kosten, so hat der Vorstand des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, auf Einreichung des Kostenverzeichnisses die Kosten festzusetzen.

Pr. Art.

liche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts geschehen.

Ist die Anmeldung bei dem Drittschuldner erfolgt, so ist er, falls er die angemeldeten Forderungen nicht selbst aus dem Mieth- oder Pachtzinse berichtigt, verpflichtet, auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts von der bei ihm geschehenen Anmeldung Anzeige zu machen.*)

Bei dem Sicherheitsarreste unterbleibt in der Arrestanlegungsurkunde die Aufforderung des Drittschuldners zur Abgabe seiner Erklärung und finden die Bestimmungen der Art. 980 und 981 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. 1002. 2) für den Sicherheitsarrest.

Der Arrestkläger muß dagegen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte unter Zustellung der Arrestanlegungsurkunde an den Arrestbeklagten beantragen, daß der Arrest für gerechtfertigt erklärt und er bis zum Belaufe seines Guthabens in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen werde.

Dieser Antrag ist, wenn die Hauptklage, gleichviel ob im ersten oder zweiten Rechtszuge, bereits anhängig ist, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise und zwar, wenn der Arrest im nämlichen Bezirksgerichtssprengel, wo das Gericht, bei dem die Hauptklage anhängig ist, seinen Sitz hat, angelegt wurde, innerhalb acht, andernfalls innerhalb fünfzehn Tagen von der Arrestanlegung an zu stellen.

---

*) Art. 998 Abs. 5. Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so hat der Commissär die zur Anzeige gebrachten Forderungen der oben erwähnten Art ohne Vorladung der betreffenden Gläubiger in den Vertheilungsplan einzustellen und finden die Bestimmungen des Art. 993 Ziff. 4 und 5 auf dieselben Anwendung.

Art. 999. Hat der Drittschuldner bevorzugte Forderungen der in Art. 997 bezeichneten Art bezahlt, so kann er die bezahlten Beträge an seiner Schuld in Abzug bringen.

Gleiches gilt von denjenigen Beträgen, welche der Drittschuldner während des Vollstreckungsverfahrens für nothwendige Unterhaltung der vermietheten oder verpachteten Gegenstände bezahlt hat, soweit diese Unterhaltung dem Arrestbeklagten zur Last fällt und der etwa zu dessen Verfügung bleibende Theil des Mieth- oder Pachtzinses zur Deckung der vom Drittschuldner bestrittenen Auslagen nicht hinreicht.

Von den in Abzug zu bringenden Beträgen hat der Drittschuldner im Falle eines Vertheilungsverfahrens auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts Anzeige zu machen.

Art. 1000. Ueber Streitigkeiten, welche sich bei Anwendung der Bestimmungen der Art. 997—999 ergeben, hat, soweit die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt begründet ist, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu entscheiden.

Art. 1001. Unter mehreren eingewiesenen Arrestklägern gehen, wenn Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt worden sind, diejenigen Gläubiger, denen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf dem Mieth- oder Pachtobjekte in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, ohne Rücksicht auf die Zeit der Arrestanlegung bezüglich der zu dieser Zeit noch nicht ausbezahlten Beträge den übrigen Arrestklägern vor, für die vor der Arrestanlegung verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug wie der Hauptsache einräumen.

Der Rang dieser Gläubiger unter sich richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Gesetze.

Pr. Art.

Ist die Hauptklage nicht anhängig, so ist der bezeichnete Antrag, wenn nach Art. 630 Klage in der Hauptsache erhoben werden muß, mit dieser Klage zu verbinden, wenn dies aber wegen eines eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens nicht nöthig ist, mittels besonderer innerhalb der in Art. 630 Abs. 1 und 3 bestimmten Frist gegen den Arrestbeklagten zu erhebenden Klage anzubringen.

1003. Ist der Arrestkläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen worden, so hat er das Urheil dem Drittschuldner mit der Aufforderung zustellen zu lassen, seine Erklärung innerhalb acht Tagen in der in Art. 976—978 bestimmten Weise abzugeben.

Die Zustellung des Urtheils darf erst geschehen, wenn es nach Art. 828 gegen Dritte vollstreckt werden darf, und sind damit gegebenen Falls die in Art. 832 Abs. 1 bezeichneten weitern Zustellungen zu verbinden.*)

1005. Trifft ein Sicherheitsarrest mit einem andern, gleichviel ob Sicherheits- oder Vollstreckungsarrest, zusammen, so erlangt der Arrestkläger durch die Einweisung die in Art. 990 Abs. 1 bezeichneten Rechte, wenn er den Vorschriften des Art. 1002 genügt hat.

1006. Die Vollstreckung gegen den Drittschuldner kann bei Sicherheitsarresten erst eingeleitet werden, nachdem der Drittschuldner seine Erklärung abgegeben hat, falls aber eine Erklärung von ihm nicht abgegeben wurde oder die abgegebene für ungenügend oder unrichtig erachtet werden will, erst nachdem auf die nach Art. 1004 gegen ihn erhobene Klage zu seinem Nachtheile entschieden ist.

XXXV. Hauptstück. Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission).

1007. Die Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immis-
Zuläs- sion) ist zuläßig, wenn dem Schuldner das Eigenthum oder der Nutz-
sigkeit. genuß an den betreffenden Liegenschaften zusteht.

1008. Die Immission findet nicht statt, wenn der Nutzgenuß des Schuldners ein Diensteseмolument einer der in Art. 967 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Personen bildet.

Beruht der Nutzgenuß auf dem Nutzungsrechte der Eltern an dem Sondervermögen der Kinder, so ist die Immission unstatthaft,

---

*) Art. 1004 Pr. Hat der Drittschuldner bei Ablauf der Frist für Abgabe der Erklärung diese nicht abgegeben oder will der Arrestkläger die abgegebene Erklärung als ungenügend oder unrichtig bestreiten, so hat letzterer bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, Klage gegen den Drittschuldner zu erheben und ist diese je nach den Umständen des Falls auf Verurtheilung des Drittschuldners zur Bezahlung der Beträge, für welche der Arrestkläger in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen wurde, oder auf Feststellung der mit Arrest belegten Forderung in der vom Arrestkläger behaupteten Weise zu richten.

Pr. Art.

wenn der Nutzungsbetrag das Bedürfniß für ihre standesmäßige Erziehung, Ernährung und Verpflegung nicht übersteigt.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet keine Anwendung bei Forderungen der in Art. 1024 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art, sowie bei Forderungen, welche auf Erhaltung, Verbesserung oder Bewirthschaftung der betreffenden Sache selbst oder nach dem Anfalle des Nutzgenusses für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen sind, und bei den zur Bestreitung dieser Bedürfnisse gemachten und darauf wirklich verwendeten Darlehen. Es muß jedoch auch in solchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben.

1009. In vermiethete oder verpachtete Liegenschaften findet die Immission nur statt, wenn die betreffenden Objecte einen Theil eines größern Ganzen, in welches Immission erfolgen soll, bilden, und auch in diesem Falle nur so weit, als nicht auf die Pacht- oder Miethzinse vor Stellung des Immissionsgesuchs Arrest, gleichviel ob Vollstreckungs- oder Sicherheitsarrest, angelegt und die Einweisungsklage rechtzeitig erhoben beziehungsweise den Vorschriften des Art. 1002 genügt worden ist.

1010. Die Immission wird dadurch, daß eine Pfändung der Früchte des betreffenden Grundstücks auf der Wurzel stattgefunden hat, nicht gehindert, hebt aber die Wirkungen dieser Pfändung nicht auf.

Immissionsklage. Art. 1011 Pr. Das Immissionsgesuch ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die betreffenden Gegenstände liegen, mittels Klage zu stellen.

Wirkung der Einweisung. Art. 1013. Der Schuldner, gegen welchen auf Einweisung erkannt ist, verliert das Recht der eigenen Bewirthschaftung und Benützung der betreffenden Sachen.

Alle nach Bekanntmachung des Urtheils hinsichtlich der betreffenden Sachen von dem Schuldner abgeschlossenen Verträge oder sonst getroffenen Verfügungen, welche den eingewiesenen Gläubiger beeinträchtigen, sowie die nach jenem Zeitpunkte an den Schuldner geleisteten Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern oder von sonstigen Gutsgefällen sind nichtig.

In den Zeitraum zwischen der Zustellung der Immissionsklage und der Bekanntmachung des darüber ergangenen Urtheils fallende, den Gläubiger benachtheiligende Verträge, Verfügungen und Zahlungen sind auf Klage des letztern als ungiltig zu erklären, wenn der Dritte von der erhobenen Klage Kenntniß gehabt und in der Absicht gehandelt hat, die Einweisung zu beeinträchtigen.

Art. 1014. Soweit der Schuldner zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse der durch die Einweisung seiner Benützung entzogenen Sachen angewiesen war, kann das Gericht ihm auf seinen Antrag hiefür einen bestimmten Theil jener Erträgnisse zuweisen und kann dies sowohl auf bestimmte Zeit als auf die ganze Dauer der Einweisung geschehen.

Auch ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 ist, wenn die Immission in den Nutzgenuß des Schuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder stattgefunden hat, dem Schuldner auf dessen Antrag derjenige Theil der Erträgnisse zuzuweisen, welcher zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder erforderlich ist.

Art. 1015. Wird ein in der Einweisung begriffenes Gebäude von dem Schuldner bewohnt, so kann er auf Antrag des Gläubigers zur gänzlichen oder theilweisen Räumung desselben angewiesen werden, wenn die Räumung im Interesse der Verwaltung liegt.

Pr. Art.

1017. Für die Bewirthschaftung der betreffenden Liegenschaften ist ein Verwalter aufzustellen.

Verwaltung.

Haben bei Erlassung des auf Einweisung lautenden Urtheils die Parteien sich über die Person des Verwalters nicht geeinigt, so trifft das Gericht im Urtheile die Wahl oder läßt sie durch das einschlägige Einzelngericht treffen.

Das Gericht bestimmt ferner in dem Urtheile, soweit ein Parteiübereinkommen nicht vorliegt, über die Art und Weise der Verwaltung, wobei auch die Verpachtung nicht ausgeschlossen ist, über die Belohnung des Verwalters, die Zeitabschnitte der Rechnungsstellung (Rechnungsperioden) und die Auszahlung oder Hinterlegung der Ertragsüberschüsse.

Zugleich wird ein Mitglied des Gerichts als Commissär ernannt. Der Commissär hat die Uebergabe der betreffenden Sachen an den Verwalter vorzunehmen oder damit das Einzelngericht zu beauftragen, letzteres insbesondere dann, wenn die Uebergabe nicht am Sitze des Bezirksgerichts stattzufinden hat.

Dem Verwalter hat der Kläger das Urtheil zustellen zu lassen.

1019. Dem Gläubiger selbst darf die Verwaltung nur mit Genehmigung des Schuldners und nur unter den von diesem festgesetzten Bestimmungen überlassen werden. Er übernimmt damit die Pflicht der Verrechnung der Erträgnisse gleich einem andern Verwalter.

1037. Auf die in Art. 606 Ziff. 6 bezeichneten Vorsichtsverfügungen (Sequestrationen) finden, wenn dieselben eine unbewegliche Sache zum Gegenstande haben, die im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen soweit Anwendung, als sie die Bestellung eines Verwalters, das Verhältniß desselben und die Rechnungsstellung betreffen und nicht schon durch Art. 622 desfalls Vorsehung getroffen ist.

Ausdehnende Bestimmung.

XXXVI. Hauptstück. Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation).

1038. Die Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache zum Zwecke der Zwangsveräußerung wird dadurch nicht gehindert, daß eine Immission oder Sequestration, eine Pfändung der Früchte auf der Wurzel oder eine Arrestanlegung auf die Mieth- oder Pachtzinse stattgefunden hat.

Mit der Beschlagnahme erlischt die Wirksamkeit der erwähnten Vollstreckungsmittel und Vorsichtsverfügungen, außer soweit zur Zeit derselben die Früchte von der Wurzel bereits getrennt oder auf der Wurzel veräußert und die Mieth- oder Pachtzinse bereits verfallen sind.

Das Gericht bestimmt die Frist, binnen welcher die Räumung zu geschehen hat, und die zulässigen Zwangsmittel.

Kranke und Wöchnerinnen dürfen zur Räumung der Wohnung nicht gezwungen werden, so lange sie diese ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

Pr. Art.

Vollstreckungsgericht ist das Bezirksgericht. 1054.

Wurden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan geltend gemacht, so entscheidet über die entstandenen Streitigkeiten das Vollstreckungsgericht. 1105.

Art. 1048 Pr. Der Schuldner oder Drittbesitzer verliert mit der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles das Recht auf die Benützung der beschlagnahmten Gegenstände. Wirkungen der Beschlagnahme.

Ist in Folge einer vorausgegangenen Immission oder Sequestration ein Verwalter aufgestellt, so ist diesem das Beschlagnahmeprotokoll sammt der Zustellungsurkunde mit der Aufforderung zuzustellen, die Verwaltung für Rechnung der bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubiger fortzuführen und die von jetzt an anfallenden Ertragsüberschüsse bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen.

Gleiche Zustellung hat, wenn der Fall des Abs. 2 nicht gegeben ist, die beschlagnahmten Gegenstände aber vermiethet oder verpachtet sind, an die Pächter oder Miether mit der Aufforderung zu geschehen, die von jetzt an fällig werdenden Pacht- oder Miethgelder an das Vollstreckungsgericht zu entrichten.

Liegt auch dieser Fall nicht vor, so bleibt der Besitz und die Benützung der nicht vermietheten oder verpachteten Grundstücke vorläufig dem Schuldner oder Drittbesitzer.

Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Begehren eines bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubigers einen Verwalter für die in Beschlag genommenen Gegenstände oder einen Theil derselben aufstellen.

Art. 1049. Soweit der Schuldner oder Drittbesitzer zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse der beschlagnahmten Sachen angewiesen war, kann ihm das Vollstreckungsgericht auf seinen Antrag in allen Fällen auf bestimmte Zeit oder auf die ganze Dauer des Vollstreckungsverfahrens bis zum Zuschlage einen entsprechenden Theil davon zuweisen.

Art. 1050. Alle nach Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche hinsichtlich der betreffenden Sachen von dem Schuldner abgeschlossenen Verträge oder sonst getroffenen Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, sind nichtig.

In den Zeitraum zwischen der Beschlagnahme und der Vormerkung im Hypothekenbuche fallende Verträge und Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, sind auf Klage eines bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubigers als ungiltig zu erklären, wenn der Dritte von der Beschlagnahme Kenntniß gehabt hat, unbeschadet der Anfechtung auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Hypotheken, welche in dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitraume vorgemerkt oder eingetragen wurden, bei welchen aber eine Uebertragung bereits stattgefunden hat, können auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nur dann angefochten werden, wenn der neue Erwerber in bösem Glauben gehandelt hat.

Vormerkungen von Hypotheken für den Fall, daß die Zwangsveräußerung nicht durchgeführt werden sollte, sind auch nach Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche noch zuläßig.

Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern, welche nach der in Art. 1048 Abs. 3 erwähnten Zustellung dieser zuwider geschehen sind, haben keine Wirkung.

Art. 73 **Einf.** In der Pfalz können Privilegien und Hypotheken, welche zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) bereits bestanden haben, aber im Hypothekenbuche nicht eingeschrieben waren, noch bis zum Tage des Zuschlags, diesen Tag nicht miteingerechnet, eingeschrieben werden. Ferner können die in Beschlag genommenen Immobilien bis zu diesem Tage auch noch mit weitern Hypotheken belastet werden. Die zuletzt erwähnten Hypotheken stehen jedoch der Forderung der betreibenden Partei an Hauptsumme, Zinsen und Kosten jedenfalls nach und die betreffenden Gläubiger sind, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch nicht als bei der Zwangsveräußerung betheiligt zu betrachten.

Pr. Art.

War der Streit über eine im Vertheilungsverfahren angemeldete Forderung bereits vor Eröffnung dieses Verfahrens an einem andern Gerichte anhängig, so ist er dort zu entscheiden und steht es den betheiligten Gläubigern frei, ihre Rechte durch Intervention zu wahren. Streitigkeiten über angesprochene Vorzugsrechte sind im Vertheilungsverfahren zu entscheiden.

XXXVII. Hauptstück. Personalhaft.

1139. Zuläßigkeit. Die Personalhaft ist außer den in Art. 174*) und 887 bezeichneten Fällen als Vollstreckungsmittel nur statthaft:

1) gegen Ausländer, wenn sie nicht in Bayern unbewegliches Vermögen besitzen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht;
2) unter gleicher Voraussetzung auch gegen Inländer, welche flüchtig oder der Flucht dringend verdächtig sind oder dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns entweder schon genommen haben oder zu nehmen im Begriffe stehen;
3) wenn das gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben ist, derselbe aber Befriedigungsmittel besitzt, die er dem Zugriffe des Gläubigers entzieht.

Die Bestimmungen des Art. 612 Abs. 3 finden auch hier Anwendung.

1140. Vollstreckung mittels Personalhaft findet in den Fällen der Art. 174 und 887 auf Grund der betreffenden Entscheidung statt.

In allen andern Fällen ist dazu außer der die Vollstreckung an sich begründenden Urkunde eine die Anwendung dieses Vollstreckungsmittels gestattende besondere richterliche Ermächtigung erforderlich.

1141. Die nach Art. 1140 Abs. 2 erforderliche Ermächtigung ist von dem in der Sache im ersten Rechtszuge zuständigen Gerichte auf einfache Vorstellung zu ertheilen.

Die Vorstellung kann bei allen Gerichten von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben gefertigt und auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Mit derselben sind die zu vollstreckende Urkunde und gegebenen Falls die ihre Vollstreckbarkeit nachweisenden Schriftstücke vorzulegen und es sind in derselben die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Gläubiger sein Gesuch um Zulassung der Personalhaft stützt, anzugeben und zu bescheinigen.

In den Fällen des Art. 1139 Ziff. 1 und 2 kann dem Gesuche auch dann, wenn die Bescheinigung mangelt, entsprochen werden, falls der Gesuchsteller wegen der aus der Vollstreckung der Personalhaft dem

---

*) — um die Zurückgabe der dem gegnerischen Anwalte mitgetheilten Urkunden zu erzwingen —

Pr. Art.

Gegner drohenden Nachtheile eine von dem Gerichte nach den Umständen des Falls zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach dem richterlichen Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet.

Ist das Gesuch abgewiesen oder die Vollstreckung der Personalhaft von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht worden, so steht dem Gläubiger das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Von der erwähnten Vorstellung und der etwa ergriffenen Beschwerde, sowie von den hierauf erfolgten Entscheidungen ist dem Schuldner vorläufig keine Mittheilung zu machen. Die die Personalhaft gestattende richterliche Ermächtigung muß jedoch dem Schuldner bei der Verhaftung zugestellt werden und es bleibt demselben vorbehalten, seine Einwendungen mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung geltend zu machen.

Auf Begehren des Gläubigers kann die nach Art. 1140 Abs. 2 1142.
erforderliche Ermächtigung gegen Ausländer, sowie gegen solche Inländer, welche dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns genommen haben oder sich in Gemäßheit eines nach Art. 607 gegen sie verfügten Arrestes in Haft befinden, auch schon in dem gegen sie in der Hauptsache ergehenden Urtheile ertheilt werden.

Dieses Begehren kann bis zum Schlusse der dem Endurtheile vorausgehenden Verhandlung und auch nach eingelegtem Einspruche, sowie bei dem Berufungsgerichte und selbst dem nicht erschienenen Schuldner gegenüber gestellt werden, gleichviel, ob es in der Klage oder in frühern Anträgen gestellt war oder nicht.

Die Vollstreckung der Personalhaft ist ausgeschlossen: 1143.

1) gegen active Offiziere und im gleichen Range stehende Militärbeamte, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere in der activen Armee Angestellte dieser Klassen, wenn sie nicht ständig beurlaubt sind;
3) gegen sonstige Wehrpflichtige, wenn und solange sie zum Kriegsdienste aufgeboten sind.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtags ist die Vorschrift des Titl. VII § 26 der Verfassungsurkunde*) maßgebend.**)

*) Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, der Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

**) Art. 1144. Soll die Personalhaft gegen einen Offizier oder eine andere im gleichen Range stehende Militärperson, gegen eine im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienste stehende Civilperson oder gegen einen ordinirten Geistlichen vollstreckt werden, so hat der Gerichtsvollzieher hievon die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, wegen der allenfalls nothwendigen Stellvertretung Vorsorge zu treffen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde hat das wegen der Stellvertretung Erforderliche ohne Verzug anzuordnen und dem Gerichtsvollzieher davon, daß für die Stellvertretung gesorgt oder eine solche nicht als nöthig erkannt worden sei, Mittheilung zu machen.

Pr. Art.

1145. Die Verhaftung wird durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. Er bedarf dazu des Nachweises der besondern Ermächtigung und hat Zeugen beizuziehen.

Verhaftung.

Zur Verhaftung kann unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots und durch denselben Akt geschritten werden.

1146. Ein Schuldner, dessen Leben oder Gesundheit durch die Personalhaft einer nahen oder erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, darf, solange dieser Zustand dauert, nicht verhaftet werden.

Wird bei der beabsichtigten Verhaftung ein hierauf gestützter Einwand erhoben, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne er den Einwand nicht für offenbar ungegründet erkennt, von der Verhaftung vorläufig abzustehen.

Erkennt er den Einwand zwar nicht für offenbar ungegründet, hat aber gegen die Zulassung desselben gleichwohl Bedenken, so hat er dies dem Schuldner mit dem Beifügen zu erklären, daß er sich sofort zum Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Verhaftung vorgenommen werden wollte, begeben werde, damit dieser entscheide, ob sie vorzunehmen oder vorläufig zu unterlassen sei, und daß es dem Schuldner freistehe, die zur Begründung seines Einwands dienlichen Beweise dem Einzelnrichter mitzutheilen.*)

Der Einzelnrichter hat erforderlichen Falls die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen.

Nach dem übrigens sofort vollstreckbaren Beschlusse des Einzelnrichters stehen den Betheiligten die in Art. 1149 Abs. 4 und 5 bezeichneten Rechte zu.

1147. Der Schuldner darf nicht verhaftet werden:

1) in den Kirchen während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier;
2) in den Versammlungsorten, Sälen oder Amtsstuben öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich constituirter Versammlungen während der Sitzungen und Amtshandlungen;
3) während er, in was immer für einer Eigenschaft zum öffentlichen Dienste aufgefordert, dienstgemäß mit Waffen erscheint;
4) während er, als Zeuge, Kunstverständiger oder Geschworner zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, freies Geleite hat;
5) während er an einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse oder einem von der öffentlichen Behörde angeordneten politischen Aufzuge Theil nimmt.

Der Gerichtsvollzieher muß bis zum Eintreffen der bezeichneten Mittheilung mit der Vollstreckung einhalten, es kann aber der Schuldner, wenn der Gläubiger es beantragt und die Kosten dafür vorschießt, von der Polizeibehörde mittlerweile besonderer Ueberwachung unterstellt werden, soferne er dadurch an der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert wird.

*) Art. 1146 Abs. 4. Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Falle zugleich bei der Polizeibehörde die Beaufsichtigung des Schuldners und die Anwendung der zu Gebote stehenden Maßregeln gegen etwaige Fluchtversuche desselben zu veranlassen.

Pr. Art.

Das freie Geleite wird von dem Vorstande des Gerichts, beziehungsweise von dem Richter, vor welchem der Schuldner erscheinen soll, ertheilt und hat die Bezeichnung der Tage, für welche es gilt, und den Zweck, zu welchem es ertheilt worden ist, zu enthalten.

In der Wohnung des Schuldners oder in einer andern Privat- 1148.
wohnung darf die Verhaftung nur unter Zuziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts, wo sie stattfindet, vorgenommen werden.

Den verhafteten Schuldner hat der Gerichtsvollzieher unverzüg- 1149.
lich in das Schuldgefängniß des Bezirksgerichts abzuliefern, in dessen Sprengel die Verhaftung geschehen ist.

Will der Verhaftete gegen die geschehene Verhaftung Einwendungen geltend machen, so muß ihn der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zu diesem Behufe zuvor vor den Einzelnrichter führen, in dessen Sprengel der Ort der Verhaftung gelegen ist.

Findet der Einzelnrichter auf Grund der von ihm zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Schuldner gepflogenen Verhandlung die Verhaftung nicht gerechtfertigt, so hat er die Freilassung zu verfügen. Diese Verfügung ist sofort zu vollstrecken.

Hat der Einzelnrichter die Freilassung verfügt, so kann der betreibende Gläubiger bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Verhaftung stattgefunden hat, gegen den Schuldner Klage auf Aufhebung der vom Einzelnrichter erlassenen Verfügung erheben.

Hat der Einzelnrichter die Freilassung nicht verfügt, so steht dem Schuldner frei, seine Erinnerungen gegen die Verhaftung mittels Widerspruchs bei dem Bezirksgerichte geltend zu machen.

Art. 1150 Pr. Das über die Verhaftung und Ablieferung des Schuldners an den Gefängnißaufseher zu errichtende Protokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Anführung der richterlichen Entscheidung oder sonstigen Urkunde, auf deren Grund die Vollstreckung stattfindet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;
2) die Angabe des von dem Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die vom Einzelnrichter in Gemäßheit des Art. 1146 oder 1149 etwa erlassenen Beschlüsse;
4) die an den Aufseher geschehene Ablieferung des Verhafteten;
5) den Betrag der hinterlegten Unterhaltungsgelder (Art. 1157);
6) die Bezeichnung des vom Gläubiger an dem Orte, wo sich das Schuldgefängniß befindet, falls er nicht selbst an diesem Orte wohnt, aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Von dem Protokolle, das gegebenen Falls von dem Einzelnrichter dem zugezogenen Gemeinde- oder Polizeibeamten und den Zeugen an den betreffenden Stellen, von dem Aufseher und dem Gerichtsvollzieher am Schlusse zu unterzeichnen ist, hat der Gerichtsvollzieher dem Verhafteten sofort Abschrift zu behändigen.

Art. 1151. Die Vollstreckung der Personalhaft gegen einen Schuldner, welcher sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, kann der dazu berechtigte Gläubiger dadurch bewirken, daß er unter vorschußweiser Hinterlegung der zum Unterhalte für mindestens einen Monat erforderlichen Summe bei dem Gefängnißvorstande durch einen von ihm hiezu speciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher sowohl dem Schuldner

Pr. Art.

1153. Ein Schuldner, gegen welchen die Personalhaft in der in Art. 1151 bestimmten Weise vollstreckt wurde, darf auch nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft und selbst im Falle der Freisprechung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks in Freiheit gesetzt werden. *)

1155. Abs. 2. Die Zuziehung von Zeugen ist bei der Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Art. 1149 finden auch hier Anwendung. Als Ort der Verhaftung ist hiebei der Ort zu betrachten, an welchem der Schuldner sich zuletzt in Haft befunden hat. **)

---

als dem Vorstande des Untersuchungs- oder Strafgefängnisses einen Akt zustellen läßt, welcher außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Anführung der richterlichen Entscheidung oder sonstigen Urkunde, auf deren Grund die Vollstreckung stattfindet, und gegeben Falls der die Vollstreckung mittels Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;
2) die Angabe des vom Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die Erklärung, daß der Gläubiger die Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft machen lasse und bereit sei, den Schuldner, sobald sich dessen Untersuchungs- und Strafhaft endigt, unverzüglich in das Schuldgefängniß verbringen zu lassen;
4) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;
5) falls der Gläubiger nicht an dem Orte wohnt, wo der Schuldner verhaftet ist, die Bezeichnung des von dem Gläubiger an diesem Orte aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

*) Art. 1154 Pr. Nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft hat der Gläubiger den Schuldner, gegen welchen die Personalhaft nach Art. 1151 vollstreckt wurde, durch einen hiezu speciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher in das Schuldgefängniß des Orts, wo der Schuldner zuletzt verhaftet war, verbringen zu lassen. Er muß dies, wenn ihm von dem Tage, an dem die Untersuchungs- und Strafhaft endigt, wenigstens drei Tage vorher Mittheilung gemacht worden ist, an diesem Tage, andernfalls spätestens innerhalb der auf die Mittheilung folgenden drei Tage thun, widrigenfalls der Schuldner, ohne daß es einer gerichtlichen Verfügung bedarf, in Freiheit zu setzen ist.

Die in Abs. 1 erwähnte Mittheilung hat durch den Vorstand des Gefängnisses, in welchem der Schuldner zur Zeit verhaftet ist, schriftlich zu geschehen.

Art. 1155. Bezüglich des über die Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß zu errichtenden Protokolles und des Eintrags desselben kommen die Bestimmungen der Art. 1150 und 1158 zur Anwendung. In das betreffende Register ist auch der nach Art. 1151 aufgenommene Akt einzutragen.

**) Art. 1156 Abs. 2. Der Schuldner kann, soferne er dabei die Ordnung des Hauses nicht verletzt, jede ihm beliebige Beschäftigung treiben, sich mit eigener Einrichtung versehen und sich den Unterhalt auf seine Kosten reichen lassen.

Art. 1157. Der Gläubiger hat die zum Unterhalte des Schuldners mindestens für einen Monat erforderliche Summe vorschußweise zu hinterlegen.

Die Hinterlegung hat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, an den Aufseher des Schuldgefängnisses, und zwar zum erstenmale bei der Uebergabe des Schuldners zu geschehen.

Die verwendeten Unterhaltsgelder sind dem Gläubiger mit den übrigen Kosten von dem Schuldner zu ersetzen.

Pr. Art.

Jeder zur Anwendung der Personalhaft berechtigte Gläubiger kann sich der von einem andern Gläubiger vorgenommenen Verhaftung anschließen, gleichviel, ob letztere auf Grund einer mittels Personalhaft vollstreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorsichtsverfügung vorgenommen wurde. Er hat in diesem Falle die zum Unterhalte des Schuldners für mindestens einen Monat erforderliche Summe bei dem Gefängnißaufseher zu hinterlegen.*) 1159. Anschließung.

Die in gesetzlicher Form erfolgte Anschließung bleibt giltig, wenn auch später die ursprüngliche Verhaftung als nichtig erkannt wird.**) 1161.

Das Maß der Unterhaltsgelder wird im Verordnungswege festgesetzt.

(Als Unterhaltsgelder sind 45 kr. per Tag, und außerdem für Beheizung vom 1. October bis 31. März 6 kr. per Tag zu hinterlegen; für in anderer Jahreszeit nöthige Beheizung sind nachträglich 6 kr. per Tag zu entrichten. Von dem hinterlegten Betrage bekommt die Staatskasse 3 kr. per Tag und der Aufseher den Rest. Im Falle des Art. 1156 Abs. 2 aber erhält derselbe nur 9 kr. per Tag, die Staatskasse dagegen erhält auch in diesem Falle 3 kr. täglich. V. v. 14. Mai 1870 s. Just.-Minist.-Bl. Nr. XIV.)

Art. 1158. Der Aufseher des Schuldgefängnisses hat über die an ihn abgelieferten Personen ein Buch zu führen, in welches nach jeder Ablieferung das Protokoll über die Verhaftung einzutragen ist.

Der Eintrag ist von dem Aufseher und von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen.

*) Art. 1160 Pr. Die Anschließung geschieht durch eine auf Betreiben des Gläubigers von einem hiezu speciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher dem Schuldner, dem Gläubiger, welcher die Verhaftung ursprünglich hat vornehmen lassen, und den frühern Anschlußgläubigern zuzustellende Erklärung, die außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Anführung der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;
2) die Angabe des von dem Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Gläubiger der frühern Verhaftung des Schuldners anschließe;
4) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;
5) die Bezeichnung des vom Gläubiger an dem Orte, wo sich das Schuldgefängniß befindet, falls er nicht selbst an diesem Orte wohnt, aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Mit dieser Erklärung sind dem Schuldner zugleich die Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, so wie gegebenen Falls die richterliche Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft zuzustellen, falls deren Zustellung nicht schon früher stattgefunden hat oder seit dieser Zustellung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

**) Art. 1162. Vom Tage der Anschließung haben die Gläubiger die Unterhaltskosten zu gleichen Theilen zu bestreiten.

Verzichtet ein Gläubiger für seine Person auf die Fortsetzung der Haft, so fällt mit dem Tage des Verzichts seine Theilnahme hinweg. Gleiches gilt, wenn die Haft für einen Gläubiger aus andern Gründen aufhört.

Die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Berechnung haben die Gläubiger unter sich zu pflegen. Für den Aufseher des Schuldgefängnisses bilden die hinterlegten Unterhaltsbeträge nur eine Masse.

Ein bei der Entlassung des Schuldners verbleibender Rest dieser Masse ist denjenigen Gläubigern, welche die letzten Einlagen gemacht haben, nach dem Betrage und der Zeitfolge derselben in der Art hinauszugeben, daß die spätere Einlage vor der frühern Berücksichtigung findet.

Pr. Art.

1163. Entlassung aus dem Schuldgefängnisse. Der Aufseher des Schuldgefängnisses hat den Schuldner auch außer dem Falle eines vollstreckbaren Urtheils auf Freilassung sofort in Freiheit zu setzen:

1) wenn der Gläubiger, welcher die Verhaftung vorgenommen hat, und gegeben Falls diejenigen, welche sich derselben angeschlossen haben, durch eine schriftliche Erklärung zu dem in Art. 1158 angeordneten Eintrage des Verhaftungsprotokolles oder mittels Notariatsurkunde in die Freilassung einwilligen;
2) wenn der Schuldner sich darüber ausweist, daß die zur Befriedigung der den Art. 1155, 1158 und 1160 gemäß eingetragenen Forderungen sammt weitern Zinsen und Kosten erforderliche Summe bei dem Einzelngerichte für die Gläubiger hinterlegt worden ist;
3) wenn vor Ablauf der Zeit, für welche die Unterhaltsgelder hinterlegt waren, nicht ein neuer Vorschuß hinterlegt worden ist.

Gibt im Falle der Ziff. 1 ein Gläubiger die Erklärung bei dem Aufseher des Schuldgefängnisses ab, so hat dieser, wenn ihm der Gläubiger nicht genau bekannt ist, die Ermächtigung des Einzelnrichters einzuholen, welcher die erforderlichen Erhebungen über die Identität der Person zu pflegen hat.*)

1164. Ein Schuldner, welcher wegen Mangels der Hinterlegung der Unterhaltsgelder in Freiheit gesetzt worden ist, kann wegen derjenigen Forderungen, wegen welcher er in Personalhaft war, nicht wieder verhaftet werden, ausgenommen wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er entweder erst nach der Freilassung erlangt hat oder die wenigstens dem Gläubiger vorher nicht bekannt waren.

1165. Schuldner, gegen welche die Personalhaft in Gemäßheit des Art. 1139 Ziff. 1—3 vollstreckt wurde, sind auf ihren Antrag aus der Haft zu entlassen, wenn sie glaubhaft darthun, daß sie Mittel zur Befriedigung der betreffenden Gläubiger nicht oder nicht mehr besitzen. Vermögenstheile, welche nach Hauptstück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht Mittel der Vollstreckung für die betreffende Forderung sein können, bleiben hiebei außer Betracht.

Gleiches gilt bei Rechnungspflichtigen, welche in Gemäßheit des Art. 887 in Haft genommen wurden, wenn sie außerdem glaubhaft darthun, daß sie außer Stande sind, die betreffende Rechnung zu stellen oder stellen zu lassen.

Der betreffende Antrag ist sowohl gegen den Gläubiger, welcher die Verhaftung hat vornehmen lassen, als auch gegen die etwaigen

---

*) Art. 20 **Einf.** Abs. 4. Die Bestimmungen der Art. 1163 bis 1170 d. n. Pr. finden auch dann Anwendung, wenn die Verhaftung vor dem 1. Juli 1870 stattgefunden hat. Soll derjenige, welcher in Gemäßheit dieser Bestimmungen der Haft entlassen worden ist, später wieder verhaftet werden, so sind hiebei die Vorschriften d. n. Pr. zu beobachten.

Pr. Art.

Anschlußgläubiger zu richten und mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung anzubringen.

Hat die Personalhaft sechs Monate gedauert, so kann der Schuldner mittels einer bei dem Einzelngerichte, in dessen Bezirk sich das Schuldgefängniß befindet, gegen den Gläubiger, auf dessen Betreiben die Verhaftung stattgefunden hat, sowie gegen diejenigen Gläubiger, welche sich der Verhaftung angeschlossen haben, zu erhebenden Klage seine Freilassung begehren. 1166.

Dem Begehren muß entsprochen werden, ausgenommen wenn die Gläubiger nachweisen, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Gegen das Urtheil findet ohne Rücksicht auf die Summe Berufung statt.

Das die Freilassung verfügende Urtheil ist, wenn nicht die betheiligten Gläubiger die frühere Vollstreckung freiwillig gestatten, erst nach Ablauf der Berufungsfrist und, wenn Berufung wirklich eingelegt wurde, erst nach deren Erledigung vollstreckbar.

Im Falle des Art. 1151 wird die Dauer der Personalhaft erst von dem Tage an gerechnet, an welchem die Untersuchungs-, beziehungsweise die Strafhaft beendigt war.

Durch das Urtheil, welches die Freilassung wegen Ablauf der gesetzlich zulässigen Dauer der Haft (Art. 1166) verfügt, werden andere Gläubiger nicht gehindert, Personalhaft gegen den Schuldner vollstrecken zu lassen. 1167.

Gleiches gilt von denjenigen Gläubigern, welche die frühere Verhaftung betrieben oder sich derselben angeschlossen haben, wegen selbstständiger Forderungen, die erst nach der frühern Verhaftung oder Anschließung entstanden oder fällig geworden sind.

Für Forderungen, welche bereits vor dem bezeichneten Zeitpunkte entstanden und fällig waren, können die in Abs. 2 genannten Gläubiger die Verhaftung des Schuldners nur in Folge eines die Ermächtigung zur nochmaligen Verhaftung ertheilenden neuerlichen Urtheils vornehmen lassen.

Diese Ermächtigung ist mittels einer bei dem Gerichte, bei dem die Sache ursprünglich im ersten Rechtszuge anhängig war, gegen den Schuldner zu erhebenden Klage nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Unter dieser Voraussetzung kann die neuerliche Verhaftung auch wegen derjenigen Forderungen zugelassen werden, auf welche die bereits vollstreckte Personalhaft sich bezogen hatte.

Wird ein in Schuldhaft befindlicher activer Offizier oder im gleichen Range stehender Militärbeamte zur Dienstleistung bei mobilen Truppen einberufen, so hat der Einzelnrichter dessen Entlassung für die Dauer der Mobilmachung zu verfügen. 1168.

Pr. Art.

Gleiches hat, wenn ein militärpflichtiger Schuldner zum activen Dienste in der Armee als Unteroffizier, Soldat oder in gleicher Kategorie, oder wenn ein anderer Wehrpflichtiger zum Kriegsdienste einberufen wird, für die Dauer der Dienstleistung zu geschehen.

Von den geschehenen Verfügungen sind die Gläubiger durch den Gerichtsschreiber des Einzelngerichts in Kenntniß zu setzen.

1169. Soll der in Schuldhaft Befindliche in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen werden, so hat der Einzelnrichter auf Vorzeigung des Verhaftsbefehls die sofortige Ablieferung desselben an die mit seiner Verhaftung beauftragte Person zu verfügen.

Nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft läßt der Gefängnißvorstand den Schuldner wieder in das Schuldgefängniß zurückbringen.

Die Zeit, welche der Schuldner in Untersuchungs- oder Strafhaft zugebracht hat, wird in die Schuldhaft nicht eingerechnet.

1170. Wenn der Schuldner in dem Schuldgefängnisse erkrankt und hiedurch besondere Kosten entstehen, so haben die Gläubiger dieselben gleichfalls zu bestreiten. Sie sind von der Erkrankung des Schuldners durch den Gefängnißaufseher ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und haben zur Bestreitung der erwähnten Kosten den vom Gerichte festgesetzten Betrag unverzüglich zu hinterlegen. Bis dies geschehen, können diese Kosten aus den hinterlegten Unterhaltsgeldern entnommen werden.

Kann nach den Verhältnissen des Falls und den Einrichtungen des Gefängnisses in diesem die ärztliche Behandlung des Schuldners nicht erfolgen, so ist letzterer zu entlassen, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ihn nach seiner Genesung wieder verhaften zu lassen.

1171. Gemeinsame Bestimmung.

Hat ein Gläubiger, welcher die Verhaftung ursprünglich veranlaßt oder der stattgefundenen sich angeschlossen hat, obgleich er an dem Orte, wo der Schuldner verhaftet ist, nicht wohnt, einen Zustellungsbevollmächtigten daselbst nicht aufgestellt oder ist die Vollmacht des aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten erloschen und keine neue Aufstellung erfolgt, so können alle die Personalhaft betreffenden Zustellungen und Mittheilungen für ihn an den Staatsanwalt am Vollstreckungsgerichte gemacht werden.

1172. Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung.

Bei Verhaftungen auf Grund von Vorsichtsverfügungen kommen die Vorschriften der Art. 1143—1171 mit nachstehenden besondern Bestimmungen zur Anwendung:

1) Vorsichtsverfügungen, welche die Verhaftung eines Schuldners gestatten, sind, wenn dieser sich auf Grund einer mittels Personalhaft vollstreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorsichtsverfügung bereits in Haft befindet, mittels Anschließung an die frühere Verhaftung zu vollziehen.
2) Bezüglich der Aufhebung oder Abänderung der die Verhaftung gestattenden Vorsichtsverfügung sind die bezüglichen Bestimmungen des XXIV. Hauptstücks maßgebend, und Gleiches gilt bezüglich der Entlassung des Schuldners aus der Haft, soweit

das XXIV. Hauptstück hierüber besondere Bestimmungen enthält, es sei denn, daß das Begehren auf Entlassung gleichzeitig gegen Gläubiger, welche eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde besitzen, und gegen solche, welche nur eine Vorsichtsverfügung erwirkt haben, gerichtet wird, in welchem Falle dasselbe gegen sämmtliche Gläubiger mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung anzubringen ist.

3) Die auf Grund einer Vorsichtsverfügung vollzogene Haft geht in Personalhaft als Vollstreckungsmittel dadurch über, daß der Gläubiger, nachdem er eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde erwirkt hat, dem Schuldner ein Befriedigungsgebot zustellen läßt, womit, falls demselben nicht sofort Genüge geleistet wird, die Erklärung zu verbinden ist, daß diese Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft stattfindet. Die Urschrift dieses Akts ist sofort durch den Gerichtsvollzieher dem Aufseher des Schuldgefängnisses vorzulegen, welcher diesen Akt unverzüglich in das in Art. 1158 erwähnte Buch in der daselbst vorgeschriebenen Weise einzutragen hat.

Fünftes Buch.

Gant.

XXXVIII.—XLVI. Hauptstück.

Pr. Art.
1173. Zulässigkeit. Die Gant als das vom Gerichte geleitete Verfahren zum Zwecke der ordnungsmäßigen Vertheilung des Gesammtvermögens einer Person oder Vermögensmasse unter die Gläubiger derselben findet statt, wenn das Vermögen zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreicht. *)

1175. Die Eröffnung der Gant kann, soferne das Gericht es zur Wahrung der Rechte unbekannter oder entfernt wohnender Betheiligter oder aus andern Gründen für zweckmäßig erachtet, von Amtswegen geschehen:

1) wenn der Gemeinschuldner flüchtig ist und bei einem gegen ihn eingeleiteten Vollstreckungsverfahren die Unzulänglichkeit des Vermögens sich herausgestellt hat;
2) bei einem Kaufmanne, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat und flüchtig ist;
3) bei Erbmassen, wenn die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wurde und sich aus dem aufgenommenen Inventare die Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden ergibt, desgleichen wenn die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder unbekannt sind und die Erbmasse überschuldet ist. **)

---

*) Art. 1174 Pr. Bezüglich des Vermögens von Personen, welche einen Wohnsitz in Bayern nicht haben beziehungsweise zur Zeit ihres Todes nicht gehabt haben, findet die Gant nur statt, wenn und soweit dieses Vermögen in Bayern sich befindet und zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in Bayern geltend gemacht haben, nicht ausreicht.

Ausländischen Ganteröffnungen kommt, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, im Inlande keine Wirksamkeit zu.

) Art. 49 **Einf. Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung über den erbschaftlichen Liquidationsprozeß, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln 50—55 darauf Bezug genommen ist, sind aufgehoben.

Art. 51. Ueber den Nachlaß kann außer in dem in Art. 1175 Ziff. 3 der n. Pr. bezeichneten Falle die Gant auch dann von Amtswegen eröffnet werden, wenn in Gemäßheit der preuß. Gerichtsordnung Th. I Tit. 51 § 70 und 71 dem Bene-

In allen andern Fällen findet die Gant nur statt, wenn entweder der Gemeinschuldner oder ein Gläubiger ihre Eröffnung beantragt hat.

---

ficialerben die Verwaltung des Nachlasses entzogen worden ist oder der Beneficialerbe den Nachlaß im Sinne des § 73 an die Gläubiger abtreten zu wollen erklärt.

Art. 53. Liegt keiner der in Art. 51 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Fälle vor, so kann der Beneficialerbe auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen und hiezu in dem in der preuß. Gerichtsordnung Th. I Tit 51 § 59 bezeichneten Falle durch die Erbschaftsgläubiger angehalten werden.

Die Erbschaftsgläubiger haben ihr Begehren bei dem Gerichte, bei welchem der zwischen ihnen und dem Beneficialerben obschwebende Rechtsstreit anhängig ist, und zwar in der in der n. Pr. für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise zu erheben. In dem Urtheile ist, wenn sich das Begehren als begründet darstellt, dem Beneficialerben aufzugeben, daß er innerhalb einer festgesetzten Frist den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stelle, widrigenfalls er der Rechtswohlthat verlustig und als ein Solcher geachtet werden würde, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat.

Das Gericht ist befugt, die festgestellte Frist auf Begehren des Beneficialerben, welches in der Form eines Zwischenstreits zu erheben ist, zu verlängern, wenn genügende Gründe hiefür vorgebracht werden.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann jeder Erbschaftsgläubiger in der in Abs. 3 angegebenen Form bei Gericht beantragen, daß der angedrohte Rechtsnachtheil als verwirkt erklärt werde. Das Gericht muß diesem Antrage entsprechen, es sei denn, daß der Beneficialerbe seine Verzögerung genügend entschuldigt. Im letztern Falle ist ihm eine neue Frist zu bestimmen. Der Beneficialerbe kann die Folgen seiner Versäumniß noch bis zur Verhandlung dadurch abwenden, daß er den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stellt.

Gegen die nach Abs. 2—4 ergehenden Urtheile finden die gewöhnlichen Rechtsmittel und zwar die Berufung ohne Rücksicht auf eine Berufungssumme statt.

Art. 54. Der Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses hat die in Thl. I Tit. 51 § 61 und 76 der preuß. Gerichtsordnung bezeichneten Wirkungen.

Der Antrag ist bei dem Einzelngerichte des Orts, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, zu stellen.

Das Gericht erläßt an alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß geltend zu machen gedenken, die Aufforderung, diese Ansprüche unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel schriftlich oder mündlich auf der Gerichtsschreiberei des Einzelngerichts anzumelden und in einer Tagfahrt, welche nicht auf früher als dreißig und nicht auf später als sechzig Tage, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung an gerechnet, anberaumt werden darf, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Gerichte zu erscheinen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und die angesprochenen Vorzugsrechte zu verhandeln.

Mit dieser Aufforderung ist die Erklärung zu verbinden, daß diejenigen Gläubiger, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen und deren Forderungen und Vorzugsrechte sich auch nicht aus dem Hypothekenbuche ergeben, aller Vorzugsrechte verlustig sind und sich mit ihren Forderungen nur an dasjenige halten können, was nach Befriedigung jener Gläubiger, deren Forderungen entweder aus dem Hypothekenbuche sich ergeben oder in der angegebenen Weise angemeldet worden sind, übrig bleibt.

Die Aufforderung ist durch wenigstens drei vom Einzelngerichte zu bestimmende öffentliche Blätter, und zwar durch jedes derselben wenigstens zweimal in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen. Dem Beneficialerben ist besondere Mittheilung mit der Aufforderung zu machen, in der anberaumten Tagfahrt zu erscheinen und den Gläubigern über den Stand der Activmasse unter Vorlage der betreffenden Urkunden die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Besondere Mittheilung an die bekannten Gläubiger ist nicht erforderlich.

Pr. Art. 1181.*) Zuständigkeit. Anhängige Rechtsstreitigkeiten werden bei dem abgesehen von der Ganteröffnung zuständigen Gerichte fortgeführt.

Hat jedoch in einem im ersten Rechtszuge anhängigen Rechtsstreite, welcher einen Anspruch betrifft, auf den sich nach Art. 1179 die Zuständigkeit des Gantgerichts erstreckt und in welchem der Gantschuldner als Beklagter erscheint, zur Zeit der Bekanntmachung der Ganteröffnung eine die Sache selbst betreffende Verhandlung noch nicht stattgefunden, so ist der Rechtsstreit nicht fortzusetzen und hat das Gantgericht, wenn der Anspruch im Gantverfahren geltend gemacht wird, sowohl hierüber als auch über den Ersatz der früher bereits erwachsenen Kosten zu entscheiden. **)

1192. Eröffnung. Einzelnrichter, welche dienstlich Kenntniß erhalten, daß Verhältnisse vorliegen, wegen welcher die Gant von Amtswegen eröffnet werden kann, haben davon dem Gerichte Mittheilung zu machen. ***)

Art. 55. Streitigkeiten, welche über angemeldete Forderungen oder über Vorzugsrechte entstehen, sind vor den gewöhnlichen Gerichten auszutragen. Diesen steht auch die Entscheidung darüber zu, ob der im vorstehenden Art. 54 Abs. 4 erwähnte Rechtsnachtheil verwirkt ist.

Zeigt sich während des Liquidationsverfahrens, daß der Nachlaß zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht hinreicht, so hat das Einzelngericht das Verfahren zu sistiren und dem Bezirksgerichte behufs der Verfügung über die Ganteröffnung Anzeige zu machen.

Art. 56. Die Kosten des erbschaftlichen Liquidationsprozesses fallen dem Nachlasse zur Last.

Zuständigkeit. *) Art. 1177 Pr. Das Gantverfahren gehört vor die Bezirksgerichte.

Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, bei welchem der Gemeinschuldner nach Art. 12, 13, 14, 16 oder 17 seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Handelt es sich um Gant über eine Nachlaßmasse oder über das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft oder Genossenschaft, so ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes beziehungsweise die Gesellschaft oder Genossenschaft zur Zeit der Auflösung den allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Von mehreren hienach zuständigen Bezirksgerichten schließt dasjenige, welches die erste auf Ganteröffnung bezügliche Verfügung erlassen hat, die übrigen aus.

Art. 1178. Für Ganten, welche in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 1174 Abs. 1 eröffnet werden, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betreffende Vermögen oder der größere Theil desselben sich befindet.

Art. 1179. Die Zuständigkeit des Gantgerichts erstreckt sich, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, auf alle Ansprüche, welche an das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners geltend gemacht werden.

Das Gantgericht ist auch zuständig für die mit der Eröffnung der Gant im Zusammenhange stehenden Anträge auf Ungiltigkeitserklärung früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners (Art. 1222—1225).

**) Art. 1182. Pr. Streitigkeiten über den Rang hat auch in den Fällen der Art. 1180 und 1181 Abs. 1 das Gantgericht zu entscheiden.

Besondere Bestimmungen. Art. 1183. Besondere Ganten, welche gemäß § 8 Ziff. 1, 2, 4 oder 5 der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Prioritätsordnung neben der allgemeinen stattfinden, folgen dem Gerichtsstande dieser letztern.

Art. 1188. Bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München bleiben die dieses Institut betreffenden besondern Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 880 gilt auch für das Gantverfahren.

(Bezüglich der Ausübung des Absonderungsrechts nach Art. 878 c. c. und der besondern Ganten in der Pfalz s. Art. 80 Einf.)

***) Art. 1193 Abs. 2. Liegt die Ueberschuldung nicht unzweifelhaft vor, so hat

Pr. Art. 1194.

Abs. 2. Ist der Gemeinschuldner entwichen oder werden Sachen desselben bei Seite geschafft, so steht auch dem Einzelngerichte, in dessen Sprengel der Schuldner wohnt oder die Verschleppung von Massegegenständen stattfindet, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln auf einfache Vorstellung eines Gläubigers zu. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind jedoch sofort an das Gantgericht abzugeben. *)

---

das Gericht, außer im Falle des Art. 1176, vor der Ganteröffnung durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Commissär die Prüfung der Vermögenslage anzuordnen.

Abs. 4. Sind weitere Erhebungen erforderlich, so hat der Commissär sie unverzüglich vorzunehmen oder damit die betreffenden Einzelngerichte zu beauftragen.

Abs. 5. Die Erhebungen sind nicht weiter auszudehnen, als nöthig ist, um eine Uebersicht über den Vermögensstand zu gewinnen.

*) Art. 1199. Der Commissär hat alsbald nach Verkündung des Ganterkenntnisses einen Auszug aus demselben bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung geschieht durch Einrückung in öffentliche Blätter und durch Anschlag an dem hiefür üblichen Platze in der Gemeinde des Orts, nach welchem sich die Zuständigkeit des Gantgerichts bestimmt hat.

Art. 1200. Wo das Gesetz an den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ganteröffnung gewisse Rechtsfolgen knüpft, ist dieser Zeitpunkt als eingetreten zu erachten, sobald eine der in Art. 1199 bezeichneten Bekanntmachungen erfolgt ist.

Art. 1204 Abs. 2. Wird die Ganteröffnung aufgehoben, so hat der Commissär das Erkenntniß in derselben Weise bekannt zu machen, wie dies bei der Ganteröffnung geschehen ist.

Art. 1206. Die gesetzlichen Wirkungen der Ganteröffnung treten von der Stunde der Verkündung des Ganterkenntnisses ein. Wirkungen.

Die Stunde ist in dem Ganterkenntnisse anzugeben. Fehlt die Angabe, so gilt die Mittagsstunde des betreffenden Tags als Stunde der Verkündung.

Art. 1207. Die Wirkungen der Ganteröffnung erstrecken sich nicht auf Vermögenstheile, welche nach Hauptstück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht oder nur ausnahmsweise für gewisse Forderungen Mittel der Vollstreckung sein können.

Art. 1208. Durch die Ganteröffnung verliert der Gantschuldner die Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen und Zahlungen ausständiger Forderungen zu empfangen.

Was der Gantschuldner während des Gantverfahrens erwirbt, gehört zur Masse.

Erbschaften und Vermächtnisse, welche dem Gantschuldner angefallen sind, können von der Gläubigerschaft für die Masse angenommen werden.

Art. 1210. Alle von dem Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses vorgenommenen Rechtshandlungen, welche sich auf die Gantmasse beziehen, insbesondere eingegangene Verbindlichkeiten, geleistete Zahlungen, eingeräumte Hypotheken und sonstige Vorzugsrechte, ferner Veräußerungen, Befreiungen und Entsagungen sind, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Gläubigerschaft gegenüber nichtig.

Alle am Tage der Verkündung des Ganterkenntnisses von dem Gantschuldner vorgenommenen Rechtshandlungen gelten bis zum Beweise des Gegentheils als nach der Ganteröffnung geschehen.

Art. 1211. Ist der Gantschuldner Kaufmann, so kann Dritten, welche in der Zeit zwischen der Verkündung des Ganterkenntnisses und dessen Bekanntmachung durch die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blätter Geschäfte mit einem Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Gantschuldners abgeschlossen haben, die Ganteröffnung nur entgegengesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie davon beim Abschlusse des Geschäfts Kenntniß hatten. Die nach der Bekanntmachung der Ganteröffnung in den bezeichneten Blättern mit Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Gantschuldners abgeschlossenen Geschäfte sind dagegen unwirksam, soferne nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß die

Pr. Art. 1218. Wirkungen. Nach der Ganteröffnung kann kein besonderes Vollstreckungsverfahren wegen Schuldforderungen auf das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners mehr eingeleitet werden.

Die zur Zeit der Ganteröffnung von einzelnen Gläubigern schon begonnenen Vollstreckungen können von denselben, soweit es die veränderten Verhältnisse gestatten, auf ihre Kosten fortgesetzt werden,

---

Dritten die Ganteröffnung beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt haben, noch haben kennen müssen.

Art. 1212. Zahlungen oder sonstige Leistungen, die nach der Ganteröffnung, aber vor ihrer Bekanntmachung dem Gantschuldner gemacht wurden, können von der Gläubigerschaft nur dann als unwirksam angefochten werden, wenn aus den Umständen des Falls sich ergibt, daß dem Zahlenden die Ganteröffnung zur Zeit der Leistung bereits bekannt war.

Leistungen, welche erst nach der Bekanntmachung der Ganteröffnung erfolgt sind, können zu Gunsten des Verpflichteten nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die besondern bei dem Vorgange bestandenen Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß der Zahlende der erfolgten Bekanntmachung ungeachtet von der Ganteröffnung noch nicht unterrichtet war und in gutem Glauben gehandelt hat.

Art. 1213. Wer nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat, kann damit das, was er vor der Ganteröffnung demselben schuldig geworden ist, nicht compensiren.

Wer vor oder nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat, kann damit das, was er nach der Ganteröffnung der Masse schuldig geworden ist, nicht compensiren.

Art. 1214. Oeffentliche vom Staate genehmigte Leih- und Creditanstalten sind nicht verpflichtet, über den Besitz von Massegegenständen, die ihnen als Faustpfand zur Sicherheit der von ihnen dargeliehenen Beträge übergeben wurden, Anzeige zu machen, oder diese Gegenstände zur Gantmasse abzuliefern, sondern können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen zu ihrer Befriedigung an diese Gegenstände halten, haben jedoch nach Veräußerung der Faustpfänder, soweit ihre Satzungen nicht etwas Anderes mit sich bringen und ihnen die Person des Verpfänders bekannt ist, den etwa sich ergebenden Ueberschuß an die Masse abzuliefern.

Art. 1215. An den durch das Handelsgesetzbuch gewissen Gläubigern für den Fall, daß über das Vermögen ihres Schuldners Concurs eröffnet worden ist, eingeräumten Rechten wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert. Ebenso bleiben die Bestimmungen der Art. 52—55 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Handelsgesetzbuches betreffend, in Kraft.

Einf. z. Hand. Art. 52. Der Inhaber eines kaufmännischen Faustpfandes (Art. 309 bis 311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches), derjenige, welchem nach Art. 313 bis 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, ingleichen der Commissionär, Spediteur und Frachtführer, welchem ein gesetzliches Pfandrecht am Commissions-, Speditions- und Frachtgut zusteht, sind nicht verpflichtet, das Pfand oder die zurückbehaltenen Sachen oder Papiere zur Concursmasse des Schuldners einzuliefern.

Sie sind befugt, sich der Concursmasse gegenüber in gleicher Weise aus dem Pfande oder aus den zurückbehaltenen Gegenständen zu befriedigen, wie sie dem Gemeinschuldner gegenüber hiezu berechtigt sein würden.

Art. 53. Machen sie von dieser Befugniß Gebrauch, so haben sie die in den Artikeln 310 Abs. 3, 311 und 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung nicht nur an den Schuldner, sondern auch an die Vertreter der Concursmasse oder an das Concursgericht zu richten.

Art. 54. Uebersteigt der Erlös aus dem Verkaufe des Pfandes oder der zurückbehaltenen Gegenstände den Betrag der hieraus zu befriedigenden Forderungen, so ist der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern. Wegen des etwaigen Ausfalls kann

Pr. Art.

jedoch nur zum Vortheile der Gantmasse. Macht ein Gläubiger von diesem Rechte Gebrauch, so kann jeder andere Gläubiger, sowie der Gantschuldner die Einstellung der Vollstreckung verlangen, wenn letztere dem gemeinsamen Interesse nicht angemessen ist.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten über einen zur Gantmasse gehörigen 1219.
Vermögenstheil — der Gantschuldner mag in denselben Kläger oder Beklagter sein — gehen mit der Ganteröffnung auf die Gläubigerschaft über. Sie werden in deren Namen von dem Masseverwalter in dem Stande, in welchem sie sich in jenem Zeitpunkte befinden, übernommen, vorbehaltlich der im XVI. Hauptstücke über Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens gegebenen Vorschriften. *)

Die Verfolgung von Ansprüchen, welche nicht das Vermögen, 1221.
sondern nur die Person des Gantschuldners betreffen, wird durch die Ganteröffnung nicht berührt. **)

---

der Gläubiger seine Ansprüche nach Vorschrift der Concursordnung im Concurse des Schuldners geltend machen.

Dadurch, daß der Gläubiger seine Ansprüche im Concurse des Schuldners geltend macht, verliert er an sich noch nicht die nach Art. 52 des gegenwärtigen Gesetzes ihm zustehenden Rechte.

Art. 55 s. d. G. selbst.

*) Art. 1220 Pr. Die von dem Gantschuldner abgeschlossenen Miethverträge gehen auf die Gläubigerschaft über, welche jedoch berechtigt ist, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Miethzeit aufzukündigen. Dabei ist die ortsübliche Aufkündigungsfrist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht vereinbart wurde.

Pachtverträge werden fortgesetzt, jeder Theil kann aber am Schlusse des Wirthschaftsjahrs, in welches die Ganteröffnung fällt, und wenn das Gantverfahren länger dauert, auch am Schlusse jedes folgenden Wirthschaftsjahrs von dem Vertrage zurücktreten, wenn derselbe unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist oder, falls eine solche nicht besteht, wenigstens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Wirthschaftsjahrs gekündigt worden ist.

Dienstverträge können von jedem Theile unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Den Betheiligten bleibt vorbehalten, etwaige Entschädigungsansprüche bei dem Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners.

**) Art. 1222. Freigebige Verfügungen und vor der Verfallzeit gemachte Zahlungen oder sonstige Leistungen sind, wenn sie der Gantschuldner in den letzten vierzehn Tagen vor der Ganteröffnung, falls aber die Gant auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde, in den letzten vierzehn Tagen vor dem Antrage gemacht hat, auf Klage der Gläubigerschaft vom Gerichte für ungiltig zu erklären.

Gleiches gilt von der Verwilligung von Hypotheken und sonstigen Vorzugsrechten für Forderungen, welche schon vor dieser Verwilligung bestanden haben.

Art. 82 Einf. In der Pfalz sind der Gläubigerschaft gegenüber jene Hypothekeinschreibungen unwirksam, welche in den in Art. 1222 d. n. Pr. bezeichneten Fristen auf Grund eines Urtheils erlangt worden sind.

Art. 1223 Pr. Auf Klage der Gläubigerschaft sind die nachbenannten Rechtshandlungen, wenn sie innerhalb zweier Jahre vor der Ganteröffnung stattgefunden haben, für ungiltig zu erklären:

1) Verträge, die nach eingegangener Ehe das eheliche Güterrecht für den Gantschuldner und dessen Ehegatten anders bestimmen, als es vorher bestimmt war oder ohne jene Verträge sich gestaltet haben würde, es sei denn, daß es sich bei dem Vertrage lediglich um die Aufhebung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft ohne Beeinträchtigung der schon erworbenen Rechte der

Pr. Art. 1234. Verwaltung. Der provisorische Masseverwalter hat alle zur Erhaltung des Massevermögens erforderlichen Handlungen vorzunehmen und das Vermögen zu verwalten.

Gläubiger handelt und die Aufhebung oder Ausschließung öffentlich bekannt gemacht worden ist;

2) freigebige Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge:
3) Quittungen, welche der Gantschuldner seinem Ehegatten ausgestellt hat, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse zu Gunsten desselben, welche er ausdrücklich abgegeben oder deren Annahme er durch sein Verhalten im Prozesse veranlaßt hat, sowie die ausschließend darauf hin ergangenen Entscheidungen, soferne das Gericht nicht nach den Umständen die Quittungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse als glaubwürdig erkennt;
4) Veräußerungen des Gantschuldners unter lästigem Titel an seinen Ehegatten oder an eine mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person, soferne der andere Theil nicht Umstände nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Absicht des Gantschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht bestanden oder daß der Erwerber von dieser Absicht zur Zeit der Veräußerung nichts gewußt habe.

Das in Ziff. 2—4 von Ehegatten Gesagte gilt auch dann, wenn die betreffende Rechtshandlung dem Abschlusse der Ehe vorausgegangen ist, diese aber zur Zeit der Rechtshandlung bereits beabsichtigt war.

Art. 1224. Verträge, durch welche der Gantschuldner innerhalb zweier Jahre vor der Ganteröffnung Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat, können vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1227 von der Gläubigerschaft widerrufen werden.

Art. 1225. Ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie erfolgten, sind auf Klage der Gläubigerschaft für ungiltig zu erklären:

1) Zahlungen, sonstige Leistungen und Rechtsgeschäfte des Gantschuldners, bei deren Empfang oder Abschluß der andere Theil wußte, daß die Ganteröffnung beantragt war oder daß das Gericht die Prüfung der Vermögenslage angeordnet hatte;
2) Rechtshandlungen, welche der Gantschuldner nur zum Scheine oder in der Absicht, Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, vorgenommen hat, soferne dieses Verhältniß dem andern Theile bekannt war oder die Rechtshandlung eine freigebige Verfügung enthält;
3) gegen den Gantschuldner ergangene rechtskräftige Entscheidungen, welche derselbe dadurch veranlaßt hat, daß er im Prozesse zum Scheine oder in der Absicht, Gläubiger zu benachtheiligen, gehandelt hat, soferne dies dem Prozeßgegner bekannt war.

Art. 1226. Was durch eine Rechtshandlung, die nach Maßgabe einer der Bestimmungen der Art. 1210, 1211 und 1222—1225 nichtig oder anfechtbar ist, aus dem Vermögen des Gantschuldners veräußert, abgetreten oder aufgegeben wurde, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Masse zurückfordern.

Hat der Erwerber in gutem Glauben eine Wiederveräußerung vorgenommen, so haftet er nur so weit, als die Zurückforderung gegen den dritten Erwerber mit Erfolg nicht geltend gemacht werden kann und er durch den Erlös bereichert ist.

Der Erwerber kann seine Gegenleistung in so weit aus der Masse zurückfordern, als sie selbst in dieser sich vorfindet oder die Masse um ihren Werth bereichert ist. Er kann die betreffenden Ansprüche, ohne sich in die Gant einzulassen, gegen die Masse geltend machen. Wegen derselben steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Art. 1227. Im Falle des Art. 1224 sind die an den Gantschuldner geleisteten Rentenbeträge zurückzuerstatten, soweit der Rentenschuldner nicht durch den bisherigen Genuß des Rentenkapitals dafür entschädigt ist.

Art. 1228. Wenn der Empfänger einer ungiltigen Zahlung das Empfangene

Pr. Art.

Er vertritt hiebei die Gläubigerschaft und die Masse.

Sind mehrere Masseverwalter aufgestellt, so handeln sie gemeinschaftlich, soferne nicht durch das Gericht oder durch den Commissär einem einzelnen eine besondere Verwaltung aufgetragen ist.

Das zur Masse gehörige bewegliche Vermögen des Gantschuldners 1238.
ist ohne Verzug gerichtlich zu versiegeln.

Die Versiegelung geschieht durch den Commissär, falls sie aber nicht am Gerichtssitze vorzunehmen oder der Commissär verhindert ist, auf dessen Anordnung durch das einschlägige Einzelngericht.

Zur Versiegelung ist wo möglich der Masseverwalter zuzuziehen.

Die Versiegelung darf unterbleiben, wenn die Mobiliarschaft geringfügig ist und Gefahr der Verschleppung nicht besteht oder die bestehende durch anderweitige Maßnahmen beseitigt werden kann.

Von der Versiegelung sind auszuschließen: 1239.

1) Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht unter Sperre genommen werden können;
2) Gegenstände, deren schleunige Veräußerung rathsam erscheint, weil sie dem Verderben oder der Entwerthung in kurzer Zeit

---

wieder zurückgeben muß, tritt seine Forderung wieder in Kraft. Er kann sie als Gantgläubiger geltend machen.

Art. 1229. Gegen den dritten Erwerber der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände oder der von dem Gantschuldner bestellten Pfandrechte oder Hypotheken findet in den Fällen der Art. 1222—1225 die in Beziehung auf den ursprünglichen Erwerber zulässige Anfechtung und Rückforderung nur statt:

1) wenn dem dritten Erwerber zur Zeit seiner Erwerbung bekannt war, daß die Rechtshandlung des Gantschuldners nur zum Scheine oder nur in der Absicht vorgenommen wurde, die Gläubiger zu benachtheiligen;
2) wenn der dritte Erwerber eine der in Art. 1223 Ziff. 4 bezeichneten Personen ist und nicht Thatsachen nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zur Zeit der Erwerbung von den Umständen, welche das Anfechtungs- und Rückforderungsrecht begründen, keine Kenntniß gehabt habe;
3) wenn der dritte Erwerber die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat.

Der dritte Erwerber, gegen welchen die Rückforderung geltend gemacht wird, tritt bezüglich der Gegenleistungen seines Gewährsmanns in dessen Rechte.

Im Falle der Ziff. 3 kommt, wenn der dritte Erwerber die Sache in gutem Glauben weiterveräußert hat, bezüglich seiner die Bestimmung des Art. 1226 Abs. 2 zur Anwendung.

Art. 1230. Will die Gläubigerschaft von den ihr in den Artikeln 1222—1229 eingeräumten Rechten keinen Gebrauch machen, so ist jeder einzelne Gantgläubiger befugt, diese Rechte auf seine Kosten auszuüben, hat jedoch davon dem Masseverwalter vorher Anzeige zu machen.

An den dem Beklagten nach Art. 1226—1229 zustehenden Rechten wird dadurch, daß statt der Masse ein Gläubiger als Kläger gegen ihn aufgetreten ist, nichts geändert.

Art. 1232. Gläubiger können Personalhaft gegen den Gantschuldner nach der Ganteröffnung nicht vollstrecken und die begonnene Vollstreckung nach dem Eintritte der Rechtskraft des Ganterkenntnisses nicht fortsetzen lassen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden bei Ganten, welche in Gemäßheit des Art. 1174 Abs. 1 erkannt wurden, keine Anwendung, wenn nur ein Theil des Vermögens des Gantschuldners zur Gantmasse gezogen werden konnte.

Pr. Art.

ausgesetzt sind, oder weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde;

3) Gegenstände, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe oder im Falle des Art. 1242 zu sonstigem Geschäftsbetriebe nöthig sind.

Die nicht unter Siegel gelegten Gegenstände sind besonders zu verzeichnen und dem aufgestellten Masseverwalter zur Obhut und Wartung zu übergeben. Ist der Masseverwalter bei der Versiegelung nicht anwesend, so kann die Uebergabe zu demselben Zwecke einstweilen an eine andere zuverlässige Person geschehen. Ausnahmsweise können die Gegenstände, wenn daraus nach den Umständen eine Gefährdung nicht zu besorgen ist, auch im einstweiligen Gewahrsame des Gantschuldners belassen werden.

1240. Die den Vermögens- und Schuldenstand betreffenden Bücher und Papiere des Gantschuldners müssen von dem Beamten, welcher die Versiegelung vornimmt, besonders verzeichnet, abgeschlossen und dem Masseverwalter behändigt werden; ebenso die Creditpapiere, in deren Betreff eine unverzügliche Einschreitung nothwendig ist, wie Wechsel mit naher Verfallzeit.

Andere Werthpapiere, ferner baares Geld und Kostbarkeiten sind an das Gericht abzuliefern.*)

1290. Was in Art. 1234 Abs. 3 bezüglich des provisorischen Masseverwalters vorgesehen ist, gilt auch für den definitiven.

Dieser hat die Verwaltung der Masse fortzusetzen und zur Feststellung, Vervollständigung und Versilberung derselben zu schreiten.

Insbesondere hat er die Abnahme der Siegel und die Verzeichnung der Vermögenstheile durch einen Notär zu veranlassen.**)

---

*) Art. 1244. Der Masseverwalter empfängt die Zahlung der Masseausstände und des Verkaufserlöses. Er hat die ihm bekannten Schuldner der Masse zur Zahlung aufzufordern und geeigneten Falls im Prozeßwege dazu anzuhalten.

Zur Einleitung sonstiger Prozesse ist die Zustimmung des Commissärs erforderlich.

Liquidation. Art. 1252. Gleichzeitig mit der Einrückung der Ganteröffnung in öffentliche Blätter hat der Commissär die Edictalladung zu erlassen.

Art. 1259. Die Verpflichtung zur Anmeldung innerhalb der durch die Edictalladung bezeichneten Frist erstreckt sich auf alle Forderungen gegen den Gantschuldner, deren Befriedigung aus der Gantmasse verlangt wird.

Ansprüche, für welche die Gesetze ein Sonderungsrecht gewähren oder bezüglich deren lediglich Compensation, soweit sie statthaft ist, geltend gemacht wird, bedürfen der Anmeldung nicht.

**) Art. 1291. Ueber Streitigkeiten, welche nicht die Vertheilung der Masse und die dabei zu berücksichtigenden Forderungen und Vorzugsrechte, sondern das Massavermögen betreffen, kann der Masseverwalter mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubigerausschusses Vergleiche schließen.

Uebersteigt der Gegenstand des Vergleichs den Werth von hundert Gulden oder betrifft der Vergleich unbewegliche Sachen, so ist die Bestätigung des Gerichts erforderlich.

Schluß. Art. 1315. Ist die Gant durch vollständige Vertheilung der Masse beendigt, so können die unbefriedigt gebliebenen Gläubiger ihre Ansprüche an demjenigen Vermögen geltend machen, welches der Schuldner später erlangt.

Die Zwangsvollstreckung kann in solchem Falle auch auf Grund der im Gantverfahren erfolgten ausdrücklichen Anerkennung oder gerichtlichen Entscheidung geschehen.

Sechstes Buch.

XLVII. Hauptstück. Schiedsgerichte.

Die Parteien können die Entscheidung zwischen ihnen entstandener Streitigkeiten, soferne dieselben Rechte betreffen, über welche sie zu verfügen befugt sind, Schiedsrichtern übertragen (selbstständiger Schiedsvertrag). Pr. Art. 1319. Schiedsvertrag.

Die Parteien können auch in voraus übereinkommen, daß Streitigkeiten, welche bezüglich eines zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags oder sonst obwaltenden Rechtsverhältnisses künftig entstehen, durch Schiedsrichter zu entscheiden seien (accessorischer Schiedsvertrag). *)

---

*) Art. 1319 Abs. 3 Pr. Jeder Schiedsvertrag muß unter Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden. Der selbständige Schiedsvertrag muß unter gleicher Strafe auch den Streitgegenstand und die Schiedsrichter deutlich bezeichnen.

Art. 1320. Schiedsrichtern können nicht übertragen werden Verhandlungen und Entscheidungen:

1) über den Personenstand;
2) über die Bestellung und Entsetzung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
3) über den Gerichtsstand, über Ablehnung von Gerichtspersonen und über Verweisung an ein anderes Gericht, sowie über Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Advokaten oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten;
4) über die Giltigkeit und Trennung von Ehen;
5) über Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und über Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse;
6) über Wiederaufnahme des Verfahrens und über Nichtigkeit im letzten ordentlichen Rechtszuge erlassener Urtheile;
7) in Gantsachen.

Die Bestimmung der Ziff. 5 findet keine Anwendung, wenn nach dem einschlägigen Civilrechte die Eheleute die betreffende Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vornehmen können.

Art. 1321. Wer als Vertreter einer physischen oder juristischen Person oder als Verwalter fremden Vermögens die Entscheidung einer entstandenen Streitigkeit an Schiedsrichter übertragen will, bedarf dazu derselben Ermächtigung, wie zum Abschlusse eines Vergleichs.

Bei accessorischen Schiedsverträgen bedarf es, wenn der Abschluß des Schiedsvertrags mit dem des Hauptvertrags verbunden wird, zu ersterem keiner besondern Ermächtigung; wird der Schiedsvertrag aber nachträglich geschlossen, so ist zu seiner Giltigkeit die gleiche Ermächtigung wie zum Hauptvertrage erforderlich.

Pr. Art.

1325. Schieds-richter. Ergeben sich Streitigkeiten, welche nach einem accessorischen Schiedsvertrage durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, und können sich die Parteien über die Bildung des Schiedsgerichts nicht einigen, so ist diese vom Kläger nach Maßgabe der darüber im Schiedsvertrage enthaltenen Bestimmungen zu betreiben.

1326. Enthält in dem in Art. 1325 vorausgesetzten Falle der Schiedsvertrag über die Bildung des Schiedsgerichts keine Bestimmungen, so hat der Kläger der Gegenpartei einen Gerichtsvollzieherakt zustellen zu lassen, welcher enthält:

1) die deutliche Bezeichnung der zu entscheidenden Streitigkeiten;
2) die Wahl eines Schiedsrichters von Seiten des Klägers;
3) die Aufforderung an den Gegner, innerhalb acht Tagen auch seinerseits einen Schiedsrichter zu wählen und diese Wahl, sowie etwaige Ablehnungsgründe gegen den vom Kläger gewählten Schiedsrichter dem Kläger durch Gerichtsvollzieherakt mitzutheilen.

Ablehnungsgründe gegen den vom Beklagten gewählten Schiedsrichter muß der Kläger der Gegenpartei in gleicher Frist und Weise mittheilen.

1327. Hat der Beklagte auf die in Art. 1326 Abs. 1 Ziff. 3 erwähnte Aufforderung unterlassen, einen Schiedsrichter zu wählen, so ist die Sache mittels Klage an das in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuständige Gericht zu bringen.

Gleiches gilt, wenn der Beklagte bestritten hat, daß die Sache schiedsrichterlich zu entscheiden sei, oder wenn gegen einen gewählten Schiedsrichter Ablehnungsgründe geltend gemacht werden, wobei im Falle des Art. 1326 Abs. 2 die Klage zugleich mit der Ablehnung zuzustellen ist.

Das Gericht hat über den angeregten Streitpunkt zu entscheiden und gegebenen Falls statt des säumigen Beklagten einen Schiedsrichter zu ernennen.

Wird der Ablehnung eines gewählten Schiedsrichters stattgegeben, so ernennt das Gericht zugleich an Stelle des abgelehnten einen andern,

---

Schieds-richter. Art. 1322. Frauen, Minderjährige und letztern gleichgeachtete Personen können nicht Schiedsrichter sein.

Art. 1323. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.

Wer nach erfolgter Annahme des Schiedsrichteramts ohne die Zustimmung sämmtlicher Parteien von demselben zurücktritt, wird den Parteien entschädigungspflichtig. Bestreitet der Gewählte, die Wahl angenommen zu haben, so kann der Beweis nur durch Urkunden geführt werden, aus denen sich die ausdrückliche oder thatsächliche Annahme ergibt.

Anspruch auf Belohnung haben Schiedsrichter nur so weit, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt ist. Für Auslagen haften ihnen die Parteien solidarisch.

Art. 1324. Die in Folge eines accessorischen Schiedsvertrags gewählten oder vom Gerichte ernannten Schiedsrichter können abgelehnt werden, wenn bei der Wahl oder Ernennung die im Schiedsvertrage über die erforderlichen Eigenschaften der Schiedsricher enthaltenen besondern Bestimmungen außer Acht gelassen worden sind.

Im Uebrigen findet die Ablehnung eines Schiedsrichters, von der Bestimmung des Art. 1322 abgesehen, nur aus solchen Gründen, aus welchen Richter abgelehnt werden können, und bei selbstständigen Schiedsverträgen überdies nur dann statt, wenn die Ablehnungsgründe erst nach der Wahl entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind.

Pr. Art.

wenn sich die Parteien nicht für diesen Fall über einen solchen geeinigt haben.

Berufung findet nur gegen das über eine Ablehnung oder über die Frage, ob die Sache durch Schiedsrichter zu entscheiden sei, ergangene Urtheil statt und auch in diesen Fällen nur, wenn in der Sache selbst Berufung zulässig ist. Im Uebrigen finden in Betreff der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Zur Ablehnung der vom Gerichte ernannten Schiedsrichter läuft 1328.
eine achttägige Frist von Zustellung des Urtheils an gerechnet.

Die Ablehnung geschieht durch Zustellung einer Erklärung, welche die Ablehnungsgründe enthalten muß.

Ueber die Ablehnung entscheidet das nämliche Gericht, welches den Schiedsrichter ernannt hat, und es ist mit der Ablehnung, soweit nöthig, Vorladung vor dieses Gericht zu verbinden.

Wenn ein accessorischer Schiedsvertrag über die Bildung des 1329.
Schiedsgerichts zwar besondere Bestimmungen enthält, diese aber nicht ausreichen, so sind letztere, soweit nöthig, durch die Bestimmungen der Art. 1326—1328 zu ergänzen.

Erfolgt die Ablehnung eines Schiedsrichters aus Gründen, welche 1330.
erst nach Bildung des Schiedsgerichts entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, so entscheidet dasjenige Gericht, welches zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Ablehnung ein Mitglied des in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständigen Gerichts beträfe, und finden die bezüglich der Ablehnung von Richtern bestehenden Vorschriften analoge Anwendung. Die Ablehnung ist bei dem zur Entscheidung zuständigen Gerichte anzubringen.

Wenn ein Schiedsrichter nicht annimmt, desgleichen wenn er 1331.
zurücktritt, stirbt, abgelehnt wird oder verhindert ist, ist bei selbstständigen Schiedsverträgen, falls sich die Parteien nicht über einen andern Schiedsrichter einigen, der Schiedsvertrag erloschen, bei accessorischen Schiedsverträgen ist die Ernennung eines andern Schiedsrichters nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 1325—1327 zu betreiben.

Handelt es sich um die Vernehmung von Zeugen oder Sachver- 1333.
ständigen oder um eine Eidesabnahme, so hat das Schiedsgericht die Verfahren.
Vornahme dieser Handlungen bei dem betreffenden Einzelngerichte nachzusuchen.

Wenn die Zeugen oder Sachverständigen vor dem Schiedsgerichte freiwillig erscheinen, können sie auch von diesem vernommen werden, ihre Beeidigung hat jedoch, soferne auf dieselbe nicht durch Parteiübereinkommen verzichtet wird, durch das Einzelngericht zu geschehen.

---

*) Art. 1332 Pr. Soferne im Schiedsvertrage nicht anders bestimmt ist, haben die Schiedsrichter auf Grund der bestehenden Gesetze zu entscheiden und die Verhandlung nach Analogie der Vorschriften über das Verfahren vor Einzelngerichten zu pflegen. Sie dürfen aber weder Strafen erkennen noch Zwangsrechte gegen Dritte ausüben.

Pr. Art.

Um die Vornahme von Augenscheinen hat das Schiedsgericht bei dem betreffenden Einzelngerichte dann nachzusuchen, wenn damit eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch das letztere verbunden werden soll. Auch außer diesem Falle kann das Schiedsgericht um Vornahme von Augenscheinen das Einzelngericht angehen.

Ist eine der vorbezeichneten Handlungen durch ein ausländisches Gericht vorzunehmen, so stellt das Schiedsgericht an das Einzelngericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, das Ersuchen, die Vornahme auf dem Requisitionswege zu vermitteln.

Die Einzelngerichte haben den mit dem Schiedsvertrage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift belegten Ersuchen der Schiedsgerichte in gleicher Weise, wie den von andern inländischen Gerichten gestellten, zu entsprechen.

1334. Ergibt sich ein der schiedsgerichtlichen Entscheidung entzogener Präjudicialpunkt, so hat das Schiedsgericht die Parteien zu dessen Erledigung an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

1335. Schiedsspruch. Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, entscheidet Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen ist, und zwar, soweit der Schiedsvertrag darüber Bestimmungen enthält, nach Maßgabe derselben, andernfalls durch das Gericht, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig wäre, auf Antrag einer der Parteien ein Obmann zu ernennen.

Auf die Ablehnung des ernannten Obmanns finden die Bestimmungen des Art. 1328 Anwendung.*)

1337. Vollstreckung. Die schiedsgerichtlichen Endurtheile haben unter den Parteien dieselbe Wirkung, wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte, ihre Vollstreckung findet jedoch erst statt, nachdem sie von dem Vorstande desjenigen Gerichts, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind.

Behufs der Beifügung der Vollstreckbarkeitserklärung sind die erwähnten Urtheile nach ihrer Verkündung sammt den Akten durch einen der Schiedsrichter oder durch eine der Parteien auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts zu hinterlegen. Sie bleiben daselbst aufbewahrt und der Gerichtsschreiber hat die erforderlichen Ausfertigungen zu ertheilen.

---

*) Art. 1335 Abs. 4. Vor dem durch den Obmann verstärkten Schiedsgerichte findet eine wiederholte Verhandlung der Sache statt und ist hierauf das Urtheil zu erlassen. Die vor einem Einzelngerichte vorgenommenen Beweiserhebungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

Art. 1336. Jedes schiedsgerichtliche Urtheil muß mit Entscheidungsgründen versehen und von den Schiedsrichtern unterschrieben sein. Ist das Urtheil von mehr als zwei Schiedsrichtern erlassen worden und weigert sich die Minderheit, dasselbe zu unterschreiben, so genügt die Unterschrift von Seiten der Mehrheit, welche jedoch den Grund, warum das Urtheil nicht von sämmtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wurde, bei ihren Unterschriften anzugeben hat.

Die Vollstreckbarkeitserklärung ist zu verweigern: Pr. Art. 1338.

1) wenn ein Schiedsvertrag nicht vorliegt oder derselbe den Vorschriften des Art. 1319 Abs. 3 oder des Art. 1321 nicht entspricht oder zur Zeit der Urtheilsfällung erloschen war;
2) wenn in der Sache ein Schiedsvertrag unzulässig war;
3) wenn eine nach Art. 1322 unfähige Person als Schiedsrichter bestellt war;
4) wenn das Urtheil nicht von den bestellten Schiedsrichtern erlassen wurde;
5) wenn die Vorschriften des Art. 1336 nicht beobachtet wurden;
6) wenn die Schiedsrichter die Grenzen ihrer Befugniß überschritten haben.

Ist die Vollstreckbarkeitserklärung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder den Vorschriften des Art. 1338 entgegen ertheilt oder ist sie von einem dazu nicht zuständigen Gerichtsvorstande ertheilt worden, so kann binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des die Vollstreckbarkeitserklärung verweigernden Beschlusses beziehungsweise des mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Urtheils bei demjenigen Gerichte, dessen Vorstand die Vollstreckbarkeitserklärung verweigert oder ertheilt hat, gegen den Beschluß des letztern mittels Klage Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hemmt die Vollstreckung des Urtheils. *) 1339.

Abs. 2. Wiederaufnahme des Verfahrens gegen schiedsgerichtliche Urtheile kann gegebenen Falls bei demjenigen Gerichte nachgesucht werden, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre. 1341.

Gemeinsame Bestimmungen.

In den Fällen, in welchen das in der Sache in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuständige Gericht anzugehen ist, steht, wenn diese Zuständigkeit bei mehreren Gerichten begründet gewesen wäre, die Wahl unter denselben der betreibenden Partei zu. **) 1342.

Rechtsmittel.

*) Art. 1340 Pr. Berufung gegen ein schiedsgerichtliches Urtheil findet nur statt, wenn die Parteien dies im Schiedsvertrage vorbehalten haben und das Rechtsmittel auch bei Entscheidung der Sache durch die gewöhnlichen Gerichte zulässig gewesen wäre.

Die Berufung hat, soferne die Parteien nicht anders bestimmt haben, in allen Fällen aufschiebende Wirkung.

Sie muß innerhalb dreißig Tagen, von Zustellung des mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Urtheils an gerechnet, eingelegt werden und geht an das Obergericht desjenigen Gerichts, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre.

Art. 1341. Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde finden gegen die von Schiedsgerichten erlassenen Urtheile nicht statt.

**) Art. 1343 Pr. Auf die im gegenwärtigen Hauptstücke bestimmten Fristen finden die Vorschriften des Art. 209 in der Art Anwendung, daß sich die Erweiterung der Frist in den Fällen des Art. 1326 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 nach der Entfernung zwischen den Wohnorten der Parteien, in den übrigen Fällen nach der Entfernung des Wohnorts der betreffenden Partei von dem Gerichtssitze bemißt.

Art. 1344. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige Verfügungen oder andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispositionen angeordnet werden, finden die für die Fälle des Art. 1319 Abs. 2 gegebenen Vorschriften Anwendung.

Beilagen.

Erster Anhang.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie über Reisekosten der Parteien.

V. v. 13. Juni 1870.

§ 1. Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als einer halben geographischen Stunde (1852 Meter) zu vernehmen sind, können als Entschädigung für die Reisekosten 12 kr. für jede geographische Stunde (3704 Met.) sowohl der Hin- als der Rückreise beanspruchen.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von 6 kr. für die Eisenbahnstunde gewährt.

§ 2. Bruchtheile der Stundenentfernung sind bei Berechnung der Reisekosten-Entschädigungen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde ergeben.

§ 3. Als Entschädigung für Zeitversäumniß und Verpflegungsauslagen erhalten die Zeugen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes zu vernehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung für die gesammte nothwendig aufzuwendende Zeitdauer einschlüssig der Zeit für die Hin- und Rückreise eine Taggebühr. Diese beträgt ohne Unterschied des Geschlechts für Personen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, 1 fl. und für Personen unter 15 Jahren 36 kr. auf jeden Tag.

Sind die Zeugen genöthigt, auf der Reise oder am Orte der Vernehmung zu übernachten, so haben dieselben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts noch eine besondere weitere Entschädigung von 1 fl. für jedes Uebernachten zu beanspruchen.

§ 4. Wird die Vernehmung eines Zeugen an seinem Wohnorte, jedoch außerhalb seiner Wohnung gepflogen, so kann von Personen unter 15 Jahren keinerlei Gebühr und von Personen im Alter von 15 und mehr Jahren lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumniß begehrt werden, welche für männliche Zeugen täglich 48 kr. und für weibliche Zeugen täglich 36 kr. beträgt.

§ 5. Beträgt der nothwendige Zeitaufwand des Zeugen an einem Tage nicht über 5 Stunden, so wird für diesen Tag nur die Hälfte der in den §§ 3 Abs. 1 und 4 festgesetzten Gebühren gewährt, unbeschadet des etwaigen Anspruchs auf die nach § 3 Abs. 2 zu leistende Gebühr für Uebernachten.

§ 6. Zeugen, welche in ihrer Wohnung vernommen werden, erhalten keine Gebühren.

§ 7. In Aktivität stehende unmittelbar und mittelbare Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehalts oder sonstigen fortlaufenden Bezugs befinden, haben bei Vernehmungen an ihrem Wohnorte auf die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Gebühren nur dann Anspruch, wenn sie glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entgangs eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Militärpersonen, welche in aktivem Dienste stehen, unterliegen gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen. Hiebei ist der Garnisonsort als Wohnort zu betrachten.

§ 8. Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Gebrechlichkeit oder ihres sonstigen Körperzustandes einer Begleitung bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, wie solche den Zeugen zukommen.

§ 9. Sind Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als den bereits bezeichneten, genöthigt, und ist dieses entsprechend bescheinigt oder sonst glaubhaft dargethan, so können die tarifmäßigen Gebühren bis zum doppelten Betrage derselben enhöht werden.

§ 10. Werden Zeugen zu einer Augenscheinseinnahme zugezogen, so erhalten sie für diese Verhandlung die nämlichen Gebühren, wie für eine Vernehmung, mag eine solche damit verbunden sein oder nicht.

§ 11. Ausländische Zeugen empfangen, soweit nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, die gleichen Gebühren wie die inländischen.

Ausnahmsweise kann den Ersteren in Ermanglung von Staatsverträgen ein höherer Betrag auch dann bewilligt werden, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimathland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet wäre und der Zeuge nicht in Bayern seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 12. Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen begründet es keinen Unterschied, ob die Verhandlung mit dem Zeugen vor einem Collegialgerichte oder einem Einzelngerichte, vor dem Prozeßgerichte oder von einem beauftragten oder ersuchten Richter gepflogen wurde.

§ 13. Im schiedsgerichtlichen Verfahren kommen die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 ebenfalls zur Anwendung und zwar sowohl bei Zeugenvernehmungen durch ein nach Art. 1333 Abs. 1 und 3 der Pr. ersuchtes Einzelngericht, als auch dann, wenn Zeugen im Falle des Art. 1333 Abs. 2 durch das Schiedsgericht selbst vernommen werden. Findet im letzteren Falle gemäß Art. 1333 Abs. 2 der Pr. eine Beeidigung der Zeugen durch das Einzelngericht statt, so gelten für diesen Akt die gleichen Gebührensätze wie für die Vernehmung. Soferne jedoch die Beeidigung an demselben Orte wie die Vernehmung und unmittelbar vor dieser erfolgt, so können die etwaigen Reisegebühren nur einmal und die übrigen Gebühren nur nach der Gesammtzeitdauer beider Geschäfte in Anrechnung gebracht werden.

§ 14. Hinsichtlich der Gebühren für Personen, welche als Urkundszeugen verwendet werden, haben die in den §§ 1 bis 5 und 7 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Geltung.

§ 15. Sachverständige können, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung anders bestimmt ist, für sämmtliche mit oder von ihnen persönlich zu pflegende Verhandlungen, insbesondere bei Abwartung von Einweisungstagfahrten und gerichtlichen Augenscheinen, bei Vornahme von Untersuchungen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales, sowie bei mündlicher oder protokollarischer Abgabe von Gutachten als Entschädigung für Reisekosten, Verpflegungsaufwand und Zeitversäumniß unter denselben Voraussetzungen die gleichen Gebühren wie Zeugen nach Maßgabe der in den §§ 1 bis 13 enthaltenen nähern Bestimmungen beanspruchen.

Werden mehrere der vorerwähnten Geschäfte in einer Verhandlung mit einander verbunden, so dürfen die im Abs. 1 bestimmten Gebühren nur einfach in Berechnung gebracht werden.

§ 16. Für die Abgabe des Gutachtens gebührt den Sachverständigen, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung etwas Anderes bestimmt ist, ein Honorar, in welches die nach § 15 gegebenen Falles zu gewährenden anderweitigen Gebührenbeträge nicht einzurechnen sind.

§ 17. Das Honorar für das Gutachten ist, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, zwischen 1 bis 50 fl. zu bemessen.

§ 18. Bei schriftlichen Gutachten sind besondere Ansätze für Schreibmaterialien und Abschriften unzulässig.

Die Portogebühren bei Einsendung eines schriftlichen Gutachtens an die Gerichtsschreiberei sind von den Sachverständigen selbst auf Rechnung ihres Honorars zu bestreiten.

§ 19. Das Honorar für das Gutachten schließt in der Regel zugleich auch das Honorar für die etwa nothwendige Untersuchung des Gegenstandes des Gutachtens, sowie für sonstige Vorarbeiten in sich.

Jedoch kann bei schwierigen oder zeitraubenden wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, sowie bei besonders umfassenden Vorarbeiten hiefür noch ein eigenes Honorar bis zu 50 fl. bewilligt werden.

Besondere Vergütungen für die zu den vorgenommenen Untersuchungen etwa angewendeten Chemicalien und anderen Hilfsstoffe, sowie für die benützten Instrumente oder Geräthe finden nicht statt.

War zu den vorgenommenen Untersuchungen oder sonstigen Vorarbeiten für unselbstständige, untergeordnete Dienstleistungen die Verwendung eigener Gehilfen nothwendig, so können für dieselben die gleichen Gebühren, wie für Zeugen, angerechnet werden.

§ 20. Wird von mehreren Sachverständigen ein gemeinschaftliches Gutachten abgegeben, so ist das nach § 17 und 19 hiefür festzusetzende Honorar im Ganzen auszusprechen und an die Sachverständigen nach gleichen Theilen auszuzahlen, insoferne dieselben nicht eine andere Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Wurde jedoch im Falle des § 19 die Untersuchung nur von einzelnen Sachverständigen gepflogen, so kommt diesen das etwa hiefür bewilligte besondere Honorar allein zu.

Das nach Absatz 1 auszusprechende Gesammthonorar darf die in den §§ 17 und 19 festgesetzten Maximalbeträge nicht überschreiten, soferne nicht der in § 23 vorgesehene besondere Ausnahmsfall gegeben ist.

§ 21. Für die nach Art. 446 d. Pr. abzugebenden Erläuterungen des Gutachtens erhalten die Sachverständigen kein eigenes weiteres Honorar, sondern lediglich die im § 15 bezeichneten Gebühren.

§ 22. Bei Festsetzung der Honorare der Sachverständigen sind namentlich das Maß der sachlichen Schwierigkeit der gestellten Aufgabe, die Art und der Grad der hiefür erforderlichen speciellen Ausbildung, die persönliche Berufsstellung der Sachverständigen, sowie der Umfang des nothwendigen Zeitaufwands in billige Würdigung zu ziehen.

§ 23. In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Collegialgerichte gehören, bleibt es dem Gerichte (§ 41) vorbehalten, die nach §§ 17—20 zu bemessenden Honorare der Sachverständigen ausnahmsweise auch in einem die Maximalsätze überschreitenden Betrage festzustellen, soferne solches mit Rücksicht auf die besondere Art und Schwierigkeit des Gutachtens zur Gewinnung tauglicher Sachverständiger nothwendig ist.

§ 25. Feldgeschworene beziehen für ihre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzunehmenden Dienstesverrichtungen die ihnen nach ihrer Dienstes-Instruction auf Grund des Art. 22 und 24 d. Ges. v. 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, zukommenden Gebühren, soferne es sich um solche Geschäfte handelt, welche innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen und in ihrem Gebührenregulative eigens vorgesehen sind. Andernfalls haben dieselben die gleichen Gebühren, wie Zeugen und Sachverständige, jedoch niemals ein eigenes Honorar für Abgabe eines Gutachtens zu beanspruchen.

§ 26. Einfache Schätzleute erhalten die im § 15 erwähnten allgemeinen Gebühren. — Dieselben können aber kein eigenes Honorar für ihre Gutachten beanspruchen.

§ 27. Dolmetscher beziehen außer den in § 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen noch ein besonderes Honorar von 1 fl. für jede Stunde der wirklichen Leistung von Dolmetscherdiensten vor Gericht oder einem beauftragten Richter.

Sind zur Dienstleistung als Dolmetscher besonders seltene Sprach- oder andere Kenntnisse nothwendig, so kann das im Abs. 1 bestimmte Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei Berechnung des Honorars ist jede angefangene Stunde für voll zu rechnen.

§ 28. Die Anfertigung schriftlicher Uebersetzungen wird honorirt mit zwei Gulden für jede Seite des Originals, welche im Papierformat wenigstens die gewöhnliche Foliogröße, nämlich 340 Millimeter Höhe und 205 Millimeter Breite hat und in voller Breite beschrieben ist. Dieses Honorar kann bei besonders weitwendiger Schrift in dem Originale bis auf die Hälfte herabgesetzt werden und ist entsprechend zu reduciren, wenn das zu übersetzende Schriftstück auf Papier von kleinerem Formate und nicht in der vollen Breite des Papiers geschrieben ist.

Angefangene Seiten sind für voll zu rechnen.

Ist das zu übersetzende Schriftstück in einer Sprache verabfaßt, deren Kenntniß besonders selten ist, so kann das Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Eigene Ansätze für Schreibmaterialien oder Abschriften sind nicht statthaft.

Dagegen bleiben die allgemeinen Gebühren für Sachverständige vorbehalten, wenn mit dem Uebersetzer behufs seiner Verpflichtung oder zu sonstigem Zwecke eigene Verhandlungen vor Gericht oder einem beauftragten Richter gepflogen werden.

§ 29. Für eine Schriftenvergleichung durch Sachverständige und das darauf gegründete Gutachten derselben ist unbeschadet der nach § 15 etwa zu berechnenden allgemeinen Gebühren ein Honorar von 1 bis 5 fl. für jeden Sachverständigen zulässig.

§ 30. Für Anfertigung von Zeichnungen, Rissen und Plänen kann ein besonderes Honorar von 1 bis 10 fl. für jedes Blatt bewilligt werden.

§ 31. Insoweit für öffentlich bestellte Sachverständige besondere Gebührenregulative im Verordnungswege erlassen sind oder werden und dieselben Bestimmungen enthalten, welche auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Geltung haben, kommen diese besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Insbesondere haben öffentlich bestellte Sachverständige auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren und Honorare keinen Anspruch, soferne sie kraft ihrer öffentlichen Bestellung zur unentgeldlichen Vornahme der betreffenden Geschäfte und Dienstleistungen verpflichtet sind.

§ 32. Insoweit den im § 7 bezeichneten Personen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen V. überhaupt Gebühren oder Honorare als Zeugen oder Sachverständige zukommen, wird der Anspruch auf diese Bezüge dadurch nicht ausgeschlossen, daß der k. Fiscus als betreibender Theil die Kosten vorzuschießen hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

§ 33. Bei Bemessung der nach Art. 343 Abs. 2 zur Hinterlegung zu bestimmenden Summe ist auf die Vorschriften der gegenwärtigen Gebühren-Ordnung in der Art sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß die späterhin definitiv festzusetzenden Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen ausreichende Deckung finden.

§ 34. Ueber den Vollzug der im Art. 343 Abs. 2 der Pr. vorgeschriebenen Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf Verlangen der hinterlegenden Partei, ihres Gewalthabers oder des von ihr beauftragten Gerichtsvollziehers ein Certificat auszustellen, in welchem sowohl die hinterlegte Gesammtsumme als die zur Deckung der einzelnen Ausgabsposten in Ansatz gebrachten Theilbeträge aufzuführen sind.

§ 35. Die im Art. 343 Abs. 4 und 5 der Pr. bezeichnete Bescheinigung ist von dem Vorgeladenen sofort bei der Vorladung zu begehren, wenn ihm diese persönlich zugestellt wird, und hat dann der Gerichtsvollzieher das gestellte Verlangen in der Ladungsurkunde ausdrücklich zu erwähnen.

In diesem Falle kann die Bescheinigung geliefert werden:

1) durch Zustellung des im § 34 erwähnten Certificats des Gerichtsschreibers oder
2) durch eine auf Amtspflicht abgegebene und zu beurkundende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß die Hinterlegung des nach Art. 343 Abs. 2 d. Pr. bestimmten Betrags richtig erfolgt ist.

§ 36. Wird die Ladung in gesetzlich zulässiger Weise einer dritten Person für den Geladenen zugestellt, so bleibt es demselben vorbehalten, innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ladungsurkunde die im Art. 343 Abs. 4 und 5 d. Pr. erwähnte Be-

scheinigung mittelst Zuschrift an die betreffende Gerichtsschreiberei zu begehren, soferne nicht der Gerichtsvollzieher von Amtswegen über die erfolgte Hinterlegung des bezüglichen Betrags in der Ladungsurkunde Bestätigung ertheilt hat.

Der Gerichtsschreiber hat dann dem Geladenen sofort ein Certificat nach Maßgabe des § 34 zuzufertigen und hierüber in dem nach § 45 zu führenden Register Vormerkung zu machen.

§ 37. Die definitive Festsetzung und Anweisung der Zeugengebühren, sowie der Gebühren und Honorare der Sachverständigen hat sogleich nach Beendigung der betreffenden Verhandlungen und Geschäfte zu geschehen und ist, vorbehaltlich der in den §§ 38, 39 und 41 enthaltenen besonderen Bestimmungen durch den Vorsitzenden des Gerichts oder den Einzelnrichter oder bezüglich derjenigen Verhandlungen, mit welchen ein Richter beauftragt ist, durch diesen vorzunehmen.

Die nöthigen Berechnungen hat der Gerichtsschreiber zu fertigen.

§ 38. In den Fällen des Art. 538 d. Pr. steht die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Honorare der Sachverständigen dem Vorstande desjenigen Handelsgerichts oder demjenigen Einzelnrichter zu, bei welchem das Ansuchen um Ernennung der Sachverständigen angebracht wurde.

§ 39. In schiedsgerichtlichen Sachen werden die Zeugengebühren, sowie die Gebühren und Honorore der Sachverständigen für die nach Art. 1333 d. Pr. von den Einzelngerichten gepflogenen Verhandlungen von dem betreffenden Einzelnrichter, im Uebrigen aber von dem Schiedsgerichte festgesetzt und angewiesen.

§ 40. Die nach den Vorschriften der §§ 37 bis 39 dem Vorstande oder Vorsitzenden des Gerichts, sowie dem Einzelnrichter, beauftragten Richter oder Schiedsgerichte zustehende Befugniß zur Festsetzung der Gebühren und Honorare umfaßt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 41, insbesondere auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach den §§ 7, 8, 9, 11, 15 und 19 Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, dann zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Größe von Honoraren der Sachverständigen.

§ 41. In den Fällen des § 23 entscheidet über die Zulässigkeit eines höheren Honorars und gegebenen Falles über den Betrag desselben das Gericht, unbeschadet der nach Art. 343 Abs. 2 d. Pr. dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem beauftragten Richter zustehenden Befugniß zur vorläufigen Festsetzung der auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegenden Summe.

Die Anweisung des mittelst Gerichtsbeschlusses festgesetzten höheren Honorars erfolgt durch den Vorsitzenden oder beauftragten Richter.

§ 42. Eine Reclamation oder Beschwerde gegen die in den §§ 40 und 41 erwähnten Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 43. Bei Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes hat die Auszahlung der zur Anweisung kommenden Gebühren und Honorare, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sofort an Ort und Stelle zu geschehen.

§ 44. In denjenigen Fällen, in welchen ein Zeuge oder Sachverständiger gemäß Art. 343 Abs. 4 nur bei erhaltener Bescheinigung über die stattgehabte Hinterlegung der zur Deckung seiner Ansprüche vorläufig bestimmten Summe der Ladung Folge zu leisten braucht, jedoch ungeachtet des Mangels dieser Bescheinigung oder ohne eine solche zu verlangen, der Ladung nachkommt, bleibt es demselben überlassen, die Gebühren von der zahlungspflichtigen Partei selbst in Anspruch zu nehmen, wenn eine Hinterlegung nicht stattgefunden hat.

Das Gleiche gilt

1) in allen sonstigen Fällen, in welchen die nach Vorschrift des Art. 343 Abs. 2 d. Pr. angeordnete Hinterlegung nicht erfolgt ist,
2) in denjenigen Fällen, in welchen eine Hinterlegung von Deckungsmitteln gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sowie
3) wenn sich die hinterlegten Gelder als unzureichend zur Deckung eines Mehrbetrags erweisen, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen über die ursprünglich in Anschlag gebrachte Summe angewiesen worden ist.

In allen vorerwähnten Fällen ist jedoch dem Zeugen oder Sachverständigen zur Verfolgung seines Anspruchs durch den zur Anweisung zuständigen Richter auf Verlangen ein Certificat über die erfolgte Festsetzung und Anweisung seines Gebühren- und Honorarbetrages zu ertheilen.

§ 45. Ueber die Geschäfte, welche sich auf die im Art. 343 Abs. 2 d. Pr. vorgeschriebenen Hinterlegungen, dann auf die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die sonstige Verwendung der hinterlegten Gelder beziehen, hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Register zu führen.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die etwa sonst noch nöthigen instructiven Anordnungen sind von Unserem Staatsministerium der Justiz zu erlassen.

Für die im Abs. 1 erwähnten Geschäfte, sowie für die Führung des Registers kann der Gerichtsschreiber keine Gebühr beanspruchen.

§ 46. Beim Ersatz der Kosten für Reisen der Parteien (Art. 106 Abs. 5 d. Pr.) können in Berechnung gebracht werden:

1) die gleichen Gebühren, wie sie nach §§ 1 und 2 den Zeugen gewährt sind, ferner
2) für jedes nothwendige Uebernachten außerhalb des Wohnortes 1 fl., dann
3) für sonstigen Verpflegungsaufwand während der gesammten Reisedauer 36 kr. auf jeden Tag derselben.

   Letztere Vergütung fällt weg, wenn der Zeitaufwand an einem Tage nicht mehr als 5 Stunden betragen hat.

Die in den §§ 8 und 9 getroffenen Bestimmungen finden auch auf Reisen der Parteien entsprechende Anwendung.

§ 47. Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen kommen die hieüber bestehenden Regulative zur Anwendung.

§ 48. Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

Zweiter Anhang.

Advokatengebührenordnung.

V. v. 21. Juni 1870.

I. Abth. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Betrag der Gebühren der Advokaten als Gewalthaber oder Beistände der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich, soweit nicht ein in Mitte liegendes statthaftes Uebereinkommen Maß oder die gegenwärtige Verordnung dem richterlichen Ermessen Raum gibt, nach den in dieser Verordnung enthaltenen Taxsätzen.

Art. 2. Wo die gegenwärtige V. die Gebühren nach Klassen festsetzt, umfaßt: die I. Kl. Sachen im Werthsbetrage bis zu 50 fl., die II. Kl. Sachen im Werthsbetrage von über 50 fl. bis zu 150 fl. u. s. w.

Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstandes sind die Bestimmungen der Art. 4 und 5 Abs. 2 d. Pr. anzuwenden und im Uebrigen die Anhaltspunkte zu berücksichtigen, welche sich aus den Prozeßakten und der Verhandlung ergeben.

Kann hienach der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht so weit ermittelt werden, als dies zur Einreihung des Rechtsstreites in eine der bezeichneten Klassen erforderlich ist, so sind die Gebühren bei den Einzelngerichten nach den Bestimmungen für die II. Klasse festzusetzen. Streitsachen über dingliche Rechte an Immobilien gehören, soferne es sich nicht um Klagen über Pfandrechte handelt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in die V. Klasse.

Art. 3. Wird von dem Beklagten eine Widerklage erhoben, so wird, falls der Werth des Gegenstandes der Widerklage den der Klage übersteigt, der erstere der Berechnung

zu Grunde gelegt, so weit nicht Handlungen in Frage stehen, welche die Widerklage nicht berühren.

Art. 4. Wird der Streitgegenstand erhöht oder vermindert, so entscheidet bezüglich der Gebühren für Verhandlungen und Schriftsätze, welche nach der Erhöhung oder Minderung in dem betreffenden Rechtszuge vorkommen, der erhöhte oder verminderte Werthsbetrag.

Art. 5. Im Falle der Häufung mehrerer Klagansprüche wird die Gebühr nach dem Gesammtbetrage der Ansprüche berechnet.

Wird die getrennte Behandlung mehrerer kumulirter Klagsansprüche angeordnet, so entscheidet bezüglich der Gebühren für die betreffenden Verhandlungen und Schriftsätze der Werth des Streitgegenstandes der getrennten Verhandlungen.

Art. 6. Früchte, Zinsen und sonstige Nebensachen mit Ausnahme der Prozeßkosten werden dem Werthe der Hauptsache in so weit zugerechnet, als sie bis zur Erhebung der Klage bereits erwachsen sind.

Art 7. Ist die Gebühr nach Verhältniß der auf das betreffende Geschäft verwendeten Zeit und zwar nach Stunden bestimmt, so wird jede begonnene Stunde als voll gerechnet.

Art. 8. Für Dienstreisen erhalten die Adv., wenn die Entfernung über 2½ Kilometer beträgt, außer den Gebühren für die betreffenden Geschäfte noch Taggeld von 7 fl. für den ganzen und von 3 fl. 30 kr. für den halben Tag, sowie für Uebernachten noch besonders 3 fl. 30 kr. — Die Gebühr für den halben Tag findet statt, wenn das Geschäft von der Art ist, daß es dem Adv. möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnsitz zu verlassen. — Außer dem in Abs. 1 angegebenen Taggelde werden den Adv. ihre Auslagen für Fahrtaxen und besonderes Fuhrwerk vergütet. Bei Benützung der Eisenbahn gebührt ihnen die Taxe für die II. Wagenkl., bei Benützung besonderen Fuhrwerkes der ortsübliche Preis und zwar letzterer auch dann, wenn sie ihr eigenes Fuhrwerk benützen. Ist das Geschäft an einer Eisenbahnstation vorzunehmen, so dürfen sie sich eines besonderen Fuhrwerkes statt der Eisenbahn nur dann bedienen, wenn die Kosten dadurch nicht vermehrt werden oder durch die Benützung der Eisenbahn ihre Abwesenheit von ihrem Wohnorte um mehr als 2 Stunden verlängert würde. — Vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends an demselben wieder einzutreffen, ist der Adv. nicht schuldig. — Nimmt ein Adv. auf der nämlichen Reise mehrere Geschäfte vor, so darf er die Reiseentschädigung nur einmal ansetzen und hat dieselbe auf die verschiedenen Geschäfte in billiger Weise zu vertheilen.

Art. 9. Für die zur Zustellung an eine Gegenpartei oder zur Hinterlegung bei Gericht von den Adv. zu fertigenden und zu beglaubigenden Abschriften von Entscheidungen, Anwaltsakten oder sonstigen Schriftstücken wird denselben für jede Seite — die Seite zu 25 Zeilen nnd die Zeile zu 12 Sylben gerechnet — eine Abschreibgebühr von 4 kr bewilligt. — Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet. — Für die Reinschrift von Concepten wird, soweit die gegenwärtige V. nicht anders bestimmt, keine Gebühr bewilligt.

Art. 10. Für Correspondenzen haben die Adv. außer ihren Auslagen für Postporto, Telegramme und etwa erforderliche Botenlöhne nichts anzusprechen. — Für Postporto kann auch eine Pauschalsumme von 1 fl. für jeden Rechtszug angerechnet werden.

Art. 11. Für Einkassirung von Geldern oder Werthpapieren für die Partei nebst Ablieferung an Letztere oder für deren Rechnung an einen Dritten gebührt den Adv. bis zum Betrage von 500 fl. 1 %, von da bis zu 2000 fl. ½ %, und für jeden weiteren Betrag ¼ %.

Art. 12. Für die gerichtliche Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren haben die Adv., wenn sie dieselben für eine Partei einkassirt und hiefür die im Art. 11 bestimmte Gebühr bezogen haben, keine weitere Gebühr, andernfalls bis zu dem Betrage von 500 fl. ein ½ %, von da bis zu 2000 fl. ein ¼ % und für jeden weiteren Betrag ⅛ % zu beanspruchen. — Für die Mittheilung darüber, daß die Hinterlegung geschehen ist, darf nur, wenn die Mittheilung durch Anwaltsakt erfolgt

ist, eine Taxe und zwar von 30 kr. in Ansatz gebracht werden. — Geschieht die Hinterlegung bei einer Bank oder öffentlichen Kasse, so hat der Adv. hiefür unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die daselbst bestimmte Gebühr und für die etwa erforderliche Hinterlegung der hierüber ertheilten Bescheinigung bei Gericht eine Gebühr von 30 kr. anzusprechen.

Art. 13. Für Gänge zu den Gerichten oder sonstigen Behörden, Abholung von Entscheidungen oder sonstigen Aktenstücken, für die über Auslieferung derselben ertheilten Bescheinigungen, Verbringung von Schreiben und Akten zur Post und ähnliche Bemühungen dürfen Gebühren nicht angesetzt werden.

Art. 14. Die Gebühr für eine einfache Vorstellung einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel ob dieselbe schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, bei den Einzelngerichten 1 fl. — Der Anwalt der Gegenpartei hat, wenn derselben von der Anbringung einer einfachen Vorstellung Kenntniß gegeben oder Letztere zugestellt worden ist, für die Einsicht der Vorstellung und der Belege, sowie Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die gleiche Gebühr anzusprechen.

Art. 15. Die Gebühr für ein bei einem Einzelnrichter mündlich oder schriftlich angebrachtes Gesuch um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung einer Vorsichts- oder einstweiligen Verfügung beträgt 1 fl.; jene für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Verhandlung vor einem Einzelnrichter über ein solches Gesuch ebenfalls 1 fl.; jene für Veranlassung des Eintrages einer das Verbot der Veräußerung und weiteren Belastung von Immobilien enthaltenden Vorsichtsverfügung im Hypothekenbuche einschließlich der Veranlassung der Mittheilung, daß dies geschehen, an die Gegenpartei 1 fl. 30 kr.

Art. 16. Die Gebühr für ein Gesuch um Ertheilung einer 2. vollstreckbaren Ausfertigung beträgt 30 kr. und jene für Vertretung oder Verbeistandung bei der hierauf stattfindenden Verhandlung vor dem Gerichtsvorstande 1 fl.

Art. 17. Die Gebühr für Verzögerungsbeschwerden nach Art. 56 u. 57 d. Pr. beträgt 45 kr.

Art. 18. Die Festsetzung der den Adv. in Fällen, worüber die gegenwärtige Verordnung Bestimmungen nicht enthält, für gerichtliche oder außergerichtliche Dienstleistungen gebührenden Entschädigung bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

II. Abth.
Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten I. Instanz.

Art. 19 Abs. 2. Die Arrha gilt als Belohnung für alle Bemühungen des Anwaltes vor Einleitung oder im Laufe eines Prozesses, welche die Information oder den auf den Prozeß sich beziehenden schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit der Partei oder dritten Personen betreffen, insbesondere auch für die Vollmacht, für die Einsicht von Hilfsakten, Urkunden und Rechnungsbüchern, für Führung der Handakten und dergleichen, soweit hiefür nicht in der gegenwärtigen V. besondere Gebühren bestimmt sind. Ausgenommen ist jedoch die Entschädigung für eine zum Zwecke der Information erforderlichen Reise. — Adv., welche die Partei bei einzelnen Prozeßhandlungen vertreten, können eine Arrha nicht ansprechen.

Art. 20. Wenn die Sache nicht zu einer mündlichen contradictorischen Verhandlung gelangt, darf die Arrha nur zur Hälfte angesetzt werden.

Art. 21. Die Arrha wird dem nämlichen Anwalte in derselben Sache und in dem nämlichen Rechtszuge nur einmal bewilligt, wenn auch das Verfahren z. B. durch Berufung gegen ein Zwischenurtheil, Veränderung in den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern unterbrochen und später wieder aufgenommen worden ist. — Ebenso darf der Anwalt, welcher in einem Aufforderungsverfahren aufgestellt war und später auch in der Hauptsache aufgestellt wird, diese Gebühr nur einmal ansetzen.

Art. 32. Eine Gebühr von 2 fl. wird bewilligt für: den Antrag auf Erlassung der in Art. 568 d. Pr. bezeichneten Aufforderung (Z. 4); Gesuche um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß (Z. 6).

Art. 33 Abs. 3. Wurde nach einer Beweisaufnahme, welche in der Sitzung stattgefunden hat, unmittelbar über die Hauptsache verhandelt, so wird die in Abs. 1 „für Vertretung oder Verbeistandung bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung, bei einer nach Art. 155 Abs 2 d. Pr. stattfindenden Vernehmung einer Partei am Wohnorte derselben und in ähnlichen Fällen" bestimmte Gebühr von 1 fl. für jede Stunde nur dann bewilligt, wenn die Beweisaufnahme über 2 Stunden gedauert hat, und nur für die, die Dauer von 2 Stunden übersteigende Zeit.

Art. 37. Für ein Gesuch und Ernennung von Sachverständigen in den im Art. 538 d. Pr. angegebenen Fällen wird eine Gebühr von 1 fl. bewilligt.

IV. Abth. Verfahren vor den Einzelngerichten.

Art. 38. In den bei einem Einzelngerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Adv. außer den in der 1. Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch hier Platz greifenden Gebühren

1) für Arrha in der I. Klasse 1 fl. 30 kr., in den folgenden Klassen 3 fl.,
2) für jede mündliche Verhandlung in der I. Klasse 2 fl., in den folgenden Klassen 4 fl.,
3) für die Anwohnung bei Beweiserhebungen für jede Stunde 1 fl.

bewilligt. — Der Ansatz für Arrha darf nur zur Hälfte verrechnet werden, wenn die Sache nicht zur contradictorischen mündlichen Verhandlung gelangt. — Für Verhandlungen, welche nicht die Hauptsache betreffen, ist nur die halbe Gebühr zulässig. — In Versäumungsfällen ist für die mündliche Verhandlung die Hälfte der sonst zulässigen Taxe, jedoch nicht unter 1 fl. anzusetzen. — Die Bestimmungen der Art. 21 u. 33 Abs. 3 finden auch hier Anwendung.

Art. 39. Eine Gebühr von 30 kr. wird bewilligt:

1) für ein Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles (Art. 554 d. Pr.);
2) für eine Protestation gegen einen Zahlungsbefehl (Art. 558 d. Pr.);
3) für ein Gesuch um Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses (Art. 561 d. Pr.).

V. Abth. Verfahren im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

Art. 48. Die Gebühr für eine Beschwerde, einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel von welchem Gerichte die angefochtene Entscheidung erlassen wurde, und ohne Unterschied, ob sie schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, 3 fl. — Die Gebühr für eine Gegenvorstellung beträgt, wenn diese gegen eine einzelngerichtliche Entscheidung gerichtet ist, 1 fl. Die Protokollarabgabe steht auch hier der schriftlichen Einreichung gleich. — Der Adv. der Gegenpartei hat, wenn dieser von der Anbringung der Beschwerde oder Gegenvorstellung Kenntniß gegeben oder ihr dieselbe zugestellt worden ist, für Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die in Abs. 1 u. 2 bezeichneten Gebühren anzusprechen. — Weitere Gebühren finden bei Beschwerden und Gegenvorstellungen nicht statt. Insbesondere darf für Arrha nichts berechnet werden.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 49. Die Gebühr für den Antrag oder die Klage, mittelst deren die Wiederaufnahme verlangt wird, richtet sich nach den Bestimmungen für die Gebühren bei andern Klagen vor demselben Gerichte. — Im Uebrigen wird das Wiederaufnahmsverfahren, wenn über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme gesondert gehandelt wird, hinsichtlich der den Adv. zustehenden Gebühren wie ein selbstständiger Prozeß behandelt; jedoch darf derjenige Adv., welcher auch in der Hauptsache als Gewalthaber aufgestellt ist, keine Arrha ansetzen.

VI. Abth. Vollstreckungs- und Gantverfahren.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Bei den in einem Vollstreckungsverfahren vorkommenden Klagen und Streitigkeiten greifen die für das Verfahren bei den betreffenden Gerichten festgesetzten Gebühren Platz. — Gleiches gilt für die im Vollstreckungsverfahren veranlaßten Eingaben, Vorstellungen und dergleichen, so weit die gegenwärtige Abtheilung andere Bestimmungen nicht enthält. — Im Vollstreckungsverfahren wird den Adv., welche das Verfahren gleichviel ob mittels Klage oder auf anderem Wege betreiben oder Betheiligte in einem solchen Verfahren vertreten oder verbeistanden, desgleichen bei Streitigkeiten, welche nur die Zulässigkeit, Art oder Giltigkeit des Verfahrens oder einzelner Akte, den Ort, die Zeit oder die Bedingungen der Versteigerung oder sonstige prozessuale Fragen betreffen, im ersten Rechtszuge eine Arrha nicht bewilligt. Bei Streitigkeiten, wo hiernach eine Arrha zu bewilligen ist, darf dieselbe im nämlichen Verfahren von dem nämlichen Advokaten nur einmal angesetzt werden, wenn sich in diesem Verfahren auch verschiedene Streitigkeiten ergeben oder der Adv. bei der betreffenden Streitigkeit mehrere Betheiligte vertritt. Außerdem kommt die Bestimmung des Art. 20 auch hier zur Anwendung.

Art. 59. Im Vollstreckungsverfahren sind alle Gebühren, gleichviel ob sie in der gegenwärtigen Abth. oder für das gerichtliche Verfahren überhaupt bestimmt sind, mit Ausnahme der in Art. 8 u. 9 festgesetzten Reiseentschädigung und Abschreibgebühr auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Anspruch, für welchen die Vollstreckung stattfindet, den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt. — Gleiches hat bei den in einem solchen Verfahren vorkommenden, nach den einschlägigen Bestimmungen d. Pr. zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Klagen und Streitigkeiten bezüglich der für das Verfahren bei den Bezirksgerichten Platz greifenden Gebühren zu geschehen, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt. — Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 u. 2 sind die zur Zeit der Einleitung der Vollstreckung bereits verfallenen Zinsen und angewachsenen Kosten, nicht aber die späteren Zinsen und Kosten in Rechnung zu bringen.

Art. 60. Die Gebühr für die in Art. 829 der Pr. bezeichnete Anmeldung, sowie jene für Erholung des in Art. 828 bezeichneten Zeugnisses beträgt 30 kr.

Art. 61. Ueberträgt eine zur Rechnungstellung veurtheilte Partei die Stellung der Rechnung einem Adv., so wird die Gebühr, welche dafür zu entrichten ist, nach richterlichem Ermessen bestimmt.

Art. 62. Die Gebühr für Einsicht der Rechnung und Belege einschließlich der Entwerfung der der Gegenpartei zugestellten Erklärung richtet sich nach richterlichem Ermessen.

Art. 63. Sind Ansprüche zur nachträglichen Liquidation verwiesen worden, so darf für die Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege die gleiche Gebühr wie für die mündliche Verhandlung in der Hauptsache angesetzt werden.

Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel.

Art. 64. Für mündliche oder schriftliche Anträge an den Einzelngerichten auf Erlassung einer der in den Hauptstücken XXXII u. XXXIII d. Pr. erwähnten Verfügungen beträgt die Gebühr 30 kr.

Art. 65. Für das gerichtliche Vertheilungsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt:

1) für ein Gesuch wegen Ernennung eines Commissärs einschließlich der Veranlassung der Vorladung der Gläubiger und des Schuldners zur festgesetzten Tagfahrt 1 fl.;
2) für Anmeldung einer Forderung 1 fl. und zwar, wenn ein Adv. getrennte Forderungen für verschiedene Gläubiger, obgleich in der nämlichen Tagfahrt, anmeldet, für jede solche Anmeldung besonders;

3) für die Verhandlung über die angemeldeten Forderungen gleichfalls 1 fl. und zwar für jede getrennte Forderung eines andern Gläubigers besonders, jedoch beides nur in dem Falle, wenn die Verhandlung nicht an dem Tage der Anmeldung selbst gepflogen wird;
4) für ein Gesuch um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung 1 fl.;
5) für ein Gesuch um Anberaumung einer Tagfahrt zur Vertheilung nach gänzlicher oder theilweiser Erledigung der Streitpunkte 30 kr.

Arrest auf Forderungen.

Art. 66. Die Gebühr für die im Namen des Drittschuldners abgegebene Erklärung über die mit Arrest belegte Forderung beträgt 2 fl.; jene für die Mittheilung über eine weitere Arrestanlegung an den Anwalt des früheren Arrestklägers und ebenso für jene an den Gerichtsschreiber (Art. 982 d. Pr.) 30 kr. — Eine Arrha darf in den Fällen d. Abs. 1 nicht angesetzt werden.

Art. 67. Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so greifen die im Art. 65 bestimmten Gebühren Platz.

Art. 68. Die Gebühr für Erwirkung des im Art. 996 d. Pr. angegebenen Vollstreckungsbeschlusses einschließlich der Aufstellung des Kostenverzeichnisses beträgt 30 kr.

Art. 69. Für Anmeldung einer der in Art. 997 d. Pr. bezeichneten bevorzugten Forderungen in der im Art. 998 bestimmten Weise beträgt die Gebühr 30 kr. — Die Gebühr für die von dem Drittschuldner nach Art. 998 oder 999 d. Pr. zu machende Anzeige beträgt ebenfalls 30 kr.

Personalhaft.

Art. 76. Die Gebühr für ein Gesuch um freies Geleite beträgt 1 fl.

VII. Ath. Schiedsgerichte.

Art. 83 Abs. 2. Für Vertretung oder Verbeistandung bei einer durch ein Einzelngericht vorzunehmenden Beweisaufnahme (Art. 1333 d. Pr.) beträgt die Gebühr für jede Stunde 1 fl., für Hinterlegung des schiedsgerichtlichen Urtheils sammt Akten auf der Gerichtsschreiberei (Art. 1337) 30 kr.

VIII. Abthl. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 93. Die Gebühr für das Gesuch um Ertheilung der gerichtlichen Ermächtigung, von welcher in Art. 796 c. c. u. Art. 986 c. de proc. die Rede ist, beträgt 1 fl.

Art. 96. Bei possessorischen Klagen richten sich die Gebühren nach der II. Kl.

Art. 97. Soweit die gegenwärtige Abth. (VIII) nichts besonders bestimmt, sind die nach den sonstigen Bestimmungen der gegenwärtigen V. sich ergebenden Gebühren in Ansatz zu bringen. — Insbesondere finden auf die in der gegenwärtigen Abtheilung nicht besonders erwähnten Gesuche und Vorstellungen (requêtes) die Bestimmungen des Art. 14 Anwendung.

IX. Abth. Gebühren der Rechtspraktikanten.

Art. 99. Das den Adv. durch Art. 8 Abs. 1 bewilligte Taggeld wird bezüglich der Rechtspraktikanten auf 2 fl. 30 kr. für den halben und auf 5 fl. für den ganzen Tag ermäßigt; die Gebühr für das Uebernachten kommt jedoch den letzteren im gleichen Betrage wie den Adv. zu. — Im Uebrigen werden den Rechtspraktikanten als Bevollmächtigten oder Beiständen bei Einzelngerichten dieselben Gebühren bewilligt, wie sie in der gegenwärtigen V. für die Adv. festgesetzt sind.

Dritter Anhang.
Gerichtsvollzieherordnung.
V. v. 15. Mai 1870.

Art. 1. Die Gerichtsvollzieher sind öffentliche Beamte.

Art. 4. Den Gerichtsvollziehern ist verboten, sich den Gegenstand, wegen dessen ihre dienstliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, ganz oder theilweise, wenn auch gegen einen bestimmten Preis zusichern zu lassen, oder für Geschäfte, welche in der Gerichtsvollziehergebührenordnung vorgesehen sind, höhere als die dort festgesetzten Gebühren oder einen andern Vortheil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 6. Die Gerichtsvollzieher werden an einem bestimmten Bezirksgerichte angestellt, und es wird ihnen durch das Anstellungsdecret ein Wohnsitz innerhalb des Bezirksgerichtssprengels angewiesen.

Art. 7. Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, außerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes, an welchem sie angestellt sind, Amtshandlungen vorzunehmen, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt.

Art. 11. Die Gerichtsvollzieherakte müssen correct und leserlich geschrieben sein. — Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Contexte, sowie Radirungen sind untersagt. — Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken. — Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen. — Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. Jedoch sind Haus- und Catasternummern, sowie die bei Anführung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorkommenden Zahlen mit Ziffern zu schreiben. — Der Gebrauch der Bleischrift ist untersagt.

Art. 16. Befindet sich an einem Orte nur der Sitz eines Gerichtes, so hat, wenn auch nur ein Gerichtsvollzieher an diesem Orte seinen Wohnsitz hat, dieser den Sitzungsdienst zu versehen. — Haben im vorausgesetzten Falle mehrere Gerichtsvollzieher ihren Wohnsitz am betreffenden Orte, so haben diese den Sitzungsdienst abwechselnd nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsvorstandes zu besorgen. — Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichte, so haben die an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher den Sitzungsdienst nach der von dem Vorstande des höheren Gerichtes im Einvernehmen mit sämmtlichen Gerichtsvorständen getroffenen Bestimmung zu besorgen.

Art. 17. In den Fällen der Abs. 1 u. 3 des Art. 16 können sich die Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des einschlägigen Gerichtsvorstandes in Besorgung des Sitzungsdienstes durch hiefür beeidigte Gehilfen vertreten lassen.

Art. 18. Der Gerichtsvollzieher, welcher den Sitzungsdienst hat, muß vor Beginn der Sitzung vom Gerichtsschreiber die zum Aufrufe nöthigen Schriftstücke in Empfang nehmen und in der Sitzung die Sachen nach der durch das Gesetz oder den Vorstand bezeichneten Reihenfolge aufrufen. — Der Gerichtsvollzieher hat auch unter Aufsicht des Vorsitzenden die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten.

Art. 23. Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Gerichtsvollziehers sind die von ihm nach Art. 21 u. 22 bisher aufbewahrten Urkunden von dem betreffenden Einzelngerichte zu verwahren, bis von dem Bezirksgerichtsvorstande ein anderer Gerichtsvollzieher mit deren Uebernahme vorsorglich betraut worden ist.

Art. 32 Abs. 3. Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten oder sonstige Ungehörigkeiten eines Gerichtsvollziehers wahrnimmt, hat ihre deßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen. (S. auch Bekanntm. v. 15. Juni 1870 im Just.-Minist.-Bl. S. 213 über den Vollzug der Gerichtsvollzieherordnung.)

Vierter Anhang.

Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung.

V. v. 13. Mai 1870.

§ 1. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für den jedesmaligen Aufruf einer Sache beträgt in der Sitzung des Einzelngerichts 5 kr. — Wird dieselbe Verhandlung mehrere Sitzungen hindurch fortgesetzt, so darf nur eine Aufrufsgebühr erhoben werden. — Wird die Sache nach dem Aufrufe vertagt, so darf keine Aufrufsgebühr erhoben werden.

§ 2. Befinden sich am selben Orte mehrere zum Sitzungsdienst berufene Gerichtsvollzieher, so werden sämmtliche bei den verschiedenen Gerichten dieses Ortes anfallende Aufrufsgebühren unter dieselben nach gleichen Theilen getheilt. — Die Aufrufsgebühren werden im Falle des Abs. 1 von der Gerichtsschreiberei jeden Gerichtes erhoben und vierteljährig an die Empfangsberechtigten bezahlt. *)

§ 3. Die Gebühr für das Original jeder Zustellung beträgt, sofern in der gegenwärtigen V. nicht anders bestimmt ist, 36 kr. — Für jede Abschrift der Zustellungsurkunde beträgt die Gebühr den vierten Theil der Gebühr des Originals.

§ 4. Die in § 3 Abs. 3 u. 4 festgesetzten Gebühren finden auf jeden Gerichtsvollzieherakt Anwendung, für welchen in der gegenwärtigen V. etwas Besonderes nicht bestimmt ist.

§ 5. Dem Gerichtsvollz. ist untersagt, in Fällen, in welchen die Errichtung einer Zustellungsurkunde gesetzlich zulässig erscheint und die thatsächlichen Umstände nicht entgegenstehen, mehrere Zustellungsurkunden zu errichten.

§ 6. Wird über eine Zustellung eine Zustellungsurkunde nicht errichtet, sondern die Zustellung in einer sonstigen Urkunde beurkundet, so darf dafür eine eigene Gebühr nicht erhoben werden. — Dem Gerichtsvollz. ist untersagt, in Fällen, in welchen die Zustellung nach Abs. 1 gesetzlich zulässig ist und thatsächliche Hindernisse nicht entgegenstehen, eine besondere Zustellungsurkunde zu errichten.

§. 7. Bei Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel beträgt die Gebühr:

1) für das Protokoll über eine Pfändung einschließlich der dem Gepfändeten, dem Verwahrer oder Aufseher, dem Gemeindevorstand und der allenfalls dem betreibenden Gläubiger zuzustellenden Abschriften 1 fl. 30 kr. — Dauert die Handlung einschließlich der im Falle des Art. 847 u. 908 der Civilpr. gebotenen Schritte und aller in das Protokoll aufzunehmenden Erklärungen und Constatirungen, z. B. über Anschließung Dritter u. s. w. länger als 3 Stunden, so beträgt die Gebühr für jede weitere Stunde 30 kr. — Dieselben Gebühren finden für Nachpfändungen, ferner im Falle des Art. 860 Abs. 1 u. 2 der Civilpr. und in der Pfalz für die Beschlagnahme der Mobilien der Pächter und Miethleute, sowie für die Beschlagnahme von Mobilien, an welchen ein Eigenthumsrecht behauptet wird, statt.
2) Für das im Falle des Abstandes von der Pfändung (Art. 904 u. 908 der Civilpr.) aufzunehmende Protokoll, einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift, 1 fl.
3) Für die Uebergabe von Geld, Creditpapieren oder Urkunden an das Einzelngericht in den Fällen der Art. 910, 911, 912, 925 Abs. 5 u. Art. 939 Abs. 3 d. Civilpr. einschließlich des etwaigen Begleitschreibens 30 kr. — Die für Versendungen erlaufenden Porti sind dem Gerichtsvollz. besonders zu ersetzen. — Für die Rückerholung der nach Art. 939 Abs. 3 d. Civilpr. dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge hat der Gerichtsvollz. eine Gebühr nicht anzusprechen.
4) Für die Verbringung von Pretiosen an das Einzelngericht im Falle des Art. 932 Abs. 4 d. Pr. 30 kr. — Die hierauf erwachsenen Porti werden besonders vergütet.

---

*) Das hierüber von der Gerichtsschreiberei zu führende Register s. J.-M.-Bl. v. 1870 S. 214.

5) Für die Uebergabe des Pfändungsprotokolles an den Versteigerungsbeamten (Art. 925 Abs. 4 d. Civilpr.) werden dem Gerichtsvollz. nur die Portiauslagen vergütet.

6) Für das in den Fällen des Art. 917 d. Civilpr. über den Befund und die allenfalls bewerkstelligte anderweitige Verwahrung errichtete Protokoll einschließlich der hievon dem bisherigen Verwahrer oder seinem Rechtsnachfolger und dem neu aufgestellten Verwahrer zu behändigenden Abschriften 1 fl. — Gegen Empfang dieser Abschrift hat der bisherige Verwahrer die Abschrift des Pfändungsprotokolles an den neu aufgestellten Verwahrer zu übergeben. In Ermanglung der Abschrift des Pfändungsprotokolls hat der Gerichtsvollz. hievon eine Abschrift an den neuen Verwahrer zu behändigen, wofür derselbe 15 kr. bezieht.

7) Für das unmittelbar vor dem Verkauf der Pfandgegenstände über deren Vorhandensein zu errichtende Befundprotokoll 30 kr. — Hat sich der Gerichtsvollz. überzeugt, daß kein Stück fehlt, so ist ein Befundprotokoll nicht zu errichten.

8) Für das Original der Bekanntmachung der Versteigerung 20 kr. — Für jede Abschrift 10 kr. — Für die über den Anschlag der Bekanntmachung etwa zu errichtende Urkunde 30 kr. — Die Auslagen für Insertionen in öffentliche Blätter und die etwa ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Schelle ꝛc. werden dem Gerichtsvollz. besonders vergütet.

9) Von dem Protokolle über eine Versteigerung beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde 30 kr. — Wird ein Ausrufer zugezogen, so werden dem Gerichtsvollz. nur die hiedurch wirklich erstandenen Auslagen vergütet. Auch diese dürfen nicht in einem höheren Betrage als mit 15 kr. für jede Stunde des Ausrufsgeschäftes in Ansatz gebracht werden. — Für jede vom Gerichtsvollz. den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungsprotokolles beträgt die Gebühr von jeder Seite 3 kr. — Nimmt der Gerichtsvollz. in gesetzlich zulässigen Fällen (Art. 925 Abs. 5, Art. 961 der Civilpr.) eine Veräußerung ohne öffentliche Versteigerung vor, so hat er hierüber Protokoll zu errichten, welches von dem Käufer zu unterzeichnen ist. Die Gebühr hiefür beträgt 1 fl.

10) Für die Ausbezahlung des Erlöses veräußerter Pfandgegenstände oder der durch die Pfändung gewonnenen baaren Mittel an die Berechtigten bezieht der Gerichtsvollz. bei Beträgen bis zu 500 fl. 1 %, für weitere Beträge bis zu 1000 fl. ½ %, für weitere Beträge ⅛ %.

11) Für die Informationen nach Art. 957 d. Civilpr. erhält der Gerichtsvollz. nur seine Baarauslagen vergütet.

§ 8. Wird für gepfändete Gegenstände ein Verwahrer aufgestellt, so beträgt die Gebühr desselben für die Verwahrung und während der ersten 15 Tage per Tag 10 kr., für jeden weitern Tag 15 kr. — Die Gebühr für den Aufseher über gepfändete Früchte auf der Wurzel beträgt, wenn dieser der Feldhüter der Markung ist, während der ersten 15 Tage per Tag 6 kr., für jeden weiteren Tag 10 kr. — Ist eine andere Person als Aufseher bestellt, so beträgt die Gebühr während der ersten 15 Tage per Tag 10 kr, für jeden weiteren Tag 15 kr. — Für die Zuziehung des Verwahrers oder Aufsehers zum Pfändungsakte hat derselbe keine Entschädigung anzusprechen. — Werden mehrere Aufseher bestellt, so bezieht jeder derselben die volle Gebühr. — Auslagen, welche auf Ernährung gepfändeter Thiere oder auf Verbringung gepfändeter Gegenstände in das Verwahrungslokal oder an den Ort ihrer Veräußerung erwachsen sind, werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.

§ 9. Beim Arrest auf Forderungen beträgt die Gebühr:

1) Von dem Arrestanlegungsakte (Art. 972 u. 1002 d. Civilpr.) für das Original 1 fl., für die davon zu behändigende Abschrift ¼ des Originals.

2) Von der Klagsvorladung gegen den Arrestbeklagten (Art. 980, 1002 der Civilpr.) für das Original 1 fl., für die davon zu behändigende Abschrift ¼ des Originals.

3) Von dem Protokolle, welches der Gerichtsvollz. über die Empfangnahme der mit Arrest belegten beweglichen Sachen vom Drittschuldner (Art. 987 der Civilpr.) zu errichten hat, einschließlich der davon allenfalls dem Verwahrer zu behändigenden Abschrift, beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde 30 kr.

§ 11. Bei der Zwangsvollstreckung durch Personalhaft beträgt die Gebühr:

1) Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners einschließlich aller mit dem Akte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung in's Gefangenenregister 10 fl. — Für die Aufsuchung des Schuldners und alle übrigen besondern Bemühungen, namentlich in den Fällen der Art. 847, 1146, 1149, 1158 rc. rc. d. Civilpr. wird nichts vergütet.
2) Für das bei Abstand von der Verhaftung im Falle des Art. 1146 Abs. 6 d. Civilpr. errichtete Protokoll einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift 3 fl.
3) Für den zur Vollstreckung der Personalhaft gegen einen in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Schuldner zu bewirkenden Zustellungsakt einschließlich aller davon zu behändigenden Abschriften (Art. 1151 d. Civilpr.) 3 fl.
4) Für das Protokoll über die Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß einschließlich aller unter Ziff. 1 bezeichneten Bemühungen 7 fl.
5) Für den Zustellungsakt im Falle der Art. 1160 u. 1172 Ziff. 1 d. Civilpr. einschließlich aller mit dem Akte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung in's Gefangenenregister 3 fl.
6) Für den Zustellungsakt im Falle des Art. 1172 Ziff. 3 d. Civilpr. einschließlich der davon zu behändigenden Abschrift, der Vorlage des Aktes an den Gefägnißaufseher und der Eintragung in's Gefangenenregister 3 fl.

§ 13. Die Gebühr für das Protokoll über ein von dem Gerichtsvollz. zu machendes Realanerbieten beträgt 1 fl. 24 kr. — Für jede Abschrift wird 1/4 des Originals vergütet. — Hat das Realanerbieten Geld zum Gegenstande, so bezieht der Gerichtsvollz. außerdem von den ersten 500 fl. 1 %, von weiteren 500 fl. 1/2 %, von allen weiteren Beträgen 1/8 %. — Für eine durch einen Gerichtsvollz. in der Pfalz vorgenommene Hinterlegung beträgt die Gebühr 1 fl. 24 kr.

§ 14. Bei freiwilligen Mobiliarversteigerungen in der Pfalz beziehen die Gerichtsvollz. dieselben Gebühren, welche den Notaren zukommen.

§ 15. Für die Bewirkung der Gebührenfestsetzung im Falle des Art. 879 der Civilpr. erhält der Gerichtsvollz. einschließlich aller zu diesem Behufe seinerseits erforderlichen Handlungen 30 kr.

§ 17. Für jede Abschrift derjenigen Urkunden, welche bei einem Gerichtsvollzieherakte mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite 3 kr.

§ 18. Für jede schriftliche Eingabe des Gerichtsvollz. als Bevollmächtigten der Partei beträgt die Gebühr 30 kr. — Für jede persönliche Vertretung der Parteien vor Gericht oder einem Richter durch den Gerichtsvollz. in den in der Civilpr. zugelassenen Fällen beträgt die Gebühr von jeder Stunde aufgewendeter Zeit 30 kr.

§ 19. Für die Empfangnahme und Ablieferung von freiwillig bezahlten Geldsummen an den Gerichtsvollz. für Rechnung seines Auftraggebers beträgt die Gebühr bis zum Betrage von 500 fl. 1 %, von weiteren 500 fl. 1/2 %, von weiteren Beträgen 1/8 %.

§ 20. Berechnet sich die Gebühr nach der Seitenzahl, so wird jede angefangene Seite, berechnet sich die Gebühr nach Stunden, so wird jede angefangene Stunde für voll gerechnet. — Sowohl die Originalien als die Abschriften haben auf jeder Seite 25 Zeilen und in jeder Zeile 12 Sylben zu enthalten.

§ 21. Die Reisegebühr der Gerichtsvollz. beträgt ohne Unterschied der Geschäfte für jede geographische Stunde (3704 Meter) Entfernung der Hinreise 24 kr. und

ebensoviel für die geographische Stunde der Rückreise. Für eine Entfernung unter einer halben geogr. Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsvollz. wird keine Reisegebühr bezahlt. — Nehmen die Gerichtsvollz. auf einer und derselben Reise mehrere amtliche Geschäfte in der nämlichen oder in verschiedenen Gemeinden vor, so haben sie die Reisegebühr auf alle Akte nach Verhältniß der Zahl derselben und der Entfernungen von einem Orte zum andern in der Art zu vertheilen, daß für die ganze Umreise nie mehr als die einfache Reisegebühr in Anrechnung kömmt. — Bei einer Rundreise wird von dem ganzen zurückgelegten Wege, vom Wohnsitze des Gerichtsvollz. an bis wieder dahin zurück, die eine Hälfte als Hin- die andere als die Rückreise angesehen. — Bei der Vertheilung der Reisegebühr auf mehrere Akte in verschiedenen Gemeinden ist ein billiges Verhältniß zu beobachten. Auf einen einzelnen Akt darf niemals eine größere Reisegebühr kommen, als solche betragen haben würde, wenn der Gerichtsvollz. deßhalb die Reise besonders gemacht hätte.

§ 22. Hat ein Gerichtsvollz. von derselben oder verschiedenen Parteien für mehrere auf derselben Route verrichtbare Geschäfte Auftrag erhalten, so sind alle Geschäfte, wenn nicht thatsächliche Hindernisse entgegenstehen, auf derselben Reise vorzunehmen.

§ 23. Ist ein Akt von einem Gerichtsvollz. außerhalb des einzelnrichterlichen Sprengels seines Amtswohnsitzes vorzunehmen, so sind, wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollz. nicht wegen deren Behinderung oder aus anderen Gründen unmöglich war, der Gegenpartei nur jene Reisekosten, welche ein im betreffenden Einzelngerichtssprengel wohnender Gerichtsvollzieher bezogen haben würde, dem betreibenden Theile aber die Mehrkosten aufzurechnen.

Am Fuße jeden Originals und jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Kosten mit Buchstaben anzugeben. — Am Rande sind die Kosten mit Ziffern zu specificiren. — Diese Bestimmung findet auch in Armenrechtssachen Anwendung. Hiebei sind dieselben als solche zu bezeichnen. — Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese im Contexte des Originals und der Abschrift mit Worten anzugeben.

§ 29. Die Gerichtsvollzieher haben alle 3 Monate eine vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes beglaubigte Abschrift sowohl ihres Repertoriums als Journals an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts einzusenden, an welchem sie angestellt sind.

§ 32. Hinsichtlich der Gebühren für die zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Zeugen und Schätzleute finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen Anwendung.

Fünfter Anhang.

Armenrecht.

V. v. 12. Juni 1870.

§ 1. Mit dem Gesuche um Zulassung zum Armenrechte hat der Nachsuchende ein von dem Armenpflegschaftsrathe seines Wohnsitzes gefertigtes Zeugniß darüber vorzulegen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem Ersterer bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermanglung eines solchen Aufenthaltes aber der Armenpflegschaftsrath des Heimathortes.

§ 2. Das in § 1 erwähnte Zeugniß muß eine genaue und specialisirte Darlegung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Verhältnisse des Gesuchstellers enthalten und sich insbesondere auch, soweit möglich, über

die Größe der Steueranlage, sowie über den Umfang der etwa bekannten Passiven verbreiten. (Formulare s. Just.-M.-Bl. Nr. XXIV v. 1870.)

§ 3. Wird das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte mündlich angebracht, so hat hierüber der Vorstand oder der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtes Protokoll zu errichten. — Unverständliche oder in ungeziemender Sprache abgefaßte, schriftlich eingereichte Gesuche sind durch den Gerichtsvorstand dem Gesuchsteller zur Verbesserung oder Läuterung zurückzugeben.

Die Vermittlung der Armenrechtsgesuche von Parteien, welche nicht am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnhaft sind, durch die Gerichte oder Staatsanwälte ihres Wohnsitzes findet nicht statt.

§ 4. Findet der Einzelnrichter das Vermögenszeugniß mangelhaft, bestehen noch Zweifel über Gegenstand oder Zweck der beabsichtigten Prozeßführung, so haben dieselben auf kürzestem Wege die Nachholung des Fehlenden, sei es durch weitere Erhebungen bei den Stadt- und Landgerichten, Districts- oder Lokal-Verwaltungsbehörden oder den Rentämtern des Wohnsitzes, Aufenthaltes oder der Heimath des Gesuchstellers, sei es durch Erholung weiterer Aufschlüsse von Letzterem, zu veranlassen.

Nach Gestalt der Umstände ist auch der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich über das Gesuch und den Gegenstand der Prozeßführung zu äußern.

Der Verkehr mit den Parteien ist, soweit irgend thunlich, persönlich und unmittelbar*) zu pflegen.

§ 5. Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung für muthwillig, so steht dem Gesuchsteller frei, gegen die Zurückweisung des Gesuches bei dem zuständigen Oberstaatsanwalte, falls er sich aber auch bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, sowie dann, wenn das Gesuch von einem Oberstaatsanwalte oder von dem Generalstaatsanwalte beim obersten Gerichtshofe zurückgewiesen worden ist, bei Unserem Staatsministerium der Justiz Beschwerde zu führen.

§ 6. Bei jedem Gerichte ist über die zur Entscheidung gelangenden Armenrechtsgesuche vom Gerichtsschreiber ein Register anzulegen, in welches die gerichtliche Entscheidung in Urschrift aufzunehmen ist und worin der Gerichtsvorstand sofort nach geschöpftem Beschlusse den zur Vertretung bestimmten Advokaten, sowie für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte, soweit solche innerhalb des Bezirks des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen sind, den Gerichtsvollzieher und Notar bezeichnet.

Auf Grund jenes Registers ertheilt der Gerichtsschreiber die durch das Armenrechtsgesuch veranlaßten Ausfertigungen und Notificationen an den Staatsanwalt oder die Betheiligten.

Ueber die Art der Führung des Registers sowie der zu ertheilenden Ausfertigungen wird Unser Staatsministerium der Justiz die etwa erforderlichen weiteren Vorschriften erlassen.**)

§ 7. Das Armenrechtsgesuch und die hierauf bezüglichen Belege und Zeugnisse sind nach geschöpftem Gerichtsbeschlusse dem Gesuchsteller auszuhändigen, insoferne nicht das Gericht die einstweilige Verwahrung einzelner Instructionsbelege aus besonderen Gründen für geboten erachtet.

§ 11. Im Parteiprozesse ist die Aufstellung eines Advokaten oder Rechtspraktikanten als Armenvertreter oder Armenbeistand unzuläßig.

§ 12. Alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Bezüglich der Postportofreiheit bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Die Bestätigung der Eigenschaft einer Sache als Armensache auf der Correspondenz der Advokaten und Gerichtsvollzieher ertheilt, wenn sie bei einem Gerichte nachgesucht

---

*) Mündlich, außerdem durch die Post und äußersten Falls durch Vermittlung der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden. Erlaß vom 22. Juni 1870. S. Just.-M.-Bl. S. 312.

**) Formular s. Just.-M.-Bl. v. 1870 S. 312 u. 319.

wird, bezüglich der Correspondenz der am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden Advokaten und Gerichtsvollzieher der Gerichtsschreiber jenes Gerichtes, in anderen Fällen der Gerichtsschreiber des Einzelngerichtes des Wohnortes der betreffenden Advokaten und Gerichtsvollzieher.

§ 13. Unseren Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bleibt vorbehalten, seinerzeit über die Vormerkung der in Art. 134 d. Pr. bezeichneten Kosten und Gebühren sowie über die Behandlung der Vorschüsse die nöthigen Anordnungen zu treffen. *)

§ 15 Abs. 2. Von diesem Tage an sind alle hiemit nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften aufgehoben.

Nachbemerkung.

Zum Vollzuge der Prozeßordnung und des Einführungsges. dazu sind folgende Gesetze, Verordnungen und Ministerialentschließungen erfolgt und an den angegebenen Stellen zu finden, nämlich:

Advokatengebührenordnung v. 21. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 326 und Anhang II oben.

Armenrecht, V. v. 12. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 197 u. Anhang V oben, Instruction hiezu v. 22. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 311 u. 319 u. Anhang V.

Arreste bei öffentlichen Kassen. Minist.-Entschl. v. 25. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 414.

Beamte, Ermächtigung zur Zeugenvernehmung, V. v. 28. Mai 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 157 und Art. 400, 410, 411 Pr.

Civilliste, deren Gerichtsstand, V. v. 13. Mai 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 117 u. Art. 13 Pr.

Einführungsgesetz z. Pr. Soweit dasselbe Bestimmungen über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten betrifft, sind dieselben bei dem einschlägigen Art. des Prozeßges. selbst abgedruckt. Bezüglich der Bestimmungen über die **nichtstreitige** Rechtspflege und über Gerichtsorganisation s. d. Ges. selbst im Gesetzbl. 1869 S. 1233, Amtsblatt der Pfalz S. 1389.

Exterritoriale, deren Gerichtsstand, dieselbe V. wie bei Civilliste.

Fiscus, dessen Gerichtsstand, dieselbe V. u. Art. 15 Pr.

Fiscalische Prozesse, Minist.-Entschl. v. 22. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 399.

Gerichtsboten-Ordnung, V. v. 13. Mai 1870, J.-M.-Bl. S. 77 u. Anh. III u. IV.
Gebühren, „ „ 13. „ „ „ „ 92 „ „ „ „ „
Vollzug, Bekanntm. v. 15. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 214.
Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, V. v. 13. Mai 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 106.

Gerichtsschreiber: Innere Einrichtung u. Formulare für 1) das Urtheilsbuch, 2) Nachschlagregister, 3) allgemeines Register für Kostenvorschüsse, 4) zum Eintrage der Privaturkunden, 5) für bedingte Zahlbefehle, 6) für Entscheidungen auf einfache Vorstellungen, 7) zur Vormerkung des Einspruchs und der Berufung ꝛc., V. v. 16. Juni 1870, Just.-Min.-Bl. S. 225.
Register über die hinterlegten Kosten der Zeugen ꝛc., welche Vorschuß verlangen, Minist.-Vorschr. v. 22. Juni 1870, Just.-Minst.-Bl. S. 355.
Register über die Aufrufgebühren, Minist.-Vorschr. v. 15. Juni 1870, Just.Minist.-Bl. S. 219.

---

*) Aktenstücke, welche sich zur Herausgabe an die Partei nicht eignen, sind als Registerbeilagen zu behandeln und nach der Zeitfolge in Sammelakten zu vereinigen. V. die Minist.-Vorschrift v. 22. Juni 1870. Diese und die Formulare s. Just.-Minist.-Bl. S. 311.

* Stellung, Gehalt, Rang u. Stellvertretung, V. v. 12. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 165.
* Regie, Stellvertretung, Beeidigung des Hilfspersonals, Geschäftsleitung, Besorgung der Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte, Register, Sitzungszimmer, Geschäftsbehandlung und Verkehr, Minist.-Entschl. vom 3. Juli 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 406.
* Schreibgebühren, Register dafür, Aufwand für das Hilfspersonal, V. v. 1. Juli 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 393 u. Art. 288 u. 359 Pr.
** **Gerichtsbeamte** der Pfalz, deren Benennung u. Stellung, V. v. 12. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 171.
** **Handelsgerichte** der Pfalz, V. v. 12. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 169.
Hypothekenämter, Vormerkung der Beschlagnahmen u. Ganterkenntnisse, V. v. 17. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 292.
Parteien-Reisegebühren, V. v. 13. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 211 und Anhang I oben.
Personalhaft, Unterhaltsgelder, V. v. 14. Mai 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 118 u. Art. 1157 Pr.
Sachverständige, Tarif, V. v. 13. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 202 und Anhang I oben.
Senate, Bildung derselben, V. v. 16. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 289.
** **Steuern** u. **Kreisumlagen,** Vollstreckungsverfahren bezüglich solcher, Amtsblatt 1870 Nr. 50, Beilage.
Strafen, Attribuirung derselben, V. v. 25. Mai 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 120.
Verwaltungsbehörde, Vollstreckbarkeitserklärung der Urkunden derselben, V. v. 25. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 389.
Zeugengebühren, V. v. 13. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 202. Anhang I.
Zustellungen von Urkunden an Auswärtige durch die Staatsanwälte, V. v. 10. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 159 u. Art. 209 Pr., dazu Minist.-Entschl. v. 15. u. 17. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 181 u. 298.
Tax- u. Stempelgesetz, provis., v. 21. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 362.
* Vollzugsvorschriften hiezu v. 27. dess. M. ib. S. 369.

Die mit * haben nur für die rechtsrh. Provinzen, die mit ** bezeichneten Vorschriften nur für die Pfalz, die ohne solche Zeichen für ganz Bayern Geltung.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Einzelngerichten nach dem neuen Prozeßordnung von 1869 für das Königreich Bayern

Kusel 1870